

Beiträge

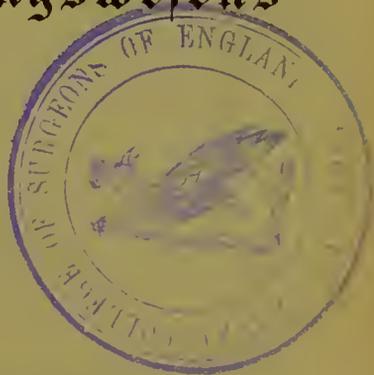
zur

Geschichte und Statistik

des

Taubstummen-Bildungswesens

in Preußen.

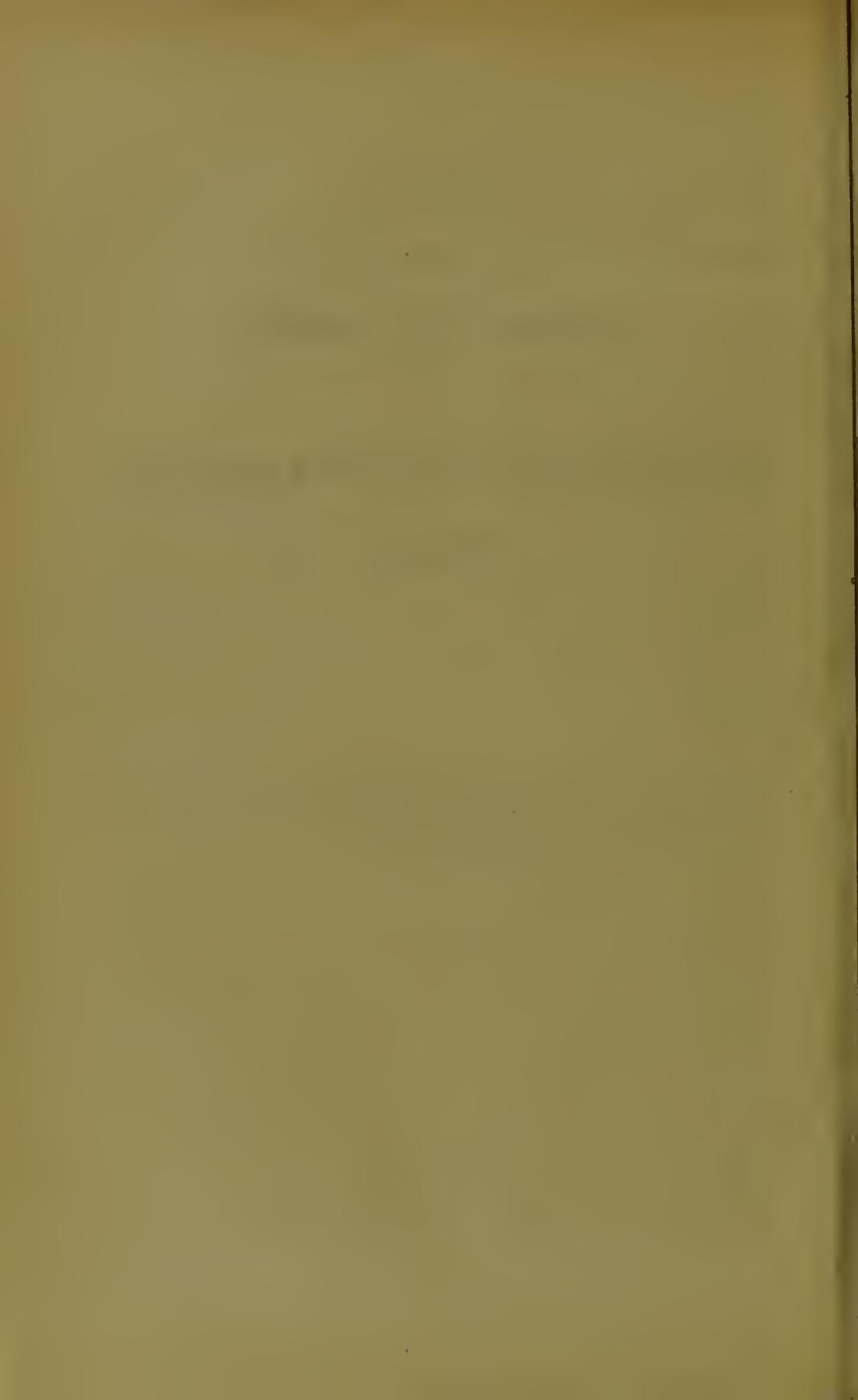


Separat-Abdruck aus dem nicht amtlichen Theile des Centralblattes für die
gesamte Unterrichts-Verwaltung in Preußen, Jahrgang 1884,
Monatshefte 9, 10 und 11.

Berlin, 1884.

Verlag von Wilhelm Herp.

(Bessersche Buchhandlung.)



Beiträge zur Geschichte und Statistik des Taubstimmnen-Bildungswesens in Preußen.

(Unter Benutzung der Akten des Ministeriums der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten).

1.

Bisherige Veröffentlichungen amtlicher oder halbamtlicher Natur.

- 1) Beckedorff, Jahrbücher des Preussischen Volks-Schul-Wesens. Dritter Band. Berlin 1826 S. 81 bis 151; enthält neben einer geschichtlichen Darstellung der Sache eine Tabelle über die Zahl der im Staatsgebiete vorhandenen Taubstimmnen, das Reglement für das königliche „Taubstimmnen-Institut“ zu Berlin vom 28. April 1825 und eine Beschreibung des „Stufenganges in der Schriftsprache für den Taubstimmnen“ (von Ludwig Reimer).
- 2) Sägert: a. „Das Taubstimmnen-Bildungswesen in Preußen“ im Archive für Landeskunde der preussischen Monarchie 2 Bd. Berlin 1858, S. 236—304; sehr reich an historischen und statistischen Angaben. b. „Das Taubstimmnen-Bildungswesen in Preußen“. 3 Hefte in groß 4. Berlin 1874, 1875. Hest 1 ist wesentlich historisch und statistisch, Hest 2 behandelt die Rechtsverhältnisse der Taubstimmnen, Hest 3 giebt einen Normal-Lehrplan.
- 3) Veröffentlichungen des Königl. Preussischen Statistischen Büreaus a. in dem statistischen Jahrbuche. IV. Jahrgang Thl. II. S. 64 ff. V. Jahrgang S. 584 ff. b. preussische Statistik Nr. 69. Berlin 1883, eine sehr vollständige Statistik der Gebrechlichen im preussischen Staate. c. in der Zeitschrift des Königl. Preuss. statist. Büreaus 1877, IV. S. LV; 1882 S. 189 ff; 1883 Hest I. II. enthält S. 191 bis 224 die Ergebnisse der letzten Volkszählung, bezüglich der Blinden und Taubstimmnen aus der Feder von Dr. Guttfstadt, und eine geschichtliche Darstellung des Taubstimmnen-Bildungswesens in Preußen von D. Treibel, welcher der Lehrplan und das neueste Reglement der Kgl. Taubstimmnen-Anstalt in Berlin (vom 4. April 1878) beigelegt sind.
- 4) Centralblatt f. d. gesammte Unterrichts-Verwaltung in Preußen: 1859: S. 371. Verfügung der Königl. Regierung zu Königsberg vom 15. April 1859, den Unterricht taubstimmner Kinder durch Elementarlehrer betreffend. 1860: S. 50. Taubstimmnenbildung in der Provinz Posen. S. 503. 504. Verfügung des königlichen Provinzial-Schulkollegiums zu Coblenz vom 11. April 1860 und der königlichen Regierung, Abth. des Innern, zu Trier, vom 24. April 1860, betr. Theilnahme taubstimmner Kinder an dem

Unterrichte in der öffentlichen Elementarschule. 1861: S. 373. Verfügung der Königlichen Regierung (Abthl. d. Innern) zu Oppeln, den 24. Mai 1861, betr. Unterricht taubstummer Kinder. S. 733. Taubstummen-Bildungs-Wesen in der Provinz Westphalen. 1862: S. 292. Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz. 1863: S. 229; setzt die Mittheilungen von 1861 S. 733 fort. S. 283. Ausbildung von Elementarlehrern für die Ertheilung des Taubstummen-Unterrichtes. 1864: S. 117. Taubstummen-Unterricht. (Verf. d. Kgl. Prov. Schultollg. Stettin 8. Dezbr. 1863). S. 631. Taubstummenanstalt zu Cöslin. S. 672 Befähigung zum Hauptlehrer an einer Taubstummen-Anstalt (Cirk. Verf. des Minist. d. g. u. uc. Angl. Berlin 1. Novbr. 1864). 1865: S. 57. Taubstummenwesen in der Provinz Sachsen. S. 167. Einkauf der Lehrer an Taubstummen-Anstalten in die allgemeine Wittwen-Verpflegungs-Anstalt. S. 501. Taubstummen-Anstalt zu Stralsund. S. 720. Ausbildung von Elementarlehrern für den Taubstummen-Unterricht. 1866: S. 116. Taubstummenwesen in der Provinz Sachsen. S. 293. Auszug aus den revidirten Statuten des Vereines für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirke Oppeln zu Ratibor vom 31. Juli 1865. S. 569. Bekanntmachung, betreffend die allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz. (Verf. des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz. Coblenz, 3. Aug. 1866). 1867: S. 701. Kollekten für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz. (Bekanntmach. des Ober-Präsidenten der Rheinprovinz Coblenz 18. Septbr. 1867). 1868: S. 569. Zuschüsse für die Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz aus provinzialständischen Fonds. 1869: S. 189. Fürsorge für die Taubstummen als Obliegenheit der ständischen Verbände. S. 231. Schrift von Hill: Die Geistlichen und Schullehrer im Dienste der Taubstummen. (Cirk. Verf. des Minist. d. g. u. uc. Angelegenh. an sämtl. Kgl. Regierungen, Berlin den 27. Febr. 1869). S. 564. Statistif des Taubstummenwesens. (dto. Berlin den 20. August 1869). S. 568. Kollekten für die Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz. S. 773. Statistif des Taubstummenwesens. 1870: S. 371. Taubstummen-Anstalt zu Ratibor. S. 632. Taubstummen-Anstalt zu Breslau. S. 756. Kollekten für die Taubstummen-Anstalten in der Rheinprovinz; Frequenz dieser Anstalten. 1871: S. 392. Taubstummen-Anstalt zu Ratibor. S. 507. Taubstummen-Anstalt zu Breslau. 1871: S. 115. Taubstummen-Anstalten in der Provinz Westfalen. S. 221. Sorge für das Taubstummen-Bildungswesen. Ausbildung und Prüfung der Taubstummenlehrer. S. 346. Ausbildung der Taubstummenlehrer.

Sorge für das Taubstummen-Bildungswesen. S. 571. Taubstummen-Anstalten in der Provinz Westfalen. S. 709. Bekanntmachung, betreffend die pro 1872 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz. 1873: S. 505. Bekanntmachung, betreffend die pro 1873 abzuhaltende allgemeine Haus- und Kirchen-Kollekte für die Taubstummen-Anstalten der Rheinprovinz. S. 731. Taubstummen-Anstalten in der Provinz Westfalen. 1874: S. 664. Reglement für die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Posen. S. 670. Bedingungen der Aufnahme in die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Stettin. S. 672. Wegfall der Kollekten für die Taubstummenanstalten in der Rheinprovinz. 1875: S. 53. Reglement, betreffend den Uebergang der in der Rheinprovinz vorhandenen Taubstummen-Schulen zu Brühl, Kempen, Mers und Neuwied in die ständische Central-Verwaltung und deren Leitung und Verwaltung. S. 595. Externat und Internat bei Taubstummenanstalten. S. 596. Reglement der Taubstummenanstalt zu Emden. S. 714. Taubstummenanstalt zu Breslau. 1876: S. 192. Ressortverhältnisse bei den Taubstummenanstalten nach deren Uebergang auf den Provinzial-Landtag. S. 302. Ausbildung von Taubstummenlehrern in der Provinz Hannover, Erleichterung des Uebertrittes derselben an die Taubstummenanstalten. 1877: S. 114. Erleichterung des Uebertrittes von Lehramtsbewerbern an die Taubstummenanstalt zu Schleswig. S. 249. Nachrichten über das Taubstummen-Bildungswesen in der Provinz Pommern. 1878: S. 246. Reglement für die Königl. Taubstummenanstalt zu Berlin. S. 386. Prüfungsordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstummenanstalten. (Verf. des Ministers der geistl. u. Angel. an sämmtl. Prov. Schulkollg. Berlin, den 27. Juni 1878). S. 612. Mitglieder der Kommissionen für Prüfung der Lehrer an Taubstummen-Anstalten. S. 626. Schrift von Gupmann: das Turnen der Taubstummen. (Cirk. Verf. des Ministers d. g. u. Angel. an sämmtl. Herren Ober-Präsidenten, Berlin, den 22. Juli 1878). 1879: S. 284. Orte und Termine für die Prüfungen der Lehrer und der Vorsteher an Taubstummenanstalten im Jahre 1879. S. 488. Uebertritt von Lehramtsbewerbern an Taubstummenanstalten in Beziehung auf die Verpflichtung zu dreijährigem Volksschuldienste und auf Zulassung zur zweiten Volksschullehrerprüfung. 1880: S. 317. Neues Statut des Vereins für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungs-Bezirk Pöppeln in Ratibor. S. 520. Verrechnung der Einnahmen und Ausgaben bei den Prüfungskommissionen für Vorsteher und Lehrer an Taubstummen-Anstalten. Verwendungen der Einnahmen. (Cirk. Verf. des Minist. d. g. u. Angl.

an sämmtl. Kgl. Prov. Schulk., Berlin 16. März 1880). S. 695. Fürsorge für die Zöglinge der Taubstummen-Anstalten in der Provinz Hannover nach der Entlassung aus den Anstalten. 1881: S. 262. Nicht amtlicher Theil. Internationale Vorgänge auf dem Gebiete des Unterrichtes nicht vollsinniger Kinder; betrifft den Kongreß zu Mailand. S. 462. Abgeänderte Prüfungsordnung für Vorsteher an Taubstummenanstalten. Cirk. Verf. des Minist. d. g. u. Angel. an sämmtl. Kgl. Prov. Schulk. Berlin 11. Juni 1881. S. 613. Provinzialbehörde für Ausübung der staatlichen Schulaufsicht über Taubstummen- und Blindenanstalten. 1882. S. 581. Vorkehrungen zur kirchlichen Versorgung erwachsener Taubstummen, insbesondere Preisermäßigung bei Eisenbahnfahrten. S. 583. Verhütung vollständiger Verstummung unheilbar befundener ohrenkranker Kinder, welche bereits gesprochen hatten.

2.

Die Zahl der taubstummen Personen im preussischen Staate.

Im Jahre 1819 haben die Zählungen der Taubstummen in der Monarchie begonnen; doch blieben dieselben auf einzelne Regierungsbezirke beschränkt; erst durch Erlaß des Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten vom 29. Juni 1823 wurden sämtliche Regierungen angewiesen, bei der nächsten Aufnahme der statistischen Tabelle die Anzahl der vorhandenen Taubstummen in fünfjährigen Alterklassen zu ermitteln, damit das Bedürfnis für den Unterricht derselben abgeschätzt werden könne. Die erste Aufnahme fand im Jahre 1825 statt. Ihr Ergebnis ist bei Beckedorff (a. a. D.) abgedruckt. Die Ungenauigkeit desselben ergiebt sich nicht nur aus der Niedrigkeit der Gesamtsumme (6786), sondern auch aus dem Unterschied innerhalb der einzelnen Gruppen; so wurden taubstumme Kinder von 5 bis 10 Jahren 1094, dagegen solche vom ersten bis zum vollendeten fünften Jahre 295 gezählt; so wurden im Reg. Bez. Bromberg, welcher 1852, also lange vor dem bekannten Auftreten der Meningitis, 395 Taubstumme hatte, deren nur 76 ermittelt, darunter 23 Kinder von 5—15 Jahren. Wie unsicher das Resultat der Zählung aber auch gewesen sein mag, die Aufnahme war von Bedeutung, vorzüglich wegen der Schritte, welche das Ministerium aus Anlaß derselben that, dann aber auch, weil sie der Ausgangspunkt für statistische Ermittlungen wurden, welche von da an unermüdet angestellt und mit günstigstem Erfolge weiter geführt worden sind.

Einige Zahlen mögen den Fortgang dieser Erhebungen veranschaulichen:

1825 wurden gezählt: 6764 Taubstumme, darunter bis 5 J. alt: 296; 5—10 J. alt: 1100; 10—15 J. alt: 1083;

1828 wurden gezählt: 8223 Taubstumme, darunter bis 5 J. alt: 275; 5—10 Jahr alt: 1118; 10—15 J. alt: 1400.

In letzterem Jahre hatte Preußen 12 726 823 Einwohner; es kamen also 1 Taubstummer auf 1548 Einwohner, oder auf 10 000 Einwohner 6,4 Taubstumme; die Vertheilung der Taubstummen auf die einzelnen Provinzen war sehr verschieden; es kam nämlich:

1 Taubstummer in Ostpreußen auf	1078 Einwohner.
in Westpreußen auf	1448 =
in Berlin auf	1656 =
in Westfalen auf	2309 =
in Kleve=Bez. auf	2844 =
am Niederrhein auf	2024 =

Es wurden gezählt:		darunter bis 5 J. alt:	5 bis 15 J. alt:
1831	978 Taubstumme	508	2786
1834	10 162	= 467	2939
1837	11 108	= 373	3131
1840	10 978	= 358	2775
1845	11 293	= 322	2679
1852	12 630	= —	3892.

Endlich fand 1874/5 eine von der Unterrichtsbehörde, ohne Bezug auf die allgemeine Volkszählung, ausgeführte Ermittlung statt. Dieselbe ergab: 6521 taubstumme Kinder im Alter von 8 bis 16 Jahren.

Die Resultate der allgemeinen Volkszählung vom 1. Dezember 1880 bezüglich der Blinden und Taubstummen sind, wie bereits erwähnt, von Dr. Guttstadt in einer besonderen Deutschschrift zusammengestellt. Dieser sorgsamem und lichtvollen Arbeit sind die nachstehenden Mittheilungen entnommen. (Zeitschrift des Königl. Preuß. statist. Büreaus 1883, Heft I, II S. 206 ff.)

Bei den Volkszählungen vom Dezember 1871 und 1880 wurden Taubstumme ermittelt

	1871	1880
überhaupt	24 315	27 794 *)
männliche Personen	13 118	15 168
weibliche	11 197	12 626;

es kamen also auf 10 000 Einwohner

überhaupt	9,9	10,2
männliche Personen	10,8	11,3
weibliche	9,0	9,1.

*) Davon in den 9 älteren Provinzen 23 898; also 17 112 mehr als 1825 gezählt wurden; natürlich erklärt sich der Unterschied wesentlich durch die genauere Zählung.

Eine Zunahme der Taubstummen gegen 1871 ist hiernach unverkennbar. Im Ganzen beträgt dieselbe 14,3 Proz., während sich die Bevölkerung im gleichen Zeitraum nur um 10,6 Proz. vermehrt hat.

Was die Verbreitung der Taubstummen in den Provinzen betrifft, so zeigt sich, daß Ost- und Westpreußen die meisten dieser Unglücklichen, und auch Posen und Pommern im Vergleiche mit den anderen Provinzen zahlreiche Taubstumme zu ihrer Bevölkerung zählen. Die Reihenfolge der Provinzen in dieser Beziehung gestaltet sich folgendermaßen:

Auf 10 000 Einwohner am 1. Dezember 1880 kamen Taubstumme

in den Provinzen	überhaupt	männl. Personen	weibl.
Ostpreußen	18,2	20,5	16,2
Westpreußen	18,2	20,4	16,1
Posen	15,4	17,2	13,8
Pommern	12,7	14,0	11,5
Hessen-Nassau	10,1	11,3	9,0
Brandenburg	9,7	10,8	8,6
Schlesien	9,7	11,0	8,6
Hohenzollern	9,2	11,1	7,4
Hannover	7,8	8,4	7,2
Rheinland	7,8	8,5	6,7
Sachsen	7,6	8,2	7,0
Westfalen	7,4	8,2	6,5
Berlin	6,5	7,7	5,4.

Von besonderer Wichtigkeit ist eine Betrachtung des Alters der Taubstummen, das für die einzelnen Provinzen mannigfache Verschiedenheiten zeigt (siehe Tabelle I auf Seite 10/11); doch darf bei Beurtheilung der Zahlen nicht übersehen werden, daß bei den ersten Altersstufen die Taubstummheit schwer zu erkennen und festzustellen ist, und daß sichere Kriterien für dieselben in vielen Kreisen erst beim Eintritte der Kinder in das schulpflichtige Alter gewonnen werden.

Nach der Häufigkeit des Vorkommens der Taubstummheit treten die Altersklassen in folgender Reihenfolge auf:

Am 1. Dezember 1880 waren Taubstumme

im Alter von	Anzahl	auf 10 000 Einwohner
über 15 bis 20 Jahren	4 591	17,5
„ 10 „ 15 „	4 469	15,7
„ 20 „ 25 „	2 555	10,7
„ 30 „ 40 „	3 506	10,0
„ 50 „ 60 „	2 033	9,6
„ 5 „ 10 „	2 906	9,2
„ 70 „ 80 „	487	9,1
„ 40 „ 50 „	2 494	9,0
„ 60 „ 70 „	1 237	8,9
„ 25 „ 30 „	1 810	8,1
„ 80 Jahren	84	7,9.

In den einzelnen Provinzen zeigen sich hier wiederum Verschiedenheiten, welche aus der Tabelle 1 leicht zu erkennen sind. Das Maximum ist überall durch fetten Druck der Zahlen ersichtlich gemacht. Am auffallendsten sind die östlichen Provinzen fast in allen einzelnen Altersklassen vertreten, weshalb sie auch in der Gesamtnachweisung so stark betheiligt erscheinen.

Ganz besonders bemerkenswerth, aber auch leicht erklärlich, ist es, daß die Altersklasse von 15 bis 20 Jahren für den Staat die meisten Taubstummen, nämlich auf 10 000 männliche, bezw. weibliche Einwohner 19,6 männliche und 15,6 weibliche zählt. Für die Provinzen stellt sich folgende, nach der Ziffer für männliche Taubstumme geordnete Reihenfolge heraus: In demselben Alter befanden sich unter 10 000 Einwohnern

in Westpreußen	61,1	männliche	50,1	weibliche Taubstumme
„ Posen	36,8	„	31,8	„
„ Ostpreußen	34,4	„	26,1	„
„ Pommern	33,3	„	27,3	„
„ Hessen-Nassau	18,7	„	12,0	„
„ Schlesien	16,3	„	11,8	„
„ Brandenburg	12,6	„	9,7	„
„ Hannover	12,5	„	8,9	„
„ Berlin	12,4	„	9,4	„
„ Rheinland	10,7	„	7,3	„
„ Schleswig-Holstein	9,5	„	6,3	„
„ Westfalen	9,3	„	9,3	„
„ Sachsen	8,5	„	8,8	„
„ Hohenzollern	3,7	„	14,1	„

Vergleicht man mit diesem Ergebnisse die Ermittlungen für die höheren Altersklassen, so müßte man, da die Besetzung dieser Altersklassen viel geringer ist, namentlich für die östlichen Provinzen, als Erklärung für diese Erscheinung eine große Sterblichkeit der Taubstummen annehmen. Die Beweise für eine solche Annahme lassen sich indessen nicht beibringen. Zur Aufstellung einer Sterblichkeitsziffer für die Taubstummen besitzen wir zur Zeit noch kein genügendes Material.

Die Thatsache, daß die Abnahme der Taubstummen-Zahl nach den höheren Altersklassen hin für alle Provinzen nicht gleichmäßig auftritt, läßt vielmehr darauf schließen, daß besondere Ursachen in den östlichen Provinzen gewirkt haben müssen, weil hier die Besetzung gewisser Altersklassen zu auffallende Abweichungen zeigt. In der That weiß man, daß die Entstehung der Taubstummheit hier auf ganz besondere Ursachen zurückzuführen ist. Erkrankungen des Central-Nervensystemes, insbesondere die Meningitis cerebrospinalis epidemica ist häufig die Ursache der Taubstummheit. Da in den östlichen Provinzen in den sechsziger Jahren Erkrankungen dieser Art zahlreich vorgekommen sind, so ist anzunehmen, daß die auffallend große Zahl von Taubstummen durch die genannte Krankheit hervorgerufen ist.

Die am 1. Dezember 1880 ortsanwesenden Taubstummten

(Tabelle 1.) (zu Seite 8.)	A l t e r s									
	bis 5 Jahre		über 5 - 10 Jahre		über 10 - 15 Jahre		über 15 - 20 Jahre		über 20 - 30 Jahre	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11

a) Absolute Zahl

a) Im Staate . . .	634	484	1641	1265	2498	1970	2550	2042	2374	1991
b) In den Provinzen:										
I. Ostpreußen . . .	89	73	228	201	392	296	342	266	256	225
II. Westpreußen . . .	54	23	138	83	198	148	442	374	219	199
III. Stadtkr. Berlin . . .	20	14	41	25	62	62	55	48	92	56
IV. Brandenburg . . .	49	39	107	80	175	159	138	102	225	169
V. Pommern . . .	35	24	94	77	180	127	251	203	192	152
VI. Posen . . .	61	37	167	119	212	171	316	287	216	189
VII. Schlesien . . .	88	70	242	180	382	303	307	233	292	307
VIII. Sachsen . . .	38	29	94	77	123	121	92	93	162	116
IX. Schleswig-Holstein	19	18	48	36	54	29	49	32	39	52
X. Hannover . . .	34	31	94	85	120	125	124	86	119	103
XI. Westfalen . . .	39	29	99	69	140	131	92	87	151	98
XII. Hessen-Nassau . . .	36	35	92	79	90	56	133	88	136	100
XIII. Rheinland . . .	67	62	193	152	367	242	208	139	269	214
XIV. Hohenzollern . . .	5	—	4	2	3	—	1	4	6	11

b) Auf 10 000 Lebende kommen

a) Im Staate . . .	3,3	2,6	10,4	8,1	17,4	13,9	19,6	15,6	11,0	8,8
b) In den Provinzen:										
I. Ostpreußen . . .	6,7	5,5	21,3	18,7	39,3	29,7	34,4	26,1	18,0	13,7
II. Westpreußen . . .	5,1	2,2	16,2	9,8	25,5	19,3	61,1	50,1	19,9	16,7
III. Stadtkr. Berlin . . .	2,9	2,0	8,3	5,0	15,2	14,8	12,4	9,4	7,2	4,2
IV. Brandenburg . . .	3,2	2,6	8,6	6,5	15,0	13,9	12,6	9,7	11,9	9,3
V. Pommern . . .	3,2	2,2	10,2	8,5	21,1	15,3	33,3	27,3	15,8	12,2
VI. Posen . . .	4,7	2,9	15,4	11,0	21,8	17,7	36,8	31,8	18,0	13,5
VII. Schlesien . . .	3,3	2,6	10,5	7,7	17,7	14,0	16,3	11,8	10,2	9,3
VIII. Sachsen . . .	2,3	1,8	7,1	5,9	10,0	10,1	8,5	8,8	8,8	6,3
IX. Schleswig-Holstein	2,5	2,5	7,1	5,7	9,1	5,1	9,5	6,3	4,3	6,0
X. Hannover . . .	2,4	2,2	7,9	7,2	10,9	11,6	12,5	8,9	7,0	6,2
XI. Westfalen . . .	2,5	1,9	7,7	5,5	12,7	12,3	9,3	9,3	9,3	6,1
XII. Hessen-Nassau . . .	3,4	3,3	10,0	8,8	10,9	6,9	18,7	12,0	12,0	7,8
XIII. Rheinland . . .	2,3	2,1	8,0	6,4	17,3	11,6	10,7	7,3	8,2	6,5
XIV. Hohenzollern . . .	11,3	—	10,9	5,0	8,8	—	3,7	14,1	14,9	22,7

in den Provinzen Preußens nach Altersklassen.

Klassen:										Summe		
über 30—40 Jahre		über 40—50 Jahre		über 50—60 Jahre		über 60—70 Jahre		über 70 Jahre und un- bekannt				
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	zuf.
12	13	14	15	16	17	18	19	20	21	22	23	24

der Taubstummen.

1921	585	1315	179	1056	977	651	586	528	547	15 168	12 626	27 794
217	201	130	130	112	89	68	66	64	84	1 898	1 631	3 529
135	125	85	67	56	49	37	39	41	45	1 405	1 152	2 557
80	41	38	26	20	17	10	13	2	9	420	311	731
185	160	133	87	98	87	54	58	48	41	1 212	982	2 194
118	94	73	70	66	64	25	41	25	46	1 059	898	1 957
180	138	93	89	68	75	54	47	51	60	1 418	1 212	2 630
273	221	184	157	154	158	99	96	75	72	2 096	1 797	3 893
140	112	91	89	89	87	59	56	48	38	936	818	1 754
48	38	33	40	28	28	25	11	17	16	360	300	660
133	100	95	104	93	63	42	47	40	23	894	767	1 661
103	66	93	69	57	51	45	26	30	28	849	654	1 503
123	116	94	91	76	89	44	34	29	34	853	722	1 575
180	171	168	158	136	117	89	51	55	50	1 732	1 356	3 088
6	2	5	2	3	3	—	1	3	1	36	26	62

Taubstumme gleichen Alters und Geschlechtes.

11,3	8,9	9,8	8,3	10,5	8,8	10,0	8,0	16,5	14,4	11,3	9,1	10,2
19,7	16,3	14,2	12,7	14,9	10,1	13,6	10,8	35,3	32,8	20,5	16,2	18,2
16,4	14,5	13,3	9,9	12,1	9,7	11,5	10,9	30,7	25,0	20,4	16,1	18,2
8,0	4,1	6,5	4,4	6,3	4,5	6,6	5,8	3,5	7,9	7,7	5,4	6,5
12,7	10,7	11,6	7,3	11,0	8,9	9,6	8,8	19,0	11,6	10,8	8,6	9,7
13,2	9,7	10,0	8,8	11,5	10,2	6,8	9,9	14,3	21,4	14,0	11,5	12,7
18,8	12,8	12,1	10,7	12,9	12,7	14,5	11,2	28,9	24,7	17,2	13,8	15,4
11,6	8,1	9,5	7,0	10,2	8,7	10,0	8,2	16,1	12,0	11,0	8,6	9,7
9,9	7,6	7,8	7,3	9,6	8,8	10,4	8,8	17,2	12,1	8,2	7,0	7,6
7,0	5,6	5,7	6,8	6,0	5,7	7,7	3,3	8,8	7,5	6,4	5,3	5,9
10,0	7,5	8,7	9,2	10,5	6,8	7,3	7,7	12,5	6,9	8,4	7,2	7,8
7,6	5,2	9,1	7,0	7,9	6,9	9,9	5,7	12,2	12,0	8,2	6,5	7,4
12,5	10,9	11,9	10,5	13,5	14,0	11,7	8,1	14,6	16,7	11,3	9,0	10,1
6,7	6,4	8,0	7,8	9,1	7,7	9,3	5,2	10,8	9,5	8,5	6,7	7,8
13,6	4,0	14,4	5,3	10,9	9,4	—	4,1	24,8	8,2	11,1	7,4	9,2

Bei der letzten Volkszählung ist es leider nicht gelungen, durch große Zahlen, z. B. durch die Häufigkeit der angeborenen und der erworbenen Taubstummheit, die Ursachen der Taubstummheit festzustellen. Für 9468 Personen ist die Taubstummheit als angeboren, für 7196 als später erworben bezeichnet. Leider fehlt eine gleiche Angabe für 11130 Personen. Diese letztere Zahl ist so groß, daß eine Entscheidung der bezeichneten Frage auf Grund des gegenwärtigen Materiales nicht wohl erfolgen kann.

Geht man dagegen auf die einzelnen Provinzen ein, so läßt sich für einige Provinzen rechnungsmäßig nachweisen, daß die taubstumm Geborenen zahlreicher vorhanden sind, als die später taubstumm gewordenen Personen. Auf 10000 am 1. Dez. 1880 ortsunwesende Personen kamen Taubstumme

	überhaupt	geboren	später geworden	ohne Angabe
im Staate	10,2	3,5	2,6	4,1
in den Provinzen:				
I. Ostpreußen	18,2	5,0	4,4	8,8
II. Westpreußen	18,2	4,0	5,4	8,8
III. Stadtkreis Berlin	6,5	3,7	2,6	0,2
IV. Brandenburg	9,7	3,0	2,4	4,3
V. Pommern	12,7	3,7	3,6	5,4
VI. Posen	15,4	4,1	4,1	7,2
VII. Schlesiens	9,7	3,5	2,5	3,7
VIII. Sachsen	7,6	3,1	1,7	2,8
IX. Schleswig-Holstein	5,9	2,7	1,2	2,0
X. Hannover	7,8	2,9	2,0	2,9
XI. Westfalen	7,4	2,7	2,0	2,7
XII. Hessen-Nassau	10,1	4,2	2,3	3,6
XIII. Rheinland	7,6	3,2	1,8	2,6
XIV. Hohenzollern	9,2	4,4	1,2	3,6

Zieht man die Verhältnisse in den Taubstummen-Anstalten in Betracht, so fällt das Resultat der Berechnung freilich anders, nämlich bedeutend zu Gunsten der erworbenen Taubstummheit, aus.

Eine auffallende Thatsache ist es, daß die Taubstummheit bei den Angehörigen der einzelnen Religionsgemeinschaften verschieden auftritt. Tabelle 2 auf Seite 14/15 enthält die Zahlen für die Taubstummen im Staate und in den Provinzen nach dem Religionsbekenntnisse, zugleich mit Auseinanderhaltung der Angaben, ob angeborene oder erworbene Taubstummheit vorgelegen hat.

Während unter 10000 Evangelischen am 1. Dezember 1880 9,9 Taubstumme ermittelt wurden und auf 10000 Katholiken nur wenig mehr, nämlich 10,4 kamen, zählten 10000 Juden 14,4 Taubstumme unter sich. Dieses Ergebnis kann allerdings die Annahme unterstützen, daß Heirathen unter Verwandten, welche notorisch unter Juden am häufigsten vorkommen, die Entstehung der Taubstummheit begünstigen. Auch kann durch Heirathen der Taubstummen selbst das Gebrechen fortgepflanzt werden, wie gering auch die Zahl der Ver-

heiratheten unter ihnen ist. Unter 100 Taubstummen männlichen Geschlechtes befanden sich nur 8,5, unter 100 weiblichen Geschlechtes nur 6,0 Proz. Personen, welche verheirathet, verwitwet oder geschieden waren.

Es wurden nämlich Taubstumme im ganzen Staate gezählt

	zu- sammen	männ- liche	weib- liche
ledige	24 886	13 395	11 491
verheirathete	1 591	1 115	476
verwitwete	428	156	272
geschiedene	28	14	9,
zusammen	27 794	15 168	12 626.

Es befanden sich also Taubstumme unter 10 000 Ortsanwesenden

	zu- sammen	männ- liche	weib- liche
ledige	15,2	16,0	14,3
verheirathete	1,7	2,4	1,0
verwitwete	2,7	3,7	2,3
geschiedene	7,5	15,4	3,6,
zusammen	1,9	2,6	1,3.

Von besonderem Interesse für alle diejenigen, welche sich mit der Erziehung der Taubstummen und der Erhöhung ihrer Erwerbsfähigkeit beschäftigen, ist Tabelle 3 auf S. 16.

Diese Tabelle weist nach, daß von 1 000 männlichen Taubstummen nur 60,8 selbständig im Besitze, Berufe oder Erwerbe sind; 193,6 sind Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter, 72,1 Tagelöhner, Lohndiener, 54,4 Diensthoten; 122,2 befanden sich in Anstalten, und 455,3 entfielen auf alle übrigen Personen; darunter waren 189,1 (in absoluten Zahlen 2 868) männliche Kinder unter 15 Jahren, welche sich nicht in Anstalten befanden. Für die weiblichen Taubstummen liegen diese Verhältnisse noch ungünstiger, wie ein Blick auf die bezeichnete Tabelle des Weiteren lehrt.

Was nun die einzelnen Erwerbszweige der Taubstummen betrifft, so ersehen wir aus Tabelle 4 auf Seite 18 und 19, daß, abgesehen von denjenigen Taubstummen, welche Insassen von Anstalten oder Kinder unter 15 Jahren sind, die Taubstummen ohne bestimmten und bekannten Beruf die größte Anzahl bilden: auf 1 000 männliche kommen 418,0, auf 1 000 weibliche 732,3 Taubstumme ohne bestimmten und bekannten Beruf. Auch innerhalb der drei unterschiedenen Arten der Taubstummen bleibt diese Zahl die vorwiegende.

Die meisten taubstummen Männer sind in dem Gewerbe für Kleidung und Reinigung beschäftigt (171,8 von 1 000), dann in der Landwirthschaft (144,3); darauf folgen persönliche Dienstleistungen aller Art (86,1). Die Industrie der Holz- und Schnitzstoffe ernährt demnächst die meisten Taubstummen (41,7 von 1 000); die übrigen Industriezweige scheinen bisher die Taubstummen bedeutend weniger angezogen zu

Die am 1. Dezember 1880 ortsanwesende Bevölkerung in Preußen

(Tabelle 2.) (zu Seite 12.)		Staat	Ost- preußen	West- preußen	Stadtfr. Berlin	Branden- burg	Pommern
Religionsbekenntnis.							
1		2	3	4	5	6	7
a) Ortsanwesende überhaupt:							
1. Evangelische		17 627 658	1 654 459	672 384	982 346	2 199 516	1 498 809
2. Katholische		9 204 930	249 708	693 694	80 603	50 926	23 873
3. Sonstige Christen		59 199	8 288	12 433	4 124	2 839	2 087
4. Juden		363 790	18 218	26 547	53 949	12 296	13 886
5. Ohne Angabe		23 534	3 263	840	1 308	1 248	1 379
zusammen		27 279 111	1 933 936	1 405 898	1 122 330	2 266 825	1 540 034
b) Zahl der Taubstummen überhaupt							
1. Evangelische:		27 794	3 529	2 557	731	2 194	1 957
a) Taubstumm geboren		5 929	808	274	348	662	557
b) " später geworden		4 667	755	341	252	519	536
c) " ohne Angabe		6 857	1 461	547	22	918	802
zusammen		17 453	3 024	1 162	622	2 099	1 895
2. Katholische:							
a) Taubstumm geboren		3 220	129	273	22	4	5
b) " später geworden		2 362	90	405	19	11	12
c) " ohne Angabe		3 984	198	641	1	17	13
zusammen		9 566	417	1 319	42	32	30
3. Juden:							
a) Taubstumm geboren		235	7	18	40	11	5
b) " später geworden		117	4	12	22	3	4
c) " ohne Angabe		171	8	26	2	7	11
zusammen		523	19	56	64	21	20
c) Auf 10 000 Ortsanwesende überhaupt kommen Taubstumme							
1. Evangelische:		10,2	18,2	18,2	6,5	9,7	12,7
a) Taubstumm geboren		3,4	4,9	4,1	3,5	3,0	3,7
b) " später geworden		2,8	4,6	5,1	2,6	2,4	3,6
c) " ohne Angabe		3,9	8,8	8,1	0,2	4,2	5,3
zusammen		9,9	18,3	17,3	6,3	9,6	12,6
2. Katholische:							
a) Taubstumm geboren		3,5	5,2	3,9	2,7	0,8	2,1
b) " später geworden		2,6	3,6	5,9	2,4	2,2	5,0
c) " ohne Angabe		4,3	7,9	9,2	0,1	3,3	5,4
zusammen		10,4	16,7	19,0	5,2	6,3	12,5
3. Juden:							
a) Taubstumm geboren		6,5	3,8	6,8	7,4	8,9	3,6
b) " später geworden		3,2	2,2	4,5	4,1	2,4	2,9
c) " ohne Angabe		4,7	4,4	9,8	0,4	5,7	7,9
zusammen		14,4	10,4	21,1	11,9	17,0	14,4

wie die Taubstummen nach dem Religionsbekenntnisse.

Bosnien	Schlesien	Sachsen	Schleswig-Holstein	Hannover	Westfalen	Hessen-Nassau	Rheinland	Hohenzollern	Wiederholung der laufenden Nummer.
8	9	10	11	12	13	14	15	16	
32 498	1 865 290	2 154 274	1 110 850	1 841 594	949 414	1 087 648	1 076 355	2 221	1.
11 962	2 082 038	145 498	8 897	258 806	1 070 207	420 077	2 944 150	64 491	2.
510	5 554	3 795	2 095	3 298	2 849	3 455	7 869	3	3.
56 609	52 682	6 700	3 522	14 790	18 810	41 316	43 694	771	4.
1 818	2 361	1 740	1 785	1 680	2 162	1 880	1 932	138	5.
703 397	4 007 925	2 312 007	1 127 149	2 120 168	2 043 442	1 554 376	4 074 000	67 624	
2 630	3 893	1 754	660	1 661	1 503	1 575	3 088	62	1.
203	512	655	300	557	288	446	318	1	a)
259	450	370	138	370	212	270	195	—	b)
299	541	588	207	518	288	409	257	—	c)
761	1 503	1 613	645	1 445	788	1 125	770	1	2.
444	866	52	1	47	243	164	942	28	a)
408	543	18	2	44	193	83	526	8	b)
858	917	51	3	86	248	131	796	24	c)
1 710	2 326	121	6	177	684	378	2 264	60	3.
51	18	2	—	11	18	34	19	1	a)
30	13	1	—	7	4	9	8	—	b)
57	18	1	—	8	4	16	13	—	c)
138	49	4	—	26	26	59	40	1	
15,4	9,7	7,6	5,9	7,8	7,4	10,1	7,6	9,2	1.
3,8	2,7	3,0	2,7	3,0	3,0	4,1	3,0	4,5	a)
4,9	2,4	1,7	1,2	2,0	2,2	2,5	1,8	—	b)
5,6	2,9	2,7	1,9	2,8	3,0	3,8	2,4	—	c)
14,3	8,0	7,4	5,8	7,8	8,2	10,4	7,2	4,5	2.
4,0	4,2	3,6	1,1	1,8	2,3	3,9	3,2	4,3	a)
3,7	2,6	1,2	2,2	1,7	1,8	2,0	1,8	1,2	b)
7,7	4,4	3,5	3,4	3,3	2,3	3,1	2,7	3,7	c)
15,4	11,2	8,3	6,7	6,8	6,4	9,0	7,7	9,3	3.
9,0	3,4	3,0	—	7,4	9,5	8,2	4,3	13,0	a)
5,3	2,5	1,5	—	4,7	2,2	2,2	1,8	—	b)
10,1	3,4	1,5	—	5,4	2,1	3,9	3,0	—	c)
24,4	9,3	6,0	—	17,5	13,8	14,3	9,1	13,0	

Die soziale Stellung der Taubstummten in Preußen
am 1. Dezember 1880.

Soziale Stellung.	Taubstumm geboren		Später taubstumm geworden		Taubstumm ohne Angabe		Zusammen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
	1	2	3	4	5	6	7	8
Gesamtzahl der Taubstummten	5 185	4 283	3 978	3 218	6 005	5 125	15 168	12 626
1. Selbständige in Besitz, Beruf und Erwerb	323	125	252	74	347	113	922	312
2. Öffentliche Beamte	3	—	4	—	2	—	9	—
3. Privatbeamte	5	—	3	—	8	—	16	—
4. Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w.	1 058	254	683	158	1 195	261	2 936	673
5. Tagearbeiter, Tagelöhner, Lohndiener u. s. w.	387	193	232	157	475	280	1 094	630
6. Dienstboten, Knechte, Mägde u. s. w.	277	240	134	132	414	392	825	764
7. Rentner, Pensionäre, Altersheiler	30	25	43	20	53	39	126	84
8. Almosenempfänger	34	67	16	34	51	64	101	165
9. Insassen von Anstalten	642	455	899	529	312	243	1 853	1 227
10. Alle übrigen Personen	2 310	2 804	1 624	2 014	2 973	3 400	6 907	8 218
Davon Kinder bis 15 Jahre alt (ohne die Kinder in Anstalten)	929	798	757	642	1 182	1 005	2 868	2 445
11. Ohne Angabe	116	120	88	100	175	333	379	553
Auf 1000 Taubstummte jeder Kategorie und jeden Geschlechtes kommen:								
1. Selbständige in Besitz, Beruf und Erwerb	62,2	29,2	63,3	23,0	57,8	22,2	60,8	24,7
2. Öffentliche Beamte	0,6	—	1,0	—	0,3	—	0,6	—
3. Privatbeamte	1,0	—	0,8	—	1,3	—	1,1	—
4. Gehilfen, Gesellen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter u. s. w.	204,1	59,3	171,7	49,1	199,0	50,9	193,6	53,3
5. Tagearbeiter, Tagelöhner, Lohndiener u. s. w.	74,6	45,1	58,3	48,8	79,1	54,6	72,1	49,9
6. Dienstboten, Knechte, Mägde u. s. w.	53,4	56,0	33,7	41,0	68,9	76,5	54,4	60,5
7. Rentner, Pensionäre, Altersheiler	5,8	5,8	10,8	6,2	8,8	7,6	8,3	6,7
8. Almosenempfänger	6,6	15,6	4,2	10,6	8,5	12,5	6,7	13,1
9. Insassen von Anstalten	123,8	106,2	226,0	164,4	52,0	47,4	122,2	97,2
10. Alle übrigen Personen	445,5	654,7	408,2	625,9	495,1	663,4	455,3	650,9
Davon Kinder bis 15 Jahre alt (ohne die Kinder in Anstalten)	179,2	186,3	190,3	199,5	196,8	196,1	189,1	193,5
11. Ohne Angabe	22,4	28,1	22,0	31,0	29,2	65,1	24,9	43,7

haben. Für die weiblichen Taubstummten findet sich die meiste Beschäftigung in der Landwirthschaft (90,8 von 1000), dann im Gewerbe für Bekleidung und Reinigung (84,1); demnächst werden sie am häufigsten zu persönlichen Dienstleistungen verwendet (70,3 von 1000). Im Uebrigen stellen sie zu keinem Industriezweige ein besonders hohes Contingent; nur in der Textilindustrie sehen wir 77 weibliche Taubstumme, d. h. 8,9 von 1000, beschäftigt. Demnach ist die Zahl der berufslosen Taubstummten eine verhältnißmäßig sehr große, so daß es von besonderem Interesse sein muß, über die Stellung der Taubstummten in den Familien aufgeklärt zu werden, worüber Tabelle 5 nähere Auskunft erteilt.

Nach Abrechnung der Anstaltsinsassen befanden sich in den Familien 13315 männliche Taubstumme; von diesen waren die meisten (246,1 auf 1000) Gewerbs- und Arbeitsgehilfen der Haushaltungsvorstände; darunter befanden sich 100,7 fremde Personen, 88,8 Kinder über 15 Jahre alt und 56,6 sonstige Verwandte. Demnächst waren die meisten männlichen Taubstummten in den Familien Söhne im Alter von unter 15 Jahren, nämlich 2868 = 215,4 Prom. Darauf folgen 1974 Söhne (148,2 Prom. über 15 Jahre alt, die keinen Beruf haben, ferner 1480 (111,2 auf 1000) männliche Verwandte ohne Beruf. Die nächstgrößere Zahl unter den männlichen Taubstummten in den Familien stellen die Haushaltungsvorstände selbst, nämlich 1389 = 104,3 Prom. Es folgen die männlichen taubstummen Dienstboten, 744 an der Zahl = 55,9 Prom., ferner fremde Pfleglinge oder Pensionäre 586 = 44,0 Prom., 395 = 29,7 taubstumme Schlafgänger und 77 = 5,8 Altermiether, während 46 = 3,5 Väter der Haushaltungsvorstände waren.

Die meisten weiblichen Taubstummten, die in den Familien lebten (11399), waren taubstumme Töchter über 15 Jahre alt ohne Beruf. Ihre Zahl betrug 2834 = 48,6 Prom., dann Töchter unter 15 Jahren 2445 = 214,4 Prom.; daran schlossen sich die übrigen weiblichen Verwandten ohne Beruf, nämlich 1974 = 173,2 Prom.; als Gewerbs- und Arbeitsgehilfen dienten demnächst 1175 weibliche Taubstumme = 103,1; darunter befanden sich 50,3 Töchter über 15 Jahre alt, 34,2 übrige weibliche Verwandte und nur 18,6 fremde Personen. Als Dienstboten sind 680 = 59,7 Prom. weibliche Taubstumme und als fremde Pfleglinge und Pensionäre 648 = 56,8 Prom. ermittelt; daran reihen sich erst 441 = 38,7 Prom. Haushaltungsvorstände, 410 = 36,0 Prom. Ehefrauen, 164 = 14,4 Prom. Schlafgängerinnen, 116 = 10,2 Mütter und 78 = 6,8 Altermietherinnen der Haushaltungsvorstände.

Weitere Angaben über die Stellung der Taubstummten zu den Haushaltungsvorständen sind in Tabelle 5 Seite 20 enthalten.

Die am 1. Dezember 1880 ortsanwesenden Taubstummen in Preußen nach Erwerbszweigen (ohne diejenigen in Taubstummen-Anstalten und ohne die taubstummen Kinder bis 15 Jahre alt).

Erwerbszweige.	Taubstumme geboren		Später taubstumme geworden		Taubstumme ohne Angabe		Zusammen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
	2	3	4	5	6	7	8	9
(Tabelle 4.) (zu Seite 13.)								
Gesamtzahl der Taubstummen (ohne diejenigen in Taubstummen-Anstalten und ohne die Kinder bis 15 Jahre alt)	3 538	2 963	2 176	1 910	4 331	3 775	10 048	8 678
1. Landwirtschaft, Viehzucht u. s. w.	518	254	277	142	655	392	1 450	788
2. Fischerei	4	—	5	—	8	1	17	1
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	13	1	7	—	21	—	41	1
4. Industrie der Steine und Erden	37	—	29	—	40	2	106	2
5. Metallverarbeitung	52	—	40	3	65	1	157	4
6. Fabrikation von Maschinen u. s. w.	16	2	11	—	29	2	56	4
7. Chemische Industrie	—	—	—	—	1	—	1	—
8. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	1	—	4	—	2	—	7	—
9. Textilindustrie	60	32	33	14	65	31	158	77
10. Papier- und Lederindustrie	81	3	50	1	61	4	192	8
11. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	157	4	102	1	160	2	419	7
12. Industrie der Nahrungs- und Genussmittel	48	11	58	10	59	18	165	39
13. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	614	274	383	189	729	267	1 726	730
14. Baugewerbe	59	7	51	—	70	1	180	8
15. Polygraphische Gewerbe	35	—	42	—	35	3	112	3
16. Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	21	—	20	—	15	—	56	—
17. Handel und Versicherungswesen	15	3	16	1	14	5	45	9
18. Verkehrsgewerbe	8	—	8	—	4	—	20	—
19. Beherbergung und Erquickung	5	5	3	3	8	8	16	16
20. Persönliche Dienstleistungen aller Art	308	188	186	154	371	268	865	610
21. Gesundheitspflege und Krankendienst	—	—	—	—	—	—	—	—
22. Erziehung und Unterricht	—	2	1	—	2	1	3	3
23. Künste, Literatur und Presse	1	—	2	—	1	—	4	—
24. Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung	1	—	3	1	3	1	7	2
25. Kaiserl. und Königl. Hof- und Haus- u. s. w. Verwaltung, soweit nicht anderswo inbegriffen	3	1	5	—	4	1	12	2
26. Stehendes Heer und Kriegsflotte, Gendarmerie	—	—	—	—	—	—	—	—
27. Alle übrigen Berufsarten	9	1	14	3	10	7	33	11
28. Personen ohne bestimmten und bekannten Beruf	1 472	2 175	826	1 418	1 902	2 760	4 200	6 353

(Nach: Tabelle 4.) Erwerbszweige.	Taubstumm geboren		Später taubstumm geworden		Taubstumm ohne Angabe		Zusammen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
	2	3	4	5	6	7	8	9
Auf 1000 Taubstumme jeder Kategorie und jeden Geschlechtes kommen:								
1. Landwirtschaft, Viehzucht u. s. w.	146,4	85,7	127,3	73,2	151,1	103,8	144,3	90,8
2. Fischerei	1,1	—	2,3	—	1,8	0,3	1,7	0,1
3. Bergbau, Hütten- und Salinenwesen	3,7	0,3	3,2	—	4,8	—	4,1	0,1
4. Industrie der Steine und Erden	10,5	—	13,3	—	9,2	0,5	10,5	0,2
5. Metallverarbeitung	14,7	—	18,4	1,5	15,0	0,3	15,6	0,5
6. Fabrication von Maschinen u. s. w.	4,5	0,7	5,1	—	6,7	0,5	5,6	0,5
7. Chemische Industrie	—	—	—	—	—	—	—	—
8. Industrie der Heiz- und Leuchtstoffe	0,3	—	1,8	—	0,5	—	0,7	—
9. Textilindustrie	17,0	10,8	15,2	7,2	15,0	8,2	15,7	8,9
10. Papier- und Lederindustrie	22,9	1,0	23,0	0,5	14,1	1,1	19,1	0,9
11. Industrie der Holz- und Schnitzstoffe	44,4	1,3	46,9	0,5	36,9	0,5	41,7	0,8
12. Industrie der Nahrungs- und Genußmittel	13,6	3,7	26,6	5,2	13,6	4,8	16,4	4,4
13. Gewerbe für Bekleidung und Reinigung	173,5	92,5	176,0	97,4	168,2	70,7	171,8	84,1
14. Bausegewerbe	16,7	2,4	23,4	—	16,2	0,3	17,9	0,9
15. Polygraphische Gewerbe	9,9	—	19,3	—	8,1	0,8	11,1	0,3
16. Künstlerische Betriebe für gewerbliche Zwecke	5,9	—	9,2	—	3,5	—	5,6	—
17. Handel und Versicherungswesen	4,2	1,0	7,4	0,5	3,2	1,3	4,5	1,0
18. Verkehrsgewerbe	2,3	—	3,7	—	0,9	—	2,0	—
19. Beherbergung und Erquickung	1,4	1,7	1,4	1,5	1,8	2,1	1,6	1,8
20. Persönliche Dienstleistungen aller Art	87,1	63,4	85,5	79,4	85,6	71,0	86,1	70,3
21. Gesundheitspflege und Krankendienst								
22. Erziehung und Unterricht								
23. Künste, Litteratur und Presse								
24. Kirche und Gottesdienst, Todtenbestattung								
25. Kaiserl. und Königl. Hof- und Haus- u. s. w. Verwaltung, soweit nicht anderswo inbegriffen	4,0	1,3	11,5	2,1	4,8	2,6	6,0	2,1
26. Stehendes Heer und Kriegsflotte, Gendarmerie								
27. Alle übrigen Berufsarten								
28. Personen ohne bestimmten und bekannten Beruf	415,9	734,2	379,5	731,0	439,0	731,2	418,0	732,3

Stellung der Taubstumm (ohne Anstaltsinsassen) in den Familien.

(Tabelle 5.) (zu Seite 17.) Mitgliedschaft in Familien-Haushaltungen.	Taubstumm geboren		Später taubstumm geworden		Taubstumm ohne Angabe		Zusammen	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
	2	3	4	5	6	7	8	9
Gesamtzahl der Taubstummen (ohne Anstaltsinsassen)	4 543	3 828	3 079	2 689	5 693	4 882	13 315	11 399
1. Haushaltungs-Vorstände	432	152	410	96	547	193	1 389	411
2. Ehegatten	—	133	1	118	1	159	2	410
3. Eltern des Haushaltungs-Vorstandes	6	23	22	37	18	56	46	116
4. Kinder von unter 15 Jahren	929	798	757	642	1 182	1 005	2 868	2 445
5. „ „ über 15 „, ohne Beruf	643	913	467	707	864	1 214	1 974	2 834
6. Uebrige Verwandte, ohne Beruf	564	751	240	366	676	857	1 480	1 974
7. Fremde Pfleglinge oder Pensionäre	194	230	133	162	259	256	586	648
8. Diensthoten	249	209	114	111	381	360	744	680
9. Gewerbs- und Arbeitsgehilfen	1 182	417	730	301	1 365	457	3 277	1 175
a) Kinder über 15 Jahre alt	419	195	324	161	440	217	1 183	573
b) übrige Verwandte	318	151	126	88	310	151	754	390
c) fremde Personen	445	71	280	52	615	89	1 340	212
10. Atermiether	29	28	18	12	30	38	77	78
11. Schlafgänger	158	53	83	33	154	78	395	164
12. Ohne Angabe	157	121	104	104	216	209	477	434
Auf 1000 Taubstumme jeden Ge- schlechtes und jeder Kategorie kommen:								
1. Haushaltungs-Vorstände	95,1	39,7	133,2	35,7	96,1	39,5	104,3	38,7
2. Ehegatten	—	34,7	0,3	43,9	0,2	32,6	0,2	36,0
3. Eltern des Haushaltungs-Vorstandes	1,3	6,1	7,1	13,8	3,2	11,5	3,5	10,2
4. Kinder von unter 15 Jahren	204,5	208,5	245,8	238,7	207,6	205,9	215,4	214,4
5. „ „ über 15 „, ohne Beruf	141,5	238,5	151,7	262,9	151,7	218,7	148,2	248,6
6. Uebrige Verwandte, ohne Beruf	124,1	196,2	77,9	136,1	118,7	175,5	111,2	173,2
7. Fremde Pfleglinge oder Pensionäre	42,7	60,1	43,2	60,2	45,4	52,4	44,0	56,8
8. Diensthoten	54,8	54,6	37,0	41,2	66,9	73,7	55,9	59,7
9. Gewerbs- und Arbeitsgehilfen	260,2	108,9	237,1	111,9	239,8	93,6	246,1	103,1
a) Kinder über 15 Jahre alt	92,2	50,9	105,2	59,9	77,3	44,4	88,8	50,3
b) übrige Verwandte	70,0	39,4	40,9	32,7	54,5	30,9	56,6	34,2
c) fremde Personen	98,0	18,5	91,0	19,3	108,0	18,3	100,7	18,5
10. Atermiether	6,4	7,3	5,8	4,5	5,3	7,8	5,8	6,8
11. Schlafgänger	34,8	13,8	27,0	12,3	27,1	16,0	29,7	14,1
12. Ohne Angabe	34,6	31,6	33,9	38,8	38,0	42,8	35,7	38,1

Von besonderem Interesse ist endlich noch eine Uebersicht der mit mehreren Gebrechen behafteten Personen in Preußen am 1. Dezember 1880.

S t a a t.	Blind und taubstumm		Blind und geisteskrank		Taubstumm und geisteskrank		Blind, taubstumm und geisteskrank	
	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
	2	3	4	5	6	7	8	9
(Tabelle 6.)								
I. Gesamtzahl . . .	53	54	179	158	582	469	32	35
davon: geboren	22	20	52	26	297	232	14	16
später geworden	16	19	92	100	109	94	11	13
ohne Angabe	15	15	35	32	176	143	7	6
II. Alter:								
Unter bis 1 Jahr	—	—	1	—	2	1	—	—
Ueber 1 bis 5 Jahre alt	3	6	7	8	29	18	4	5
" 5 " 10 " "	5	1	8	6	96	64	5	5
" 10 " 15 " "	1	4	18	12	87	76	3	2
" 15 " 20 " "	7	5	25	7	89	71	3	5
" 20 " 25 " "	2	1	11	10	66	34	2	2
" 25 " 30 " "	—	2	7	8	42	33	2	5
" 30 " 40 " "	8	3	22	15	80	51	5	1
" 40 " 50 " "	6	9	28	20	40	46	1	2
" 50 " 60 " "	8	9	15	28	24	33	4	3
" 60 " 70 " "	7	6	18	17	8	20	1	4
" 70 " 80 " "	5	5	11	20	7	7	—	1
" 80 Jahre	—	2	5	7	2	2	1	—
Ohne Angabe	1	1	3	—	10	13	1	—
III. Anstaltsinsassen . . .	2	1	28	33	55	48	2	—
davon: in Blindenanstalten	—	—	1	5	—	—	—	—
" Taubst. "	1	—	—	—	1	7	—	—
" Irrenanstalten	—	—	20	15	46	27	1	—

3.

Das Taubstummen-Bildungswesen in Preußen von seinen Anfängen bis zur neuesten Zeit.

1. Litteratur: Dégérando: de l'éducation des sourds-muets de naissance. Paris 1826 (II. Abtheilung: recherches historiques sur l'art d'instruire les sourds-muets). Neumann: Die Taubstummen-Anstalt zu Paris. Königsberg 1827. Schmalz: Ueber die Taubstummen und ihre Bildung. Dresden und Leipzig 1838. Hill: a. in der Darmstädter Allgemeinen Schulzeitung 1843; b. Leitfaden für den Unterricht der Taubstummen. Essen 1850; c. Der gegenwärtige Zustand des Taubstummen-Bildungswesens in Deutschland. Weimar 1866. Kruse: Ueber die Taubstummen und ihre Bildung. Dresden und Leipzig 1848. Walther: Geschichte des Taubstummen-Bildungswesens. Bielefeld und Leipzig 1882; außerdem: Schmid: Pädagogische Encyclopädie. Theil IX, S. 371 ff. (Aufsatz von Firnhaber) Gotha 1873; ferner: Charles Michel de L'Epée par Berthier. Paris 1853 und Stözner: Samuel Heinicke. Leipzig 1870; endlich Centralblatt 1881, S. 262.

2. Vorbemerkungen: Von allen unvollständig organisirten Kindern ist das taubstumme, wenn es ohne Unterricht bleibt, den schwersten Gefahren ausgesetzt. Im preussischen Staate wurden am 1. Dezember 1880 gezählt: 22 677 Blinde, 27 794 Taubstumme; von den Blinden waren 404, von den Taubstummen 1 116 zugleich geisteskrank; d. h. während von den Blinden 1,8 ‰, so sind von den Taubstummen volle 4 ‰ der geistigen Nacht verfallen — von der gesammten Bevölkerung waren 0,24 ‰ geisteskrank; dieses Verhältnis stellt sich insofern noch ungünstiger, als unter den 404 Personen, welche zugleich blind und geisteskrank waren, sich 67 befanden, die außerdem taubstumm waren, deren geistige Umnachtung also zweifellos der Taubstummenheit zuzuschreiben ist.

Bei alledem muß es als eine große Errungenschaft ernster Arbeit des leztvergangenen Jahrhunderts bezeichnet werden, daß die bürgerliche Gesellschaft dahin gelangt ist, weitans den größten Theil ihrer taubstummen Glieder vor Wahnsinn und Blödsinn zu behüten. Jahrtausende sind hingegangen, ehe auch nur ein Versuch dazu gemacht wurde, und während die Geschichte des Blindenunterrichtes oder besser der Sorge für die Blinden sich in die Worte faßt: verehrt, genährt, belehrt; d. h. während die Blinden schon im frühesten Alterthume ein Gegenstand derfrommen Verehrung waren, und der Volksglaube ihnen überlegene geistige Kräfte zuschrieb, wurden die Taubstummen als bildungsunfähig, ja selbst als von jeder Theilnahme am Genuße der ewigen Güter ausgeschlossen, verloren gegeben. Peinlich mühsame Geschichtsforschung findet im

Mittelalter drei oder vier Spuren eines Unterrichtes, vielleicht nur einer erziehlichen Pflege der Taubstummen. Erst am Ausgange des sechzehnten Jahrhunderts sind sichere Zeugnisse einer zielbewußten Unterweisung zu erkennen. Alles aber, was damals und von da an geschah, beschränkte sich auf die Thätigkeit nach Zeit und Ort einzelner Männer, und auch diese war nur Kindern reicher, vornehmer Leute gewidmet. Zwei Jahrhunderte vergingen, ehe sich eine allgemeine, christlicher Barmherzigkeit und ernstem Pflichtgeföhle entquellende Sorge für die Taubstummen äußerte.

Es bleibt unbestritten das große Verdienst des Abbé Charles Michel de l'Épée zu Paris (1712 bis 1789), nicht nur selbst taubstumme Kinder in größerer Zahl, ohne Rücksicht auf Herkommen und Vermögen, um sich gesammelt und zu einem relativ hohem Grade allgemeiner Bildung geführt, sondern auch als der Erste die ganze gebildete Welt seines Vaterlandes wie des übrigen Europas für die Sache interessirt zu haben. Noch heute knüpft sich, selbst in Deutschland, wo Épée doch seine Gegner fand, bei der Mehrzahl der Gebildeten die früheste Erinnerung an dieses Werk der Christenliebe und die Theilnahme für dasselbe an den Namen des französischen Abbés und an sein Institut zu Paris.

Die Methode Épées, welche von seinem Schüler dem Abbé Roch-Ambroise Cucurron Sicard noch weiter ausgebildet worden ist, bestand in der ausgedehntesten Anwendung der Geberdensprache (*la voie des signes méthodiques*). Ausgehend von dem weitesten Gebrauche jener natürlichen Zeichen, deren auch wir Bollsinningen uns — winkend, abwehrend, zeigend, ge- und verbietend — regelmäßig bedienen, schritt er zu einem Systeme der Nachbildung fort, welches man als eine Art der Onomatopoesie bezeichnen könnte; d. h. er erweckte durch seine Zeichen in den Kindern die Vorstellung der Dinge, von welchen er sie unterhalten wollte, indem er ihnen beispielsweise, wenn es sich um Personen handelte, entweder deren Berrichtungen vormachte oder deren äußere Erscheinung nachbildete. Farben wurden durch Berührung von Gegenständen, welche sie an sich trugen, angedeutet, so „roth“ durch einen Hinweis auf die Unterlippe; selbst abstrakte Begriffe wurden veranschaulicht, z. B. Wachsen, Wachsthum durch ein langsames Emporheben der Hand von irgend einer Bodenfläche. Die *théorie des signes* von Sicard ist ein vollständiges Wörterbuch der Geberdensprache, in welchem der geistreiche und gelehrte Grammatiker das Ergebnis seiner eignen und seines Meisters langjährigen Studien niedergelegt hat. Neben dieser Geberdensprache bedienten sich die Franzosen noch des Finger-Alphabetes, welches für jeden Buchstaben ein der Schriftsprache nachgebildetes Zeichen hat.

Die Resultate, welche in der französischen Taubstummenschule erreicht wurden, waren staunenerregend und wurden in der That

weit über Frankreich hinaus bewundert. Alle Zöglinge lernten lesen, schreiben, rechnen, bildeten ihren Geist mannigfach aus, Einzelne von ihnen aber erlangten wirklich wissenschaftliche Bildung und gewannen bei den in Frankreich üblichen Wettkämpfen, selbst Vollfönnigen gegenüber, Preise in verschiedenen Disziplinen, besonders in spekulativen und in mathematischen Fächern.

Bei alledem trug doch diese französische Methode zwei wesentliche Mängel an sich; sie isolirte die Taubstummen, und sie begründete nur bei wenigen von ihnen eine wirkliche Erwerbsfähigkeit.

Wie große Menschenfreunde Epée und Sicard waren, wie sehr es sie gedrängt hatte, sich gerade der Armen und Verlassenen anzunehmen; von dauerndem und entscheidendem Werthe war die Unterweisung in ihrem Institute doch nur für die besser situirte Minderheit, welcher sie allerdings die wenigstens passive Theilnahme an den besten Bildungschätzen ermöglichte. Es kann daher die Wirksamkeit Epées auch bei der wärmsten Anerkennung nur als eine vorübergehende Erscheinung angesehen werden, welche die Mit- und Nachwelt ein weites, wichtiges Arbeitsfeld sehen, und welche zugleich erkennen ließ, daß auf diesem Felde eine reiche Erndte möglich sei. Die Arbeit selbst aber mußte an andere Ausgänge und Anfänge anknüpfen. Diese wurden außerhalb Frankreichs gefunden. Schon in den beiden letzten Jahrhunderten vor Epée waren, wie bereits erwähnt, vereinzelte Versuche eines verständigen Unterrichtes der Taubstummen gemacht worden. Die Männer, welchen wir dieselben verdanken*), haben sämmtlich den kühnen Versuch unternommen, die Stummen zum Reden zu führen. System und Plan brachte aber erst der holländische Arzt Johann Konrad Amman, geboren 1669 in der deutschen Schweiz, in die Arbeit. Ausgehend von der jetzt nirgends mehr bestrittenen Thatsache, daß die Sprachlosigkeit der Taubstummen nicht in organischen Fehlern; d. h. nicht in dem Unvermögen zu sprechen begründet sei, sondern ihre Ursache allein in der Taubheit habe, welche sie außer Stand setze, das Wort zu hören und ihnen damit auch die Möglichkeit abschneide, es natürlich nachzubilden, kam er zu dem Gedanken, man müsse sie die Worte sehen lassen; aber die Worte selbst, wie sie den Lippen entströmen, nicht ihre Zeichen in der Schrift, nicht ihre Bilder in Geberden. Der gelehrte Arzt forschte also nach der Entstehungsweise der einzelnen Laute und lauschte der Natur ab, wie Laute, Silben, Worte bei ihrer Entstehung dem Auge und wo dies nicht ausreichte, der fühlenden Hand erkennbar würden. So lehrte er seine Schüler, die gesprochenen Worte sinnlich wahrzunehmen und mit ihren natürlichen Sprachorganen nachzubilden. Bereits im Jahre 1692

*) Nähere Mittheilungen über ihre Namen, ihre Werke und ihre besonderen Verdienste gibt Waltherr a. a. D. S. 11 ff.

erschien seine Schrift: *surdus loquens, sive methodus, qua, qui surdus natus est, loqui discere possit*. Zehn Jahre lang ist Amman lehrend thätig gewesen; er hat aber kein Institut begründet, keine Schüler erzogen und so blieb seine Arbeit ohne dauernde Frucht, bis nach achtzig Jahren sein Andenken in Deutschland wachgerufen wurde und ihm dort ein Jünger erstand, welcher an Amman anknüpfend, seine Methode nach allen Seiten hin ergänzte, vertiefte und dadurch zum Begründer des modernen Taubstummen-Unterrichtes wurde.

3. Die Begründung der deutschen Methode. Dieser Mann war Samuel Heinicke (1727—1780), ein Autodidakt von ungewöhnlicher Begabung und von hoher Energie. Nach einem unruhvollen und sorgenreichen Leben hatte er im Jahre 1769 durch die Gunst des Grafen von Schimmelmann die Stelle eines Kantors und Lehrers zu Eppendorf bei Hamburg erlangt und dort das taubstumme Kind eines Landmannes sprechen gelehrt, durch den Erfolg ermutigt, diese Thätigkeit erweitert, neue Schüler angenommen und in kurzer Zeit einen solchen Ruf gewonnen, daß von mehreren Seiten her Aufforderungen an ihn ergingen, ein Taubstummen-Institut zu begründen. Er nahm diejenige an, welche ihn in sein Geburtsland Sachsen zurückführte, und eröffnete dort am 14. April 1778 die erste Taubstummen-Anstalt auf deutschem Boden.

Anffallender Weise ist das Mittel, durch welches Heinicke seine Schüler zum Sprechen brachte, nie allgemein bekannt geworden; er behandelte es als sein Geheimniß und dieses wiederum als seinen Privatbesitz; nur das Eine hat er wiederholt ausgesprochen, daß er bei seinem Unterrichte den Geschmacksinn in Mitleidenschaft und in Mitwirksamkeit zog. In der eignen Kunstfertigkeit oder in den Erfolgen bei einzelnen Schülern — und mögen diese nach hunderten zählen — ist die Bedeutung von Heinicke aber auch nicht zu suchen; dieselbe liegt vielmehr darin, daß er zuerst die Grundsätze zur Geltung gebracht hat, auf welchen die deutsche Unterrichtsmethode beruht. Er hat ganz im Geiste einer gesunden Volksschulpädagogik den Satz aufgestellt, daß der Unterricht der Taubstummen von der Anschauung ausgehen müsse, und daß darum die Kenntniß der Sache ihrer Benennung vorausgehe; er läßt dabei die natürliche Geberdensprache, den Gebrauch der Bilder, auf einer späteren Stufe die Schrift als Hilfsmittel beim Unterrichte zu. Den Kernpunkt seiner Lehre giebt aber die Behauptung; klares Denken ist nur in der Lautsprache möglich. Deshalb erkennt er als das eigentliche Ziel alles Unterrichtes der Taubstummen deren Befähigung zur Anwendung der Lautsprache. Er weiß, daß sie im Stande sind, aus den Mund- und Gesichtsbewegungen der Sprechenden das Gesprochene zu erkennen, und er verlangt daher, daß die Taubstummen, sobald sie die Lautsprache erlernt haben, sowohl unter sich, wie im

Umgaug mit Vollsinnigen laut sprechen und sich nicht mehr in Geberden ausdrücken.

Indem er ihm die hörbare Lautsprache wiedergab, hat Heinicke den Taubstummen, wie wir es nennen, entstummt, dadurch zugleich aus seiner Isolirung befreit, ihn mitten in die bürgerliche Gesellschaft zurückgeführt und seine Erwerbsfähigkeit in dieser begründet.

4. Ein Rückschritt. Es dauerte aber noch geraume Zeit, ehe sich auf der durch Heinicke gewonnenen Grundlage das Taubstummen-Unterrichtswesen in Deutschland weiter entwickelte und Wege einschlug, auf welchen das erstrebte Ziel mit Sicherheit erreicht werden mußte. Ja, die ersten Jahrzehnte nach Heinicke's Tode verzeichnen geradezu einen Rückfall in die französische Methode.

Der Grund davon lag einerseits in dem Umstande, daß schon ein Jahr nach der Errichtung der Leipziger Anstalt eine zweite zu Wien erstand, deren Leitung zwei Schülern von Epée Stork und May übertragen wurde, und daß andererseits Heinicke nicht nur seine Anhänger ohne klare methodische Anleitung ließ, sondern daß auch wie die Leitung der Leipziger Anstalt nach Heinicke's Tode, diejenige der 1788 zu Berlin begründeten in den Händen von Angehörigen seiner Familie blieb. Ein um die Förderung des Taubstummenwesens hochverdienter Mann, der langjährige Leiter der Taubstummenschule zu Weiszenfels, welche unter seiner Leitung europäischen Ruf erhielt, Hill, führt den Rückgang des Taubstummen-Unterrichtes in Deutschland zunächst und zumeist auf den Mangel einer genügenden Grundlage, auf welcher weiter gebant werden konnte, zurück. Er führt aber weiter an: „In Folge der klösterlichen Absperrung der Taubstummen-Institute, die zum Theil von Vater auf Sohn oder Schwiegersohn übergegangen waren, und in welchen nicht selten außer dem Vorsteher Kreti und Pleki ganz nach Gefallen sein Wesen trieb, war die überhaupt noch sehr dürftig entwickelte Taubstummen-Unterrichtskunst in Deutschland ziemlich erstarrt, hier und da sogar gänzlich in Verfall gerathen und zu einer handwerksmäßig betriebenen Schablonenmalerei geworden.“ Er beklagt, daß der Geist, welcher die Gründer der Anstalten getrieben, von ihren Nachfolgern gewichen, daß die Väter Stiefväter geworden seien; vor allen Dingen aber, daß die Lehrer, in der Regel ohne jede pädagogische Vorbildung, nur handwerksmäßig für ihren Beruf zugestuzt, blind eine Methode anwandten, welche ihnen als Familiengeheimnis überliefert und vorgeschrieben war, daß sie, um ihre Armseligkeit zu verbergen, sich völlig abschlossen und vornehm ignorirten, was für die Vervollkommnung des Elementar-Unterrichtes überhaupt geschehen war. Diese Verheimlichung lehnte sich nach ihm freilich nur gegen Lehrer. „Dem Publikum waren die Taubstummen-Anstalten der Hauptstädte zu Schaubuden und Naritätenkästen geworden, die an bestimmten Tagen der Woche den Neu-

gierigen zum Amüsement und zur Bewunderung geöffnet wurden, und doch gewöhnlich nichts als Plunder vorführten, der nur durch geheimnißvolle Verschleierung und die versteckten Aktionsfäden das blöde Auge des Gaffer zu täuschen vermochte." Wie gerecht diese Anklagen waren, und wie weit man sich in Deutschland schon dreißig Jahre nach Heinicke's Tode von seinen Zielen entfernt hatte, ergiebt eine Schrift des Taubstummen-Anstalts-Direktors Grashoff zu Berlin vom Jahre 1820, welche wie ihr Titel: „Beitrag zur Lebens-Erleichterung der Taubstummen durch Gründung einer Taubstummen-Gemeinde“ erkennen läßt, alles Ernstes vorschlug, die Taubstummen nach erlangter Schulbildung in besonderen Taubstummen-Kolonien zu vereinigen.

5. Die Anfänge des Taubstummen-Unterrichtes in Preußen. Wie ein lustreinigendes Gewitter wirkte auf diese trüben Zustände ein Reskript des Ministers von Altenstein vom 14. Mai 1828; das erste, welches eine allgemeine Ordnung dieses Unterrichtszweiges unternahm. Ehe wir indeß diesem Reskripte und seinen Wirkungen näher treten, ist es nöthig, in Kürze den Gang zu beschreiben, welchen das Taubstummen-Bildungswesen bis dahin in Preußen gewonnen hatte. Der Begründer desselben, Ernst Adolf Eschke, ein Schüler und Schwiegersohn von Heinicke, suchte am 8. Juli 1788 um die Erlaubnis zur Errichtung einer Taubstummen-Anstalt zu Berlin nach, erhielt dieselbe am 2. Dezember desselben Jahres und führte die Anstalt unter viel Noth und Mühe bei geringer Unterstützung aus Staatsmitteln weiter, bis sie am 6. Juni 1798 zu Staats-Anstalt erhoben wurde. Dem Gedanken, das Institut dem Zwecke der Lehrerbildung dienstbar zu machen, gegenüber verhielten sich Eschke und nach dessen Tode (17. Juli 1811) sein Schwiegersohn und Amtsnachfolger Grashoff aus nabeliegenden, persönlichen Gründen abwehrend. Sie wollten ihr Geheimniß nicht preisgeben. Der Minister v. Schuckmann nahm aber auf ihre Besuchen keine sonderliche Rücksicht, sondern berichtete am 29. November 1812 an den König, es läge in seiner Absicht, mit der Anstellung eines Gehilfen bei der Königlichen Taubstummen-Anstalt zugleich einen für die entlegenen Provinzen wohlthätigen Zweck zu verbinden und dortigen jungen Männern, vorzüglich solchen, die als Geistliche und Schulmänner dereinst versorgt werden, Gelegenheit zu verschaffen, sich im Unterrichte taubstummer Personen zu üben, damit die dort vorhandenen unglücklichen Kinder dieser Art die nöthige Bildung in ihrer vaterländischen Provinz erhalten können. Dieser Zweck werde erreicht werden, wenn alle drei oder vier Jahre ein solcher fähiger, junger Mann nach Berlin berufen werde, der, wenn er sich im Unterrichten der Taubstummen die nöthige Fertigkeit erworben habe, in die Provinz zurückkehre, um den daselbst befindlichen Unglücklichen dieser Art ein wohlthätiger Lehrer zu werden;

zum Unterhalte eines solchen Subjektes könne jährlich aus den Ersparnissen der Einkünfte der Taubstummenschule die Summe von 300 Thalern verwendet werden. Der König hatte anfangs das Bedenken, die neue Einrichtung könne die Arbeit in der Anstalt stören. Nachdem dieses beseitigt war, erfolgte die Allerhöchste Genehmigung; eine Instruktion vom 21. und 25. April 1813, in deren 2. Paragraphen dem Kandidaten ausdrücklich „der freie Zutritt zu allen Lehrstunden im Institute“ gesichert wird, ordnete die Angelegenheit. Der erste einberufene Kandidat Dr. Neumann erklärte bei seinem Abgange 1815, daß es nur an seiner gänzlichen Unbekanntschaft „mit diesem Zweige der Menschenbildung“ gelegen habe, wenn er gemeint habe, den Taubstummenschulunterricht neben einem Predigt- oder Schulamte verwalten zu können; er sei entschlossen, sich „der Bildung dieser Unglücklichen ausschließlich zu widmen.“ Er wurde der Begründer des Taubstummenschulunterrichtes in Ostpreußen, auch der erste deutsche Geschichtschreiber des Taubstummenschulbildungswesens. Der zweite Kandidat war Dr. Weidner, der nachmalige Begründer des Taubstummenschulunterrichtes in Westfalen. — Es ist übrigens interessant, daß Dr. Weidner, welcher zweifellos große Verdienste um die Förderung seines Faches hat, noch 1831 in einer an das Ministerium gerichteten Denkschrift von einer Unterhaltung mit taubstummen Kindern in der Geberdensprache, wie von einer selbstverständlichen Sache redet. Die 1812 getroffene Einrichtung dauert mit einigen 1822, 1830, 1842, 1852 und 1881 getroffenen Aenderungen bis jetzt fort; gegenwärtig in der Weise, daß durch ein Stipendium von jährlich 1200 M. tüchtigen Taubstummenschullehrern die Möglichkeit eingehender, praktischer und wissenschaftlicher Vorbereitung für das Vorsteher-Examen gewährt wird. Unter den Männern, welche nach Neumann und Weidner den Kursus an der Taubstummenschule zu Berlin absolvirt haben, finden wir Namen, welchen wir in der Spezialgeschichte der Anstalten als denen verdienter Direktoren und Lehrer begegnen, wie Borbstedt, Siemon (vgl. über ihn Beckedorff Jahrb. 111 108 ff.), Reimer, Böttcher, Schulz, Gronewald, Apolinus, Sägert (der spätere General-Inspektor), Lachß, Cüppers, Linnarz, v. Brzeski, Matuszewski, Sest, Dornseiffer, Sandmann, Heinrich, Gotsch, Schönburner, Bergmann, Erdmann, Lehmann, Waltherr, Steiner, Fischer, Hollweg, Wodäge, Niemann, Stoffers, Rauer, Köbrich, Prüfner, Heinitz.

Wie segensreich sich nun auch die Einrichtung dieses Hospitiums an der Berliner Anstalt im Einzelnen erwiesen hatte, so konnte doch in der alle zwei bis drei Jahre wiederkehrenden Ausbildung eines einzigen Taubstummenschullehrers dem Bedürfnisse der ganzen großen Monarchie unmöglich genügt werden, und von den verschiedensten Seiten her wurde das inzwischen in Wirksamkeit getretene Mini-

sterium der geistlichen u. Angelegenheiten um eine Verallgemeinerung des Taubstummens-Unterrichtes angegangen. Ein schlesischer Superintendent (Menzmann aus Langenau bei Görlitz), der übrigens nur das Handalphabet kannte und empfahl, reichte am 24. Januar 1822 eine Denkschrift ein, in welcher er befürwortete, „daß der Taubstummens-Unterricht nicht wie eine besondere Kunst bloß in den für diesen Unterrichtszweig angelegten Instituten eingeschlossen bleibe, sondern dergestalt allgemein werden müsse, daß, wenn auch nicht alle Schullehrer, doch mehrere derselben, besonders auch sich für das Schulwesen interessirende Landgeistliche, auf mehreren Punkten des Landes solche Unglückliche bei sich aufnehmen und unterrichten, und auch jeder wohlvorbereitete Schullehrer dergleichen Unglückliche seines Ortes in seiner Schule unterweisen und aus dem Stande der Thierheit frühzeitig herausreißen könne.“ Zu den von ihm empfohlenen Mitteln gehört „die Aushängung des Handalphabetes in jeder Schulstube.“ — Der Konsistorialrath Nolte zu Berlin empfahl in seinem Gutachten über die Menzmannsche Denkschrift vom 19. März 1822 die Errichtung vieler einzelner kleiner, überall, insonderheit auf dem Lande, zerstreuter, unter die Leitung von Predigern gestellter Privat-Institute. Auch der Verein für die Erziehung taubstummer Kinder, welcher 1821 eine Unterrichts-Anstalt zu Breslau in das Leben gerufen hatte, beantragte am 23. März 1824, daß die Kandidaten des Schullehrer-Amtes in dortigen Seminare mit dem Unterrichte in der Taubstummens-Anstalt bekannt gemacht würden.

Der Minister, welcher sich für den Gegenstand interessirte und am 29. Juni 1823 eine Ermittlung aller Taubstummens im Lande angeordnet hatte, war doch in seinen Zugeständnissen vorsichtig; sein Referent mußte, daß zur Unterweisung taubstummer Kinder besondere Gaben gehören. „Ein Taubstummerlehrer muß“, heißt es in einer Verfügung vom 2. Juli 1824, „einen scharfen und sprechenden Blick, ausdrucksvolle und leicht bewegliche Gesichtszüge, die Gabe der Geberdensprache, fehlerfreie Sprachwerkzeuge und eine sehr bestimmte Artikulation bei der Aussprache besitzen, außerdem aber überhaupt ein Mensch von guten Anlagen, lebhafter Einbildungskraft, richtigem Urtheile und klarem Verstande sein und einen heiteren Sinn, geübte Beobachtungsgabe und dabei ein freundliches und liebevolles Wesen haben.“

Während die bezeichneten Vorschläge im preussischen Unterrichtsministerium erwogen wurden, überraschte ein sehr angesehener bairischer Schulmann, welcher auf dem Gebiete des elementaren Sprachunterrichtes als eine Autorität ersten Ranges galt, der Schulrath Dr. Johann Baptist Graser zu Baireuth (vgl. über ihn Walthers a. a. D. S. 199. Schmid Encyclopädie 2. Aufl. Theil 3 S. 38) die Pädagogen durch seine Ausführungen, daß der Taubstumme neben dem Vollsinningen in der Schule zweckmäßig unter-

richtet werden könne, und daß es möglich sei, den gesammten Taubstummen-Unterricht in die Volksschule zu verpflanzen. Er bezeichnete als das zu erstrebende und zu erreichende Ziel, „daß jeder Schullehrer auch Taubstumme zu unterrichten vermöge“ und jede Schule eine Taubstummenschule sein könne“, und führte diesen Satz erst in einer Abhandlung im *Hesperus* 1824 Nr. 179, später in einer besonderen Schrift: „Der durch Gesicht- und Tonsprache der Menschheit wiedergegebene Taubstumme“ Vaireuth 1829 (2. Aufl. 1834) weiter aus. Grasers Ansichten waren dem preussischen Ministerium nicht fremd geblieben und sind zweifellos von Einfluß auf dessen Entschliessungen gewesen.

6. Die Verfügung vom 14. Mai 1828, welche das Ergebnis der Erwägungen im Ministerium war, und von welcher eine neue Periode in der Geschichte des preussischen Taubstummenwesens datirt, lautete:

„Die große Menge von Taubstummen, welche zwar noch ein bildungsfähiges Alter haben, aber in den wenigen vorhandenen Taubstummen-Anstalten nicht mehr unterzubringen sind, sowie der übergroße im Zunehmen begriffene Andrang zu diesen Instituten, hat das Ministerium veranlaßt, auf umfassende und durchgreifende Maßregeln zum Besten dieser Unglücklichen Bedacht zu nehmen.

Nach den angestellten Untersuchungen und eingegangenen Berichten sind in den königlichen Landen gegenwärtig über 8000 Taubstumme vorhanden, und unter diesen über 1700 noch im bildungsfähigen Alter. Von den letzteren sind aber in den sämtlichen öffentlichen und Privat-Instituten nur höchstens 170; also noch nicht der zehnte Theil untergebracht. Eine Vermehrung der Institute nach Bedürfnis ist schon darum nicht ausführbar, weil die kostspielige Unterhaltung der Zöglinge in selbigen die Kräfte der meisten Eltern und selbst des Staates übersteigen würde.

Das Ministerium findet es daher angemessen, einen neuen Weg einzuschlagen, wozu auch die Fortschritte des Zeitalters in der Taubstummen-Bildung auffordern; indem man den Taubstummen-Unterricht nicht mehr als eine geheime, sehr komplizierte und schwierige Kunst, sondern als eine zwar eigenthümliche, auf die besondere mangelhafte Beschaffenheit des Schülers berechnete, aber mit jeder andern psychologisch begründeten naturgemäßen Unterrichtsmethode sehr verwandte Lehr- und Behandlungsweise betrachtet und das Zusammenleben von Taubstummen mit hörenden und sprechenden Kindern nicht nur für zulässig, sondern sogar für wünschenswerth und mehr sachförderlich erklärt, als das beständige Zusammenleben von bloß Taubstummen mit einander in den Instituten, welche letztere jedoch als Centralpunkte für die weitere Ausbildung und Entwicklung dieses besonderen Zweiges der Gesamtbildung allerdings ihren eigenthümlichen und hohen Werth behalten.

Unter den obwaltenden Umständen ist es nun die Aufgabe, die Fähigkeit und Fertigkeit, Taubstumme zu unterrichten, bald möglichst allgemeiner zu verbreiten und den Taubstummen in größerer Zahl, womöglich auch auf einfachere Weise, als bisher, ohne außerordentliche Maßnehmungen, als weite Reisen, Aufwand großer Pensionen et cetera zu helfen. Für die Lösung dieser Aufgabe ist es besonders wünschenswerth, daß bald möglichst in jedem Schul=Inspektionskreise ein Lehrer vorhanden sei, welcher die Taubstummen seines Wohnortes und der nächsten Umgegend zu unterrichten im Stande sei. Dieser Zweck wird am sichersten erreicht werden, wenn an jedem Schullehrer=Seminare ein Lehrer angestellt wird, der die Unterweisung und Behandlung der Taubstummen in einem der vorhandenen Institute gründlich erlernt hat, eine Anzahl derselben in der mit dem Seminare verbundenen Übungsschule fortdauernd unterrichtet und dabei zugleich die für die Sache empfänglichen fähigern und verständigeren Seminaristen mit der Methode des Taubstummen=Unterrichtes theoretisch und praktisch bekannt macht.

Auf diese Weise wird es sich vielleicht in einem Jahrzehnte bewirken lassen, daß in allen Provinzen der Monarchie, ohne unverhältnismäßige und unerschwingliche Kosten, für die Bildung der unglücklichen Taubstummen in der Nähe oder selbst an Ort und Stelle gesorgt und der jetzige meist vergebliche Andrang zu den Instituten beseitigt wird.

Auf den Antrag der Ministerii haben des Königs Majestät zur Vorbildung solcher Lehrer, welche die Methode des Taubstummen=Unterrichtes an den hierzu bestimmten Anstalten, und namentlich in Berlin, erlernen, und hiernächst bei den Provinzial=Schullehrer=Seminariën wieder lehren sollen, eine angemessene Summe auf sechs Jahre allerquädigt zu bewilligen geruht.

Nach den bisher getroffenen Einleitungen ist es möglich, diese Vorbildung mit Ostern laufenden Jahres zu eröffnen. Das Ministerium hat die Absicht, nach und nach alle Provinzen mit vorgebildeten Lehrern zu versorgen, zuvörderst aber besonders diejenigen, in welchen das Bedürfnis am größten ist, und keine Institute vorhanden sind.

Das Ministerium beauftragt das Königliche Konsistorium und Provinzial=Schulkollegium hierdurch, den Seminardirektoren seines Bezirkes vollständige Kenntnis von den vorstehenden Eröffnungen zu geben, damit dieselben bei ihren Einrichtungen, Vorschlägen zu Aufstellungen u. d. darauf vorläufig Rücksicht nehmen können. Ganz besonders muß das Ministerium wünschen, daß ihnen die Sache der Wahrheit gemäß, so dargestellt werde, daß den allerdings schon mit mancherlei Aufgaben versehenen Seminar=Anstalten und Lehrern, durch die beabsichtigte Einrichtung, nicht eine neue große Last aufgelegt werden solle, sondern, daß hier vielmehr nur die Rede von

der besonderen Beschäftigung eines einzelnen Lehrers und von einigen besonderen Einrichtungen in der Übungsschule sei.

Auch ist es nicht die Meinung, daß alle Seminaristen, sondern daß nur solche, die für den Taubstimmten-Unterricht geeignet, ja gleichsam geboren scheinen, damit bekannt gemacht werden sollen. Uebrigens hofft das Ministerium von dieser Einrichtung einen wesentlichen allgemeinen Gewinn für das Seminarwesen überhaupt, und einen höchst vortheilhaften Einfluß derselben auf das Ganze der Lehrerbildung, indem die erforderliche genaue Beobachtung des Taubstimmten, die Auffindung der Mittel, seinem Geiste beizukommen, und die durchaus sinnreiche, besonders auf Anschauung gegründete Lehrart auf eine eigenthümliche und höchst fruchtbare Weise zugleich in die Tiefe menschlicher Natur und Bildung einführe.

(gez.) von Altenstein."

Der zur Ausführung dieser Verfügung bewilligte Betrag belief sich auf jährlich 3000 Thaler; andere 400 Thaler waren, wie bereits erwähnt, schon früher zur Ausbildung von Taubstimmtenlehrern an der Berliner Anstalt ausgeworfen worden.

7. Die Ausführung des Reskripts vom 14. Mai 1825 und fernere Schritte des Ministeriums. Die Wirkung der Verfügung vom 14. Mai 1828 entsprach zwar nicht ganz den Absichten der Unterrichtsverwaltung, ging aber in zweierlei Hinsicht weit über dieselben hinaus. Sie zog zunächst das ganze Taubstimmten-Unterrichtswesen gleichsam an das Licht. Der Geheimthueri der Lehrer war mit einem Schlage ein Ende gemacht, und die Unfähigkeit war außer Stande gesetzt, ihr Wesen zum Schaden der unglücklichen Kinder weiter zu treiben. Indem der Taubstimmten-Unterricht seiner Isolirung entzogen und das Interesse für ihn in weiten pädagogischen Kreisen erweckt wurde, ward gleichzeitig der Grund zur Heranziehung pädagogisch gebildeter Taubstimmtenlehrer gelegt. Der Taubstimmten-Unterricht kam in die für denselben berufenen Hände; d. h. in diejenigen begabter Volksschullehrer. Es läßt sich nachweisen, daß die hervorragendsten Taubstimmtenlehrer der neueren Zeit, insbesondere die Begründer der sogenannten neuen deutschen Schule auf dem nunmehr bezeichneten, sicheren Wege ausgebildet worden sind.

Das Ministerium, wie sich die Behörde zu jener Zeit in ihren Verfügungen mit Vorliebe nennt, war nämlich unverweilt an die Ausführung der Aufgaben gegangen, welche es sich durch seine eigene Verfügung gestellt hatte. Zunächst wurde nicht mehr bloß zu Berlin, sondern auch zu Königsberg und zu Münster für die Ausbildung von Schulamts-Kandidaten gesorgt, welche an die Schullehrer-Seminare übergehen und an diesen den Taubstimmten-Unterricht übernehmen sollten. Sägert, welcher im ersten Hefte seines größeren Werkes Seite 19 bis 26 ausführlichere Nachrichten giebt,

nennt als Männer, welche auf diese Weise ausgebildet wurden: Vormann, Schulz, Nirdorf, Schmoof, Buchholz, Prectwintel, Nag, Kirchhof, Berg und Rode, welche als Hilfslehrer; Vormbaum, Lettau, Kuhle, Scholz, Hartung, Kuhlgaß, Krätke, Sikorski, Thiede, Süß, Hill, Schafft, Boigt, Schwier, Tappe, Krizler, Trinkler, Köthe, Göß, welche als Kursisten zu Berlin, Radau, Hilberger, Toparkus, Sommer, Preuß, Demuth, Sadrinna, Pabis, welche als Kursisten zu Königsberg, Wiesel, Büscher und Stahn, welche als Kursisten zu Münster ihre Schule durchgemacht haben. Auch hier sind wir Namen von vorzüglichem Rufe unter den Fachgenossen begegnet.

Die weitere Bemühung des Ministeriums ging auf Einrichtung von Taubstummenschulen bei einzelnen Seminaren, wofür die Hilfe der Provinzialstände in Anspruch genommen, und in Preußen, Pommern, Posen, Sachsen und Westfalen, später auch Rheinland, gern gewährt wurde. Die Einrichtung traf man derartig, daß die Taubstummenschule dem Seminare eingefügt und dem Seminar-director unterstellt, diesem aber ein besonderer Taubstummenlehrer in möglichst selbstständiger Stellung beigegeben wurde. Eine von dem Minister von Altenstein am 30. Juli 1831 für die Provinz Sachsen erlassene, am 20. Februar 1832 auf die ganze Monarchie ausgedehnte Instruktion (abgedruckt bei Sägert a. a. D. I. S. 7 ff.) ordnete das Verhältnis zwischen dem Direktor und dem ersten Taubstummenlehrer. Wo dieser ein hervorragend begabter Mann war, wurde ihm große Unabhängigkeit willig zugestanden.

Auch für die Arbeit der Anstalten selbst, wie für den allgemeinen Unterrichtsbetrieb zeigte die Behörde lebhaftes Interesse. Keine neue Erscheinung in der Litteratur wurde übersehen; Direktoren und Lehrer erhielten Gelegenheit, fremde Anstalten zu besuchen; die Herausgabe guter neuer Lehrmittel wurde durch Zuwendungen aus Staatsfonds, welche freilich in jedem einzelnen Falle von Allerhöchster Huld des Königs besonders erbeten werden mußten, und darum nur selten gewährt werden konnten, begünstigt. Von der Sorge, welche der Minister der Förderung der Sache zuwandte, enthalten die Akten manches Zeugnis. So legte er durch Verfügung vom 18. November 1831 zwei Direktoren folgende Fragen vor: 1) Welche theoretischen Werke sind für die Bibliothek einer Taubstummenschule, namentlich zum Behufe der Weiterbildung des Lehrers anzuschaffen? 2) Welche Lehrmittel haben sich bewährt? 3) Welche fehlen noch, sind also herzustellen? 4) Kann die lithographische Kunst hierfür verwerthet werden? 5) Welche Sammlungen und Apparate sind besonders wünschenswerth? 6) Welche für Hörende bestimmte Lehrmittel können auch für Taubstumme benutzt werden? 7) Sind für die Beschäftigung der Taubstummen mit Handwerken 8) sowie für deren Spiele und freie Beschäftigung, namentlich in Instituten und Schulen, besondere Vorkehrungen zu treffen?

Im Jahre 1833 wurde eine Ermittlung bezüglich der Anstalts-Bibliotheken angestellt; wie nöthig die Erinnerung daran war, erwiesen einzelne der eingegangenen Berichte. Während Weiskensfeld und Halberstadt vorzüglich ausgestattet waren, hatten Soest 15, Königsberg 7, Bären und Posen je 5 Nummern in ihrem Kataloge. Bezeichnend ist es, daß Marienburg dem Verzeichnisse seiner fünf Bücher dasjenige der zwölf „so eben neu bestellten“ beifügte.

Das in weitesten Kreisen rege gewordene Interesse für das Taubstummwesen ließ auch manchen wilden Trieb entstehen. So trat 1835 erst in Hamburg, dann in Berlin, ein Arzt auf, welcher behauptete, die Taubstummheit durch ein Geheimmittel heilen zu können, und welcher an dem Direktor Grafhoff zu Berlin einen Gläubigen fand. Es war nahe daran, daß selbst Dr. Hufeland durch die Erfolge des fremden Doktors geblendet wurde. Vier Jahre hindurch hielten dieser und Grafhoff die Behörde in Athem; aber an dem Ernste, der Gründlichkeit und der Sachkenntnis des auch auf diesem Unterrichtsgebiete bedeutenden Provinzial-Schulrathes Dr. Otto Schulz scheiterten ihre Bemühungen. Der Ertrag der Sache war ein Aufsatz von Otto Schulz: „Die Hörfähigkeit der Taubstummen“ im Schulblatte für die Provinz Brandenburg 1835 und zwei Ministerial-Reskripte vom 18. Mai und vom 4. November 1835, welche eine genaue Prüfung der Hörfähigkeit bei der Aufnahme der Kinder in die Taubstummen-Anstalten anordnen.

Ueber einen anderen Vorgang aus den Jahren 1835/6 mag das folgende Protokoll der deutschen Bundes-Versammlung Nachricht geben:

§. 109.

Versinnlichte Denk- und Sprachlehre von Franz Herrmann Czsch, Professor im k. k. Taubstummen-Institute in Wien

Der Königl. Sächsische Herr Bundestagsgesandte trägt Namens der Reklamationskommission vor:

Franz Herrmann Czsch, Professor im Wiener Taubstummen-Institute, hat, (mit der diesjährigen Eingabe Nr. 19) der hohen Bundesversammlung neun Lieferungen seines Werkes: „Versinnlichte Denk- und Sprachlehre“, überreicht, und um Erlaubnis gebeten, die folgenden Hefte, so wie sie erscheinen, zuzusenden zu dürfen.

1c.

Der Professor Czsch bittet am Schlusse der Eingabe, im Interesse der leidenden Menschheit und der Taubstummen, welche in den Bundesstaaten leben, die hohe Bundesversammlung wolle eine nähere Prüfung der in dem Vorworte zu gedachtem Werke vorgeschlagenen Maßregeln zur allgemeinen Verbreitung der Taubstummenbildung, und, im Falle sie höherer Beachtung würdig befunden würden, die Anwendung derselben zu Gunsten der in den Bundesstaaten lebenden Taubstummen anordnen.

2c.

Die Maßregeln, auf deren Anordnung von Seiten des Bundes in der Eingabe und im Vorworte angetragen wird, sind folgende:

- 1) allgemeine Zählung der Taubstummen, als Vorarbeit;
- 2) Errichtung von Lehrkanzeln für die Taubstummen-Bildungswissenschaft an allen Universitäten, theologischen Lehranstalten und Schullehrer-Seminaren;

- 3) Anschaffung und Verbreitung der zur Selbstbildung für Neulinge im Taubstimmens-Unterrichtsfache geeigneten Lehr- und Hilfsbücher, und Auf-
forderung sämmtlicher Seelsorger, sich unverzüglich mit der Unterweisung
der in ihren Amtsbezirken lebenden Taubstimmigen von unterrichtsfähigem
Alter zu beschäftigen;
- 4) Anwendung der den Staatsverwaltungen zu Gebote stehenden Mittel, um
bei dem Lehrstande allgemeines Interesse für die Bildung der Taub-
stimmigen zu wecken;
- 5) Ausbringung der Mittel zur Sustentation der dürftigen Taubstimmigen
während deren Bildungszeit, zur Anschaffung der Lehr- und Lernmittel
und zur Beförderung ihrer bürgerlichen Brauchbarkeit. Hierzu werden
Armenfonds der Gemeinden, ständische Bewilligungen, jährliche Kollekten,
Sammlungen bei Trannungen und Aufforderungen zu freiwilligen Beiträgen
vorgeschlagen;
- 6) Anwendung der zur Erleichterung der selbstständigen Thätigkeit der gebil-
deten Taubstimmigen und ihres Fortkommens in der Welt geeigneten Maß-
regeln.

2c.

Zu Uebereinstimmung mit dem Kommissionsantrage, wurde beschlossen:

- 1) die Vorschläge des Professors Czsch zur Kenntniss der höchsten und hohen
Regierungen zu bringen und
- 2) dem Verfasser, unter Anerkennung seiner verdienstlichen Bestrebungen, für
die überreichten Hefte seines Werkes, dessen Fortsetzung gern angenommen
werden wird, den Dank der Bundesversammlung auszusprechen.

8. Die Anleitung der Volksschullehrer zum Unter-
richte taubstummer Kinder an ihrem Wohnorte. Neben
der Bemühung um die Verbesserung des Unterrichtes in den Taub-
stimmigen-Anstalten selbst und um die Erziehung tüchtiger Taub-
stimmigenlehrer sah es die Unterrichts-Verwaltung als ihre Haupt-
aufgabe an, sowohl durch die Anleitung der Zöglinge derjenigen
Seminare, welche mit Taubstimmenschulen verbunden waren, wie
durch das Hospitium bereits im Dienste stehender Volksschullehrer
an größeren Taubstimmigen-Anstalten unbedingt den ersten, möglichst
den ganzen Unterricht der taubstimmigen Kinder an ihrem Wohnorte
zu ermöglichen. Wie die Sache gedacht war, ergeben die nach-
stehenden beiden Verfügungen; allerdings verhältnismäßig jungen
Datums, aber gerade vorzugsweise bezeichnend:

Berlin, den 1. Dezember 1847.

In den meisten Provinzen der Monarchie sind mit einzelnen Schullehrer-
Seminarien Taubstimmigen-Anstalten verbunden, die außer ihrem nächsten Zwecke,
den bildungsfähigen Taubstimmigen, Unterricht und Erziehung zu geben, auch die
Aufgabe verfolgen, den Seminaristen Anschauung der eigenthümlichen Methode
und Behandlungsweise des Taubstimmigen-Unterrichtes zu gewähren, und diese
hierdurch zu befähigen, die in ihren späteren Wohnorten befindlichen taubstimmigen
Kinder, wenigstens vorbereitend, zweckmäßig zu unterrichten.

In der Provinz Brandenburg besteht eine solche Einrichtung nicht. In der-
selben, und zwar in Berlin, ist ein für sich bestehendes Taubstimmigen-Institut
vorhanden. Da dasselbe weder sämmtliche in der Provinz befindliche bildungs-
fähige Taubstimmigen aufnehmen kann, noch auch für manche der letzteren die zu
einem mehrjährigen Aufenthalte in dem Institute erforderlichen Kosten aufgebracht
werden können, so haben die beiden Königl. Regierungen in Frankfurt und Pots-

dam dem hiernach für ihre Verwaltungsbezirke vorhandenen Bedürfnisse in anderer, und wie ein mehrjähriger Erfolg gezeigt hat, sehr zweckmäßiger Weise zu begegnen gesucht.

Es wurde nämlich im Jahre 1836 mit Genehmigung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten an dem hiesigen Taubstimmten-Institute ein sechswochentlicher Kursus Behufs der Unterweisung schon angestellter und sonst für diesen Zweck geeigneter Lehrer in dem Unterrichte taubstummer Kinder eröffnet. In welcher Weise dessen äußere Einrichtung möglich gemacht worden, wird die Königl. Regierung aus der abschriftlich und im Auszuge beigelegten Verfügung der Königl. Regierung in Potsdam vom 4. April 1836 ersehen.

Dieser Kursus ist in der Weise abgehalten worden, daß

- 1) den einberufenen Lehrern eine allgemeine Belehrung über die Grundsätze des Taubstimmten-Unterrichtes mit Hinweisung auf die wichtigsten und für den Elementarlehrer brauchbarsten Schriften über denselben;
- 2) eine theoretische und praktische Anweisung zur Ertheilung des Unterrichtes im Sprechen;
- 3) eine spezielle Belehrung über Methode des Sprachunterrichtes und der damit zusammenhängenden Begriffsentwicklung ertheilt wurde.

Außerdem wurde die Anwendung der theoretisch vorgetragenen Grundsätze in den Unterrichtsstunden dem betreffend. Lehrer praktischklar gemacht, und hiernächst gegen den Schluß des Kursus für die Lehrversuche der Kursirenden eine dem Zwecke entsprechende Ordnung getroffen.

Die Belehrung über die Unterrichtsmethode in anderen Gegenständen, namentlich in der Religion und im Rechnen, mußte bei der Kürze der Zeit übergangen und den Lehrern überlassen werden, sich durch Theilnahme an den Lehrstunden in den gedachten Gegenständen von dem Verfahren bei dem Unterrichte in denselben zu instruiren.

Technische Kurse haben noch im Jahre 1837 und 1839 stattgefunden und wurde deren jährliche Abhaltung dadurch möglich, daß vom Jahre 1842 ab der Kommunal-Landtag der Kurmark einen jährlichen Zuschuß von 500 Thlr. zur Beförderung des Taubstimmten-Unterrichtes auf 10 Jahre mit der Maßgabe bewilligte, daß die Hälfte dieser Summe zur Ausbildung von jährlich 8 Lehrern, die andere Hälfte aber zur Remuneration derjenigen Lehrer, welche armen Taubstimmten mientgeltlichen Privatunterricht ertheilen, und zur Unterstützung armer Eltern Behufs dieses Unterrichtes verwendet werden sollte.

In dieser Weise sind für den Regierungsbezirk Potsdam bereits 90 des Taubstimmten-Unterrichtes kundige Lehrer herangebildet, welche von den im Regierungsbezirke überhaupt vorhandenen 82 bildungsfähigen Taubstimmten 71 den nöthigen Unterricht ertheilen.

Dieser Unterricht wird außer den gewöhnlichen Schulstunden, gewöhnlich täglich in einer Stunde ertheilt; außerdem besuchen aber die Kinder noch den öffentlichen Schulunterricht ihres Lehrers und werden von diesem in demselben zweckmäßig beschäftigt.

Bei der nur allmählig erfolgten Vorbereitung und der kurzen Zeit, seit welcher die meisten Lehrer erst wirksam sind, stehen die von ihnen erzielten Resultate den in einer wohlorganisirten Taubstimmten-Anstalt zu erlangenden freilich noch nicht gleich; jedoch genügen dieselben insoweit, daß die durch diesen Unterricht vorbereiteten Schüler später sogleich und in den oberen Abtheilungen an dem Unterrichte einer förmlichen Taubstimmten-Anstalt haben Theil nehmen können, und daß diejenigen, welche längere Zeit von völlig qualifizirten Lehrern unterrichtet worden sind, sich soweit mündlich und schriftlich auszudrücken vermögen, daß sie sich mit ihrer Umgebung verständigen, den Konfirmanden-Unterricht empfangen und zur Erlernung eines Handwerkes in die Lehre gegeben werden können. Technische Resultate sind auf gleichem Wege für den Taubstimmten-Unterricht in dem Regierungsbezirke Frankfurt erreicht worden.

Um das Verfahren und die Leistungen der einzelnen Lehrer der nöthigen Kontrolle zu unterwerfen, ist die Einrichtung getroffen, daß der Direktor der Taubstimmten-Anstalt von Zeit zu Zeit einzelne Distrikte der Provinz bereist, durch Rath und Zurechtweisung etwaige Mängel des Unterrichtes abstellen hilft, diejenigen Kinder persönlich kennen lernt, für welche noch weitere Ausbildung in dem Taubstimmten-Institute möglich und wünschenswerth ist, und überhaupt durch persönlichen Verkehr mit den Landrätthen, Pfarrern, Lehrern und andern für die Sache sich interessirenden Männern die auf die Bildung der Taubstimmten erforderliche und richtige öffentliche Theilnahme anzuregen sucht.

Die Königl. Regierung hat, seitdem Taubstimmten-Schulen mit den Schul-lehrer-Seminarien verbunden sind, ausreichende Gelegenheit gehabt, den Erfolg dieser Verbindung für die Befähigung der Lehrer selbst Taubstimmten-Unterricht zu ertheilen, kennen zu lernen und wird dieselbe durch obige Mittheilung über den Erfolg einer anderweiten Einrichtung in der Provinz Brandenburg in den Stand gesetzt werden, in weitere, auf ihre seitherige Erfahrung gegründete Erwägung zu ziehen, ob und in welcher Weise von der in der Provinz Brandenburg bestehenden Einrichtung auch auf Ihren Verwaltungsbezirk Anwendung zu machen, rathsam und möglich erscheint.

Der Minister der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten.
Im Auftrage des Herrn Chefs.

An
die Königl. Regierung zu N.
12853.

Cirkulare.

Auszug.

Potsdam, den 4. April 1836.

Auf unseren Wunsch wird das Königl. Provinzial-Schulkollegium zu Berlin in dem dortigen Taubstimmten-Institute in den Monaten Julius und August d. J. einen sechswoöchentlichen Lehrkursus für eine Anzahl von Lehrern unsers Verwaltungsbezirktes veranstalten, welche wir dergestalt auszuwählen beabsichtigen, daß ein jeder landrätthliche Kreis wenigstens Einen zur Ertheilung des Taubstimmten-Unterrichtes befähigten Lehrer erhalte, welcher theils und vorzüglich selbst taubstimmte Kinder aus seiner Umgegend zu unterrichten, theils auch wieder anderen Lehrern hinsichtlich des Unterrichtes solcher Kinder Rath und Anweisung zu ertheilen, im Stande ist.

Einem jeden an dem Kursus theilnehmenden Lehrer werden wir zur Bestreitung der Kosten seiner Reise nach Berlin und seines sechswoöchentlichen Aufenthaltes daselbst, eine Unterstützung von fünf und zwanzig Thalern bewilligen, außerdem aber auch mit dem Königl. Provinzial-Schulkollegium dahin wirken, daß sich für die Theilnehmer am Kursus durch das Zusammenwohnen 2c. Mehrerer von ihnen in Berlin der Aufwand von Wohnungsmiethe 2c. verringere.

Sollte ihnen dennoch die Unterstützung von 25 Thl. nicht bedeutend genug erscheinen, so werden sie in Anschlag bringen müssen, daß sie daheim auch nicht ohne Kostenaufwand würden leben können, daß sie durch den Aufenthalt in Berlin ihre Bildung auf mannigfaltige Weise fördern werden, und daß ihre zu erlangende Befähigung zur Ertheilung des Taubstimmten-Unterrichtes sie in den Stand setzen wird, demnächst durch Unterweisung taubstimmter Kinder manche Anerkennung und Vergütung ihrer Bemühungen sich zu verschaffen. Eine Entbehrung und Vertretung der künftigen Lehrer in ihrem Amte während ihres sechswoöchentlichen Aufenthaltes in Berlin, wird und muß zu Gunsten des wohlthätigen Zweckes wenigstens eben so gut, als wenn sie auf längere Zeit erkrankten, und um so eher möglich sein, da die diesjährigen Sommerferien bei den Schulen für den Kursus mitbenutzt werden sollen.

Die engere Auswahl der zur Theilnahme an dem Kursus zu verstattenden Lehrer, deren Anzahl sich für dieses Jahr nur auf etwa 12 belaufen wird, be-

halten wir uns zwar vor; indessen wünschen wir, daß uns ein jeder der Herren Superintendenten und Schulinspektoren womöglich zwei bis drei Lehrer seines Aufsichtskreises namhaft mache, welche er zur Erlernung und Betreibung des Taubstummens-Unterrichtes für besonders geeignet hält, und nach Auseinandersetzung des obgedachten Sachverhältnisses und näherer Besprechung mit ihnen geneigt findet, an dem Kursus Theil zu nehmen.

Theils nöthig, theils wünschenswerth ist es, daß die vorzuschlagenden Lehrer:

- 1) die den bessern in neuerer Zeit und namentlich in guten Seminaren vorbereiteten Schulmännern bewohnende gute Befähigung und wissenschaftliche Bildung für ihren Beruf besitzen, insonderheit aber
- 2) im Denken an logische Ordnung gewöhnt, mit der Laut-Methode und mit den Gesetzen der Sprachbildung bekannt seien, ein gutes Auge haben, und beim Sprechen scharf und bestimmt artikuliren, dabei
- 3) auch überhaupt durch Vorzüge des Charakters, durch gute sittliche Führung, durch Sanftmuth und Milde, Geduld und Freundlichkeit sich auszeichnen, ferner
- 4) ein Alter von etwa 20 bis 30 Jahren nicht zu weit überschritten haben, nicht in zu beschwerlichen Aemtern und in zu drückenden häuslichen Verhältnissen stehen, womöglich auch schon definitiv angestellt und so fixirt seien, daß taubstumme Kinder, wenn nicht bei ihnen selbst in ihrem Hause, doch an ihrem Wohnorte leicht Aufnahme finden und untergebracht werden können. Es werden sich hiernach auch Lehrer, welche an sehr zahlreichen und schon überfüllten Landschulen allein stehen, eben nicht zur Theilnahme an dem Kursus eignen.

2c. 2c.

Königliche Regierung
Abtheilung für die Kirchenverwaltung und das Schulwesen
Meyer.

An

sämmtliche Herren Superintendenten und Schulinspektoren.

II 606.

Drei Jahrzehnte hindurch, in einigen Provinzen oder Bezirken wohl noch länger, hat die Unterrichts-Verwaltung den Glauben festgehalten, es ließen sich die ihr von Graser vorgezeichneten Ideale wirklich erreichen, und mit großer Energie hat sie den Volksschullehrern ihre bezüglichen Pflichten immer wieder in Erinnerung gebracht. Gestützt auf die Berichte einiger Regierungen, aber auch diesen gegenüber allzujanguinisch, verkündigte eine im Ministerium ausgearbeitete, durch die Staatszeitung veröffentlichte Denkschrift vom Jahre 1836: „Der Versuch, den Taubstummens-Unterricht mit dem gewöhnlichen Elementar-Unterrichte in solche nähere Verbindung zu bringen, daß der öffentliche Lehrer der gewöhnlichen Elementarschule in der Regel den Unterricht taubstummer Kinder in bildungsfähigem Alter mit übernimmt, ist als gelungen zu betrachten.“

Die Provinzialbehörden hielten es dabei doch für geboten, den Eifer immer wieder anzuregen; so die Regierung zu Magdeburg durch Verfügung vom 25. Mai 1838, welche vorschreibt, daß in den Konduitenlisten der Lehrer anzugeben sei, welche von ihnen sich mit Taubstummens-Unterricht befassen, wieviel Schüler, und unter welchen

Umständen sie dieselben unterrichten; charakteristisch ist eine Verfügung der Regierung zu Königsberg vom 31. Oktober 1857, welche die Zöglinge der mit Taubstummenschulen verbundenen Seminare zu Königsberg, Angerburg, Marienburg und Braunsberg ohne Weiteres als „des Taubstummen-Unterrichtes kundige Volksschullehrer“ bezeichnet.

Die durch das Centralblatt veröffentlichten Verfügungen der Regierung zu Trier vom 11. April 1860 (C. Bl. S. 504), der Regierung zu Oppeln vom 24. Mai 1861 (C. Bl. S. 363) und des Provinzial-Schulkollegiums zu Stettin vom 8. Dezember 1863 (C. Bl. 1864 S. 117) bezeichnen einen wesentlichen Fortschritt, indem sie den Ortschullehrer nur für die Beschäftigung der taubstummen Kinder bis zu ihrem „in keinem Falle entbehrlichen Eintritt in eine Anstalt“ in Anspruch nehmen.

Damit war das Grasersche Prinzip, welches jetzt allgemein verworfen wird, thatsächlich aufgegeben. Die Verfolgung desselben hat insofern viel geschadet, als sie die nothwendige Errichtung neuer Taubstummen-Anstalten verzögert hat. Sie hat aber andrerseits viel Leben geweckt, viele ruhende Kräfte erregt und wesentlich dazu beigetragen, die Wahrheit zur allgemeinen Geltung zu bringen, daß der Taubstummen-Unterricht keine besondere Kunst, sondern daß seine Grundsätze dieselben seien wie diejenigen des Volksschulunterrichtes überhaupt.

9. Erfolge. Als eine Frucht der Verfügung vom 14. Mai 1828 und der an sie knüpfenden weiteren Schritte des Ministeriums muß auch die Begründung neuer Anstalten angesehen werden. Bis dahin hatten nur bestanden diejenige zu Berlin 1788, Königsberg 1817, Breslau 1821, Erfurt 1822 (in den 1866 dem Preussischen Staate einverleibten Provinzen waren Taubstummen-Anstalten begründet worden 1799 zu Schleswig, 1827 zu Frankfurt a. M.). Nun treten in das Leben 1828 und 1829 die Anstalten zu Halberstadt, zu Weisensfels und zu Gardelegen (jetzt Osterburg); außerdem zu Hildesheim, 1830 zu Büren, 1831 zu Posen, Liegnitz, Soest, 1832 zu Köln, 1833 zu Angerburg, Marienburg, 1835 zu Halle, Langenhorst, Petershagen, Moers, 1836 zu Ratibor, 1837 zu Stralsund (außerdem in Homberg), 1839 zu Stettin, 1840 zu Aachen, 1841 zu Kempen, 1844 zu Braunsberg (außerdem zu Emden).

Es gab jetzt keine preussische Provinz mehr, in welcher nicht eine oder mehrere Anstalten bestanden hätten. Die Rechtsverhältnisse derselben waren allerdings in den seltensten Fällen ganz klar gestellt, und die Anregungen zur Gründung der Anstalt waren von verschiedenen Seiten ausgegangen. In der Regel hatte eine Gemeinschaft freier Vereinsthätigkeit mit der Wirksamkeit der Provinzialstände oder der Kommune und mit Organen der Staatsbehörde

stattgefunden. Auf den Bestand der Schulen und namentlich auf die Freudigkeit der an ihnen thätigen Lehrer hatte diese Eigenthümlichkeit und die mit ihr verbundene theilweise Aermlichkeit der Verhältnisse keinen Einfluß. Es hat sich vielmehr in jenen Jahrzehnten des neu erwachten Interesses für Unterricht und Erziehung der Taubstummen ein lebhafter Wettstreit der Lehrer an denselben in Auffuchung der besten Methoden, in Herstellung zweckmäßiger Lehrmittel, dabei eine hingebende und neidlose Gemeinschaft der Arbeit gezeigt, wie sie bis dahin nicht gekannt war, und deren Kraft allmählich auch die Widerstrebenden mit sich zog. Das Ergebnis dieser allerdings langjährigen Arbeit war die Uebereinstimmung über Aufgabe und Ziel des Taubstummen-Unterrichtes, die allgemeine und rückhaltslose Rückkehr zu der Lautmethode und die Verständigung über die wichtigsten Grundsätze für dieselben. Die Männer, welche in deren Befolgung den Unterricht erteilten, nennen sich selbst gern die Vertreter der neuen deutschen Schule. Das Weitere folgt in Abschnitt 8. Es genügt an dieser Stelle, aus der Darstellung Hills vom Wesen der neuen deutschen Schule (Standpunkt Seite 82—132) einen Satz herauszuheben: „Wie Aufgabe und Ziel der Taubstummenschule mit demjenigen der Volksschule zusammenfallen, so auch die Lehrweisen. Unser Streben geht dahin, die Oberklassen so zu führen, daß allgemein geschieht, was in vereinzelt Fällen bereits erreicht ist, daß nämlich der in eine deutsche Taubstummen-Anstalt eintretende Gast in einer gewöhnlichen Volksschule zu sein glaubt, da weder der Lehrstoff noch die Behandlung desselben, noch endlich das gegenseitige Verständigungsmittel zwischen Lehrern und Schülern etwas wesentlich Abweichendes erkennen läßt (natürlich, wie bereits erwähnt, nur in den höheren Klassen.“

Es hat geraumer Zeit und ernster, bis in die neueste Zeit hineinreichender Bemühungen bedurft, ehe das Recht erlangt war, die neue deutsche Unterrichtsweise als die in der großen Mehrzahl der preussischen Anstalten geltende bezeichnen zu dürfen; es ist aber wohl kaum zu viel gesagt, wenn dieses Ziel als jetzt im Allgemeinen erreicht bezeichnet wird. Unsere Nachbarstaaten, die Schweiz, die Niederlande, Oesterreich, auch Italien haben sich den deutschen Bemühungen angeschlossen, und so konnte die gemeinsame Sache auf dem Taubstummenlehrer-Kongreß zu Mailand im September 1880 einen großen Erfolg erreichen. Es ist bekannt, daß der Kongreß fast einstimmig beschloß: „In Erwägung, daß die Lautsprache in viel höherem Grade geeignet ist, den Taubstummen der Gesellschaft wiederzugeben, als dies die Zeichensprache vermag, und daß sie ihm eine gründlichere Kenntniß der Sprache gewährt als diese, erklärt der Kongreß, daß die Lautmethode für die Erziehung und den Unterricht der Taubstummen der Anwendung der Zeichensprache vorzuziehen ist.“ (C. Bl. 1881 S. 262.)

10. Die Ernennung eines General=Inspektors. Veränderungen in den äußeren Verhältnissen des Taubstummenwesens. Unter den Mitteln, welche zu dem vorbezeichneten Ziele geführt haben, nimmt die im Jahre 1853 erfolgte Ernennung eines General=Inspektors des Taubstummenwesens in der Person des früheren Direktors der Taubstummenanstalt zu Berlin C. W. Sägert eine hervorragende Stellung ein. Derselbe war berufen „von dem Zustande der vorhandenen Taubstummen=Bildungsanstalten an Ort und Stelle nach und nach Kenntniß zu nehmen, über dasjenige, was nach seiner Einsicht und seiner Erfahrung zur Förderung des Unterrichtes und Ausbildung der Taubstummen nöthig schien, mit den betreffenden Provinzial= und Lokalbehörden in Schriftwechsel zu treten und auf diesem Wege das Geeignete einzuleiten.“ Trotz der Hemmnisse, welche ihm durch die eigenthümlichen Verhältnisse der Taubstummenanstalten, und durch die Eifersucht einzelner seiner früheren Amtsgenossen bereitet wurde, hat der hochbegabte Mann doch eine bedeutende Wirksamkeit geübt, und das preußische Taubstummen=Unterrichtswesen verdankt ihm viel.

Es lag aber auch in der dauernden Einrichtung einer General=Inspektion die Gefahr einer neuen Isolirung, beziehungsweise einer Loslösung des Taubstummenwesens von den übrigen Volksschulangelegenheiten. Deshalb hat der Unterrichts=Minister schon in den letzten Lebensjahren des General=Inspektors die Ministerialreferenten für das Volksschulwesen bei der Bearbeitung der Taubstummenangelegenheiten betheiliget und nach dem 1879 erfolgten Ableben des Sägert seine Stelle nicht wieder besetzt, sondern die Geschäfte derselben einem der Volksschulreferenten des Ministeriums übertragen. Es soll auf diese Weise versucht werden, eine einheitliche Behandlung des Taubstummenwesens zugleich mit dessen engen Anschlusse an das Volksschulwesen zu erreichen.

Die äußeren Angelegenheiten der preußischen Taubstummenschulen haben innerhalb des letzten Jahrzehntes durch den Erlaß von Provinzialordnungen und die Ausstattung der Provinzialverbände mit eigenen Fonds behufs Erfüllung der ihnen obliegenden Pflichten ihre Regelung erfahren. Es liegt nunmehr den Provinzen und den ihnen gleichstehenden Verbänden die Sorge für den Unterricht der taubstummen Kinder ob. Einige von ihnen erfüllen dieselbe durch Unterhaltung einer ausreichenden Anzahl normal eingerichteter größerer Institute. Andere haben es vorgezogen, mit den aus freier Vereinsthätigkeit hervorgegangenen Anstalten Verträge zu schließen und dieselben durch Zuwendung reicher Unterstützungen zu fördern. Andere endlich sind noch in der Organisationsarbeit begriffen, und in diesen kommt es noch vor, daß im Sinne der Verfügung vom 14. Mai 1828 und der Verfügung des Provinzial=Schulkollegiums zu Berlin vom 1. Dezember 1847 einzelnen Stadt= oder Land=

schullehrern eine Anzahl taubstummer Kinder zum Unterricht überwiesen wird. Die Verbindung der Seminare mit den Taubstummen-Anstalten ist überall gelöst. Der Besuch der Anstalten ist in der Provinz Schleswig-Holstein obligatorisch; in den andern Provinzen besteht kein gesetzlicher Zwang für denselben*) Die Stadtgemeinde

*) Ueber den Schulzwang der taubstummen Kinder spricht sich die nachstehende Verfügung aus:

Berlin, den 12. August 1847.

Die Königl. Regierung hat mittelst Berichtes vom 16. April d. J. die Frage in Anregung gebracht, ob die Eltern und Pfleger nicht vollsinniger Kinder, für verpflichtet zu erachten seien, solche Kinder in den vorhandenen Taubstummen- und Blinden-Anstalten ausbilden zu lassen. Die Bejahung dieser Frage würde, wie die Königl. Regierung ausführt, einerseits die Anwendung von Zwangsmaßregeln gegen Eltern rechtfertigen, die aus irgend welchem Grunde ihre Kinder den gedachten Anstalten zu übergeben sich weigern, ohne durch Privatunterricht für eine genügende Ausbildung derselben zu sorgen; andertheils würde in Folge davon eine Verpflichtung der Gemeinden, resp. Kreisverbände anzusprechen sein, die Kosten für die Ausbildung der Kinder notorisch armer, oder nicht genug bemittelter Eltern zu bestreiten.

Wenn die Königl. Regierung aus Gründen der Sittlichkeit und der allgemeinen Wohlfahrt die Bestimmungen des A. L. N. II. 2. §. 74. seq. u. 12. §. 43. seq., welche den Eltern die Pflicht auferlegen, für die Erziehung und geistige Ausbildung ihrer Kinder zu sorgen, auch auf die Erziehung und Ausbildung nicht vollsinniger Kinder um so mehr für anwendbar erklären zu müssen glaubt, als diese andernfalls der Hilfslosigkeit und sittlichen Verwahrlosung noch mehr ausgesetzt seien, als vollsinnige Kinder, so unterliegt die Richtigkeit dieser Annahme im Allgemeinen keinem Zweifel. Der Umfang der in diesen Bestimmungen für die Eltern liegenden Verpflichtung kann aber nach der gegenwärtigen Gesetzgebung nicht soweit ausgedehnt werden, daß die Eltern genöthigt werden könnten, die ganze Pflege und Erziehung ihrer Kinder außerhalb ihres Wohnortes liegenden Anstalten zu übergeben.

Wenn durch die §§. 43. u. 46. A. L. N. II. 12. Eltern, welche den Unterricht ihrer Kinder nicht selbst besorgen können, verpflichtet werden, ihre Kinder zur Schule zu schicken und deren Unterricht so lange fortsetzen zu lassen, bis dieselben die einem jeden vernünftigen Menschen ihres Standes nothwendigen Kenntnisse aufgefaßt haben; so ist hierunter eben nur der Unterricht in der Ortschule verstanden, welche von Seiten des Staates so eingerichtet ist, daß sie von den Eltern ohne erhebliche Kosten und ohne daß diese die Pflege und Erziehung ihrer Kinder aus der Hand zu geben brauchen, benutzt werden kann. Der Unterricht und die Ausbildung nicht vollsinniger Kinder ist dagegen ein unter ganz besonderen Bedingungen eintretendes, außerordentliches Bedürfnis, auf dessen Befriedigung die hinsichtlich des Unterrichtes im Allgemeinen bestehenden gesetzlichen Bestimmungen schon um deswillen nicht unbedingte Anwendung finden können, weil die hierfür vorhandenen Anstalten der Natur der Sache nach nicht in solcher Art und Anzahl vorhanden sind, daß ein Zwang oder eine Nöthigung zur Benutzung derselben ohne wesentliche Eingriffe in Familienverhältnisse stattfinden könnte. Indessen abgesehen von einer nach der bestehenden Gesetzgebung unzulässig erscheinenden diesfälligen Nöthigung, scheint zu einer solchen auch nach der Natur der Sache und den bisher über die Benutzung der Taubstummen- und Blinden-Anstalten gemachten Erfahrungen keine ausreichende Veranlassung vorzuliegen.

Zunächst darf wohl die Bereitwilligkeit solcher Eltern, welche blinde oder taubstumme Kinder haben, für die Ausbildung derselben in jeder ihnen möglichen

Berlin hat aus eigenen Mitteln eine Taubstummen-Anstalt errichtet; die unterrichtlichen Leistungen derselben sind vorzugsweise gute. Die innere Einrichtung der Anstalten, namentlich die Entscheidung darüber, ob sie Internat oder Externat sein sollen, bleibt den Unterhaltungspflichtigen überlassen. Es finden sich denn auch reine Internate und reine Externate neben gemischten Anstalten. Zu einer sicheren Entscheidung, welcher von beiden Einrichtungen der Vorzug gebühre, sind die Sachverständigen noch nicht gelangt. Man hat längere Zeit hindurch gemeint, das Externat vorziehen zu sollen, damit die Zöglinge in Verkehr mit Familien der Stadt desto sicherer und desto früher sich unter Vollsinnigen zu bewegen lernten. Die Erfahrung hat aber gelehrt, daß die Familien, bei welchen die Kinder untergebracht werden, sehr häufig die Mühe scheuen, mit ihnen zu reden und sich lieber der Geberde bedienen. Einige Anstalten sind besonderen Kuratorien unterstellt, eine Einrichtung, die sich fast überall bewährt, besonders wenn die Kuratoren es sich angelegen sein lassen, die Anstalt öfter zu besuchen und mit den Kindern zu sprechen.

In der Rheinprovinz hat die provincialständische Verwaltung Konferenzen eingerichtet, in welchen sämtliche Anstaltsdirektoren jährlich ein oder zwei Mal unter Vorsitz eines Landesrathes die

Weise zu sorgen als Regel vorausgesetzt werden; andernfalls wird angemessene Belehrung und die immer mehr sich andringende Erfahrung von der wohlthätigen Wirksamkeit der in Rede stehenden Anstalten die Anwendung von Zwangsmaßregeln überflüssig erscheinen lassen. Außerdem hat sich bei Gründung und Unterhaltung dieser Anstalten die öffentliche Wohlthätigkeit und die Theilnahme der Provincial- und Kreisstände und Gemeinden in der Regel so thätig bewiesen, daß bei fernerer richtiger Behandlung der Sache auch deren wirksame Unterstützung für solche Kinder, deren Eltern die Kosten der Ausbildung zu tragen nicht im Stande sind, nicht fehlen wird. Von Seiten der Behörden wird aber für eine allgemeinere und umfassendere Ausbildung nicht vollsinniger Kinder am erfolgreichsten dadurch gewirkt werden, daß die Benutzung der für dieselben vorhandenen Einrichtungen erleichtert wird, was am zweckmäßigsten durch Vermehrung der dieses Unterrichtes kundigen Lehrer geschehen kann. Wenn in dieser Provinz die in der dortigen Provinz stattfindende Verbindung der Taubstummen-Anstalten mit den Schullehrer-Seminaren und die hierdurch zu erzielende Vertrautheit der Schullehrer mit dem Taubstummen-Unterrichte nur wohlthätig wirken kann, so wird die Königl. Regierung in dem Anstande, daß gegenwärtig in dem Regierungs-Bezirk Potsdam bereits über 2 Drittheil der bildungsfähigen Taubstummen nicht in größeren Anstalten, in denen die Unterhaltung kostspielig ist, sondern von einzelnen Schullehrern zweckmäßig unterrichtet werden, eine weitere Bestätigung dafür finden, daß eine erleichterte Benutzung der erforderlichen Bildungsmittel den Erfolg allmählig wesentlich von selbst herbeiführt, welcher durch Anwendung von Zwangsmitteln immer nur zweifelhaft bleiben dürfte.

Der Minister der geistlichen u. Angelegenheiten.
Eichhorn.

Der Minister des Innern.
von Bodelschwingh.

An
die Königl. Regierung zu Merseburg.
15179/1379.

gemeinsamen Angelegenheiten des Taubstummen = Bildungswesens berathen. Einzelne Anstalten sind in dem glücklichen Besitze von Fonds, aus welchen ihre entlassenen Zöglinge unterstützt werden können. Diese bleiben dann auch über die Bildungszeit hinaus mit ihnen in Verbindung. Im Uebrigen ist für die aus der Anstalt entlassenen taubstummen Kinder die Allerhöchste Kabinettsordre vom 16. Juni 1817 von Bedeutung, in Gemäßheit deren Künstler und Handwerker, welche einen Taubstummen als Lehrling annehmen und auslehren, eine Prämie von 50 Thalern (150 M.) erhalten. Alles Nähere ist in besonderen Abschnitten genau mitgetheilt.

4.

Der gegenwärtige Stand der Lehrerbildung und des Lehrer = Prüfungs wesens.

Seit zwei Jahren ist die Königliche Taubstummen-Anstalt zu Berlin zugleich zu einem Seminar für Taubstummenlehrer erweitert.

Vorgearbeitet war dieser Einrichtung durch den Erlaß der Prüfungsordnungen für Lehrer und für Vorsteher an Taubstummen-Anstalten vom 4. April 1878 und 11. Juni 1881, welche in dem Schriftchen von Schneider: „Prüfungs-Ordnungen für Volksschullehrer“. Berlin 1881. Bessersche Buchhandlung mit Erläuterungen und Ergänzungen abgedruckt ist. In Gemäßheit dieser Prüfungsordnungen dürfen fortan an Taubstummen-Anstalten nur Lehrer angestellt werden, welche die besondere Befähigung dafür erlangt haben. Diese Befähigung aber können nur solche junge Männer erwerben, welche vorher die vorschriftsmäßigen Prüfungen für den Volksschuldienst bestanden haben, sofern sie nicht theologische oder philologische Bildung besitzen. Zur Prüfung als Vorsteher dürfen sich nur Männer melden, welche sich in mindestens fünfjährigem Dienste an Taubstummen Schulen bewährt haben.

Bewerbern, welche auf anderem Wege die erforderliche Ausbildung nicht mit Sicherheit erlangen können, bietet nun die Anstalt zu Berlin die Gelegenheit dazu. Dieselbe öffnet sich nämlich für sechs bis zehn junge Volksschullehrer, welche in ein- bis zweijährigem Kursus je nach ihrer Vorbildung den Taubstummen-Unterricht theoretisch und praktisch erlernen. Die theoretische Unterweisung erhalten sie von dem Direktor und dem erfahrensten Lehrer der Anstalt, sowie von dem Professor der Ohrenheilkunde Dr. Lucae; die praktische Ausbildung gewährt ihnen Hospitium und eigene Uebung in den Schulklassen. Nach Beendigung des Kursus haben die jungen Leute eine Entlassungsprüfung zu bestehen, welche unter Leitung eines Ministerial-Kommissarius abgehalten wird.

Neben diesem Kursus besteht ein zweiter für ein oder zwei ältere Taubstummenlehrer, welche sich zu Vorstehern ausbilden

wollen. Die Lehrer, welche sich an den Kursen betheiligen, erhalten Unterstützungen von jährlich je 1,200 M. Die Möglichkeit, diese zu gewähren, bietet ein Dispositionsfonds von jährlich 20,000 M. zur Förderung des Taubstummen- und Blindenwesens, dessen Erhöhung allerdings im Interesse der Sache dringend gewünscht werden muß. Dieser Fonds setzt die Unterrichts-Verwaltung auch in den Stand, im Dienste stehenden Taubstummenlehrern und Anstaltsvorstehern durch einmalige Zuwendungen die Möglichkeit zu verschaffen, andere vorzugsweise gut eingerichtete Anstalten kennen zu lernen und sich selbst dadurch weiter zu bilden. Hier und da bieten auch die Provinzen die Mittel hierzu. So haben beispielsweise sämtliche Provinzial-Anstalten der Rheinprovinz zu diesem Zwecke Beträge bis zu 300 M. in ihrem Etat.

Endlich dient der Central-Fonds zur Unterstützung der auf Verbesserung der Lehrmittel gerichteten Bestrebungen einzelner Lehrer oder ganzer Anstalten.

5.

Die unterrichtliche Versorgung der taubstummen Kinder
in tabellarischen Nachweisungen.

1825 bis 1884.

1. Nach Beckedorff (a. a. O. S. 91 ff.) wurde 1825 für die damals ermittelten 1700 taubstummen Kinder im bildungsfähigen Alter durch folgende Anstalten gesorgt: a. Berlin mit 58; b. Königsberg mit 22; c. Breslau mit 35; d. Münster mit 12; e. Erfurt mit 16; f. Halberstadt mit 8 Zöglingen. Außerdem bestand noch ein Privat-Institut zu Schadeleben mit wenigen Zöglingen.

Beckedorff knüpft an seine Mittheilung folgende Betrachtung:

„In allen diesen Anstalten werden mithin zusammen höchstens 170 Taubstumme unterrichtet, und es bleiben folglich jedesmal von der Menge aller Bildungsfähigen noch 1530 oder neun Zehntel übrig, für deren Ausbildung gar nicht gesorgt wird, und die in einem halbthierischen Zustande aufzuwachsen verurtheilt bleiben. Wenigstens 212 Taubstumme treten in unserm Vaterlande jährlich in das bildungsfähige Alter, aber nur etwa 22 von ihnen werden wirklich zur Unterweisung zugelassen. Dies giebt in einem Jahrhundert die große Anzahl von 19 000 Seelen, welche gänzlich verwahrlost werden. Denn ein unterrichtslos aufgewachsener Taubstummer ist nicht mit einem vernachlässigten, ja verwilderten Hörenden zu vergleichen. Diesem sind doch nicht, wie jenem, die Thore höherer Erkenntnis ganz und gar geschlossen; der Name seines Schöpfers ist doch zu ihm gedrungen, und noch in jedem Augenblicke kann er über Gottes Wesen und

Willen und über seine eigene Bestimmung und Hoffnung belehrt werden; der Taubstumme aber, welcher der Unterweisung entbehrt hat, ist wie durch eine Kluft geschieden von der übrigen Menschheit; der Kreis seiner Vorstellungen, Begriffe, Gefühle und Willensäußerungen erstreckt sich nicht über die sichtbaren, sinnlichen Dinge und die irdischen Verhältnisse hinaus; von den Thieren unterscheidet ihn nur die menschliche Gestalt und der größere Mißbrauch, den er, nicht gebunden durch Naturtrieb, von der dem Menschen gewährten Freiheit machen kann; von seinem Erlöser hat er nie etwas erfahren, und wenn er einst die Erde verlassen muß, hat er nichts von ihr in eine andere Welt hinüber zu nehmen."

Welche Schritte die preussische Unterrichts-Verwaltung gethan hat, um Abhilfe zu finden, ist bereits mitgetheilt worden.

2. Schmalz führt in seinem 1830 erschienenen Werke: „Kurze Geschichte und Statistik der Taubstummen-Anstalten und des Taubstummen-Unterrichtes“ S. 158 ff. nachstehende preussische Anstalten auf: Berlin, Königsberg, Breslau, Münster, Erfurt, Duedlinburg, (das aus Schadeleben dahin verlegte Privat-Institut), Grefeld, Köln, Halberstadt, Weiffensels, Magdeburg, Anclam und eine Privat-Anstalt zu Berlin. Die Zahl der Zöglinge schätzt er nicht über 250.
3. Viel günstiger als Beckedorff und Schmalz sieht ein im Ministerium ausgearbeiteter, 1836 in der damaligen Staatszeitung veröffentlichter Bericht die Sache an, welcher die Erfolge der Verwerthung der Schullehrer-Seminare für den Taubstummen-Unterricht und die Befähigung der Landeschullehrer für denselben betrifft und von der Verfolgung der damals eingeschlagenen Wege „in absehbarer Zeit die unterrichtliche Versorgung sämtlicher taubstummer Kinder im Lande“ erwartet. Nach den Angaben des Berichtes waren in der Provinz Sachsen bei 4, Westfalen bei 2, Preußen bei 2, Posen bei einem Seminar Taubstummenlehrer angestellt. Die Zahl der von ihnen unterrichteten Kinder betrug 220. Von den seit 1831 in den Seminaren angeleiteten Volksschullehrern hatten in der Provinz Sachsen 18, in Westfalen 14, in Preußen 5 den Unterricht taubstummer Kinder begonnen. Die Zahl der den Anstalten und Schulen zugeführten taubstummen Kinder hatte sich also seit 1825 mehr als verdoppelt.
4. Einen wirklich erheblichen Fortschritt weist die Zusammenstellung über den Zustand des Taubstummenwesens im Jahre 1852 nach, welche der General-Inspektor desselben 1858 in dem Archiv für Landeskunde (II. Band S. 247) veröffentlichte.

Provinzen.	Regierungs- Bezirke.	Taub- stumme im Jahre 1852.			Davon im schul- fähigen Alter von 5—15 Jahren.				Davon werden unterrichtet	Institut für Taubstumme.
		m.	w.	Summa	m.	w.	Summa	Summa d. Provinz		
Brandenburg	Berlin-Potsdam	485	361	846	116	90	206		120	Berlin,
Preußen	Frankfurt Königsberg	357	312	669	108	78	186	392	104	durch sachkundige Volksschul- lehrer an Ort und Stelle neben dem Unterrichte in der Volks- schule vorbereitet.
		540	357	897	156	90	246		30	Desgleichen.
	Gumbinnen	478	368	846	157	118	275	521	45	Königsberg, Königl. Taubstummen-Anstalt.
	Danzig	232	156	388	61	43	104	.	27	Angerburg, ständische Taubstummen-An- stalt für Ostpreußen.
Posen	Marienwerder Posen	310	249	559	86	61	147	772	10	Braunsberg, katholische Anstalt für Erme- land mit Staatsunterstützung.
		479	338	817	131	86	217		23	Marienburg, ständische Anstalt für West- preußen.
Pommern	Stettin Köslin	222	173	395	59	52	111	328		Posen, ständische Anstalt.
		297	223	520	92	55	147		45	Vorbereitungsunterricht durch die Volksschullehrer wie in der Provinz Brandenburg.
	220	195	415	57	50	107			Stettin, Provinzial-Anstalt mit stän- discher Beihilfe.	
Schlesien	Stralsund Breslau	76	62	138	17	12	29	283	10	Stralsund, Stiftung.
		471	416	887	113	80	193		70	Breslau, Stiftung eines Privatvereines mit 5 Königl. Freistellen und 13 ständischen Pensionären.
Sachsen	Liegnitz	362	286	648	79	50	129		13	Liegnitz, Privat-Anstalt mit ständischen Pensionären.
	Doppeln	462	362	824	150	98	248	570	20	Ratibor, desgleichen durch Freimaurer- Loge daselbst gestiftet.
	Magdeburg	258	209	467	51	49	100		29	Halberstadt, vereinigt mit der früheren Anstalt zu Magdeburg seit 1846 (ständische Anstalt.)
	Merseburg	288	274	562	69	67	136		34	Halle a./S., Privatunternehmen.
	Erfurt	157	133	290	30	34	64	300	29	Weißenfels, ständische Anstalt.
									30	Erfurt, seit 1829 ständische Anstalt.

(Noch: Tabelle 7.)		Taubstimmne im Jahre 1852.			Davon im schulfähigen Alter von 5—15 Jahren.				Davon werden unterrichtet	Institut für Taubstimmne
Provinzen.	Regierungs-Bezirke.	m.	w.	Summa	m.	w.	Summa	Summa d. Provinz		
									VII. Westfalen	Münster
Minden	201	135	336	73	39	112		20		katholische Provinzial-Anst Petershagen,
Arnsberg	196	150	346	55	41	96	239	42		evangel. Provinzial-Anst Büren,
VIII. Rheinland	Köln	155	101	256	35	32	67		42	katholische Provinzial-Anst Soest,
									42	evangel. Provinzial-Anst Köln,
	Düsseldorf	257	175	432	93	66	159		57	Privatvereins-Anstalt für Provinz.
									26	Mörs, evangel. Anstalt des Stifts seit 1835 und Provinzial- stalt seit 1841
	Coblenz	201	161	362	31	36	67		44	Kempen, katholische Provinzial-Anst
									32	Brühl, katholische ständische Anst.
Trier	210	141	351	43	26	69		14	Neuwied, evangelische ständische Anst	
Nachen	97	108	205	25	31	56	418	12	Nachen, Privatvereins-Anstalt.	
IX. Sigmaringen		34	30	64	5	5	10	10		
								3833	1012.	

5. Im Jahre 1874 fand auf Veranlassung eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses eine von dem Minister der geistlichen u. Angelegenheiten angeordnete Erhebung statt, deren Spezial-Ergebnisse in dem ersten Hefte des größeren Sägerschen Werkes abgedruckt sind (S. 14 ff.) und deren Summen hier folgen. Es sei jedoch gestattet, darauf aufmerksam zu machen, daß die Schlüsse, welche aus der Nachweisung, bezw. in dieser selbst gezogen worden sind, nicht ganz zutreffen. Dieselben gehen nämlich von der Voraussetzung aus, daß die taubstimmnen Kinder von 8—15 nur in die zwei Gruppen zerfallen: „angeblich im Unterrichte“ „und unterrichtlich nicht versorgt“; d. h., daß die Taubstimmnen-Anstalten ausnahmslos sieben- bis achtjährigen Kursus haben. Diese Annahme ist, wie weiter unten näher ausgeführt werden soll, nicht ganz richtig, und es stand demgemäß 1874 doch besser um die Sache als man meinte.

Erweisung über die taubstummen Kinder mit Beziehung auf den Unterricht, wie über die Taubstummen-Lehrer in der Monarchie, aufgenommen aus Veranlassung eines Beschlusses des Abgeordnetenhauses vom 31. Januar 1874; dem Landtage mitgetheilt durch Verfügung vom 9. Februar 1875.

(Tabelle 8.) (in Seite 48.) Regierungs-, Landdrostei- Bezirk.	Zahl der taubstummen Kinder im Lebens- alter von Beginn des 8. bis Ende des 16. Jahres.	Von diesen Kindern werden unterrichtet		Es bleiben also ohne Unterricht.	Zahl der vorhan- denen Lehrer	
		a. in Taub- stummen- Anstalten.	b. in der Orts- schule etc.		a. an Taub- stummen Anstalten.	b. welche sich außerdem aus- schließlich oder vorzugsweise mit Unterwei- sung taub- stummer Kinder beschäftigen.
2	3	4		5	6	
Königsberg	495	145	151	199	6	3
Gumbinnen	456	106	108	242	6	—
Danzig	555	89	118	348	6	2
Marieuwerder	570	54	44	472	2	1
I. Provinz Preußen	2076	394	421	1261	20	6
Stadt Berlin	162	134	3	25	9	—
Potsdam	101	15	76	10	—	—
Frankfurt a./D.	209	7	121	81	—	—
II. Provinz Brandenburg	472	156	200	116	9	—
Stettin	272	71	80	121	6	—
Cöslin	346	109	53	184	5	3
Stralsund	61	48	4	9	2	—
III. Provinz Pommern	679	228	137	314	13	3
Posen	415	86	73	256	4	—
Bromberg	383	¹⁾ 56	78	249	5	14
IV. Provinz Posen	798	142	151	505	9	14
Breslau	212	135	28	49	13	—
Legnitz	95	59	16	20	6	—
Oppeln	312	99	102	111	10	1
V. Provinz Schlesien	619	293	146	180	29	1
Magdeburg	126	65	19	42	7	—
Merseburg ²⁾	111	66	28	17	9	1
Erfurt	65	34	16	15	5	—
VI. Provinz Sachsen	302	165	63	74	21	1
Schleswig	104	100	2	2	6	—
VII. Provinz Schleswig- Holstein	104	100	2	2	6	—

¹⁾ Unter den in Kol. 4a. aufgeführten 56 Kindern befanden sich 35, welche aus anderen Erziehungsbereichen in der Taubstummenanstalt zu Schneidemühl Aufnahme gefunden haben.

²⁾ Ausschließlich der Stadt Halle a./S.

Nr.	Regierungs-, Landdrostei- Bezirk.	Zahl der taubstum- men Kinder im Lebens- alter von Beginn des 8. bis Ende des 16. Jahres.	Von diesen Kindern werden unterrichtet		Es bleiben also ohne Unterricht.	Zahl der vorhan- denen Lehrer	
			a. in Taub- stummen Anstal- ten.	b. in der Orts- schule u.		a. an Taub- stummen Anstal- ten.	b. welche außerdem schließlich vorzugew mit Unter- scheidung summerst beschäftig
1	2	3	4	5	6	7	8
20	Hannover	64	42	8	14	—	
21	Hildesheim	3) 80	61	2	4) 17	11	
22	Lüneburg	61	49	3	9	—	
23	Osnaabrück	30	28	2	—	7	
24	Stade	52	38	4	10	7	
25	Nürich	36	24	5	7	3	
	VIII. Provinz Hannover	323	242	24	57	28	
26	Münster	35	21	4	10	2	
27	Minden	77	28	26	5) 23	5	
28	Münsterberg	134	56	36	6) 42	3	
	IX. Provinz Westfalen	246	105	66	7) 75	10	
29	Cassel	246	83	88	75	8	
30	Wiesbaden	104	75	19	8) 10	10	
	X. Provinz Hessen-Nassau	350	158	107	85	18	
31	Coblenz	88	29	19	40	3	
32	Düsseldorf	174	101	15	58	7	
33	Cöln	82	57	7	18	11	
34	Aachen	81	45	12	24	4	
35	Trier	107	35	36	36	—	
	XI. Rheinprovinz	532	267	89	176	25	
36	Sigmaringen	20	7	9	9) 4	—	
	XII. Hohenzollernsche Lande	10) 20	7	9	4	—	

3) Außerdem noch 3 Kinder, welche bereits in einer Anstalt ausgebildet sind.

4) Von den 17 Kindern sind 3 bildungsunfähig.

5) „ „ 23 „ „ 4 „

6) „ „ 42 „ „ 3 „

7) „ „ 75 „ „ 12 zur baldigen Aufnahme in Anstalten bereits bestimmt.

8) „ „ 10 „ „ ist 1 schwachsinzig, 1 fortwährend kränklich.

9) „ „ 4 „ „ sind 2 nicht bildungsfähig.

10) Die Kinder aus Hohenzollern erhalten ihren Unterricht.

Regierungs , Landdrostei- Bezirk.	Zahl der taubstum- men Kinder im Lebens- alter von Beginn des 8. bis Ende des 16. Jahres.	Von diesen Kindern werden unterrichtet		Es bleiben also ohne Unterricht.	Zahl der vorhan- denen Lehrer	
		a. in Taub- stummen Anstal- ten.	b. in der Orts- schule zc.		a. an Taub- stummen- Anstal- ten.	b. welche sich außerdem aus- schließlich oder vorzugsweise mit Unterwei- sung taub- stummer Kinder beschäftigen.
2	3	4		5	6	

Zusammenstellung.

Provinz zc.						
Preußen	2076	394	421	1261	20	6
Brandenburg	472	156	200	116	9	—
Pommern	679	228	137	314	13	3
Posen	798	142	151	505	9	14
Schlesien	619	293	146	180	29	1
Sachsen	302	165	63	74	21	1
Schleswig-Holstein . .	104	100	2	2	6	—
Hannover	323	242	24	57	28	—
Westfalen	246	105	66	75	10	—
Hessen-Nassau	350	158	107	85	18	—
Rheinprovinz	532	267	89	176	25	—
Hohenzollernsche Lande .	20	7	9	4	—	—
Hauptsumme	6521	2257	1415	2849	188	25

6. Um dieselbe Zeit veröffentlichte das königliche statistische Bureau anscheinend aus eigenen Quellen, im vierten Jahrgange seines Jahrbuches eine einigermaßen von den vorstehenden Angaben abweichende Nachweisung.

Die Taubstummens-Lehranstalten im Jahre 1875.

(Tabelle 9.)		Zahl der Anstalten.	Zahl der Klassen bezw. Abtheilungen.	Zahl der Zöglinge		Dauer des Ausbil- dungs- Kurses Jahre.	Jährlich verfügbare Einnahme (Mark) insge- samt	Es kommen Schüler	
Provinzen.	Charakter der Anstalt.			♂.	♀.			auf je 1 Klasse.	auf je 1 Lehrer.
1.	Taubstummenschule für das Bisthum Ermland zu Braunsberg	1	2	15	13	4	3 900,00	14,00	14,00
2.	Prov. Taubst. Anstalt zur Ausbild. d. Taubst. in Westpreußen z. Marienburg	1	5	77	30	4	34 782,00	21,00	14,00
3.	Kreisständische Taubstummens-Anstalt zu Schlochau	1	2	22	18	2	12 000,00	20,00	13,00
4.	Königl. Taubstummens-Institut zu Kö- nigsberg i./Pr.	1	4	38	22	8	12 420,00	15,00	12,00
5.	Ostpreuß. Provinzial-Taubstummens-An- stalt zu Angerburg	1	6	94	26	4—5	30 534,00	20,00	15,00
	Preußen	5	19	246	109	2—8	93 636,00	18,70	13,60
1.	Königl. Taubst. Anst. zugl. Lehrerbild. Anst. f. d. Prov. Brandenburg zu Berlin	1	8	57	50	8	36 360,00	13,50	10,70
	Brandenburg	1	8	57	50	8	36 360,00	13,50	10,70
1.	Provinz. Taubst. Schule zu Stettin	1	6	45	32	3—7	10 720,00	12,80	11,00
2.	Anst. z. Unterr. u. Erziehung taubst. Kinder im Reg. Bez. Cöslin zu Cöslin	1	4	39	43	6	15 324,00	18,00	14,40
3.	Taubstummens-Anstalt zu Stralsund	1	3	18	13	7—8	9 645,00	10,30	7,70
	Pommern	3	13	102	88	3—8	35 689,00	14,60	11,90
1.	Prov. Taubst. Anst. zu Posen (Kind. poln. Abkunft)	1	5	49	25	3—6	32 790,00	15,00	10,60
2.	Prov. Taubst. Anstalt zu Schneidemühl (Kind. deutsch. Nat.)	1	6	42	24	6	32 250,00	11,00	9,40
	Posen	2	11	91	49	3—6	65 040,00	12,70	10,00
1.	Taubstummens-Anstalt zu Liegnitz	1	6	36	18	6—7	19 200,00	9,00	9,00
2.	Taubstummens-Anstalt zu Ratibor	1	8	68	40	6	45 501,00	13,50	9,00
3.	Taubstummens-Anstalt zu Breslau	1	7	80	58	6—7	74 943,00	19,70	9,90
	Schlesien	3	21	184	116	6—7	139 644,00	14,30	9,40
1.	Prov. Landständ. Taubst. Anst. zu Erfurt	1	4	26	13	6	14 601,00	9,75	7,80
2.	Ständ. Taubst. Anst. f. d. Altu. zu Osterburg	1	3	14	10	6—7	8 604,00	8,00	8,00
3.	Prov. Taubst. Anst. zu Weisfenfels a./S.	1	4	30	35	6—8	18 590,00	16,20	10,80
4.	Landst. Anst. d. Prov. Sachsen zu Halberstadt	1	4	29	29	7—8	20 338,00	14,50	11,60
5.	Klosterliche Priv. Taubst. Anst. zu Halle a./S.	1	5	24	25	6	9 515,00	10,00	6,10
	Sachsen	5	20	123	112	6—8	71 648,00	11,70	8,10
1.	Kgl. Taubst. Institut zu Schleswig f. d. Prov. Schleswig-Holstein	1	7	72	43	6—7	47 215,05	16,40	9,60
		1	7	72	43	6—7	47 215,05	16,40	9,60

Provinzen.	Zahl der Anstalten.	Zahl der Klassen bzw. Abtheilungen.	Zahl der Zöglinge		Dauer des Ansbil- dungs- Kurses	Jährlich verfügbare Einnahme (Mark)	Es kommen Schüler	
			insge- sammt	insge- sammt			auf je 1 Klasse.	auf je 1 Lehrer.
Charakter der Anstalt.			R.	M.	Jahre.			
Privat-Taubstimmens-Anstalt zu Emden	1	4	13	9	7-8	12 350,00	5,50	7,33
Provinzialst. Taubst. Anst. zu Osnabrück	1	7	41	27	7	31 985,80	9,70	7,60
Provinzialst. Taubst. Anst. zu Hildesheim	1	7	55	40	7	39 210,00	13,70	8,60
Provinzialst. Taubst. Anstalt zu Stade	1	7	46	34	7-8	35 130,00	11,40	8,90
Hannover	4	25	155	110	7-8	118 675,80	10,60	8,30
Prov. Taubst. Anstalt zu Dören . . .	1	3	25	19	6	} 35701,00	14,70	11,00
Prov. Taubst. Anst zu Petershagen a. W.	1	4	17	11	6		7,00	9,00
Prov. Taubst. Anst. zu Langenhorst . .	1 ¹⁾	5	20	10	6		6,00	10,00
Prov. Taubst. Anstalt zu Soest . . .	1	4	28	30	6		14,50	11,60
Westfalen	4	16	90	70	6	35 701,00	10,00	10,70
Taubst. Erzieh. Anstalt zu Frankfurt a. M. Städt. Stift.	1	6	14	10	8	21 000,00	4,00	6,00
Taubstimmens-Institut zu Bamberg . .	1	6	49	29	7	20 800,00	13,00	11,10
Ständ. Taubst. Anstalt zu Homberg . .	1	7	51	32	6-7	34 974,00	12,00	9,20
Hessen-Nassau	3	19	114	71	6-8	76 774,00	9,70	9,30
Schule des B. zur Beförderung des Taubstimmens-Unterrichts zu Köln . .	1	4	42	38	7	29 494,50	20,00	6,60
Provinzialst. Taubst. Anst. zu Kempen	1	3	33	11	6	22 350,00	14,00	10,50
Provinzialst. Taubst. Anst. zu Brühl . .	1	3	30	19	6	22 350,00	16,30	12,20
Bildungs-Anstalt für Taubstimmige der Rheinprovinz zu Aachen	1	4	34	26	6-7	19 917,00	15,00	12,00
Provinz. Taubst. Anstalt zu Neuwied	1	3	17	20	6	15 150,00	12,30	12,30
Ev. Prov. Taubst. Anstalt zu Mörs . . .	1	3	16	13	6	—	9,00	9,00
Rheinland	6	20	172	127	6-7	109 261,50	15,00	9,60
Staat	37	179	1406	945	2-8	829 644,35	13,10	10,00

7. Ebenfalls aus eigener Aufnahme des genannten Büreaus hervor-
gegangen ist die von Dr. Gutstadt (a. a. O. S. 218 ff.) mit-
getheilte Nachweisung über die einzelnen Taubstimmens-Lehr-
anstalten im preussischen Staate im Jahre 1882.

Name der Anstalt.	Gründungs- jahre	Zahl der Klassen bezw. Abtheilungen	Zahl der Lehrer.				
			Insgesammt	Davon			
				ordentliche Lehrer	Hilfslehrer	Lehrerinnen (einschl. Handarbeits-Lehrerinnen)	Handwerkmeister bezw. Arbeitslehrer
1	2	3	4	5	6	7	8
1. Prov.=Taubst.=Anst. in Königsberg i. Pr.	1817	8 ¹⁾	9	7	1	1	—
2. Vereins= " " " " " "	1844	8	10	6	3	1	—
3. Simultan=Prov.=Taubst.=Anst. in Köffel	1881	6	8	6	1	1	—
4. Provinzial=Taubst.=Anst. in Angerburg	1833	7	9	7	1	1	—
Ostpreußen¹⁾		29	36	26	6	4	—
5. Taubstummen=Schule in Elbing	1876	3	2	1	—	1	—
6. Prov.=Taubst.=Anst. in Marienburg i. W.	1833	10	11	8	2	1	—
7. Taubstummen=Schule in Danzig	1881	3	3	1	1	1	—
8. Taubstummen=Anstalt in Graudenz	1876	4	5	2	2	1	—
9. Provinz.=Taubst.=Anstalt in Schlochau	1882	8	9	7	1	1	—
Westpreußen		28	30	19	6	5	—
10. Kgl. Taubst.= u. Lehrerb.=Anst. in Berlin ²⁾	1788	11	11	8	1	2	—
11. Städtische Taubst.=Anst. in Berlin	1875	11	14	9	1	4	—
Stadtkreis Berlin		22	25	17	2	6	—
12. Wilhelm=Augusta=Stift, Provinz.=Taub- stummen=Anstalt in Briezen	1880	7	9	5	2	2	—
13. Privat=Taubst.=Anstalt in Bärwalde		2	2	1	—	1	—
14. " " " " Berlinchen	1880	4	6	2	—	2	—
15. " " " " Preichow bei Vobersberg		2	2	1	2	1	—
Brandenburg		15	19	9	4	6	—
16. Taubstummen=Anstalt in Demmin	1881	3	2	1	—	1	—
17. Provinz.=Taubstummen=Anst. in Stettin	1839	7	7	5	1	1	—
18. " " " " " " " " " " " " " " " "	1861	7	8	6	1	1	—
19. " Hilfs=Taubstummen=Anstalt in Lauenburg i. P.	1867	2	3	2	—	1	—
20. Taubstummen=Anstalt in Bittow	1865	3	2	1	1	—	—
21. " " " " " " " " " " " " " " " "	1837	4	3	1	1	1	—
Pommern		26	25	16	4	5	—
22. Provinzial=Taubst.=Anstalt in Posen	1831	11	13	10	2	1	—
23. " " " " " " " " " " " " " " " "	1872	10	11	8	2	1	—
24. " " " " " " " " " " " " " " " "	1880	5	5	3	1	1	—
Posen		26	29	21	5	3	—
25. Taubstummen=Anstalt in Breslau	1821	12	16	6	6	2	2
26. " " " " " " " " " " " " " " " "	1831	6	7	4	2	1	—
27. " " " " " " " " " " " " " " " "	1836	17	24	14	5	3	2
Schlesien		35	47	24	13	6	4

1) Außerdem 1 Lehrschüler. — 2) Davon 10 000 M. aus Kommunalfonds.
— 3) Davon 3060 M. Beiträge von den Kreisen. — 4) In Tilsit ist die Er-
richtung einer Taubstummen=Schule im Gange; inzwischen ist in der Zeit vom
Oktober 1882 bis ult März 1883 durch einen Hauptlehrer Unterricht an 6

Zahl der Zöglinge.								Von den Zöglingen sind		
Insgesamt		Davon						schul- und kostgeld- freie	schulgeldfreie	zahlende
		in der Anstalt		in Pension		in der eigenen Familie				
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	17	18	19
9	10	11	12	13	14	15	16			
57	30	—	—	48	24	9	6	62	12	13
64	42	—	—	50	36	14	6	—	26	80
44	27	—	—	44	26	—	1	61	4	6
91	39	—	—	88	36	3	3	118	6	6
256	138	—	—	230	122	26	16	241	48	105
13	15	—	—	4	6	9	9	—	28	—
72	48	—	—	72	47	—	1	115	1	4
13	13	—	—	—	—	13	13	—	26	—
27	24	—	—	27	23	—	1	50	—	1
60	41	—	—	60	41	—	—	100	—	1
185	141	—	—	163	117	22	24	265	55	6
44	41	20	14	6	6	18	21	20	4 ⁹⁾	61
66	72	—	—	3	3	63	69	—	132	6
110	113	20	14	9	9	81	90	20	136	67
56	25	21	12	35	13	—	—	33	47	1
4	3	4	3	—	—	—	—	7	—	—
25	27	3	6	21	21	1	—	49	1	2
3	1	3	1	—	—	—	—	4	—	—
88	56	31	22	56	34	1	—	93	48	3
8	1	—	—	4	—	4	1	1	4	4
53	40	—	—	42	30	11	10	—	82	11
47	36	—	—	47	33	—	3	73	3	7
17	4	—	—	17	4	—	—	21	—	—
13	13	13	13	—	—	—	—	18	4	4
11	16	11	13	—	—	—	3	—	—	27
149	110	24	26	110	67	15	17	113	93	53
88	48	85	47	—	—	3	1	129	4	3
56	36	—	—	56	36	—	—	86	—	6
19	21	—	—	15	16	4	5	36	—	4
163	105	85	47	71	52	7	6	251	4	13
99	69	89	57	—	—	10	12	134	19	15
47	32	44	31	—	—	3	1	66	4	9
129	76	89	52	29	19	11	5	189	12	4
275	177	222	140	29	19	24	18	389	35	28

tanbstimme Kinder ertheilt worden. — ⁵⁾ Pro 1883. — ⁶⁾ Davon 300 M. aus Kommunalfonds. ⁷⁾ Davon 9950 M. aus Kreisfonds. — ⁸⁾ Die Anstalt wird gegenwärtig von 10 jungen Lehrern zum Zwecke ihrer Ausbildung für das Tanbstimmen-Lehrfach besetzt. — ⁹⁾ Volle Pension zahlen 2, halbe Pension 12,

(Tabelle 10.)	Ein		
Name der Anstalt.	Dauer des Ausbildungs- kursus (Jahre)	Zus- gesamt	aus Provinzial- oder kreisständischen Fonds
1	20	21	22
1. Prov.-Taubst.-Anst. in Königsberg i. Pr.	8	34700,00	²⁾ 29706,50
2. Vereins- " " " " " "	4-6	29200,00	16000,00
3. Simultan-Prov.-Taubst.-Anst. in Köffel	6	26400,00	³⁾ 26040,00
4. Provinzial-Taubst.-Anst. in Angerburg	6	43800,00	40965,00
Ostpreußen . . .	4-8	134100,00	112711,50
5. Taubstummen-Schule in Elbing . . .	8	3750,00	3500,00
6. Prov.-Taubst.-Anst. in Marienburg i. W.	6	48620,00	47780,00
7. Taubstummen-Schule in Danzig . . .	6-8	⁵⁾ 4200,00	⁶⁾ 4200,00
8. Taubstummen-Anstalt in Graudenz . . .	4	16379,00	⁷⁾ 16325,00
9. Provinz.-Taubst.-Anstalt in Schlochau	6	37100,00	37040,00
Westpreußen . . .	4-8	110049,00	108845,00
10. Kgl. Taubst.- u. Lehrerb.-Anst. in Berlin	8	52166,00	¹⁰⁾ 39485,00
11. Städtische Taubst.-Anst. in Berlin . . .	8	37269,00	¹¹⁾ 36369,00
Stadtkreis Berlin . . .	8	89435,00	75854,00
12. Wilhelm-Augusta-Stift, Provinz.-Taub- stummen-Anstalt in Briezen . . .	8	42550,00	40900,00
13. Privat-Taubst.-Anstalt in Bärwalde . . .	6	1386,50	¹²⁾ 1311,50
14. " " " " " " " " " " " "	6	15534,00	14862,00
15. " " " " " " " " " " " "			
Bohemia . . .	5-6	864,00	804,00
Brandenburg . . .	5-8	60334,50	57877,50
16. Taubstummen-Anstalt in Demmin . . .	8	1692,00	1518,00
17. Prov.-Taubstummen-Anst. in Stettin . . .	7	34300,00	13578,50
18. " " " " " " " " " " " "	7	33430,00	32200,00
19. " Hilfs-Taubstummen-Anstalt in Lauenburg i. P.	6	¹³⁾ .	.
20. Taubstummen-Anstalt in Biltow . . .	6-7	7388,00	6905,00
21. " " " " " " " " " " " "	6-8	10350,50	5000,00
Pommern . . .	6-8	87160,50	59201,50
22. Provinzial-Taubst.-Anstalt in Posen . . .	3-6	63000,00	62840,00
23. " " " " " " " " " " " "	8	58250,00	57900,00
24. " " " " " " " " " " " "	6	18100,00	17650,00
Posen . . .	3-8	139350,00	138390,00
25. Taubstummen-Anstalt in Breslau . . .	6-7	65155,00	¹⁶⁾ 21787,00
26. " " " " " " " " " " " "	6-7	32000,00	¹⁸⁾ 26951,00
27. " " " " " " " " " " " "	6	83050,00	¹⁹⁾ 67755,00
Schlesien . . .	6-7	180205,00	116493,00

Schulgeld 47. ¹⁰⁾ Aus Staatsfonds. — ¹¹⁾ Aus Kommunalfonds. — ¹²⁾ Davon 341 M. aus Kommunalfonds. — ¹³⁾ Nach Bedarfsnis. — ¹⁴⁾ Ohne Lauenburg i./P. — ¹⁵⁾ Zuschüsse von 3 Knaben. — ¹⁶⁾ Davon 3984 M. aus Kreisfonds

Einnahme (Mark).				Ausgabe pro Zögling M.	Es kommen Schüler		Wiederholung der laufenden Nummer.
Davon					auf je 1 Klasse	auf je 1 Lehrer	
durch Wohltätigkeit	aus Zinsen des Stiftungs- kapitales	von den Zöglingen oder deren Angehörigen an Kost- und Pflege- geld, Pen- sions- und Schulgeld	sonstige Ein- nahmen				
23	24	25	26	27	28	29	
—	2 904,50	2 089,00	—	398,85	10,88	9,67	1
7 000,00	200,00	2 000,00	4 000,00	275,47	13,35	10,60	2
—	—	360,00	—	371,83	11,83	8,88	3
—	—	2 696,00	139,00	336,92	13,57	14,44	4
7 000,00	3 104,50	7 145,00	4 139,00	340,30	13,59	10,94	
—	250,00	—	—	133,93	9,33	14,80	5
—	—	834,78	5,22	405,17	12,00	10,91	6
—	—	—	—	161,54	8,67	8,67	7
—	—	54,00	—	321,16	12,75	10,20	8
—	—	60,00	—	367,33	12,63	11,22	9
—	250,00	948,78	5,22	337,58	11,64	10,87	
—	4 280,05	8 400,00	0,95	613,72	7,73	7,73	10
—	—	900,00	—	270,07	12,55	9,86	11
—	4 280,05	9 300,00	0,95	401,05	10,14	8,92	
—	—	1 040,00	610,00	525,31	11,57	9,00	12
—	—	75,00	—	198,07	3,50	3,50	13
—	—	672,00	—	298,73	13,00	8,67	14
—	—	60,00	—	246,00	2,00	2,00	15
—	—	1 847,00	610,00	418,99	9,60	7,58	
—	—	—	174,00	188,00	3,00	4,50	16
—	1 165,50	18 656,00	900,00	368,82	13,29	13,29	17
—	948,75	270,00	11,25	402,77	11,86	10,38	18
—	—	—	—	*	10,50	7,00	19
—	—	483,00	—	284,15	8,67	13,00	20
—	940,50	4 410,00	—	383,33	6,75	9,00	21
—	3 054,75	23 819,00	1 085,25 ¹⁴⁾	366,22	9,96	10,36	
—	—	¹⁵⁾ 160,00	—	463,24	12,36	10,51	22
—	—	350,00	—	633,15	9,20	8,36	23
—	—	400,00	50,00	452,50	8,00	8,00	24
—	—	910,00	50,00	519,16	10,31	9,24	
¹⁷⁾ 19 499,00	17 712,00	5 757,00	400,00	387,83	14,00	10,50	25
420,00	3 741,75	800,00	87,25	405,06	13,17	11,29	26
5 956,00	6 053,00	2 107,00	1 179,00	405,12	12,06	8,54	27
25 875,00	27 506,75	8 664,00	1 666,25	398,68	12,91	9,62	

und 2 028 aus Kommunalfonds — ¹⁷⁾ Davon 7 000 M. aus Vermächtnissen.
¹⁸⁾ Davon 3 551 M. aus Kommunalfonds. — ¹⁹⁾ Davon 12 515 M. aus
Kommunalfonds.

Name der Anstalt.	Gründungsjahre	Zahl der Klassen bezw. Abtheilungen	Zahl der Lehrer.				
			Ausgelehrt	Davon			
				ordentliche Lehrer	Hilfslehrer	Lehrerinnen (einschl. Handarbeits-Lehrerinnen)	Handwerkermeister bezw. Arbeiterlehrer
1	2	3	4	5	6	7	8
28. Provinzial-Taubst.-Anstalt in Osterburg .	1878	3	5	2	1	1	1
29. " " " " in Halberstadt	1829	8	8	5	2	1	—
30. Klop'sche Taubst.-Anst. in Halle a. S. . .	1835	6	10	3	4	2	1
31. Provinzial- " " " Weizenfels . . .	1829	6	8	4	2	1	1
32. " " " " Erfurt . . .	1822	6	7	4	1	2	—
Sachsen . . .		29	38	18	10	7	3
33. Provinzialständ. Taubstimm.-Anstalt in Schleswig	1787	11	15	10	1	4	—
Schleswig-Holstein . . .		11	15	10	1	4	—
34. Provinzialständ. Taubstimm.-Anstalt in Hildesheim	1829	10	15	8 ²⁰⁾	3	4	—
35. Provinzialständ. Taubst. Anstalt in Stade	1857	7	11	6	2	2	1
36. " " " " Taubstimm.-Anstalt in Osnabrück	1857	7	10	7	1	2	—
37. Privat-Taubstimm.-Anstalt in Emden	1844	4	5	2	1	2	—
Hannover . . .		28	41	23	7	10	1
38. Provinz. Taubst. Anstalt in Langenhorst	1841	7	8	6	1	1	—
39. " " " " " Petershagen	1839	6	7	3	3	1	—
40. " " " " " Biren	1830	4	4	3	—	1	—
41. " " " " " Soest . . .	1831	7	8	4	3	1	—
Westfalen . . .		24	27	16	7	4	—
42. Ständ. Taubstimm.-Anstalt in Homberg	1837	9	12	8	2	2	—
43. Taubstimm.-Institut in Kamberg . . .	1820	8	11	6	3	1	1
44. " " " " Erziehungs-Anstalt in Frankfurt a./M.	1827	5	5	1	1	2	1
Hessen-Nassau . . .		22	28	15	6	5	2
45. Provinzial-Taubst. Anstalt in Neuwied	1854	6	7	5	1	1	—
46. Städtische " Schule " Essen . . .	1880	3	4	3	—	1	—
47. Provinzial- " " " Kempen . . .	1880	4	5	3	1	1	—
48. Taubstimm.-Schule in Elberfeld . . .	1841	4	5	4	—	1	—
49. Privat-Taubstimm.-Schule in Köln . . .	1828	7	14	6	6	2	—
50. Provinzial-Taubstimm.-Schule in Brühl	1854	6	7	4	2	1	—
51. " " " " " Trier . . .	1881	6	7	6	—	1	—
52. Taubstimm.-Schule in Aachen . . .	1838	7	10	4	4	2	—
Rheinprovinz . . .		43	59	35	14	10	—
Staat . . .		338	419	249	85	75	10

²⁰⁾ Davon 16 200 M. aus Kommunalfonds. — ²¹⁾ Pro 1881. — ²²⁾ Davon 2 860 M. 78 Pf. Zinsen der Ehrlich'schen Stiftung. — ²³⁾ Davon 1 396 M. 89 Pf. Zinsen von Ersparnissen und 1 893 M. aus Verloosung der Arbeiten der Taubstimm. — ²⁴⁾ Davon 12 080 M. aus Kommunalfonds. ²⁵⁾ Davon 11 450 M. aus Kommunalfonds. — ²⁶⁾ Ohne Osterburg. ²⁷⁾ Die Aufnahme der Schüler erfolgt zweijährlich am 1. August; das Schuljahr läuft

Zahl der Zöglinge.								Von den Zöglingen sind		
Insgesamt		Davon						schul- und kostgeldfreie	schulgeldfreie	zahlende
		in der Anstalt		in Pension		in der eigenen Familie				
Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen	Knaben	Mädchen			
9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
16	11	—	—	16	11	—	—	23	—	4
44	36	13	7	31	29	—	—	71	—	9
27	25	—	3	22	16	5	6	—	2	50
29	28	—	—	29	27	—	1	48	—	9
31	31	7	8	21	20	3	3	55	—	7
147	131	20	18	119	103	8	10	197	2	79
76	46	26	18	48	28	2	—	37	60	25
76	46	26	18	48	28	2	—	37	60	25
58	45	11	9	43	34	4	2	—	1	102
51	37	—	—	49	35	2	2	—	—	88
43	37	—	—	37	33	6	4	—	3	77
14	21	—	—	14	21	—	—	—	3	32
166	140	11	9	143	123	12	8	—	7	299
40	33	—	—	40	33	—	—	—	—	73
37	26	—	—	37	26	—	—	—	—	63
22	16	—	—	22	16	—	—	—	6	32
49	33	—	—	49	31	—	2	6	6	70
148	108	—	—	148	106	—	2	6	12	238
48	39	—	—	48	38	—	1	35	1	51
66	30	—	—	66	30	—	—	—	—	—
14	11	14	11	—	—	—	—	—	—	25
128	80	14	11	114	68	—	1	35	1	76
47	31	—	—	47	31	—	—	34) 78	—	—
26	20	—	—	14 *)	—	32 *)	—	—	—	—
34	17	—	—	21	12	13	5	48	—	36) 3
35	23	—	—	34	23	1	—	53	1	4
46	38	—	—	27	18	19	20	39	23	22
49	32	—	—	49	32	—	—	65	—	16
46	40	—	—	44	36	2	4	78	—	8
45	27	4	7	33	12	8	8	8	61	3
328	228	4	7	255	164	43	37	369	85	56
2 219	1 573	457	312	1 495	1 012	241	229	40) 2016	40) 586	40) 1048

von August zu August, das Rechnungsjahr von April zu April. ²⁸⁾ Davon

1 zugleich Arbeitslehrer. ²⁹⁾ Davon 6 779 M. 50 Pf. aus Kommunalfonds.

— ³⁰⁾ Außerdem hat die Anstalt eine Zinseneinnahme von dem seit 1862 ange-

gesammelten Unterstützungsfonds für arme, entlassene Taubstumme von ca.

1 300 M. — ³¹⁾ Davon 600 M. aus Kommunalfonds. — ³²⁾ Außerdem

15 000 M. Extraordinarium. — ³³⁾ Davon 2 900 M. Gemeindezuschüsse für

(Noch: Tabelle 10.)

Name der Anstalt.	Dauer des Ausbildungs- kursus (Jahre)	Ein	
		Insgesamt	aus Provinzial- oder freisländischen Fonds
1	20	21	22
28. Provinzial-Taubst. Anstalt in Osterburg	8		
29. " " " " Halberstadt	8	35 604,00 ²⁰⁾	34 467,60
30. Kloß'sche Taubst. Anstalt in Halle a./S.	6	²¹⁾ 25 516,29	800,00
31. Provinzial " " " Weiskensfels	7	25 660,00 ²⁴⁾	25 260,80
32. " " " " Erfurt	6-8	27 970,00 ²⁵⁾	27 210,00
Sachsen	6-8	114 750,29	87 738,40
33. Provinzialständ. Taubstimm-Anstalt in Schleswig	²⁷⁾ 8	67 927,00	52 986,00
Schleswig-Holstein	8	67 927,00	52 986,00
34. Provinzialständ. Taubstimm-Anstalt in Hildesheim	8	48 860,00	37 100,00
35. Provinzialständ. Taubst. Anstalt in Stade	8	42 823,75 ²⁹⁾	36 863,50
36. " " " " Taubstimm-Anstalt in Osnabrück	8	³⁰⁾ 41 470,00	30 130,00
37. Privat-Taubstimm-Anstalt in Emden	7-8	15 002,50 ³¹⁾	5 600,00
Hannover	7-8	148 156,25	109 693,50
38. Provinzial-Taubst. Anstalt in Langenhorst	6-8	} 82 500,00	47 850,00
39. " " " " Petershagen	6		
40. " " " " Bitren	6-7		
41. " " " " Soest	7	} 82 500,00	47 850,00
Westfalen	6-8		
42. Ständ. Taubst. Anstalt in Homberg	7	45 860,00	43 570,00
43. Taubstimm-Institut in Ramberg	7	³²⁾ 47 555,00	³³⁾ —
44. " " Erziehungs-Anstalt in Frankfurt a./M.	8-9	22 000,00	40 455,00
Hessen-Nassau	7-9	115 415,00	84 025,00
45. Provinzial-Taubst. Anstalt in Nenwied	6	38 400,00	38 400,00
46. Städtische Schule Essen	7-8	16 385,00 ³⁵⁾	16 185,00
47. Provinzial " " " Kempen	6	18 690,00 ³⁷⁾	18 600,00
48. Taubstimm-Schule in Elberfeld	6	23 800,00	18 000,00
49. Privat-Taubstimm-Schule in Köln	7	33 000,00 ³⁸⁾	4 200,00
50. Provinzial-Taubstimm-Schule in Brühl	6	35 900,00	31 600,00
51. " " " " Trier	6	31 700,00 ³⁹⁾	31 175,00
52. Taubstimm-Schule in Aachen	7	30 695,00	17 761,00
Rheinprovinz	6-8	228 570,00	175 921,00
Staat	3-9	1 557 952,54 ⁴¹⁾	227 586,40

arme taubstimmige Ortsangehörige. — *) In den Summen für die Rheinprovinz und den Staat nicht mit enthalten. — ²¹⁾ Einige Zöglinge zahlen etwas Pflegegeld. — ³⁵⁾ Davon 3 000 M. aus Kommunalfonds. — ³⁶⁾ Zahlen einen kleinen Theil des Schulgeldes. — ³⁷⁾ Davon 3 000 M. aus Kommunalfonds. — ³⁸⁾ Davon 600 M. aus Kommunalfonds. — ³⁹⁾ Davon 5 440 M. aus Kommunalfonds.

nahme (Mark).				Ausgabe pro Zögling M.	Es kommen Schüler		Wiederholung der laufenden Nummer.
Davon					auf je 1 Klasse	auf je 1 Lehrer	
durch Böhl- thätigkeit	aus Zinsen des Stiftungs- kapitales	von den Zöglingen oder deren Angehörig- en aus Kost- und Pflege- geld, Pen- sions- und Schulgeld	sonstige Ein- nahmen	27	28	29	
23	24	25	26				
					9,00	5,40	28
12,40	—	924,00	200,00	445,05	10,00	10,00	29
²²⁾ 12050,66	—	9375,74	²³⁾ 3 289,89	490,69	8,67	5,20	30
—	27,20	372,00	—	450,18	9,50	7,13	31
—	—	660,00	100,00	451,12	10,33	8,86	32
12 063,06	27,20	11 331,74	3 589,89	²⁵⁾ 457,17	9,59	7,32	
—	7 747,45	4 625,30	2 568,25	548,15	11,10	8,13	33
—	7 747,45	4 625,30	2 568,25	548,15	11,10	8,13	
—	262,00	11 473,00	25,00	474,37	10,30	6,87	34
147,50	240,00	5 539,75	33,00	497,95	12,43	7,91	35
—	270,00	10 878,00	192,00	518,38	11,43	8,00	36
3 800,00	1 850,00	3 452,50	300,00	428,63	8,75	7,00	37
3 947,50	2 622,00	31 343,25	550,00	482,17	10,93	7,46	
—	14 614,07	20 000,00	35,93	322,27	10,43	9,13	38
—	14 614,07	20 000,00	35,93	322,27	10,50	9,00	39
—	—	2 220,00	70,00	527,13	9,50	9,50	40
2 500,00	—	6 200,00	—	495,36	11,71	10,25	41
—	—	2 220,00	70,00	527,13	10,67	9,48	
900,00	6 000,00	13 500,00	—	880,00	9,67	7,25	42
3 400,00	6 000,00	21 920,00	70,00	627,00	12,00	8,73	43
—	—	—	—	492,31	5,00	5,00	44
—	—	200,00	—	356,20	9,45	7,43	
—	—	90,00	—	366,47	13,00	11,14	45
136,90	4 648,75	1 000,00	14,35	410,35	15,33	11,50	46
2 200,00	20 041,69	6 414,50	143,81	392,86	12,75	10,20	47
76,00	2 224,00	2 000,00	—	443,21	14,50	11,60	48
—	—	500,00	25,00	368,60	12,00	6,00	49
7 330,00	4 450,00	738,00	416,00	426,32	13,50	11,57	50
9 742,90	31 364,44	10 942,50	599,16	418,87	14,33	12,29	51
—	—	—	—	—	10,29	7,20	52
62 028,46	100 571,21	152 796,57	14 969,90	⁴²⁾ 416,12	12,93	9,42	
—	—	—	—	—	11,22	9,05	

— ⁴⁰⁾ Ohne die Zöglinge der Anstalt in Bamberg und Essen. — ⁴¹⁾ Davon 39485 M. aus Staatsfonds, 16994 M. aus Kreisfonds und 127 153 M. aus Kommunalfonds. — ⁴²⁾ Unter Fortlassung der 48 Zöglinge der Anstalten in Lanenburg i. P. und in Osterburg.

Von den 3 792 Zöglingen, welche sich 1882 in den preussischen Taubstumm-Anstalten befanden, entfallen 630, und von 1 557 952 M. 54 Pf., welche für diese Kinder verwendet wurden, entfallen 331 498 M. 25 Pf. auf die neu erworbenen Landestheile.

In dem Umfange der Monarchie von 1825 hatte sich also in der Zeit von 1825—1882 die Zahl der unterrichtlich versorgten taubstummen Kinder von 170 (in maximo) auf 3 162 erhöht. Es entspricht dies einem Verhältnisse von 1:18,5, und die

Nr.	(Tabelle 11.) Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		Zahl der						Zusammen Lehrkräfte.	Schülerzahl			Davon	
	Ort.	Kreis.	ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen			Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen						
	Provinz													
	I. Provinzial-													
1	Angerburg		6	—	3	—	—	1	10	85	42	127	—	127
2	Königsberg		8	—	1	—	—	1	10	57	30	87	—	87
3	Rößel		7	—	1	—	—	1	9	47	28	75	—	75
	Sa. I.		21	—	5	—	—	3	29	189	100	289	—	289
	II. Vereins-													
4	Königsberg		5	—	3	—	1	2	11	65	37	102	—	102
	unterhalten von dem Ost- preussischen Centralverein für Erziehung bedürftiger taubstummer Kinder						Lehrerhilfe	2						
	Sa. II.		5	—	3	—	1	2	11	65	37	102	—	102
	Hierzu Sa. I. Provinzial-Anstalten		21	—	5	—	—	3	29	189	100	289	—	289
	zusammen		26	—	8	—	1	5	40	254	137	391	—	391

1) Schulgeld 36 bis 144 M. jährlich, Kostgeld 126 M. für die Freizöglinge.

2) Schulgeld für Inländer 108 M. jährlich, für Ausländer 144 M. jährlich, Pension für Freizöglinge 160 M.

3) Schulgeld jährlich 60 M., Pension 132—144 M. jährlich für Freizöglinge.

Die Raumverhältnisse aller drei Anstalten, die in Grundstücken untergebracht sind, welche dem Provinzialverbande eigenthümlich zugehören, genügen dem Bedürfnisse.

4) Jährlich 72 M. Schulgeld. An Kostgeld zahlt die Anstalt den Pflegern pro

Gesamtaufwendungen für Taubstummen-Anstalten sind innerhalb des älteren Staatsgebietes auf 1 226 454 M. 29 Pf. gestiegen.

- 8) Seit 1882 hat ein weiterer, wenn auch nicht erheblicher Fortschritt stattgefunden, wie die nachfolgenden, vom Minister der geistlichen u. Angelegenheiten im Frühjahr von 1884 aufgenommenen Tabellen 11 zeigen, welche zugleich den gegenwärtigen Stand der Sache veranschaulichen.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Tinnunterricht erteilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht erteilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Stammerhältnisse u. c.)
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		

Ostpreußen.

Anstalten.

8	6	6	ja	ja	nein	ja	die Provinz Ostpreußen dsgl.	1)
8	8	8	ja	nein	nein	ja		2)
6	6	6	ja	nein	nein	ja		3)
22								

Anstalt.

8	6	4-6	ja	nein	nein	ja	Der Ostpreuß. Central-Verein für Erziehung bedürftiger taubstummer Kinder. Die Provinz zahlte eine Subvention von 6000 M., welche vom 1. April cr. ab auf 10 000 M. erhöht worden ist.	4)
8								
22								
30								

Kind und Jahr 162 M. Im Anstaltsgebäude befinden sich: a. 8 Klassenzimmer, b. die Wohnung des Direktors, c. Wohnungen für 4 Hilfslehrer, d. eine Mietwohnung im Kellergehoß, ursprünglich für einen Schuldiener bestimmt. Zur Anstalt gehört ein großes Gartenstück zur Benutzung für Zöglinge und Lehrer, außerdem ein altes einstöckiges Gebäude, unmittelbar am Anstaltsgrundstücke gelegen, welches für 1600 M. jährlich vermietet ist.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der					Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon		
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen		Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat	
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer							Lehrerinnen

Provinz

A. Provinzial-Taub

1	Marienburg		8	—	2	—	—	1	11	72	46	118	—	118
2	Schlochan		7	—	2	—	—	1	10	58	40	98	—	98
	Sa. A.		15	—	4	—	—	2	21	130	86	216	—	216

B. Kleinere Taub

1	Marcese	Marien- werder	1	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	2
2	Danzig		2	—	—	—	—	1	3	15	12	27	—	27
3	Elbing		1	—	—	—	—	1	2	16	13	29	—	29
	Sa. B.		4	—	—	—	—	2	6	32	26	58	—	58
	Sa. A. B.		19	—	4	—	—	4	27	162	112	274	—	274

Stadtfreis

A. Königliche Taub

1	Berlin		9	—	1	—	—	2	12	46	37	83	33	50
---	--------	--	---	---	---	---	---	---	----	----	----	----	----	----

B. Städtische Taub

1	Berlin		10	2	—	—	1	2	15	78	70	148	—	148
---	--------	--	----	---	---	---	---	---	----	----	----	-----	---	-----

1) In die Anstalten werden aufgenommen: Freizöglinge, Freischüler, Zahlschüler und Pensionäre. Für jedes Kind vermögender Angehöriger beträgt das Schulgeld je nach den Verhältnissen 3–12 M. monatlich. Die etatsmäßigen Unterhaltungskosten betragen für einen Zögling oder Pensionär jährlich 208,26 M. und zwar: für Unterrichtsmittel 5,05 M., für Kost und Pflege 144,00 M., für Kleidung 54,00 M., für Arzt und Medizin 1,75 M., Insgeheim 3,46 M. Für Unterhalt und Kleidung der Frei- und Zahlschüler haben deren Angehörige selbst zu sorgen. Die Mannverhältnisse der beiden Anstalten entsprechen den an sie zu stellenden Anforderungen.

2) Schulgeld wird nicht gezahlt. Die Taubstummen werden in zwei ausreichenden Klassenräumen unterrichtet.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht erteilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeit=Unterricht erteilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse etc.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		

Westpreußen.**Kindern-Anstalten.**

9	5	6	ja	ja	nein	ja	Provinzialverband der Provinz Westpreußen. dsgl.	1)
8	5	6	ja	ja	nein	ja		
7	10							

Kindern-Schulen.

—	—	—	nein	nein	nein	ja	—	
2	2	8	nein	nein	nein	ja	Die Stadt unter Beihilfe der Provinz. Von der Provinz werden pro Kind im Jahr 125 M. zur Unterhaltung der Anstalt gewährt.	2) 3)
2	2	8	ja	nein	nein	ja		
4	4							
1	14							

Berlin.**Kindern-Anstalt.**

2	8	8	ja	ja	nein	ja	Der Staat	4)
---	---	---	----	----	------	----	-----------	----

Kindern-Schule.

2	8	8	ja	ja	nein	ja	Commune Berlin	5)
---	---	---	----	----	------	----	----------------	----

3) Schulgeld wird nicht erhoben. — Die Höhe des Kostgeldes beträgt pro Kind 1 Monat zwischen 6 und 10 M. Das Schulzimmer, in welchem beide Klassen unterrichtet werden, ist 6,12 m lang, 4,18 m breit und 2,49 m hoch.

4) Das Schulgeld beträgt 96 M. Das Kostgeld (Pensionsgeld) beträgt 480 M. Die Anstalt besitzt ein Schul- und ein Internatsgebäude; sämtliche Baulichkeiten sind gleichmäßig und ausreichend.

5) Die Schule ist für ortsangehörige Kinder bestimmt, Schulgeld wird nur von ausnahmsweise aufgenommenen auswärtigen Zöglingen erhoben (150 M.). 10 Klassen sind in dem Kommunal-Grundstücke — Blumenstraße 63a (49 Gemeindeschule). 2 Klassen sind in dem Mieths-Grundstücke Blumenstraße 63b untergebracht.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der						Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen			Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen						

													Provinz
													A. Provinzial
1	Briezen	Ober- Barnim	7	1	2	-	1	-	11	63	29	92	45
2	Berlinchen	Soldin	3	-	1	-	als Hilfs- pirant	2	6	25	24	49	7
3	Frankfurt a. D.		1	-	-	-	-	-	1	-	4	4	-
4	Genshmar	Lebus	1	-	-	-	-	-	1	-	1	1	-
5	Bärwalde	Königs- berg N./M.	1	-	-	-	-	-	1	1	3	4	4
6	Breichow	Crossen	1	-	-	-	-	-	1	-	1	1	1
Latus			14	1	3	-	1	2	21	89	62	151	57

1) Die Anstalt umfaßt 65 Kreisfreistellen, für welche von den Kreisen je 360 M. gezahlt wird. Die Angehörigen der Zöglinge zahlen nach Maßgabe ihres Vermögens einen Beitrag zu den Unterhaltungskosten. Arme Kinder werden als Provinzial-Fröhenlinge aufgenommen. Für Schulgänger aus der Provinz sind 72 M. Schulgeld und für solche aus anderen Landesteilen 96 M. pro Jahr zu zahlen. Das Pflegegeld beträgt für einen in der Stadt wohnenden Zögling 200 M. p. a. Die Anstalt ist am 11. Juni 1879 gegründet und am 18. Oktober 1880 eröffnet. Sie besitzt ein in guter Lage befindliches Gebäude, das seinen Zwecken entsprechende Räume enthält.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht erteilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeitsunterricht erteilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse etc.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		

Brandenburg.

Anstalten.

8	5	8	ja	ja	nein	ja	Der Provinzial-Verband von Brandenburg.	1)
4	4	6	ja	ja	nein	ja	Der Provinzial-Verband von Brandenburg zahlt dem Vorsteher der Anstalt für jedes von dem Landesdirektor dort untergebrachte Kind jährlich 312 M. Von den 49 Kindern sind 46 von dem Landesdirektor untergebracht und 3 von dem Provinzial-Verbande von Pommern.	2)
1	—	6	—	—	—	—	Der Lehrer erhält für jedes Kind jährlich 90 M. Unterrichtsgeld von dem Provinzial-Verbande.	3)
1	—	6	—	—	—	—	desgl. 72 M.	4)
1	—	6	—	—	—	—	Der Provinzial-Verband von Brandenburg.	5)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	6)
6								

2) Jährlich pro Kind a Schulgeld 150 M., b. Kostgeld 162 M.

1) Fläche des Grundstückes mit Haus, Stallung und Hof zusammen 621 □m.

2) Flächenraum des Hauses 210 □m.

3) Der Kubikinhalte eines Klassenzimmers 72 cbm.

3) Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

4) Das Kind wird von den Eltern verpflegt.

5) Schulgeld 72 M., Kostgeld 144 M.

6) Desgl.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der						Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen			Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen						
		Uebertrag	14	1	3	—	1	2	21	89	62	151	57	94
7	Kennitz	Ost- prieegnitz	1	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	—
8	Fürstenwalde	Lebus	1	—	—	—	—	—	1	1	3	4	2	2
9	Charlottenburg		1	—	—	—	—	—	1	3	—	3	—	3
10	Potsdam		1	—	—	—	—	—	1	1	1	2	—	2
11	Cranzin	Muswalde	1	—	—	—	—	—	1	2	1	3	—	3
12	Gr. Köris	Zeltow	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—
13	Landsberg	a. W.	1	—	—	—	—	—	1	6	5	11	—	11
14	Dahme	Ziltterbog	1	—	—	—	—	—	1	2	7	9	—	9
15	Templin		1	—	—	—	—	—	1	3	—	3	3	—
16	Zilenzig	Ost- Sternberg	1	—	—	—	—	—	1	5	4	9	2	7
17	Mochow	Pübben	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—
18	Schlepzig	desgl.	1	—	—	—	—	—	1	2	—	2	1	1
19	Berge	Soran	1	—	—	—	—	—	1	2	4	6	—	6
20	Spandau	Ost- Haveland	1	—	—	—	—	—	1	—	5	5	—	5
21	Fredersdorf	Zand- Belzig	1	—	—	—	—	—	1	3	1	4	1	3
		Latus	29	1	3	—	1	2	36	121	95	216	70	146

7) Schulgeld 120 M., Kostgeld 180 M. Für 1 Kind trägt die Kosten der Vater desselben.

8) Schulgeld für 2 Kinder à 72 M. Schul- und Kostgeld für 1 Kind 300 M. wozu die Mutter 148 M. beisteuert. Für 1 Kind zahlt der Vater desselben. 2 Kinder verpflegen die Eltern.

9) Schulgeld für 3 Kinder à 72 M., Kostgeld für 1 Kind 108 M. 2 Kinder verpflegen die Eltern.

10) Für beide Kinder jährlich 360 M. Schulgeld, wozu der Vater eines Kindes 12 M. beisteuert. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

11) Schulgeld für 2 Kinder 120 M., desgl. für 1 Kind 72 M. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

12) Schul- und Kostgeld 240 M.

13) Schulgeld pro Kind 72 M., wozu die Eltern von 2 Kindern je 24 M. beisteuern. Kostgeld für 5 Kinder à 144 M. 4 Kinder werden von den Eltern verpflegt.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht erteilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht erteilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Stundentätigkeit etc.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
16								
1	—	6	—	—	—	—	Der Provinzial-Verband von Brandenburg.	7)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	8)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	9)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	10)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	11)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	12)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	13)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	14)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	15)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	16)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	17)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	18)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	19)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	20)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	21)
31								

Für 2 Kinder werden die Schul- und Kostgelder aus den Mitteln für die Zwangs-erziehung gezahlt.

¹⁴⁾ Schulgeld pro Kind 72 M., Kostgeld pro Kind 150 M. Für 1 Kind zahlt der Vater das Kostgeld und für 1 Kind der Vater 50 M. Zuschuß.

¹⁵⁾ Schulgeld für 3 Kinder 240 M., Kostgeld pro Kind 180 M.

¹⁶⁾ Schulgeld pro Kind 72 M., Kostgeld pro Kind 144 M. Ein Kind wird von den Eltern verpflegt.

¹⁷⁾ Schul- und Kostgeld 216 M.

¹⁸⁾ Schulgeld für 1 Kind 72 M., dazu steuert der Vater, welcher das Kind auch erpflegt 36 M. bei. Für ein Kind trägt die Kosten der Vater.

¹⁹⁾ Schulgeld pro Kind 72 M. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

²⁰⁾ Das Schulgeld beträgt für 4 Kinder 360 M. und für das 5. Kind 72 M. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

²¹⁾ Schulgeld für 2 Kinder 144 M., desgl. für 2 Kinder à 96 M. Kostgeld pro Kind 150 M., zu welchem der Vater eines Kindes 36 M. beisteuert.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der						Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen			Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen						
		Uebertrag	29	1	3	—	1	2	36	121	95	216	70	146
22	Eißtrien	Königs- berg N./M.	1	—	—	—	—	—	1	1	6	7	—	7
23	Clettwitz	Calan	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	1	—
24	Nowawes	Teltow	1	—	—	—	—	—	1	2	1	3	—	3
25	Zetsch	Ludau	1	—	—	—	—	—	1	2	—	2	1	1
26	Trebbin	Teltow	1	—	—	—	—	—	1	1	3	4	1	3
27	Mienken	Arnswalde	1	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	—
28		Sülterbog	1	—	—	—	—	—	1	3	—	3	—	3
29	Löwenbruch	Teltow	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1
30		Brandenburg	1	—	—	—	—	—	1	3	—	3	—	3
31	Jülsedom	Prenzlau	1	—	—	—	—	—	1	4	1	5	5	—
32	Köpersdorf	desgl.	1	—	—	—	—	—	1	2	4	6	6	—
33	Ziebingen	West- Sternberg	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
34	Malterhausen	Sülterbog	1	—	—	—	—	—	1	2	—	2	—	2
35	Nieder- Schönhansen	Nieder- Barnim	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1
36	Freienwalde a./D.	Ober- Barnim	1	—	—	—	—	—	1	1	2	3	1	2
37		Cottbus	1	—	—	—	—	—	1	3	6	9	—	9
38	Neßbruch	Friedeberg N./M.	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	1	—
		Latus	46	1	3	—	1	2	53	149	121	270	88	182

²²⁾ Schulgeld à Kind 72 M., Kostgeld à Kind 168 M. 2 Kinder werden von den Eltern verpflegt.

²³⁾ Schul- und Kostgeld 216 M.

²⁴⁾ Schulgeld für die 3 Kinder 300 M. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

²⁵⁾ Schulgeld für 1 Kind 72 M. Verpflegt wird dasselbe von den Eltern. Für 1 Kind wird Schul- und Kostgeld von den Eltern gezahlt.

²⁶⁾ Schulgeld pro Kind 96 M., Kostgeld pro Kind 180 M. 3 Kinder werden von den Eltern verpflegt.

²⁷⁾ Schul- und Kostgeld pro Kind 216 M.

²⁸⁾ Schulgeld für 2 Kinder 360 M. 2 Kinder werden von den Eltern verpflegt. Für 1 Kind zahlt der Vater das Schul- und Kostgeld.

²⁹⁾ Schulgeld 120 M., wozu der Vater, welcher auch den Knaben verpflegt, 20 M. beisteuert.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Stundverhältnisse etc.)
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
31								
1	—	6	—	—	—	—	Der Provinzial-Verband von Brandenburg.	22)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	23)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	24)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	25)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	26)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	27)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	28)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	29)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	30)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	31)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	32)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	33)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	34)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	35)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	36)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	37)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	38)
48								

30) Schulgeld pro Kind 90 M. Dazu zahlen die Eltern von 2 Kindern 6 bezw. 0 M. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

31) Schul- und Kostgeld pro Kind 252 M. Für 1 Kind steuert die Mutter 36 M. bei.

32) Schul- und Kostgeld für 2 Kinder à 300 M. und für 4 Kinder à 252 M. zu steuert der Vater eines Kindes 36 M. bei.

33) Schulgeld 72 M. Verpflegt wird das Kind von den Eltern.

34) Schulgeld für beide Kinder 180 M. Verpflegt werden dieselben von den Eltern.

35) Schulgeld 120 M. Der Knabe wird von den Eltern verpflegt.

36) Schulgeld für 2 Kinder zusammen 144 M. und für 1 Kind 96 M. Kostgeld pro Kind 180 M.

37) Schulgeld pro Kind 72 M., Kostgeld für zwei Kinder à 150 M. Dazu steuert er Vater eines Kindes 30 M. bei. 6 Kinder werden von den Eltern verpflegt. Für Kind zahlt der Vater das Schul- und Kostgeld.

38) Schul- und Kostgeld 216 M.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der						Zusammen	Schülerzahl			Davon	
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen			Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen						
39	Tzschscheln	Uebertrag	46	1	3	—	1	2	53	149	121	270	88	182
		Soran	1	—	—	—	—	—	1	4	—	4	4	—
40	Fürstensefde	Königs- berg N. M.	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1
41		Soran	N. P.	1	—	—	—	—	1	1	1	2	—	2
42			Guben	1	—	—	—	—	—	1	8	2	10	—
		Sa. A.	50	1	3	—	1	2	57	163	124	287	92	195
														B. Privat.
1	Gallun	Teltow	1	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	—
2	Riegen	Lebus	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
3	Bergholz	Prenzlau	1	—	—	—	—	—	1	—	1	1	—	1
4	Rixdorf	Teltow	1	—	—	—	—	—	1	1	—	1	—	1
5	Fürstensefde	Lebus	1	—	—	—	—	—	1	7	4	11	11	—
		Sa. B.	5	—	—	—	—	—	5	9	7	16	13	3
		Sa. A. B.	55	1	3	—	1	2	62	172	131	303	105	198
														A. Provinzial.
1		Cöslin	6	—	1	—	—	1	8	48	29	77	—	77
2		Stettin	7	—	—	—	—	1	8	50	45	95	—	95
3		Lauenburg	2	—	—	—	—	1	3	15	4	19	—	19
		Sa. A.	15	—	1	—	—	3	19	113	78	191	—	191

³⁹⁾ Schul- und Kostgeld pro Kind 216 M.

⁴⁰⁾ Schulgeld 120 M. Verpflegt wird das Kind von den Eltern.

⁴¹⁾ Schulgeld 120 M. Verpflegt werden die Kinder von den Eltern.

⁴²⁾ Schulgeld für 4 Kinder 360 M. und für jedes weitere Kind 72 M. Kostgeld für 5 Kinder à 162 M. Kostgeld für 1 Kind 108 M. 3 Kinder werden von den Eltern verpflegt. Für 1 Kind zahlt der Vater das Schul- und Kostgeld.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse etc.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
48								
1	—	6	—	—	—	—	Der Provinzial-Verband von Brandenburg.	39)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	40)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	41)
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	42)
52								
Anstalten.								
1	—	6	—	—	—	—	Die Kosten werden von den Eltern der Kinder getragen.	
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	
1	—	6	—	—	—	—	desgl.	
1	—	6	—	—	—	ja	desgl.	
5								
57								

Pommern.**Anstalten.**

3. B.	7	7	ja	ja	nein; Unterricht in Gartenarbeit	ja; Handarbeits-Unterricht	Der Provinzial-Verband von Pommern.	1)
6								
7	7	7	ja	ja	nein	ja; desgl.	desgl.	2)
2	2	7	ja	ja	nein	ja; desgl.	desgl.	3)
mit Abthl.								
15	16							

1) a. 36 M. p. a.; b. 240 M. p. a. Pension incl. Schulgeld; c. 7 Klassenzimmer, 1 Bettsaal.

2) Desgl.

3) a. 150 M. p. a.; b. 150 M. p. a.; c. 3 Klassenzimmer.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der						Schülerzahl			Davon		
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen							
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Zusammen	Lehrkräfte	Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat

B. Anstalten von Vereinen,

1	Stralsund	1	—	1	—	—	1	3	12	11	23	23	—
2	Biltow	1	—	1	—	—	—	2	12	11	23	23	—
3	Demmin	—	—	—	1	—	—	1	2	3	5	—	5
4	Stolp	1	—	—	—	—	—	1	1	5	6	—	6
	Sa. B.	3	—	2	1	—	1	7	27	30	57	46	11
	Sa. A. B.	18	—	3	1	—	4	26	140	108	248	46	202

¹⁾ a. 30 M. p. a.; b. 180 M. p. a. Pension incl. Schulgeld; c. 3 Klassenzimmer.

²⁾ a. 180 M. p. a.; b. 180 M. p. a.; c. 3 Klassenzimmer.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Haunverhältnisses etc.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		

Stiftungen u. s. w.

4 bithl. Abthl.	4 bithl.	bis 7	nein	nein	nein	ja; Handarbeits-Unterricht	Die Anstalt erhält sich durch eigene Einnahmen an Zinsen von einem Kapitalvermögen an Schulgeld und Pensionen, sowie durch Beihilfe, welche ihr der Provinzial-Verband von Pommern gewährt.	1)
3 mit bithl.	3 je 2 Abthl.	bis 7	ja	nein	nein	ja; desgl.	Die Schalter der Anstalt zahlt der Provinzialverband, welcher neben Zahlung der Pension für die Zöglinge auch die Kosten für Unterrichtsmittel zc. trägt. Im Uebrigen erhält sich die Anstalt durch ihre eigenen Einnahmen aus einem Kapitalvermögen und aus Grundbesitz.	2)
2 bithl. Abthl.	2 Abthl.	bis 7	nein	nein	nein	nein	Die Privat-Schule erhält sich durch die Einnahme an Schulgeld.	3)
1	—	bis 7	nein	nein	nein	nein	Der vaterländische Frauen-Zweigverein zu Stolp.	4)
10	9							
25	25							

3) a. 144 M. p. a.; b. 324 M. p. a. Pension incl. Schulgeld; c. 1 Klassennummer. Der leitende Lehrer ist vor Kurzem gestorben.

4) a. 18 M. p. a.; b. 198 M. p. a. Pension incl. Schulgeld; c. 1 Klassennummer der Stadtschule.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der						Zusammen	Schülerzahl			Davon	
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen			Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen						

Provinz														
A. Provinzial-														
1	Posen		10	1	3	—	—	—	14	90	50	140	135	5
	Schrodka, Bromberger- straße Nr. 4													
2	Bromberg		4	—	1	—	—	1	6	21	21	42	—	42
3	Schneidemühl Kolmar i./P.		8	—	2	—	—	—	10	62	41	103	—	103
	Sa. A.		22	1	6	—	—	1	30	173	112	285	135	150

B. Privat-
Vacat.

Provinz														
A. Provinzial-														
B. Privat-														
1	Breslau		8	2	6	—	—	—	18	107	77	184	139	45
				für Hand- arbeit										
								1 Schuhmachermeister 1 Schneidermeister						
	Latus		8	2	6	—	2	—	18	107	77	184	139	45

¹⁾ Schulgeld pro Jahr 36—72 M. Kostgeld pro Monat und Kopf 18 M. Der Raum ist für 140 Zöglinge berechnet.

²⁾ Das Schulgeld beträgt jährlich 30—60 M. Kostgeld 18 M. monatlich. Der Raum ist für 45 Zöglinge berechnet.

³⁾ Das Schulgeld beträgt 36—100 M. jährlich. Das Kostgeld pro Kind 18 M. monatlich. Der Raum ist für 100 Zöglinge berechnet.

¹⁾ Das Schulgeld beträgt 72 M. jährlich, wird aber nur von drei Externen

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Stammverhältnisse etc.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		

Posen.

Anstalten.

12	6	6	ja	ja	nein	ja	Die Provinz.	1)
5	5	7—8	ja	ja	nein	ja	desgl.	2)
10	6	6—8	ja	ja	nein	ja	desgl.	3)
27	17							

Anstalten.

Schlesien.

Anstalten (vacat).

Anstalten.

14	6	6	ja	ja	ja	ja	Der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer zu Breslau unter Beihilfe der Provinzial-Stände, Kreise und Kommunen.	1)
14								

gezahlt. Das Kostgeld beträgt 200—250 M. jährlich, doch wird nur für 2 Kinder das ganze, und für 15 ein Theilbetrag von 36 150 M. seitens der Angehörigen oder von Gönnern gezahlt. Die Anstalt liegt vollständig frei in der Sandvorstadt und ist rings von Gärten umgeben. Die im ersten Stocke befindlichen Klassenzimmer sind geräumig und haben gutes Licht. Jede Klasse hat ein besonderes Schulzimmer. Die im zweiten Stocke befindlichen Schlaffäle sind luftig und gesund. Kranken- und Badezimmer, Turnsaal und gute Turn- und Spielplätze sind vorhanden.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der						Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen			Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
	Ort.	Kreis	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen						
2	Uebertrag		8	2	6	—	2	—	18	107	77	184	139	45
	Liegnitz und ist bestimmt für den Regierungsbezirk Liegnitz. Kleine Taubstummenschulen sind nicht vorhanden.		6	1	—	—	—	—	7	47	26	73	70	3 im elterlichen Hause
3	Katibor		16	—	3	—	2	—	21	131	77	208	194 Böglinge	14 (Schüler)
Sa. B.			30	3	9	—	4	—	46	285	180	465	403	62

Provinz

A. Provinzial-

1	Halberstadt	5	—	2	1	—	—	8	45	36	81	20	61
Latus		5	—	2	1	—	—	8	45	36	81	20	61

³⁾ In der Anstalt befinden sich 40 Freizöglinge, welche die Provinzial Verwaltung unterhält. Außerdem 30 Vereinszöglinge. Die armen sind frei, die bemittelteren zahlen einen Verpflegungszuschuß, welcher nach den pecuniären Verhältnissen der Eltern normirt wird. Ganz-Pensionäre, welche aber gegenwärtig nicht vorhanden, haben nach dem Statut 390 M. jährlich zu zahlen. Die 3 im elterlichen Hause befindlichen taubstummen Kinder (Schulgänger) sind unbemittelt und zahlen kein Schulgeld. Ein solches ist überhaupt nicht normirt, da die Anstalt als Internat eingerichtet. Mit dem Bau eines neuen Anstalts-Haupt-Gebäudes ist gegenwärtig begonnen, und dasselbe auf 100 Zöglinge berechnet, welche Zahl für sämtliche im Regierungsbezirke Liegnitz vorhandene, bildungsfähige taubstumme Kinder vollkommen ausreicht.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse etc.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
14	6	6-7	ja	ja	ja	ja	Die Anstalt wird unterhalten durch Subventionen der Provinzial-Verwaltung und durch Beiträge seitens der Kreise, Städte und von Privat.	2)
18	6	6	ja	ja	ja	ja	Die Anstalt wird unterhalten: a. durch Beiträge der Provinz, b. durch Beiträge der Kreise, Kommunen und anderen Korporationen des Regierungsbezirkes Opperl, c. durch die Vereinsmitglieder und private Wohlthätigkeit.	3)
38								

Sachsen.

Anstalten.

8	8	8	ja	ja	ja	ja, durch die Hilfslehrerin.	Der Provinzialverband von Sachsen.	1)
8								

3) Es sind normirt: a. Schulgeld jährlich auf 108 M.; b. Verpflegungsgeld jährlich auf 420 M. Diese Sätze werden jedoch nur von Bemittelten beansprucht. Die Kinder sind in 2 gesonderten Anstalten untergebracht.

1) Die Anstalt ist in einem 1879/80 erbauten, dem Provinzial-Verbande gehörigen, 2stöckigen Gebäude günstig untergebracht. Dasselbe enthält 8 Klassenzimmer, 1 Konferenzzimmer, 1 Speise-, 1 Andacht-Saal, 2 Schlafräume, 2 Krankenzimmer, 2 Räume für die beaufsichtigenden Personen und Wirtschaftsräume, sowie Wohnungen für den Direktor, 3 unverheirathete Lehrer und den Kastellan.

Nr.	(Nech: Tabelle 11.)		Zahl der						Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon		
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen			Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat	
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen							
2	Uebertrag		5	—	2	1	—	—	8	45	36	81	20	61	
	Weißensels		4	—	2	—	—	—	6	32	28	60	—	60	
3	Erfurt		4	—	1	1	—	—	6	33	30	63	15	48	
4	Osterburg		2	—	1	—	—	—	3	16	11	27	—	27	
	Sa. A.		15	—	6	2	—	—	23	126	105	231	35	196	
1	Halle a./S.		3	2	—	—	4	—	9	28	29	57	4	53	
	Sa. A. B.		18	2	6	2	4	—	32	154	134	288	39	249	
												B. Privat-			

²⁾ Ist miethsweise im vorigen Jahre neu, in zufriedenstellender Weise untergebracht: Außer 8 Räumen für Schulzwecke befindet sich die Dienstwohnung des Anstalts-Direktors in dem Gebäude.

³⁾ Befindet sich in einem 1876 durch den Provinzial-Verband angekauften und für die Anstalt hergerichteten Gebäude. Die Räume, bestehend aus 6 Klassenzimmern, 1 Audachts- u. Saal, 2 Schlafzimmern, 1 Krankenzimmer und Wirthschaftsräumen, sowie Wohnungen für den Direktor, 2 unverheirathete Lehrer und den Kassellan, genügen den Bedarf.

⁴⁾ Ist miethsweise in einem im vorigen Jahre neuerbauten Hause untergebracht. Die Anstaltsräume bestehen aus 1 Saal, 3 Klassenzimmern und Utensilien-Kammer, darüber eine Lehrerwohnung. Der Verpflegungskosten-Beitrag incl. Schulgeld beträgt bei allen 4 Anstalten jährlich 216 M., das Schulgeld für nicht durch die Anstalt untergebrachte Kinder aus der Provinz 60 M., für Auswärtige 72 M. jährlich.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Kammerverhältnisse:c.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
8								
5	5	8	ja	ja	ja	ja, durch eine Handarbeitslehrerin.	Der Provinzial-Verband von Sachsen.	2)
6	6	8	ja	ja	nein	ja, durch eine außer den 6 Lehrkräften vorhandene Handarbeitslehrerin.	desgl.	3)
3	3	8	ja	ja	ja	ja, durch eine Handarbeitslehrerin.	desgl.	4)
22								
Anstalten.								
6	6,6—7		ja	ja	ja	ja, eine Lehrerin unterrichtet die Mädchen im Stricken, Nähen, Sticken zc.	Der Vorsteher der Anstalt A. Klotz seit der von ihm Oktober 1834 geschehenen Errichtung der Anstalt, meist durch Gaben der Wohlthätigkeit.	1)
28								

1) Das jährliche Honorar für Unterricht mit Inbegriff der Bücher und der übrigen Unterrichtsmaterialien beträgt bei Kindern wohlhabender Eltern 132 M., bei Kindern aus dem Mittelstande 108 M. Die jährlichen Unterhaltungskosten betragen 1) für ein Kind notorisch armer Eltern nur 186 M. Sie erhalten dafür alle Bedürfnisse, als Unterricht, Unterrichtsmaterialien, Kost, Wohnung, Bett, Wäsche, Kleidung und in leichten, nicht anhaltenden Krankheitsfällen ärztlichen Beistand; 2) für Kinder aus dem Mittelstande 222 M. Sie erhalten dafür das nämliche wie die Kinder unter Nr. 1 mit Wegfall der Kleidung; 3) für Kinder wohlhabender Eltern wird die Höhe der Unterhaltungskosten nach geschehener Uebereinkunft bestimmt. Die Anstalt liegt still, gesund und frei, hat außer den Wohnräumen des Vorstehers 3 Lehrzimmer und einen 2244,45 qm. großen unmittelbar an den Königlich botanischen Garten grenzenden, mit 2 geräumigen Turn- und Spielplätzen versehenen Garten.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der						Zusammen	Schülerzahl			Davon	
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen			Knaben	Mädchen	Zusammen	im Internat	im Externat.
	Ort.	Kreis	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen						

Provinz

A. Provinzial-

1	Schleswig	11	1	—	1	—	—	13	89	59	148	56	92
	Sa. A.	11	1	—	1	—	—	13	89	59	148	56	92

B. Privat-

Provinz

A. Provinzial-

1	Hildesheim	8	1	2	—	3	3	17	64	46	110	21	89
	Latus	8	1	2	—	3	3	17	64	46	110	21	89

für konfessionellen Religionsunterricht
für Handarbeit
davon 4 nicht Hannoveraner

1) Schulgeld für die ersten 4 Schuljahre 50 M., für die letzten 4 Schuljahre 75 M., Kost mit Bekleidungs-geld 240 M. an die Pfleger. Zu erhebendes Kostgeld von den Anritoren von 30-400 M. nach den Vermögensverhältnissen. Für Auswärtige 500 M.

Zwei gesonderte Anstaltsgebäude, das eine dient als Internat mit Wohnung für den Direktor, 1 Hilfslehrerin und das Dienstpersonal; das andere als Schulhaus mit Wohnung für den ersten Lehrer und Hausdiener. Das Internat behält die Schüler für die ersten 2 Jahre, darnach werden sie externirt. Aufnahme zweijährig am 1. Augst. Die Schüler werden nach ihren Fähigkeiten getrennt und in besonderen Klassen unterrichtet. Jede Klasse hat ihr besonderes Schulzimmer. Jedes Schulgebäude hat eine Turnhalle. Die großen Ferien regelmäßig während des Monats Juli.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Trenchunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse etc.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		

Schleswig-Holstein.

Anstalten.

12	8	8	ja	ja	Nur im 1. u. 2. Schuljahre im Falten von selbstge-schnittenen Papierstreifen.	ja, im Stricken, Nähen, Sticken, Stopfen, Flicken, Häkeln.	Die Provinzial-Ver-waltung.	1)
12								

Anstalten (vacat).

Hannover.

Anstalten.

10	7	8	ja	ja	ja	ja	Der provinzialstän-dische Verband.	2)
10								

2) Schulgeld: Für die die vollen Unterhaltskosten selbst zahlenden Kinder: für a. Taubstumme aus der Provinz 15–36 M.; b. aus anderen Provinzen 60 M.; c. aus anderen Staaten 72 M. An die Anstaltskasse zu zahlende Unterhaltskosten: a. für Schiller (im Externate) 228 M., für Schillerinnen 216 M.; b. für Zöglinge (im Internate) 276 M. Aus der Kasse zu zahlendes Kostgeld: a. für Schiller 186 M., für Schillerinnen 186 M., b. Zöglinge 192 M. Zu zahlendes Kleidungs-geld: a. für Schiller und Schillerinnen à 42 M.; b. Zöglinge à 45 M. Außer den Räumen für's Internat incl. einer Wohnung für 1 unverheiratheten Lehrer, hat die Anstalt für jede Klasse 1 Zimmer, 1 Bettsaal, 1 Turnhalle, 1 Konferenz-, 1 Lehrer- und 1 Bibliothek-Zimmer.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.) Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		Zahl der						Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Ort.	Kreis.	ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen			Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen						
2	Uebertrag		8	1	2	—	3	3	17	64	46	110	21	89
	Stade		7	—	1	—	—	2	10	49	42	91	—	91
Latus			15	1	3	—	3	5	27	113	88	201	21	180

²⁾ Unterhaltungskosten für Knaben jährlich 255 M., nämlich 198 M. Kostgeld, 42 M. Bekleidungs- und 15 M. Schulgeld; für Mädchen jährlich 246 M., nämlich 189 M. Kostgeld, 42 M. Bekleidungs- und 15 M. Schulgeld. Für die bloßen Schulgänger ist das Schulgeld höheren Orts festgestellt und theils auf 30 M., theils auf 60 M. p. a. normirt worden. Das mit dem 1. Oktober 1884 in Benutzung tretende neue Anstalts-

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht erteilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht erteilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Kammerverhältnisse etc.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
10 7	7	8	wöchentlich 2 Stunden.	wöchentlich 2 Stunden.	Hand- fertigkeits- Unterricht für Knaben, früher in wöchent- lich 4 Stun- den erteilt, z. Z. aus Mangel an geeigneten Lehrkräften stillt, soll nach Ueber- siedelung in das neue Ge- bäude wie- der aufge- nommen werden.	3 Stunden weibliche Hand- arbeit.	Der provincialstän- dische Verband.	2)

gebäude hat Räume für 10 Schulklassen, 8 davon sind zwischen je 36–45 □m. groß, 2 haben eine Größe von je 60 □m. Außerdem ist ein Vetsaal und ein Turnsaal von 98–100 □m. Größe, ein Zimmer für Handfertigkeits-Unterricht etc. vorhanden.

Schlussbemerkung. Der im Vorstehenden erwähnte Frequenzstand nennt die Zahl von Schülern, welche mit Beginn des neuen Schuljahres vorhanden sein wird.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.) Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		Zahl der						Schülerzahl			Davon		
	Ort.	Kreis.	ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen		Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Zusammen	Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat
3	Uebertrag		15	1	3	—	3	5	27	113	88	201	21	180
	Osnabrück		7	—	1	—	1	2	11	48	34	82	—	82
	Sa. A.		22	1	4	—	4	7	38	161	122	283	21	262
B. Stiftische														
1	Emden		3	—	—	1	—	1	5	15	24	39	—	39
	Sa. A. B.		25	1	4	1	4	8	43	176	146	322	21	301

³⁾ a. Für Kinder, deren Eltern in der Stadt wohnen, sowie für answärtige, die von den Eltern selbst untergebracht und unterhalten werden, wird ein Schulgeld gezahlt. Dasselbe beträgt für Kinder aus der Provinz 36 M. jährlich; für Kinder aus anderen Provinzen in den 2 Unterklassen 36 M., in den 3 Mittelklassen 48 M. und in den 2 Oberklassen 60 M.; für Ausländer bezw. 48, 60 und 72 M. jährlich; b. Die Kosten des jährlichen Unterhalts (für Wohnung, Nahrung und Kleidung) betragen für solche Kinder, welche seitens der Anstalt in geeigneten Familien zur leiblichen Pflege und zur Erziehung untergebracht werden, für einen Knaben 255 M., für ein Mädchen 243 M.; c. Das Schulgebäude bietet im Parterre 8 nebeneinander liegende Schulräume, von denen das größte zugleich als Betfaal dient. In der Etage befinden sich 2 Geschäfts- bezw. Konferenzzimmer und eine Werkstätte für den Handfertigkeits-Unterricht; d. Zum Turnen wird die städtische Turnhalle benützt.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht erteilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht erteilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse etc.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
17 7	7	8	ja	ja	ja, (nach Nääs'schem System).	ja, (nach Schallensfeld'scher Methode.)	Die provinzialständische Verwaltung.	3)
24								
Anstalt.								
4 28	4	8	ja	ja	ja, eine Erweiterung des selben mit Anstellung eines betreffenden Handwerkers ist projektirt.	ja	Die Anstalt erhält: 1) aus der ständischen Hauptkasse in Hannover 5000 M. p. a., 2) von der Stadt Emden a. das Lokal, b. 600 M. p. a. 3) milde Beiträge aus dem Landdrosteibezirke Aurich, 4) Zinsen aus den gesammelten Fonds, 5) Beiträge der Antritoren.	1)

1) 1) Es wird gezahlt: a. für Schiller, welche auf Kosten der Antritoren verpflegt werden 75 M. p. a.; b. für Zöglinge, welche auf Kosten der Anstalt verpflegt werden 260 M. p. a.

Bemerkung. Diese 260 M. gehen für kein einziges Kind voll ein. Von den vorhandenen Lokalitäten werden 3 Z. zu Anstaltszwecken verwandt: a. 4 Schulzimmer; b. 1 Zimmer für den Handfertigkeits-Unterricht; c. 1 Turnsaal; d. 1 Geräthezimmer; e. 1 Raum für Feuerungsmaterialien. Wohnzimmer: a. 1 Direktionszimmer; b. 5 Stuben; c. 6 Kammern; d. 2 Küchen; außerdem Boden und 4 diverse Haushaltsräume.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der						Zusammen	Schülerzahl			Davon	
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen			Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen						

Provinz

A. Provinzial-

1	Bilren		3	—	—	—	—	1	4	25	13	38	—	38
2	Langenhorst	Steinfurt	6	—	2	—	—	1	9	45	32	77	—	77
3	Petershagen	Minden	3	—	2	—	—	1	6	34	22	56	—	56
4	Soest		5	—	2	—	—	1	8	57	39	96	—	96
Sa. A.			17	—	6	—	—	4	27	161	106	267	—	267

B. Privat-

Provinz

A. Provinzial-

1	Homburg Regierungsbezirk Cassel		9	—	1	—	—	2	12	49	35	84	—	84
2	Camberg Re- gierungsbezirk Wiesbaden	Unter- tannus	6	—	4	—	3	1	14	66	30	96	—	96
Sa. A.			15	—	5	—	3	3	26	115	65	180	—	180

1) Zu 1—4 Das Pflege- und Schulgeld beträgt pro Schuljahr 180 M., jedoch findet bei wenig günstigen Vermögensverhältnissen der Zahlungspflichtigen eine Ermäßigung und je nach Umständen ein vollständiger Erlass statt. Im Falle die Angehörigen für den Unterhalt der Zöglinge selbst sorgen, haben dieselben ein Schulgeld von 45 M. zu zahlen. Durch Erweiterung der Anstaltsgebäude ist es möglich geworden, die Zahl der Zöglinge seit 1875 um die Hälfte zu vermehren; der Erwerb des früheren Seminar-Gebäudes zu Langenhorst macht es ferner möglich, zum 12. Mai er weitere 14 Zöglinge (7 Knaben und 7 Mädchen) in die dortige Anstalt aufzunehmen.

2) Das Schulgeld beträgt für Angehörige des Regierungsbezirkes 36 M. pro Jahr, für Auswärtige 60 M. pro Jahr. Die Anstalt gewährt den Zöglingen Wohnung und Verköstigung in Privatsfamilien Hombergs, sodann Kleidung, ärztliche Behandlung und Lernmittel. Angehörige des Regierungsbezirkes zahlen hierfür, wenn sie bemittelt sind 226 M. 50 Pf. für Knaben und 217 M. 50 Pf. für Mädchen pro Jahr, weniger bemittelte einen ihren Verhältnissen entsprechenden geringeren Betrag, während unbemittelte Angehörige des Regierungsbezirkes den Unterricht und den in obigen Leistungen bestehenden Unterhalt kostenfrei erhalten. Auswärtige zahlen für Wohnung, Kost,

Klassenjahrl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bezw. Handfertig- keits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse etc.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		

Westfalen.

Anstalten.

4	4	6	ja	nein	nein	ja	Provinzial-Verband von Westfalen. desgl. desgl. desgl.	1)
7	6	6	ja	nein	nein	ja		
6	5	6	ja	nein	nein	ja		
7	6	6	ja	nein	nein	ja		
24								

Anstalten (vacat).

Hessen-Nassau.

Anstalten.

9	7	7	ja, wöchent- lich 2 Stunden	ja, wöchent- lich 2 Stunden.	ja, wöchent- lich 1 1/2 Stunde.	ja, wöchent- lich 6 Hand- arbeits- stunden.	Der kommunalstän- dische Verband des Regierungsbezirkes Cassel.	2)
9	8	8	ja	ja	ja	ja	Der kommunalstän- dische Verband des Regierungsbezirkes Wiesbaden.	3)
18								

Kleidung, ärztliche Behandlung und Lernmittel einen jedesmal zu vereinbarenden Preis; für Zöglinge Waldeckischer Staatsangehörigkeit ist solcher auf 300 M. pro Jahr festgesetzt. Es sind 9 Schulzimmer, ein Vetsaal und eine Turnhalle vorhanden.

2) Zöglinge aus dem Regierungsbezirke Wiesbaden zahlen kein Schulgeld; für sie ist der Unterricht frei. Die Zöglinge aus anderen Bezirken zahlen p. a. 37 M. 72 Pf. Das Pflegegeld beträgt für je einen Pflingling p. a. 180 M. Pensionäre aus besser situierten Familien, welche in besseren Pflegehäusern untergebracht sind, zahlen höhere Pensionspreise. Die Anstalt hat ein besonderes Gebäude für die Wohnung des Dirigenten, sowie ein besonderes Schulhaus. Letzteres enthält 12 Lehrzimmer von ca. 8 m Länge, 5,85 m. Breite und 5,3 m. Höhe, für je eine Klasse von 10 - 12 Schülern bestimmt; einen großen Zeichensaal von 17,1 m. Länge, 9,65 m. Breite und 5,3 m. Höhe, eine Werkstätte mit Dreh-, Hobel- und Werkbänken, ein Badezimmer mit Wasserleitung, Kessel zum Wärmen des Wassers und 6 Badewannen. Außerdem besitzt die Anstalt einen großen Turn- und Spielplatz und große Gartenanlagen mit Baum- schulen.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der						Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon	
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen			Knaben	Mädchen	Zusammen	im Internat	im Externat
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen						
1	Frankfurt a./M.		1	—	1	2	1	—	5	14	11	25	25	—
	Sa. B.		1	—	1	2	1	—	5	14	11	25	25	—
	Sa. A. B.		16	—	6	2	4	3	31	129	76	205	25	180

B. Stiftische

Rhein

A. Provinzialständische

1	Brühl	Cöln Land	6	1	—	—	—	—	7	57	29	86	—	86
2	Elberfeld		4	—	1	—	—	1	6	39	22	61	—	61
Latus			10	1	1	—	—	1	13	96	51	147	—	147

¹⁾ Für taubstumme Kinder aus Frankfurt a./M. und solche, deren Eltern den Unterstütlungswohnsitz daselbst haben, wird eine jährliche Pension von 400—1000 M. bezahlt. Für Answärtige 1000—2000 M. pro Jahr. Das Kostgeld, das der Oberlehrer als Verwalter der Anstalt erhält, beträgt für die Zöglinge pro Kopf und Tag 1,05 M. Für einen Lehrer oder eine Lehrerin pro Kopf und Tag 1,50 M. Die Rannverhältnisse sind im Ganzen gut, nur fehlt eine Turnhalle

²⁾ Die Höhe des Kostgeldes beträgt pro Tag 70 Pf. Die meisten Zöglinge haben Freistellen (freien Unterricht und freie Verpflegung); für 13 Zöglinge wird ein Theil

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht erteilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits Unterricht erteilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Stipendies, Raumverhältnisse etc.).
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		

Anstalt.

5	5	8	ja	ja	ja	ja	Die Anstalt ist eine städtische milde Stiftung und wird unterhalten durch jährliche Beiträge, Geschenke, durch die von den Zöglingen zu zahlenden Pensionen und durch Zinsen aus dem Kapitalvermögen der Anstalt.	1)
5								
23								

provinz.

Anstalten.

6	6	6	ja	ja	nein	ja	Die Rheinprovinz. Laut Vertrag mit dem Provinzial-Verbande vom 11./26. August 1879 hat die Stadt Elberfeld einen jährlichen Beitrag von 3000 M., welcher inzwischen auf 3500 M. erhöht worden ist, zur Unterhaltung der Anstalt zu leisten. Alle übrigen Kosten werden von dem Provinzial-Verbande bestritten.	2) 3)
5	2 aufsteigende und 3 Parallellassen	1880 wurde die Anstalt mit 3 Klassen eröffnet. 1881 auf 4 und 1883 auf 5 Klassen erweitert. Der Unterrichtskursus der Anstalt ist dreitägig je nach Jahrgang.	ja	ja	nein	ja		
11								

des Pflegegeldes in der Höhe von 30–150 M. pro Jahr, für einen das volle Pflegegeld, Schulgeld für keinen bezahlt. Die Schulzimmer haben jedes eine Größe von 5,3 m. Länge, 5 m. Breite und 3,75 m. Höhe. Die Anstalt besitzt eine Turnhalle.

3) Das Schulgeld ist pro Schüler und Jahr auf 60 M. festgesetzt (sfr Protokoll des Kuratoriums vom 2. März 1880), mit der Maßgabe, daß dürftigen Schülern das Schulgeld theilweise oder ganz erlassen werden kann. Zur Zeit zahlen nur 2 Schüler je 60 M. und 1 Schüler 30 M. Schulgeld; die übrigen Schüler sind von der Schulgeldzahlung ganz befreit.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der					Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon		
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen		Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat	
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer							Lehrerinnen
3	Uebertrag Essen		10 4	1 —	1 —	— —	— 1	13 5	96 34	51 22	147 56	—	147 56	
4	Kempfen		4	1 Industrie- lehrerin	—	—	—	5	38	20	58	—	58	
5	Neuwied		5	1	1	—	—	7	49	28	77	—	77	
6	Trier		6	1	—	—	—	7	49	37	86	—	86	
Sa. A.			29	4	2	—	—	2	37	266	158	424	—	424
B. Vereins-														
1	Aachen		4	—	2	—	—	2	8	32	26	58	—	58
Latus			4	—	2	—	—	2	8	32	26	58	—	58

³⁾ 1.-4. Klassenstufenstufe jährlich 4 M., 5.-9. Klassenstufenstufe jährlich 8 M., 10.-12. Klassenstufenstufe jährlich 20 M., 1.-4. Einkommensteuerstufe 40 M., 5. und höher 160 M. Schulgeld, 250 M. Kostgeld. 4 Klassenzimmer, 2 Speisezimmer, 1 Bades-
stube, Wohnung des Direktors und der Schuldienerin.

⁴⁾ Schulgeld wird nicht bezahlt. Kostgeld zc. 216 M für das Jahr. Für die vier Klassen sind vier Schuläle, eine Turnhalle und ein großer Spielplatz resp. Turn-
platz vorhanden.

⁵⁾ Das Pflegegeld beträgt für jedes Kind pro Tag 65 Pf. Im Hauptgebäude
befinden sich 4 große, geräumige Klassenzimmer, in einem Nebengebäude 2 kleinere,
jedoch ausreichende Klassenzimmer. Die Turnhalle ist für die Schülerzahl zu klein,
dahingegen gehören zu der Anstalt zwei große schöne Spielplätze.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht erteilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht erteilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse zc.)
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
11 4	45—7	34 erhalten dazu Schwimm-Unterricht.	22	—	22	Die Stadt Essen und die Provinz.	3)	
4	4	6	38	20	—	20	Die Rheinprovinz.	4)
6	6	6	ja	nein	nein	ja	desgl.	5)
6	4	6	ja	ja	nein	ja	desgl.	6)
31								
Anstalten.								
6	66—7	ja	ja	nein	ja	Ein hier bestehender Verein, welcher die Rechte einer juristischen Person hat.	1)	
6								

6) Schulgeld: —. Kostgeld: 252 M. pro Jahr. NB Die Aufnahme von Parallelklassen ist 1879 und 1880 erfolgt, um älteren, 10—12 jährigen Taubstummen die Wohlfahrt des Unterrichtes nicht zu verschließen

1) 1) Das Schulgeld für bemittelte Kinder beträgt jährlich 72 M. 2) An Kostgeld werden pro Kind und Jahr 252 M. bezahlt 3) Das Anstaltsgebäude in gesunder Lage im westlichen Theile des Stadtgebietes hat im Erdgeschoß 6 Klassenzimmer, die genügenden Raum zur Aufnahme der Schüler bieten. Im I und II. Stock hat der Direktor seine Wohnung. Hinter dem Gebäude befinden sich ein geräumiger Spielplatz und ein Garten, an welchen die städtische Turnhalle grenzt, die von den taubstummen Kindern mitbenutzt wird.

Nr.	(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der				Zusammen	Schülerzahl			Davon		
	Die Anstalt (Veranstaltung) befindet sich in		ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors	voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen		Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat	
	Ort.	Kreis.	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen							
2	Uebertrag		4	—	2	—	8	32	26	58	—	58	
	Eöln		6	1	—	1	6	14	45	37	82	—	45 37
			(2 katb. Religionslehrer wöchentlich 4 Stunden; 1 evang. und 1 israel. Religionslehrer wöchentlich 2 Stunden; 2 Zeichenlehrer wöchentlich 3 Stunden, in Summa 6.)										
Sa. B.			10	1	2	1	6	22	77	63	140	—	140
Hierzu Sa. A.			29	4	2	—	2	37	266	158	424	—	424
Summa A. und B.			39	5	4	1	6	4	59	343	221	564	564

²⁾ Das ganze Schulgeld beträgt 150 M. pro Jahr einschließlich der Vergütung für Lieferung sämtlicher Schulbedürfnisse. Es zahlen gegenwärtig 8 Zöglinge das ganze, 5 Zöglinge das halbe, 8 Zöglinge das viertel, die übrigen kein Schulgeld. Die Höhe des Kostgeldes richtet sich nach den Anforderungen, welche die Eltern an die Pflegehäuser machen. Der geringste Satz, welcher für ca. 32 Zöglinge berechnet wird,

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen (Höhe des Schulgeldes, des Kostgeldes, Raumverhältnisse etc.).
			Jungen?	Mädchen?	Jungen?	Mädchen?		
6								
7	7	7	ja	ja	Nur Hilfeleistungen bei den Geschäften in Haus, Garten u. Gewerbe außer der Schulzeit.	Wöchentlich 5 Stunden Handarbeits-Unterricht; außerdem Hilfeleistung bei den häuslichen Geschäften im Pflegehause.	Der Verein zur Förderung des Taubstumm-Unterrichtes zu Köln. Derselbe erhält Zuschüsse a. von der Stadt Köln 1) das Schulgebäude, 2) 600 M. jährlich; b. von der Provinz 1) 3 600 M. jährlich für Unterricht und Pflege von 15 Provinzialstädtischen Freizöglingen, 2) ca. 1900 M. jährlich als Beihilfe zu den Verpflegungskosten von 14 Cholerafonds-Unterrichts-Freizöglingen.	2)
13								
31								
44								

beträgt 195 M., für einige wird 240, 252, 270, 300, 600 und noch mehr jährlich entrichtet. Die höheren Pflegefälle werden meistens zwischen Eltern und Pflegern direkt vereinbart. Die 7 Klassen sind in 6 Schulzimmern untergebracht, wovon 1 groß, 3 geräumig sind, 2 beschränkten Raum aufweisen. Spiel- und Turnplätze sind nicht in genügenden Dimensionen vorhanden.

Nachweisung über den Stand des Taubstumm-Unter

Nr.	Name der Provinz.	Zahl der Anstalten.	Zahl der						Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon		
			ordent- liche Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen Hilfs-			Knaben	Mädchen	Zusammen	im Internat	im Externat	
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen							
A. Königliche und Provinzial-															
1	Ostpreußen	3	21	—	5	—	—	3	29	189	100	289	—	289	
2	Westpreußen	2	15	—	4	—	—	2	21	130	86	216	—	216	
3	Berlin	1	9	—	1	—	—	2	12	46	37	83	33	50	
3a	desgl.	1	10	2	—	—	—	1	2	15	78	70	148	—	148
4	Brandenburg Anstalt	1	7	1	2	—	—	1	11	63	29	92	45	47	
4a	Brandenburg Schulen	41	43	—	1	—	—	2	46	100	95	195	47	148	
5	Pommern	3	15	—	1	—	—	3	19	113	78	191	—	191	
6	Posen	3	22	1	6	—	—	1	30	173	112	285	135	150	
7	Schlesien		Die Provinz subventionirt die in Tabelle B.												
8	Sachsen	4	15	—	6	2	—	—	23	126	105	231	35	196	
9	Schleswig- Holstein	1	11	1	—	1	—	—	13	89	59	148	56	92	
10	Hannover	3	22	1	4	—	—	4	7	38	161	122	283	21	262
11	Westfalen	4	17	—	6	—	—	4	27	161	106	267	—	267	
12	Hessen-Nassau	2	15	—	5	—	—	3	3	26	115	65	180	—	180
13	Rheinprovinz	6	29	4	2	—	—	2	37	266	158	424	—	424	
Sa. A.		75	251	10	43	3	9	31	347	1810	1222	3032	372	2660	

1) Die Anstalt ist noch in der Entwicklung. Klassenzahl kann bei diesen Schulen

richtes in dem preussischen Staate am 1. April 1884.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht ertheilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeits-Unterricht ertheilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen.
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		

Unterrichts-Anstalten.

6-8 zusf. 22	6-8 zusf. 20	6-8	ja	ja, in einer Anstalt	nein	ja	Provinzial-Verband von Ostpreußen.
8-9 zusf. 17	5 zusf. 10	6	ja	ja	nein	ja	desgl. von Westpreußen
12	8	8	ja	ja	nein	ja	der Staat.
12	8	8	ja	ja	nein	ja	Stadt Berlin.
8	5	8	ja	ja	nein	ja	Provinzial-Verband von Brandenburg.
—	—	6	ja	ja	—	ja	desgl. von Brandenburg. ¹⁾
2-7 zusf. 15	2-7 zusf. 16	-7	ja	ja	nein	ja	desgl. von Pommern.
5-12 zusf. 27	5-6 zusf. 17	6-8	ja	ja	nein	ja	desgl. von Posen.

aufgeführten drei großen Vereins-Anstalten.

3-8 zusf. 22	3-8 zusf. 22	8	ja	ja	ja, in drei Anstalten	ja	Provinzial-Verband von Sachsen.
12	8	8	ja	ja	ja	ja	desgl. von Schleswig-Holstein.
7-10 zusf. 24	7 zusf. 22	8	ja	ja	ja	ja	desgl. von Hannover.
4-7 zusf. 24	4-6 zusf. 21	6	ja	nein	nein	ja	desgl. von Westfalen.
9 zusf. 18	7-8 zusf. 15	7-8	ja	ja	ja	ja	Der Kommunal-Verband der Regierungsbezirke Kassel und Wiesbaden.
4-6 zusf. 31	2-6 zusf. 26	5-7	ja	ja, in fünf Anstalten	nein	ja	Provinzial-Verband der Rheinprovinz.
4-12 zusf. 244 + 44	2-6 zusf. 198	5-8					

nicht angegeben werden.

(Noch: Tabelle 11.)		Zahl der						Schülerzahl			Davon				
Nr.	Name der Provinz.	Zahl der Anstalten.	ordent- lichen Lehrer ein- schließ- lich des Di- rektors		voll- be- schäf- tigten Hilfs-		son- stigen Hilfs-		Zusammen Lehrkräfte	Schülerzahl			Davon		
			Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen	Lehrer	Lehrerinnen		Knaben	Mädchen	zusammen	im Internat	im Externat	
B. Anstalten, welche von Gemeinden, Vereinen,															
1	Ostpreußen	1	5	—	3	—	1	2	11	65	37	102	—	102	
2	Westpreußen	3	4	—	—	—	—	2	6	32	26	58	—	58	
3	Berlin	siehe vorstehende Tabell: A. Nr. 3 a.						—	—	—	—	—	—	—	—
4	Brandenburg	5	5	—	—	—	—	—	5	9	7	16	13	3	
5	Pommern	4	3	—	2	1	—	1	7	27	30	57	46	11	
6	Posen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
7	Schlesien	3	30	3	9	—	4	—	46	285	180	465	403	62	
8	Sachsen	1	3	2	—	—	4	—	9	28	29	57	4	53	
9	Schleswig- Holstein	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
10	Hannover	1	3	—	—	1	—	1	5	15	24	39	—	39	
11	Westfalen	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	
12	Hessen-Nassau	1	1	—	1	2	1	—	5	14	11	25	25	—	
13	Rheinprovinz	2	10	1	2	1	6	2	22	77	63	140	—	140	
Sa. B.		21	64	6	17	5	16	8	116	552	407	959	491	468	
Hierzu Sa. A.		75	251	10	43	3	9	31	347	1810	1222	3032	372	2660	
Sa. tot.		96	315	16	60	8	25	39	463	2362	1629	3991	863	3128	

1) Bei einer von 2 Kindern besuchten Schule fehlt die Angabe der Klassenzahl.

Klassenzahl überhaupt	Zahl der aufsteigenden Klassen	Unterrichtsdauer in Jahren	Wird Turnunterricht erteilt an		Wird Handarbeits- bzw. Handfertigkeit-Unterricht erteilt an		Wer unterhält die Anstalt?	Bemerkungen.
			Knaben?	Mädchen?	Knaben?	Mädchen?		
8	6	4-6	ja	nein	nein	ja	Ostpreussischer Central-Verein für Erziehung bedürftiger taubstummer Kinder.	1)
2 zusf. 4	2 zusf. 4	8	ja, in einer Anstalt	nein	nein	ja	Die Städte unter Beihilfe der Provinz, sowie Kostgelder der Zöglinge.	
—	—	6	nein	nein	nein	nein	Die Kosten tragen die Eltern der Kinder.	
1-4 zusf. 10	2-4 zusf. 10	—7	ja, in einer Anstalt	nein	nein	ja, in zwei Anstalten	Eigene Einnahmen aus Kapital-Vermögen.	
6-18 zusf. 38	6	6-7	ja	ja	ja	ja	Verein für den Unterricht Taubstummer in Breslau, Beihilfe der Städte und Privat-Wohlthätigkeit.	
6	6	6-7	ja	ja	ja	ja	Unterrichts-Honorar der Zöglinge.	
—	—	—	—	—	—	—	—	
4	4	8	ja	ja	ja	ja	Die Stadt Emden, sowie milde Beiträge aus der Provinz, Beiträge der Antritteren.	
—	—	—	—	—	—	—	—	
5 6-7 zusf. 13	5 6-7 zusf. 13	8 6-7	ja ja	ja ja	ja nein	ja ja	Milde Beiträge. Der Verein zur Förderung des Taubstumm-Unterrichtes in Aachen und Köln.	
4-18 zusf. 88 + 5 244 + 44 332 + 49	54 198							

9. Fragen wir nun, in wie weit durch die vorhandenen Anstalten und den in ihnen an 3991 Zöglinge erteilten Unterricht das vorhandene Bedürfnis gedeckt werde, so haben wir zunächst die Berechnungen zurückzuweisen, welche die Annahme eines achtjährigen Unterrichtes sämtlicher taubstummer Kinder zur Voraussetzung haben. Wir begegnen nämlich nicht selten Tabellen, in welchen einfach die Zahlen einerseits der taubstummen Kinder im Alter von 7—15 Jahren, andererseits der Zöglinge der Taubstummen-Anstalten und Schulen verglichen werden, und in welchen sodann die Differenz als die Zahl der unterrichtslos Gebliebenen bezeichnet wird. Dabei wird aber zunächst übersehen, daß die achtjährige Kursusdauer in den Anstalten allerdings in hohem Grade wünschenswerth, für einen vollen und dauernd gesicherten Erfolg des Unterrichtes sogar geboten, daß sie aber bis jetzt auch in den von rein theoretischem Standpunkte aus angelegten Lehrplänen noch keineswegs allgemeine Norm ist. Selbst der internationale Taubstummenkongreß von 1880 zu Mailand, welcher in der Geschichte des Taubstummenwesens epochemachend ist, hat die achtjährige Zeitdauer des Unterrichtes als wünschenswerth, als nothwendig aber nur eine siebenjährige bezeichnet. Aber auch da, wo der siebenjährige Kursus die Norm ist, werden wir doch nicht alle Kinder, welche innerhalb der durch sie begrenzten Altersstufe (also von 8—15 Jahren) in den Anstalten finden; es werden auch nicht alle ihnen zugeführten Kinder volle sieben Jahre in denselben verbleiben. Körperliche Schwäche der Zöglinge, welche in den mit ihrer Taubheit verbundenen Krankheiten begründet ist, wird vielfach einen verspäteten Eintritt, Bildungsunfähigkeit einen verfrühten Abgang herbeiführen. In noch größerem Umfange wird beides, namentlich so lange kein Schulzwang besteht, durch häusliche Verhältnisse der Kinder, namentlich durch die Abneigung der Eltern gegen ihre Unterbringung außerhalb des Wohnortes verursacht werden. Im Allgemeinen dürfte daher die Annahme zutreffen, daß bei einem siebenjährigen Kursus der Anstalten der durchschnittliche Aufenthalt der Kinder in denselben 6 Jahre beträgt; d. h. daß jährlich der sechste Theil der in den einzelnen Anstalten besetzten Stellen zur Erledigung kommt.

Thatsächlich aber, und darauf kommt es hier an, ist auch dies bis jetzt noch nicht erreicht; noch steht es in vielen Gegenden so, daß das Verlangen nach der Durchführung idealer oder auch nur normaler Lehrarbeit dem dringenden Wunsche nachstehen muß, die Unterlassungen früherer Jahre gut zu machen, und einer möglichst großen Anzahl von Kindern, welche die normale Altersgrenze für den Eintritt in die Taubstummen-Anstalten schon überschritten haben, doch noch einigen Unterricht zu schaffen. Die ausnahmslos opferwilligen und in Verfolgung ihrer Ziele einsichtigen und

eifrigen Landesdirektionen und Provinzial-Vertretungen haben sich durch diesen Wunsch nicht davon abhalten lassen, normale Schuleinrichtungen in das Leben zu rufen, wie denn die vorstehenden Tabellen eine verhältnismäßig große Zahl von Anstalten mit 7 bis 8jähriger Kurzdauer nachweisen. Aber abgesehen davon, daß einzelne von diesen noch nicht voll ausgestattet sind, begegnen wir in ihnen häufig Parallellassen oder abgekürzten Parallelkursen, welche ältere Kinder nachbringen sollen. Es muß anerkannt werden, daß es dabei vielfach eine Freude ist, zu sehen, was treuer Fleiß auch mit diesen vermag, und wie lernbegierig diese halberwachsenen Knaben und Mädchen selbst sind. Die bezüglichlichen Beobachtungen sind namentlich in den Provinzen zu machen, wo die Arbeiten für eine planmäßige und ausreichende Beschulung der Taubstummen erst spät in Fluß gekommen sind, sowie da, wo die epidemische Genickstarre in den sechsziger Jahren dieses Jahrhunderts ihre Verwüstungen angerichtet hat.

Es kann demnach zur Zeit noch für den Umfang der Monarchie nur eine fünfjährige Bildungszeit als Durchschnitt angenommen werden.

Von diesen Gesichtspunkten aus gelangen wir zu dem allgemeinen Ergebnisse, daß in den Provinzen, wo sich die Zahl der taubstummen Kinder von 10—15 Jahren mit derjenigen der Zöglinge der für sie vorhandenen Unterrichts-Anstalten deckt, das unbedingt Nothwendige geschieht, daß da, wo die Zahl der Zöglinge die erstere Zahl übersteigt, die Einrichtungen bereits normal sind oder doch normalen Zuständen nahe kommen, daß aber da, wo weniger Zöglinge in Taubstummen-Anstalten und Schulen zu finden sind, als taubstumme Kinder von 10—15 Jahren gezählt werden, noch erhebliche Nothstände überwunden werden müssen.

Wäre die Durchschnittsberechnung unbedingt berechtigt, so müßte der Nothstand als allgemein verbreitet bezeichnet werden, denn den 3 991 Zöglingen unserer Taubstummen-Schulen stehen 4 468 taubstumme Kinder im Alter von 10 bis 15 Jahren gegen über. Eine allgemeine Berechnung kann aber hier nur verwirren; es müssen vielmehr die Provinzen einzeln betrachtet werden. Dabei bleiben indeß die 83 Zöglinge der Königl. Taubstummen-Anstalt zu Berlin außer Betracht, weil diese für die ganze Monarchie, nicht für eine einzelne Provinz bestimmt ist. Ebenso andererseits die drei taubstummen Knaben aus den Hohenzollernschen Landen, welche in Württembergischen Anstalten untergebracht sind.

Im Einzelnen stellt sich die Sache wie folgt:

Provinz	taubstumme Kinder von 10 bis 15 Jahren.	Zu den bezügl. Unterrichts-An- stalten der Provinz befinden sich Kinder	mehr	Also weniger
Ostpreußen	688	391	—	297
Westpreußen	346	274	—	72
Berlin	124	148	24	—
Brandenburg	334	303	—	31
Pommern	307	248	—	59
Posen	383	285	—	98
Schlesien	685	465	—	220
Sachsen	244	288	44	—
Schleswig-Holstein .	83	148	65	—
Hannover	245	322	77	—
Westfalen	271	267	—	4
Hessen-Nassau	146	205	59	—
Rheinprovinz	609	564	—	45
Summa	4465	3908	269	826

Ein wie lebendiges Bild die vorstehende Tabelle auch von den Zuständen einzelner Provinzen bietet, so giebt sie doch für die Abschätzung des zu befriedigenden Bedürfnisses keinen sicheren Anhalt, weil die Altersverhältnisse in den einzelnen Anstalten zu verschieden sind.

Es befanden sich bei der Volkszählung vom Dezember 1880 von den damals 2742 Zöglingen der Taubstummen-Anstalten

im Alter von	1—5 Jahren	3 Zöglinge,
" " " 5—10	"	248 "
" " " 10—15	"	1815 "
" " " 15—20	"	634 "
" " " 20—30	"	9 "
" " " 30—40	"	2 "
" " " 40—50	"	1 "
	unbekannt	30 "
		2742 Zöglinge.

Von den 15—20 Jahre alten Zöglingen kamen auf

	bei einer Gesamtzahl von	
Ostpreußen	39	291
Westpreußen	95	208
Berlin	16	33
Brandenburg	21	97
Pommern	33	179
Posen	83	229
Schlesien	105	370
Sachsen	13	211
Schleswig-Holstein .	12	117
Hannover	33	265
Westfalen	28	239
Hessen-Nassau	22	181
Rheinland	34	322

Will man zu einem zweifellos sicheren Ergebnisse gelangen, so muß man den schon von Beckedorff eingeschlagenen, merkwürdiger Weise dann nicht weiter verfolgten Weg wählen und die Zahl der alljährlich in das bildungsfähige Alter tretenden Taubstummen mit derjenigen der zur Erledigung kommenden Stellen vergleichen. Dieser Vergleich ist in den beiden nachfolgenden Tabellen a. b. der Art angestellt, daß bei a. angenommen worden ist, es komme jährlich der fünfte, bei b. der sechste Theil der vorhandenen Stellen zur Erledigung.

a. fünfjähriger Kursus.

1. Provinz	2.	3.	also gegen 2	
	Zahl der jährlich in das bildungs- fähige Alter treten- den taubstummen Kinder	Zahl der zur Er- ledigung kommen- den Stellen in den Unterrichts-An- stalten	mehr	weniger
Ostpreußen	137	78	—	59
Westpreußen	69	55	—	14
Berlin	21	30	9	—
Brandenburg	67	61	—	6
Pommern	61	49	—	12
Posen	75	57	—	18
Schlesien	137	93	—	44
Sachsen	49	57	8	—
Schleswig-Holstein . .	17	30	13	—
Hannover	49	64	15	—
Westfalen	54	53	—	1
Hessen-Nassau	30	41	11	—
Rheinprovinz	122	113	—	9
Summa	888	781	56	163

b. sechsjähriger Kursus.

Ostpreußen	137	65	—	72
Westpreußen	69	45	—	24
Berlin	21	25	4	—
Brandenburg	67	50	—	17
Pommern	61	41	—	20
Posen	75	47	—	28
Schlesien	137	76	—	61
Sachsen	49	48	—	1
Schleswig-Holstein . .	17	24	7	—
Hannover	49	53	4	—
Westfalen	54	48	—	6
Hessen-Nassau	30	36	6	—
Rheinland	122	94	—	28
Summa	888	652	21	257

Das Endergebnis aller Berechnungen ist also, daß in Berlin, in Schleswig-Holstein, in Hannover und in Hessen-Nassau sich die Versorgung der taubstummen Kinder normal vollzieht; daß das Bedürfnis in Sachsen eben, in Pommern, Brandenburg, Westfalen und der Rheinprovinz annähernd gedeckt ist, daß sich

aber in diesen Provinzen sehr bald ein Defizit empfindlich machen wird, wenn nicht rechtzeitig eine Erweiterung der vorhandenen oder die Begründung neuer Anstalten erfolgt, daß in Ost- und Westpreußen, in Posen und in Schlesien die vorhandenen Einrichtungen schon jetzt nicht genügen, und daß namentlich in Ostpreußen und in Schlesien die Errichtung neuer Anstalten dringend zu wünschen ist.

6.

Geschichtliche Nachrichten über die einzelnen Anstalten.

a. Zeittafel.*)

1788. Berlin, (privat, jetzt Königl.) Anstalt.
 1799. (Kiel jetzt) Schleswig, (ursprünglich Königlich, jetzt) Prov. Anstalt.
 1817. Gamburg, (erst Privat-, jetzt) Prov. Anstalt.
 1818. Königsberg, anfangs Königlich, jetzt provincialständisch.
 1821. Breslau, private Anstalt.
 1822. Erfurt, (erst privat, jetzt) Prov. Anstalt.
 1825. Halberstadt, (jetzt) Prov. Anstalt.
 1827. Frankfurt a./M., (privat, jetzt) städtische, milde Stiftung.
 1828/31. Köln, Vereins-Anstalt.
 1829. Weisensfeld, (jetzt) Prov. Anstalt; Hildesheim (erst Privat- jetzt) Prov. Anstalt.
 1830. Bären, (erst Seminar-Taubstummenschule, jetzt) Prov. Anstalt.
 1831. Liegnitz, Privat-Anstalt; Soest, Prov. Anstalt.
 1832. Posen, Prov. Anstalt.
 1833. Angerburg, Prov. Anstalt; Marienburg, desgl.
 1834. Halle a./S., Privat-Anstalt.
 1836. Ratibor, Privat-Anstalt.
 1837. Stralsund, Vereins-Anstalt.
 1838. Homberg, jetzt Prov. Anstalt; Aachen, Vereins-Anstalt.
 1839. Stettin, Königl. Provincial-Taubstummen-Anstalt (Sohn, Privat-Anstalt, seit 1851 in) Petershagen.
 1840. (Braunsberg, jetzt) provincialständ. in Rößel.
 1841. Langenhorst (jetzt) Prov. Anstalt; Kempen (jetzt) Prov. Anstalt.
 1844. Emden. Vereins-Anstalt.
 1852. Demmin, Privat-Anstalt (mit Provincial-Zuschuß).

*) Die angegebenen Jahreszahlen finden ihre Rechtfertigung in den nachfolgenden Notizen; bei Anstalten, welche sich aus kleinen Anfängen entwickelt haben, mußte das eigentliche Stiftungsjahr bisweilen willkürlich gegriffen werden und können die bezüglichen Angaben deshalb Widerspruch finden. Berichtigungen von zuständiger Seite werden willkommen sein.

1854. Brühl, Prov. Anstalt; Neuwied, Prov. Anstalt.
 1857. Osnabrück, (jezt) Prov. Anstalt; Stade, (jezt) Prov. Anstalt.
 1860. Göslin, seit 1879 provinzialständ.; (Bütow wie Demmin).
 1864. Osterburg, (jezt) Prov. Anstalt.
 1867. (Lauenburg i. P., Prov. Anstalt.)
 1871. Bromberg, (erst private, jezt) Prov. Anstalt.
 1872. Schneidemühl, Prov. Anstalt.
 1873. Königsberg, Verein; Schlochau, (Kreis, jezt) Prov. Anstalt.
 1875. Berlin, Städtisch.
 1876. Grandenz, (Kreis, jezt) Prov. Anstalt.
 1877. (Berlinchen, wie Demmin.)
 1878. (Essen, Städt. Anstalt.)
 1879. Trier, Prov. Anstalt.
 1880. Briesen a. D., Prov. Anstalt; Elberfeld, Städtisch mit Unterstützung aus Prov. Fonds.

Ueber die in Parenthesen aufgeführten Anstalten werden die Spezialnachrichten gelegentlich nachgebracht werden.

b. Nachrichten (nach Mittheilungen der Herren Vorsteher).

Provinz Ostpreußen.

Die provinzialständische Taubstummen-Anstalt zu Königsberg.

Die Anstalt ist im Jahre 1817 durch Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 26. Mai aus Staatsmitteln fundirt und im Januar 1818 in Miethsräumen als Internat eröffnet. Der erste Direktor war Dr. Neumann. Ihm folgten nacheinander Hartung, von 1833 bis Michaelis 1835, Niemer, von Michaelis 1835 bis dahin 1848, Lettau, von Michaelis 1848 bis dahin 1863, Zimmermann von Michaelis 1863 bis dahin 1874, Gotsch vom 1. April 1874. Das Institut trat mit der Stiftung von 10 königlichen Freistellen in's Leben. Die Freizöglinge wurden dem Direktor in Pflege gegeben und zur Deckung sämmtlicher Kosten 2500 Thlr. aus Staatsmitteln bewilligt. 1819 gründeten auf Anregung der königlichen Regierung die ostpreussischen, 1821 die westpreussischen Stände je 6 Freistellen. Auch die in diese einberufene 12 ständischen Zöglinge wurden dem Direktor für ein jährliches Honorar von 2700 Thlr. in Pension gegeben. Außerdem wurden städtische Freischüler und Privatzüglinge aufgenommen, so daß die Schülerzahl im Jahre 1825 auf 36 gestiegen war. 1819 wurde ein zweiter, 1824 ein dritter Lehrer angestellt. Die Schüler wurden in 3 Klassen unterrichtet; sie blieben statutenmäßig 6 bis 8 Jahre in der Anstalt, viele aber 10, einige selbst 11 bis 12 Jahre. Von dem zweiten Jahrzehnt ihres Bestehens an wurden der Anstalt mehrfach junge Lehrer zur Ausbildung als Taubstummenlehrer überwiesen.

1833 schieden in Folge der Gründung der Taubstimmenschulen zu Angerburg und Marienburg die ständischen Freischüler aus; in Folge dessen wurde die 3. Lehrerstelle eingezogen; auch die Pensionsverhältnisse der Zöglinge vereinfachten sich.

1835 erhielt die Anstalt ein eigenes Gebäude, das mit einem Kostenaufwande von etwa 9000 Thlr. erbaut worden war.

Im Jahre 1843 wurde die Zahl der königlichen Freistellen um 8 vermehrt; die Schülerzahl stieg auf 30.

1853 wurde die 3. Lehrerstelle wieder ins Leben gerufen. Die Schule hatte 3 Klassen mit 2 jährigem Kursus. Die ganze Bildungszeit der Schüler dauerte 6 Jahre.

1867 wurde eine 4. Klasse und eine 4. Lehrerstelle errichtet.

1870 die gesammte Lehrzeit auf 8 Jahre ausgedehnt, nachdem die Anstalt bereits 1859 Externats-Einrichtung erhalten hatte.

Nachdem auf Grund des Gesetzes vom 8. Juli 1875 die Verwaltung des königlichen Taubstimmens-Institutes vom 1. Januar 1876 ab dem Provinzial-Verbande von Preußen übertragen worden war, wurde eine fünfte Klasse eröffnet und ein fünfter Lehrer bernfen.

Gegenwärtige Frequenz 87 Schüler, worunter 64 Freizöglinge, 10 städtische Freischüler, 3 Provinzial-Freischüler, 1 Pensionär und 9 Privatschüler sind. Dem 8 jährigen Unterrichtskursus zufolge sind auch 8 Klassen eingerichtet. Außer dem Direktor sind 8 Lehrer und eine Lehrerin, letztere zur Ertheilung des weiblichen Handarbeitsunterrichtes, angestellt. Auch wird ein Stipendiat zum Taubstimmenslehrer ausgebildet.

Nach den vorhandenen Listen hat die Anstalt seit ihrer Stiftung 478 Schüler aufgenommen, darunter 241 Freizöglinge, 27 ständische Zöglinge, 100 städtische Freischüler und 110 Privatschüler. Wahrscheinlich aber ist die Gesamtzahl eine höhere, da das Schülerverzeichnis während der Zeit von 1835 bis 1848 bedeutende Lücken zeigt.

Die Ostpreussische Vereins-Taubstimmens-Anstalt zu Königsberg.

Als eigentlicher Stifter der Anstalt ist der Major a. D., Rechnungsrath Jany anzusehen. Er gründete im Jahre 1868 ein Comité, welches sich die Aufgabe stellte, in Stadt und Provinz Sammlungen von Cigarrenabfällen zu veranstalten, dieselben zu verwerthen und den Ertrag zur Ausbildung taubstummer Kinder zu verwenden. Schon nach wenigen Jahren konnte das Comité mehrere Freistellen in der königlichen, jetzt Provinzial-Taubstimmens-Anstalt stiften. Die Stiftung führte den Namen: „Jany-Stiftung.“

Im Jahre 1872 trat an Stelle dieser Stiftung der „Ostpreussische Central-Verein für Erziehung bedürftiger taubstummer Kinder“ mit dem Zwecke, durch regelmäßige Beiträge seiner Mitglieder und durch anderweite Zuwendungen die Mittel herbeizuschaffen, um den be-

dürftigen taubstummen Kindern in Ostpreußen ohne Unterschied der Religion die Erziehung in einem Taubstummen-Institute zu ermöglichen. Der überraschende Erfolg der Vereinsbestrebungen, welcher wesentlich den Bemühungen des damaligen Regierungs-Präsidenten von Auerwald, des Majors Tany und des Regierungs-Rathes, jetzt Geheimen Ober-Finanz-Rathes Marcinowski zu verdanken war, er-muthigte den Vereins-Vorstand, mit der Gründung einer eigenen Schule vorzugehen.

Am 20. Oktober 1873 wurde in einem gemietheten Häuschen die Vereins-Taubstummenschule eröffnet und zu deren Leitung der noch heute als Direktor derselben fungirende, damalige Lehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt, Schön, berufen. Der Unterricht begann mit 7 Schülern, deren Zahl sich jedoch im Laufe des Jahres auf 19 erhöhte und die Anstellung eines zweiten Lehrers erforderte.

Im Jahre 1877 erwarb der Verein durch Ankauf ein Grundstück, Unterhaberberg 25 belegen, und ließ auf demselben das jetzige Anstaltsgebäude auführen, welches im Oktober 1878 bezogen wurde. Es enthält 8 Klassenzimmer und Wohnungen für den Dirigenten und 4 unverheirathete Lehrer. Die Anstalt ist Externat und zählt gegenwärtig 104 Schüler, worunter 15 Freizöglinge, 22 Freischüler, 50 Kreiszöglinge und 17 Zahlschüler.

An Pflegegeld werden pro Kind und Jahr 162 M. gezahlt. An der Anstalt sind außer dem Direktor Schön 4 ordentliche Lehrer, 4 Hilfslehrer und 2 Handarbeitslehrerinnen beschäftigt.

Die Dauer des Unterrichtskurses beträgt 4—6 Jahre. Da der Verein jedoch auch die älteren Kinder, welche in den Provinzial-Anstalten ihres vorgeschrittenen Alters wegen nicht Aufnahme finden konnten, von der Wohlthat des Unterrichtes nicht ganz ausschließen mochte, befindet sich noch eine Anzahl Schüler in der Vereins-Anstalt, die nur einen zwei- bis dreijährigen Unterrichts-Kursus durchmachen können. Die Anstalt, welche das Grundstück noch nicht schuldenfrei hat, wird von den laufenden Mitgliederbeiträgen und den Subventionen der Provinzial- und Kreisvertretungen unterhalten.

Der leztjährige Etat betrug in Einnahme und Ausgabe 33 500 M.

Wegen Rückganges in den eigenen Einnahmen des Vereines ist der Zuschuß aus Provinzialfonds neuerdings von 6000 M. auf 10 000 M. erhöht worden. Eine weitere Erhöhung zum Zwecke der Gründung neuer Freistellen und der Aufbesserung der Lehrer-gehälte wird dringend gewünscht.

Der Vereinsvorstand besteht zur Zeit aus den Herren, Regierungs-präsident Studt, General-Landschaftsdirektor Boltz, Provinzial-Schulrath Gawlick, Kaufmann Honig, Polizeirath Sagielski, Stadtrath Lea, Sanitätsrath Dr. Magnus, Landeshauptkassen-Rendant Nagel, Regierungs-Präsident a. D. von Salzwedel, Landesrath

Wiedemann. Ehrenmitglieder des Vorstandes sind die Herren Rechnungs-rath und Major a. D. Famy, Geheimer Ober-Finanzrath Marciniowski, Berlin, Regierungspräsident a. D. von Schmeling, Cöslin; Protektor des Vereines war bis zu seinem Tode Sr. Königliche Hoheit Prinz Carl.

Die Provinzial-Taubstummene-Anstalt zu Angerburg.

Die Anstalt verdankt ihre Gründung den rastlosen Bemühungen des Oberpräsidenten der Provinz Preußen von Schön, welcher den Provinzial-Landtag vermochte, sie ins Leben zu rufen. Als Stiftungsurkunde ist der Allerhöchste Landtagsabschied vom 3. Mai 1832 anzusehen, in welchem die Gründung ständischer Taubstummen-schulen genehmigt wurde.

Eröffnet wurde die Anstalt, welche mit dem Schullehrer-Seminare verbunden wurde, am 1. April 1833. Der Unterricht begann am 16. desselben Monats mit 9 Zöglingen in einem Lehrzimmer des damaligen Seminargebäudes unter der Leitung des Seminardirektors und Pfarrers Schulz und des Lehrers Radau. 1835 wurde sie in ein besonders gemiethetes Haus verlegt; 1842 wurde ein eigenes Grundstück für die Schule angekauft, da derselben ein Königliches Gnadengeschenk von 3000 Thalern zu Theil geworden war.

Die Anstalt war für 15 Zöglinge begründet, 1836 zählte sie 36, 1859 72 Provinzial-Freizöglinge. Im Jahre 1863 erfolgte die Trennung der Taubstummene-Anstalt vom Seminare und wurde mittels Königlichen Ober-Präsidial-Erlasses vom 20. März 1863 die Verwaltung der Anstalt der provinzialständischen Landarmen-Kommission für Ostpreußen und Littauen übertragen.

Im Jahre 1876 wurde die neue Provinzial-Ordnung eingeführt und die Anstalt der Aufsicht und Verwaltung des Landes-Direktors und des Provinzial-Ausschusses unterstellt.

Die Zahl der Freistellen ist jetzt auf 104 festgesetzt und haben davon die Kreise Pr. Cylau, Fischhausen, Friedland, Gerdauen, Königsberg (Land), Königsberg (Stadt), Labiau, Memel, Rastenburg, Wehlau im Regierungsbezirke Königsberg, und die Kreise Angerburg, Darkehmen, Goldap, Gumbinnen, Heydekrug, Insterburg, Johannisburg, Loetzen, Lyck, Niederrung, Oletzko, Pilskalen, Ragnit, Sensburg, Stallupönen und Tilsit im Regierungsbezirke Gumbinnen je 4 Freistellen zu besetzen.

Außerdem hat die Anstalt gegenwärtig noch 12 Pensionaire, 9 Freischüler und 3 Zahlschüler, so daß sich die Zahl der Zöglinge auf 128 beläuft.

Der Unterrichts-Kursus ist sechsjährig.

An der Anstalt wirken außer dem Direktor Stockmann noch 5 ordentliche und 4 Hilfslehrer und 1 Lehrerin für weibliche Handarbeiten.

Die provinzialständische Taubstummen-Anstalt zu Köffel.

Durch den damaligen Seminar-Direktor Arendt wurde im Jahre 1840 am Königlichem Schullehrer-Seminare zu Braunsberg eine einklassige Taubstummenschule ins Leben gerufen, um einerseits einem Theile der taubstummen Kinder katholischer Konfession aus den 4 ermländischen Kreisen eine genügende Ausbildung zu gewähren, andererseits aber die angehenden Lehrer dortselbst mit der Taubstummen-Unterrichtsmethode vertraut zu machen.

1873 wurde eine zweite Klasse errichtet und eine zweite Lehrerstelle begründet.

Am 1. Oktober 1878 wurde die Taubstummenschule zu Braunsberg unter Umwandlung in eine Simultan-Anstalt auf den Ostpreussischen Provinzial-Verband übernommen.

In dem Zeitraume von 1840 bis zum 1. Oktober 1878 hatten 148 Zöglinge (86 Knaben, 62 Mädchen) Aufnahme in diese Schule gefunden und waren im Laufe der Zeit 71 Knaben und 49 Mädchen aus derselben entlassen worden, so daß die Zahl der von der Provinz übernommenen Schüler 28 (15 Knaben und 13 Mädchen) betrug, die auf Kosten der Provinz, der Kreise und der Angehörigen in der Stadt untergebracht waren. Die Anstalt war als Externat begründet worden und ist es auch ferner geblieben. Bereits im Oktober 1878 stieg die Schülerzahl von 28 auf 50, so daß bald darauf die Anstellung eines dritten Lehrers erfolgen mußte. Gleichzeitig mit der erfolgten Uebernahme der Schule wurde die vollständige Los-trennung der Anstalt vom Königlichem Lehrer-Seminare auch äußerlich vollzogen, indem die Anstalt, allerdings zunächst nur miethsweise, in eigenen Räumen untergebracht wurde.

1881 wurde sie nach Köffel verlegt, wo am 14. September das für sie errichtete neue Gebäude eingeweiht wurde. Gleichzeitig wurde der Wirkungskreis der Anstalt auf 10 Kreise ausgedehnt und die Bildungszeit auf 6 Jahre bemessen. Die Schule erhielt 6 aufsteigende Klassen. Die Provinz fundirte 40 Freistellen. Außerdem gründeten die ermländischen Kreise Allenstein 4, Braunsberg 8, Heilsberg 8 und Köffel 4 weitere Freistellen.

Die Frequenz der Anstalt betrug

am 1. Oktober	1879	79	Zöglinge	in 5	Klassen,
"	"	1880	77	"	" 5 "
"	"	1881	71	"	" 6 "
"	"	1882	71	"	" 6 "
"	"	1883	76	"	" 6 "

Außer dem Direktor Heinich stehen 5 ordentliche Lehrer und 2 Hilfslehrer, sowie eine Lehrerin für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten in Funktion. Von den Lehrern gehören 4 der katholischen und 4 der evangelischen Konfession an; von den Schülern sind durchschnittlich $\frac{3}{5}$ katholisch und $\frac{2}{5}$ evangelisch.

Seit dem 1. Oktober 1878 sind außer den bereits aufgeführten 28 übernommenen Zöglingen noch 126 (76 Knaben und 50 Mädchen) aufgenommen und 78 entlassen worden, welches einen Bestand von 76 Schülern ergibt. Die meisten dieser Kinder sind in den ersten Lebensjahren an der Genickstarre, einige jedoch an Typhus, Scharlach und Gehirnentzündung erkrankt. Taubgeborene giebt es hier nur wenige und selbst in den wenigen Fällen ist dieses nicht bestimmt nachzuweisen. Als das aufnahmefähige Alter ist die Zeit vom vollendeten 7. bis 10. Lebensjahre bestimmt und darf der Aufenthalt in der Anstalt in der Regel nicht über das 16. Lebensjahr ausgedehnt werden. Die Unterhaltungskosten betragen für die Freizöglinge jährlich 180 M., für die anderen Zöglinge kann außerdem noch ein Schulgeld von 60 M. jährlich erhoben werden.

Provinz Westpreußen.

Die provincialständische Taubstummen-Anstalt zu Marienburg.

Die Anstalt ist gleichzeitig mit derjenigen zu Angerburg und in derselben Weise wie diese ins Leben getreten und am 1. April 1833 mit 6 Zöglingen eröffnet worden. Erster Lehrer Lettau. 1862 wurde die Taubstummenschule vom Seminare getrennt. Erster Direktor Dr. Haase; dermaliger C. Hollenweger, vorher in Schleswig. Die Anstalt befindet sich in einem eigenen, für ihre Zwecke besonders eingerichteten Gebäude.

Zu vergleichen Hollenweger: Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Marienburg. Marienburg 1883.

Die provincialständische Taubstummen-Anstalt zu Schlochau.

Die Anstalt wurde am 1. Dezember 1873 als kreisständisches Institut für den Kreis Schlochau mit 30 Kindern eröffnet und als Dirigent der Hauptlehrer Gimert von der Marienburger Anstalt berufen, dem ein Hilfslehrer beigegeben war. Im Jahre 1875 schloß sich der Kreis Flatow mit 10 Kindern, im Jahre 1876 der Kreis Königs mit 6 Kindern, im Jahre 1877 der Kreis Tschel mit 3 Kindern und der Kreis Deutsch Krone mit 4 Kindern der Anstalt an. Bei Auflösung der kreisständischen Anstalt zu Pr. Stargard im Oktober 1880 traten auch deren Zöglinge — 18 an der Zahl — in die hiesige Anstalt ein. Das Lehrpersonal bestand dann aus dem Dirigenten und 2 Hilfslehrern. Am 1. Oktober 1882 wurde die Anstalt in eine Provinzial-Anstalt für 100 Freizöglinge umgewandelt, an der außer dem Dirigenten 6 ordentliche und 2 Hilfslehrer wirken. Gegenwärtig befinden sich in der Anstalt 96 Freizöglinge, 1 Freischüler und 1 Zahlschüler, in Summe 98 Zöglinge, welche in 8 Klassen unterrichtet werden. — Es sind im Ganzen

mit den in der Anstalt befindlichen Zöglingen 291 aufgenommen worden, mithin als ausgebildet entlassen 193.

Der Etat der Anstalt pro 1884/5 beläuft sich in Einnahme und Ausgabe auf 38 300 M.

Die provinzialständische Taubstummen-Anstalt zu Graudenz

ist auf Anregung ihres dermaligen Dirigenten, Taubstummenlehrers Radomski, damals in Marienburg, und des Landrathes v. Brünneck zu Rosenberg, am 1. Oktober 1876 für die Kreise Graudenz, Culm, Schwes, Strasburg, Löbau, Rosenberg, Marienwerder und Stuhm als Nothanstalt zunächst auf sechs Jahre zur Ausbildung der durch die Genickstarre taub gewordenen Kinder begründet worden.

Während des siebenjährigen Bestehens des qu. Institutes sind in demselben 110 Taubstumme ausgebildet worden.

Dem Dirigenten stehen drei Lehrer zur Seite, seit 1882 ist die Anstalt auf den Provinzial-Verband übernommen, welcher sie aber nach Ausgestaltung seiner anderen Anstalten einzuziehen beabsichtigt.

Zu vergleichen sind: Radomski: Das Taubstummen-Bildungswesen in Westpreußen. Graudenz 1878, und die Taubstummenbildung in der Provinz Westpreußen, ein Organ der Taubstummen-Anstalten in Deutschland 1882. Nr. 5.

Die Königliche Taubstummen- und Lehrerbildungs-Anstalt zu Berlin.

Die Königliche Taubstummen-Anstalt in Berlin wurde als die erste dieser Art in Preußen von Esche, einem Schwiegersohne Heinicke's, des bekannten Stifters der Taubstummen-Anstalt in Leipzig, am 2. Dezember 1788 gegründet. Zunächst trug die Anstalt einen rein privaten Charakter, und der Gründer derselben war, abgesehen von einer ihm vom königlichen General-Direktorium unter dem 15. Juli 1793 gewährten jährlichen außerordentlichen Unterstützung von 200 Thlr., ohne jede anderweitige Beihilfe 10 Jahre lang allein auf sich selbst angewiesen. Auf Allerhöchsten Befehl Seiner Majestät des Königs Friedrich Wilhelm III. wurde das Pieper'sche Grundstück, Linienstraße 85 für den Preis von 7 800 Thaler erworben und Esche am 6. Juni 1798 übergeben. Zugleich wurde dieser mit dem Titel und Range eines königlichen Professors zum Direktor der Anstalt bestellt und erhielt eine feste jährliche Einnahme von 600 Thlr. nebst freier Wohnung zugesichert. Im Uebrigen war jedoch der Direktor auf die Einnahme aus dem Kost- und Schulgelde seiner Zöglinge angewiesen, so daß die Anstalt trotz ihrer Erhebung zur königlichen vorherrschend eine Privatanstalt des Direktors blieb; erst im Laufe der Zeit wurde sie allmählig

dieses Charakters entkleidet und zu einer reinen Staatsanstalt gemacht.

Im Jahre 1812 wurde der Anstalt noch als weitere Aufgabe die Ausbildung von Taubstummen-Lehrern zugewiesen.

Unter dem 26. Juni 1836 wurde angeordnet, daß geeignete Volksschullehrer einen 6 wöchentlichen Kursus an der Königl. Taubstummen-Anstalt in Berlin durchmachen sollten, um dann die in ihrem Schulorte und in der Nachbarschaft vorhandenen taubstummen Kinder unterrichten zu können. Diese Einrichtung bestand zum Nachtheile der Königl. Taubstummen-Anstalt und zu noch größerem Schaden der Entwicklung des Taubstummen-Bildungswesens überhaupt bis zum Jahre 1881.

Im Herbst des Jahres 1876 wurde eine durchgreifende Reorganisation der Anstalt nach Innen und Außen hin in Angriff genommen, indem die deutsche Methode in konsequenter Durchführung zur Anwendung gebracht, das Lehrpersonal vermehrt und besser besoldet, ein neues prächtiges Schulhaus erbaut und reichliche Unterrichtsmittel beschafft wurden. Seit 3 Jahren ist der Anstalt neben ihren sonstigen Aufgaben die Ausbildung von Taubstummen-Lehrern in erhöhtem Maße zur Pflicht gemacht worden.

Direktor: Dr. theol. Treibel.

Zu vergl.: C.-Bl. 1878 S. 246. Saegert a. a. D. S. 1 ff. Zeitschrift des Königl. stat. Büreaus 1883. I., II. S. 235 ff.

Die städtische Taubstummenschule zu Berlin

wurde am 4. Januar 1875 mit 34 Schülern und 2 Lehrern (Berndt und Gußmann) in der Wasserthorstr. 34 eröffnet. Die Veranlassung zu ihrer Errichtung gab der Umstand, daß bei dem schnellen Wachsthum der Stadt die hiesige Königl. Taubstummenanstalt schon seit Jahren nicht mehr im Stande war, alle hier ortsangehörige taubstumme Kinder aufzunehmen. Da die in jener Straße gelegenen Miethsräumlichkeiten sehr mangelhaft waren und eine Entwicklung der Anstalt nicht gestatteten, so wurde die Schule schon am 1. Oktober des folgenden Jahres nach dem Kommunal-Hause Blumenstraße 63a verlegt, wo sie sich noch jetzt befindet. Inzwischen ist ihre Schülerzahl auf 163 gestiegen. An derselben unterrichten gegenwärtig außer dem Rektor Berndt 9 Lehrer und 2 Lehrerinnen. Die Anstellung weiterer Lehrkräfte ist in Aussicht genommen.

Die Schule ist Externat. Ortsangehörige werden unentgeltlich unterrichtet, Auswärtige zahlen 150 M. Schulgeld p. a. Der von der Stadt für das laufende Statsjahr berechnete Zuschuß beläuft sich auf 39 998 M. Der Bau eines eigenen Anstaltsgebäudes steht in sicherer Aussicht.

Der Unterrichtskursus dauert nach dem der Anstalt zu Grunde liegenden Lehrplane 8 Jahre.

Provinz Brandenburg.

Das Wilhelm=Augusta=Stift zu Briezen a./D.

Die Stände der Provinz Brandenburg haben zur Erinnerung an den goldenen Hochzeitstag der Kaiserlichen Majestäten, den 11. Juni 1879, den Betrag von 225 000 M. bewilligt, um mit Hilfe desselben eine Provinzial=Taubstimmten=Anstalt zu begründen. Zu dem Zwecke ist das ehemalige Garnison=Lazareth zu Briezen a./D. uebst einer größeren Fläche Landes erworben worden. Am 18. Oktober 1880 konnte die Taubstimmten=Anstalt mit 33 Zöglingen in dem erwähnten Gebäude eröffnet werden. Der nothwendige Erweiterungsbau wurde im Herbst 1881 vollendet und am 18. Oktober desselben Jahres bezogen. Die Kreise der Provinz haben bei der Anstalt 65 Freistellen begründet.

Gegegenwärtig umfaßt die Anstalt, die mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers den Namen „Wilhelm=Augusta=Stift“ führt, 106 Zöglinge, 45 interne und 61 externe. Dieselben werden von dem Direktor Waltherr, 6 ordentlichen Lehrern, 2 Hilfslehrern und einer Lehrerin in 9 Klassen unterrichtet.

Provinz Pommern.

Die Provinzial=Taubstimmten=Anstalt zu Stettin.

Der Plan zur Gründung einer Taubstimmten=Anstalt in Pommern entstand im Jahre 1823. Die Ausführung desselben verzögerte sich indeß über ein Jahrzehnt. 1835 beschloß — nach jahrelangen Verhandlungen — der Provinzial=Landtag des Herzogthums Pommern und Rügen zum Bau eines Hauses 3500 Thlr. und als jährlichen Zuschuß — auf 10 Jahre — 700 Thlr. für eine Taubstimmten=Anstalt zu bewilligen unter der Voraussetzung bezw. Bedingung, daß a die Anstalt örtlich und organisch mit dem Lehrer=Seminare in Stettin verbunden, b der Bauplatz auf dem Grundstücke des Königlich=Seminares unentgeltlich hergegeben, c die Leitung des Institutes dem Seminar=Direktor übertragen, d die Pflicht der Unterhaltung des Gebäudes dem Fiskus obliegen und e die Verwaltung und oberste Leitung von der Staatsregierung übernommen würde. Dieser Beschluß fand durch den Allerhöchsten Landtagsabschied vom 28. Mai 1835 Bestätigung.

4 Jahre später — am 15. Oktober 1839 — wurde die Anstalt als „Königliche Provinzial=Taubstimmten=schule“ mit 9 Kindern und 1 Lehrer (Wöttcher) eröffnet. Sie verfolgte nach dem Vorgange anderer Provinzen den doppelten Zweck: taubstimmte Kinder zu unterrichten und zu erziehen und Lehrer für den Taubstimmten=Unterricht — zwecks Verallgemeinerung desselben — zu befähigen.

Sie war demnach ursprünglich, wie andere Seminar-Taubstummens-Anstalten, Übungsschule. Diesen Charakter bewahrte sie bis zur Trennung vom Seminare und der damit verbundenen Uebersiedelung in ein neues größeres Anstaltsgebäude im Oktober 1861.

Die Lebenden waren die Zöglinge des Seminares und gegen Remuneration beschäftigte Hilfslehrer, auch Lehrgehilfen genannt. Die Zahl der ersteren festzustellen, dürfte ohne Belang sein, da die spätere Facharbeit gleich Null ist. Die Zahl der letzteren beträgt bis zur Trennung — 1861 — 44, von 1861 bis zur Gegenwart 22, im ganzen 66. Von diesen 66 sind 54 in den Volksschuldienst überresp. zurückgetreten, 12 im Taubstummens-Lehramate geblieben.

Im Jahre 1866 erfolgte die erste definitive Anstellung eines ordentlichen Lehrers als Hauptlehrer. Damit hatte der vorgenannte Zweck, Lehrer zur Verallgemeinerung des Taubstummens-Unterrichtes auszubilden, sein Ende erreicht; die Beschäftigung der Hilfslehrer währte jedoch aus Sparsamkeitsrückichten noch eine Zeit lang fort. Die Umwandlung der ersten Hilfslehrerstelle in eine ordentliche Lehrersstelle erfolgte 1866, die der zweiten 1873, die der dritten 1878, die der vierten 1879, die der fünften 1881 und die der sechsten 1883.

Im Jahre 1848 erhielt 1 Hilfslehrer jährlich 216 M., 1858 — 288 M., 1868 — 450 M., 1878 — 1200 M. Remuneration. Seit 1877 beträgt das Gehalt der ordentlichen Lehrer bei der Anstellung 1800 M., steigt nach je 6 Jahren um je 300 M. bis zum Höchstgehalt von 2700 M. nebst freier Wohnung oder 300 M. Wohnungsgeld. Das Gehalt des Vorstehers, bei der Schaffung dieser Stelle im Jahre 1861 auf 1800 M. nebst freier Wohnung normirt, wurde 1874 auf 2400 M., 1877 auf 3000 M. und bei der Ernennung des Vorstehers Erdmann zum Direktor im Jahre 1880 auf 3600 M. erhöht.

1865 wirkten an der Anstalt 1 Vorsteher und 4 Hilfslehrer mit insgesammt 3600 M. Gehalt, gegenwärtig sind thätig 1 Direktor und 6 ordentliche Lehrer mit zusammen 16 200 M. Gehalt.

Die Steigerung der Ausgaben zeigt folgende Stichjahre: Die Gesamtausgaben beliefen sich 1849 auf 3 532 M. 81 Pf., 1859 auf 8 263 M. 6 Pf., 1869 auf 10 066 M. 1 Pf., 1883 auf 33 198 M. 76 Pf.

Der Etat pro 1884—85 beziffert sich auf 36 370 M.

1872 bei 65 Schülern betrug die Zahl der Lehrkräfte 4, 1873 bei 67 Schülern betrug die Zahl der Lehrkräfte 5, 1874 bei 73 Schülern betrug die Zahl der Lehrkräfte 6, 1884 bei 85 Schülern beträgt die Zahl der Lehrkräfte 7.

Bis 1876 waren nur 2 Klassenzimmer (nebst Saal) vorhanden, im genannten Jahre wurde die Zahl derselben auf 5 und 1882, der Anzahl der Klassen entsprechend, auf 7 erhöht.

Leiter der Anstalt waren: von der Eröffnung bis 1854 der

Seminar-Direktor, Schulrath Graßmann, von 1854 bis 1861 der Seminar-Direktor Golzsch, von 1861 bis 1876 der Vorsteher und Dirigent Böttcher, (vordem erster Lehrer, beurlaubt im Juni 1875, quiescirt 1. Oktober 1876) seit 1876 (der frühere Hauptlehrer) Erdmann und zwar bis 1880 als Vorsteher und Dirigent, von da ab als Direktor.

Am 19. September 1883 hat infolge Vertrages zwischen der Königl. Staatsregierung und dem Provinzialverbande von Pommern der förmliche und feierliche Uebergang der Königl. Provinzial-Taubstumm-Anstalt aus der Staats- in die Provinzial-Verwaltung mit Uebereignung des ganzen Anstaltsvermögens stattgefunden. Seit dem genannten Tage führt die Anstalt den Titel „Provinzial-Taubstumm-Anstalt.“

Die Gesamtzahl der bisher aufgenommenen Kinder beträgt 507 und zwar 290 Knaben, 217 Mädchen, darunter sind 494 evangelischer, 4 katholischer und 9 mosaischer Konfession. Von dieser Gesamtzahl befinden sich noch in der Anstalt 85 (44 Knaben und 41 Mädchen), ausgeschieden sind durch Tod 29, aus verschiedenen Gründen vorzeitig ausgetreten 81, nach erfolgter Konfirmation entlassen 312.

Diese Aufnahmen vertheilen sich auf die einzelnen Jahrzehnte wie folgt:

Im 1. Jahrzehnt	— von 1839 bis 1849	— wurden aufgenommen	47 Kinder,
„ 2. „	— „ 1849 bis 1859	— „	83 „
„ 3. „	— „ 1859 bis 1869	— „	133 „
„ 4. „	— „ 1869 bis 1879	— „	191 „
			im Ganzen 454 Kinder.

Von denen

des 1. Jahrzehnts starben	6,	gingen vorzeitig ab	4,	kamen zur Konfirmation	37,
„ 2. „	6,	„	16,	„	61,
„ 3. „	12,	„	33,	„	88,
„ 4. „	4,	„	28,	„	111,
im Ganzen starben 28, gingen vorzeitig ab 81, kamen zur Konfirmation 300.					

Die Schülerzahl betrug in den obigen Stichjahren:

1839: 9, 1849: 20, 1859: 46, 1869: 56, 1879: 100, 1884: 85.

Der Bruchtheil der Knaben von der Gesamtzahl beträgt 57⁰/₀,

„ Mädchen „ „ „ „ 43⁰/₀,

die Stadt Stettin allein stellte 22⁰/₀.

Ueber die Ursachen der Taubheit, sowie über die späteren Erwerbsverhältnisse der Entlassenen sind bis zum Jahre 1876 keine Aufzeichnungen gemacht worden.

Seit dem Erlasse der Prüfungsordnung für Vorsteher und Lehrer an Taubstumm-Anstalten haben hier 7 solcher Prüfungen stattgefunden, in welchen von 18 Examinanden 13 das Fähigkeitszeugniß erlangt resp. die Prüfung als Taubstummentelehrer bestanden haben. (C.-Bl. 1874. S. 670.)

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Cöslin.

Die Anstalt wurde am 1. November 1860 als Internat eröffnet und zählte am 2. November 1861 — 14 Schüler, welche von einem einzigen Lehrer unterrichtet wurden. Am 1. Juli 1884 zählte sie 54 Knaben, 32 Mädchen = 86 Schüler, und es waren außer dem Vorsteher Altersdorf noch 5 ordentliche Lehrer und ein Hilfslehrer an ihr thätig. Im Ganzen haben 327 taubstumme Kinder in ihr Unterricht erhalten.

Da die Anstalt bis vor 5 Jahren auf die Wohlthätigkeit angewiesen war und den Lehrern weder feste Anstellung noch ausreichendes Gehalt gewähren konnte, so hat namentlich in den siebziger Jahren ein sehr häufiger Lehrerwechsel stattgefunden, was auf den Unterricht sehr nachtheilig einwirkte. Seit 5 Jahren ist die Anstalt Provinzial-Institut und seit 8 Jahren Externat.

Der Uebergang vom Internate zum Externate wurde durch den Ausbruch der ägyptischen Augenkrankheit im Jahre 1874 beschleunigt.

Von den 86 Zöglingen der Anstalt sind 24 von Geburt taub. Bei allen anderen ist das Gebrechen durch Krankheit entstanden und zwar: durch Genickstarre bei 15 Kindern, durch Krankheit im allgemeinen bei 12 Kindern, durch Krämpfe bei 4 Kindern, durch Typhus bei 4 Kindern, durch Scharlach bei 4 Kindern, durch Pocken bei 3 Kindern, durch Gehirnentzündung bei 5 Kindern, durch Rötheln, Masern, Diphtheritis, Skrophulose, Keuchhusten etc. bei 7 Kindern. In den anderen Fällen konnte die Ursache der Taubheit nicht angegeben werden.

Die Taubheit war eingetreten: im ersten Lebensjahre bei 22 Kindern, im zweiten Lebensjahre bei 17 Kindern, im dritten Lebensjahre bei 7 Kindern, im vierten Lebensjahre und später bei 7 Kindern. Bei den übrigen konnte der Zeitpunkt nicht angegeben werden. In drei Familien, von welchen Kinder in der Anstalt Aufnahme gefunden haben, sind je 4 Kinder taub, in einer Familie 3, in drei Familien je 2.

Die Dauer der Unterrichtszeit beträgt 7 Jahre. Beim Artikulationsunterricht ist die Unterklasse in zwei Abtheilungen getrennt. Das Alter der Zöglinge variiert von 7 bis zu 17 Jahren. — (Vergl. C.-Bl. 1864. S. 631).

Die Taubstummen-Anstalt zu Stralsund.

Die Anstalt, Internat, ist im Jahre 1837 durch einige zu diesem Zwecke zusammengetretene hiesige Geistliche und Kaufleute gegründet. Sie sollte in Stralsund ihren Sitz haben, indessen dem ganzen Landestheile Newvorpommern und Rügen dienen. Die erforderlichen Geldmittel waren durch Sammlungen zusammengebracht. Ihr erstes Unterkommen fand die Anstalt auf einem zum St. Johannis-Kloster gehörigen, aus Haus und Garten bestehenden, vom Kloster gemietheten Grundstücke. Die Beköstigung lieferte das benachbart

belegene städtische Armenhaus gegen angemessene Vergütung. Den Unterricht ertheilte bis zum Jahre 1858 ein Lehrer; von da ab waren der Regel nach zwei Lehrer thätig, von denen der eine die Stellung des Hausvaters einnahm. Die Leitung der Anstalt lag bis zum Jahre 1865 in den Händen der Begründer derselben, welchen bereits vom Jahre 1839 ab sowohl von der Stadt Stralsund als auch von den Neuvorponnierschen Kommunalständen Zuschüsse zu den Kosten der Unterhaltung bewilligt waren.

Im Jahre 1865 übernahm auf Antrag des Vorstandes der Anstalt die Stadt Stralsund das Patronat derselben, und es wurde dabei bestimmt, daß sie in Zukunft von einem aus einem Rathsmitgliede als Vorsitzenden (z. B. Syndikus Erichson), zwei bürgerchaftlichen Mitgliedern und, falls es der Rath für zweckmäßig halte, einem Geistlichen oder Lehrer bestehenden Kuratorium geleitet werden solle. Bald darauf wurde die Anstalt in ein geräumigeres, von der Stadt gemiethetes, vor dem Knieperthore unmittelbar an einer lebhaften Straße belegenes Haus, hinter dem ein kleiner Garten sich befindet, verlegt.

Nach Erlaß des Gesetzes über die Dotation der Kreis- und Kommunalverbände vom 8. Juli 1875 zogen die Stadt und die Kommunalstände ihre Beiträge, welche für beide auf je 520 Thlr. jährlich gestiegen waren, zurück und sicherte dagegen der Provinzial-Landtag der Anstalt die erforderlichen Zuschüsse aus den Mitteln der Provinz Pommern zu.

Die Zahl der Zöglinge, theils Pensionaire und theils Schüler, beträgt zur Zeit 26. Das Lehrpersonal bilden jetzt ein geprüfter Taubstummlehrer Junge, ein Hilfslehrer (noch nicht geprüft) und eine Handarbeitslehrerin. Eine Vermehrung der Lehrkräfte steht in Aussicht. Dem Kuratorium gehört seit 1865 der Pastor in der St. Johannis-Kirche an. Die Kost für die Pensionaire wird nach wie vor vom Armenhause geliefert. Die Anstalt besitzt ein durch Geschenke und Ersparnisse gewonnenes Kapitalvermögen von 20 700 M. In dem Etat für das Jahr vom 1. April 1884 bis dahin 1885 sind die Einnahmen, abgesehen von einer kleinen durchlaufenden Post auf 10 170 M. 50 Pf. (Subvention seitens der Provinz: 5000 M., Zinsen: 940,50 M., Pensions- und Schulgeld: 4230 M.) und die Ausgaben auf den gleichen Verlauf angenommen.

Die Pension, in welcher das Schulgeld enthalten ist, beträgt jährlich 180 M. Für bloße Schüler sind jährlich 30 M. zu entrichten. (G.-Bl. 1865. S. 501.)

Provinz Posen.

Provinzialstädtische Anstalt zu Posen.

Die Anstalt wurde in Verbindung mit dem Schullehrer-Seminare am 28. Jannar 1832 mit 3 Zöglingen eröffnet. Erster Lehrer:

Siforski. 1835 wurde die Unterhaltung der Anstalt auf die Provinz übernommen. Durch Fundirung von 10 „Freistellen“ und einiger „Freischülerstellen“ stieg die Frequenz auf 16. 1837 wurde die Anstalt in ein eigenes, aber auf dem Seminar-Grundstücke belegenes Haus verlegt. 1838 neben der deutschen Unterrichtssprache, welche bis dahin allein in Anwendung gewesen war, die polnische eingeführt; von 1845 ab der Versuch, Seminaristen für den Taubstummen-Unterricht auszubilden, aufgegeben, aber von 1853—1873 ein Kursus für im Amte stehende Lehrer eingerichtet. Im Jahre 1872 wurden die deutschen Zöglinge in die neuerrichtete Anstalt zu Schneidemühl übergeführt und die Anstalt zu Posen nur für polnische Zöglinge bestimmt. Nachdem erhebliche Erweiterungen der Anstalt das Raumbedürfnis vergrößert hatten, und nachdem das Schullehrer-Seminar nach Rawitsch verlegt worden war, erwarben die Stände das ganze Seminargrundstück und richteten die Gebäude desselben für die Anstaltszwecke ein. 1879, 1880, 1882 zählte die Anstalt 122 Zöglinge (darunter 117 Freizöglinge) 78 Knaben, 44 Mädchen, sämmtlich katholischen Bekenntnisses. Der Unterricht wird in der Lautsprache ertheilt; allerdings ist erst nach 1872 das Handalphabet vollständig beseitigt: „Seit jener Zeit wird auch dahin gestrebt, die Geberdensprache auf das unerläßliche Minimum zu beschränken.“ Die Unterrichtssprache ist polnisch, doch ist seit 1875 die deutsche Sprache in den oberen Klassen als Unterrichtsgegenstand aufgenommen. An der Anstalt arbeiten 12 Lehrer, einschließlich des Direktors Matuszewski, und eine Erzieherin. Eine Erweiterung der Anstalt ist im Werke. Vorstehende Notizen sind entnommen aus: Matuszewski: Zum 50jährigen Jubiläum der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Posen. Posen 1882. Vgl. auch G.=Bl. 1860 S. 50, 1874 S. 664.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Schneidemühl.

Die Anstalt, für taubstumme Kinder aus der Provinz Posen deutscher Abkunft beiderlei Geschlechts, ohne Unterschied der Konfession, aus Provinzial-Mitteln gegründet, wurde am 10. April 1872 mit 17 Zöglingen, deren Zahl im ersten Schuljahre bis auf 40 stieg, und mit drei Lehrkräften eröffnet. Im zweiten Schuljahre wurden noch 10 weitere Freizöglinge aufgenommen und zwei Hilfslehrer herangezogen. Erster Direktor Gotsch, jetzt zu Königsberg in Ostpreußen, bis 1872; sein Nachfolger Reimer, vorher Lehrer an der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin, steht noch im Amte. Im Jahre 1875 wurde die Anstalt auf 10 Klassen erweitert, die Zahl der Freizöglinge auf 100, die der Lehrkräfte auf 10 festgesetzt. Gegenwärtig hat die Anstalt 98 Freizöglinge und 5 Schulgänger, welche an dem Unterrichte gegen ein jährliches Schulgeld von 36—72 M. Theil nehmen dürfen. Das Lehrer-Kollegium besteht aus dem Direktor, 7 ordentlichen und 2 Hilfslehrern. Eine

Handarbeitslehrerin ertheilt in 4 Stunden wöchentlich den Industrie-Unterricht an die weiblichen Zöglinge der Anstalt. Der Konfession nach sind von den 103 Schülern 75 evangelisch, 18 katholisch und 10 mojaisch. Die Anstalt ist Externat. Seit dem Jahre 1875 haben hier 6 Prüfungen für Taubstummenlehrer stattgefunden, und sind im Ganzen 13 Hilfslehrer, 10 von der hiesigen Anstalt und 3 auswärtige geprüft worden. Von den 13 Prüflingen haben nur zwei nicht bestanden.

Von 1881 ab hat alljährlich am 12. Sonntage nach Trinitatis ein Kirchensfest für erwachsene Taubstumme stattgefunden. Im ersten Jahre waren 40, im zweiten 66 und im dritten 86 Theilnehmer erschienen.

Im Jahre 1881 schenkte ein Ungenannter der Anstalt 300 M., wovon die Zinsen zu Mitgaben an würdige Zöglinge verwendet werden sollen.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Bromberg.

Die Anstalt wurde 1874 von dem Bürgerschullehrer Schmidt ins Leben gerufen, welchem sowohl von der Provinzialständischen Verwaltungs-Kommission zu Posen, wie auch vom Magistrate, dem Stadt- und Landkreise Bromberg und anderen Behörden Unterstützungen, Subventionen u. gewährt wurden. Die Zahl der Zöglinge stieg auf 26. Als Schmidt 1876 erblindete, wurde die Anstalt von der Provinz übernommen und der bisherige Lehrer an der Taubstummen-Anstalt zu Posen, Lehmann, mit der Leitung der Schule betraut. Seiner Einführung, 4. August 1876, ging eine Revision der Anstalt durch den General-Inspektor des Taubstummenbildungswesens, Geheimen Regierungsrath Saegert aus Berlin voraus. Der Provinzial-Landtag von 1877 erhob die Schule zu einer Provinzial-Anstalt. Der Etat für 1878/79 schloß bei 3 Lehrern und 24 Fondszöglingen in Einnahme und Ausgabe mit 15 600 M.

Seit dieser Zeit befindet sich die Anstalt in einer stetigen Entwicklung, im Jahre 1880 wurde das Grundstück, in welchem sie miethsweise untergebracht war, durch Kauf Eigenthum der Provinz. Zur Zeit hat sie 5 Klassen mit 5 Lehrern (incl. des Vorstehers) und eine Industrielhrerin, die Schülerzahl beträgt 45 wovon 36 Fondszöglinge sind. Der Etat pro 1884/85 schließt in Einnahme und Ausgabe mit 22 500 M.

Der Unterricht wird nach der deutschen Methode mit Ausschluß der Geberde ertheilt.

Die Taubstummen-Anstalt zu Breslau.

Auf ein Gesuch des Regierungs- und Medizinal-Rathes Dr. Rogalla wurde durch Allerhöchste Ordre vom 17. September 1819 der Betrag einer Geldstrafe von 100 Friedrichsd'or zum Besten einer in Breslau zu errichtenden Taubstummen-Anstalt überwiesen.

Dieser Gnadenakt gab die ersten Mittel für den nunmehr ins Leben tretenden „Privat-Verein zur Errichtung einer Erziehungs-Anstalt für die in der Provinz Schlesien taub und stumm Geborenen“, dessen Förderer außer dem genannten Dr. Mogalla der Kaufmann Nitschke*) war. Der Verein konstituirte sich am 28. September 1819, erließ eine Bitte um milde Beiträge und arbeitete einen „Plan für die zum Wohle der in Schlesien taubstumm Geborenen in der Haupt- und Residenzstadt Breslau zu errichtende Erziehungs-Anstalt“ aus, welcher von dem Königlichen Oberpräsidium am 27. Juli 1820 genehmigt wurde und unter dem 10. August desselben Jahres die ministerielle Bestätigung erhielt. Dieser Plan wurde durch die durch Königliche Kabinetts-Ordre vom 26. Mai 1836 bestätigten Statuten ersetzt, deren Revision unter dem 1. Oktober 1850 ministerielle Genehmigung erhielt. Dabei wurde auch die Beschränkung der Vereinsthätigkeit auf taubstumm „Geborenen“ gestrichen.

Dem Vereine flossen reiche Gaben aus der Provinz zu. Das bedeutendste Geschenk aber erhielt derselbe auf Verwendung des Ober-Präsidenten Dr. von Merkel von Seiner Majestät dem Könige: 600 Thaler, die ehemals Junguis'sche Kurie auf dem Dome und die Bewilligung einer Kirchen- und Haus-Kollekte.

Zu Ostern 1821 zog der Lehrer Bürgel, welcher bis dahin privatim Taubstumme unterrichtet hatte, mit 11 Zöglingen in das zweckentsprechend eingerichtete Anstaltsgebäude ein. Schon im nächsten Jahre zählte die Anstalt 25, zwei Jahre später 35 Zöglinge. Außer einigen Gnadengeschenken bewilligte Seine Majestät im Jahre 1825 eine jährliche Unterstützung von 900 Thalern aus Staatsmitteln zur Gründung von 6 Königlichen Fundatistenstellen.

Nachdem dem Vereine durch Allerhöchste Kabinettsordre vom 26. Mai 1836 Korporationsrechte verliehen worden waren, entwickelte sich die Anstalt noch schneller als vorher. Der Schlesische Provinzial-Landtag gründete im Jahre 1840 8 Freistellen und die erhöhten Einnahmen gestatteten eine Vermehrung der Anstaltszöglinge, so daß im Jahre 1840/41 schon 50 Zöglinge am Unterrichte theilnahmen. Um eine fernere Erweiterung zu ermöglichen, errichtete der Verein auf einem ihm von dem Geheimen Kommerzienrathe Delsner geschenkten 3,9 Morgen großen Acker an der Sternstraße ein neues Gebäude 1842 bis 1844. Die Gesamtkosten des Baues betragen 49 304 Thlr., welche durch ein Königliches Geschenk von 3 000 Thlr., eine Beihilfe der Stände von 5 143 Thlr., den Verkaufspreis des alten Grundstückes mit 13 000 Thlr., eine Anleihe

*) Nach anderweitiger Mittheilung auch noch der Konsistorialrath Professor Dr. Middeldorff.

von 3 000 Thlr. und einen Theil des Kapitalvermögens gedeckt wurden.

Die Provinzialstände gründeten im Jahre 1852 fünf, 1856 drei, 1858 sieben und später noch zwölf neue Stellen. Die Zahl der Zöglinge vermehrte sich von 57 im Jahre 1845 auf 62 im Jahre 1850, 81 im Jahre 1855, 120 im Jahre 1860 und 126 im Jahre 1865; 165 im Jahre 1882/83.

Wegen der Befriedigung der immer weiter gehenden Bedürfnisse der Provinz bezw. wegen Ermöglichung der Aufnahme einer größeren Anzahl taubstummer Kinder in die Anstalt des Vereines wurde 1883 zwischen diesem und dem Provinzial-Ausschusse von Schlesien ein Vertrag geschlossen. In diesem verpflichtete sich der erstere, die Taubstummen-Anstalt in Breslau um 144 Externatsstellen für Taubstumme aus der Provinz Schlesien zu erweitern und diese Erweiterung, welche mit der Neueinberufung von 24 Zöglingen am 1. August 1883 bereits ihren Anfang genommen hatte, mit ferneren wenn möglich alljährlich, auf einanderfolgenden Neueinberufungen von je 24 Zöglingen zur Ausführung zu bringen. Die Kosten dieser Erweiterung trägt die Provinz, welche nach vollständiger Durchführung dieses Vertrages excl. der früher gezahlten 15 925 M. einen laufenden Zuschuß von 78 911 M. zugesichert hat.

Der letzte Jahresbericht 1883/84 weist 185 Zöglinge nach, von denen 60 auf Kosten der Stände erzogen werden und 45 externe sind. Dazu kommen in 1884/85 24 neue Stellen, so daß sich am Beginne des neuen Schuljahres, August 1884/85, 209 und zwar 140 Zöglinge im Internate und 69 im Externate befinden werden.

Die Einnahme am Schlusse des Etatsjahres 1883/84 auf Grund des Etats betrug 86 152 M., incl. der Vermächtnisse im Betrage von 15 300 M., die Ausgabe 74 008 M., so daß sich also auch in diesem Jahre noch ein Deficit von über 3000 M. ergibt.

Der Verein hat ein aus drei Mitgliedern bestehendes Direktorium Pastor Weingärtner, Direktor Dr. Fiedler, Kaufmann Beck, eine Unterrichts-Kommission (7 Mitglieder und eine Dekonomie-Kommission 10 Mitglieder). Es fungiren an der Anstalt außer dem Direktor Bergmann 7 ordentliche, 6 Hilfslehrer, 2 Industrielehrerinnen und zwei Werkmeister. (C.-Bl. 1870. S. 632. 1871. S. 507.)

Die Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz.

Die Anstalt wurde am 1. Juli 1831 von dem Direktor Schröter, früheren Lehrer an den Taubstummenanstalten zu Königsberg und Breslau, errichtet und bis zum Tode ihres Begründers (1858) von diesem und einem Hilfslehrer geleitet. Schülerzahl nie über 19.

Im Jahre 1858 bildete sich auf Anregung des Regierungs-Präsidenten, Grafen von Zedlitz-Trübschler und des Majors Esbrandt ein Verein nach dem Muster des zu Breslau bestehenden. Durch

die Fürsorge dieses Vereines, unter Leitung der vorgenannten Herren und des damaligen Oberbürgermeisters Böck, gelang es in sehr kurzer Zeit, die Mittel zur Fortführung der Anstalt zu gewinnen; als Direktor wurde der Hauptlehrer Hahn von der Taubstummen-Anstalt zu Breslau berufen. Nunmehr gewährten auch die Provinzial-Stände reichliche Zuschüsse. Bereits im Jahre 1860 wurde der Anstalt ein eigenes Grundstück erworben, die Zahl der Schüler wurde auf 29 vermehrt und eine dritte Lehrkraft angestellt.

Am 1. April 1865 wurde dem Hauptlehrer Kraz von der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin die Direktion der Anstalt übertragen. Von dieser Zeit bis jetzt wuchs die Anstalt bis auf 73 Schüler, welche in 6 Klassen vertheilt von 6 Lehrern unterrichtet werden, zu denen noch eine Lehrerin für weibliche Handarbeiten und ein Schneidermeister, welcher die Knaben im Ausbessern ihrer Kleider anleitet, hinzutreten.

Das Direktorium des Vereines für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungs-Bezirk Liegnitz, welchem die Anstalt unterstellt ist, besteht zur Zeit aus den Herren: Regierungs-Präsident von Jedlitz-Kenkirch, Oberbürgermeister Dertel und Major a. D. Elbrandt. Der von den Provinzialständen ernannte Kommissar bei der Anstalt ist z. B. der Landschafts-Direktor Herr von Schweinig.

Die Anstalt besitzt ein in Hypotheken und Werthpapieren angelegtes Vermögen von 91 700 M., das Inventar der Anstalt im Werthe von 11 200 M. und das Grundstück im Werthe von 32 000 M., wozu jetzt noch ein neues Gebäude veranschlagt auf 100 000 M. hinzutritt.

Mit der Anstalt ist eine Fortbildungsschule für taubstumme Lehrburschen verbunden.

Die Taubstummen-Anstalt zu Ratibor.

Die Anstalt hat den Zweck, den taubstummen Kindern des Regierungs-Bezirkes Oppeln Unterricht und Erziehung zu gewähren, sie ist gegründet von der Freimaurerloge „Friedrich Wilhelm zur Gerechtigkeit“ und wurde am 1. Mai 1836 mit nur wenigen Zöglingen und Schülern eröffnet.

Um die Anstalt besser zu fundiren und ihr reichere Mittel zu gewähren, bildete sich auf Anregung des Professors Dr. Kuh und des Kanonikus Dr. Heide um das Jahr 1860 der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirk Oppeln, in dessen Händen die Anstalt im Jahre 1861 überging und von dem sie heute noch verwaltet wird. Dem Vereine gelang es, allgemeine, thätige Theilnahme für seine Zwecke zu erwecken. Im Jahre 1864 konnte ein Erweiterungsban ausgeführt und im Jahre 1865 die Zahl der Zög-

linge auf 48 und die der Lehrer auf 4 erhöht werden. Im Jahre 1875 wurde abermals ein Erweiterungsbau ausgeführt. Nach dem Tode des Dr. Kuh war es besonders der Appellationsgerichtsrath von König, durch dessen energische Thätigkeit der Verein und seine Anstalt aufblühten.

Die Provinz, die der Anstalt bisher nur unzureichende Beihilfe gewährt hatte, wurde durch eine im Jahre 1879 übergebene Statistik und durch die wiederholten Bitten des Vereines veranlaßt, bedeutend größere Mittel für die Zwecke der Taubstimmeneubildung, zunächst in Oberschlesien, zur Verfügung zu stellen, so daß der Verein in die Lage kam, im Jahre 1883 in Ratibor eine Zweiganstalt, die für 144 Zöglinge, welche sämmtlich von der Provinz unterhalten werden sollen, berechnet ist, zu eröffnen.

In beiden Anstalten zusammen werden zur Zeit 208 Kinder unterrichtet werden, es sollen aber, wenn die Zweiganstalt erst voll besetzt ist, 300 Zöglinge in ihnen untergebracht werden. (C.-Bl. 1866. S. 293. 1870. S. 371. 1880. S. 317.)

Provinz Sachsen.

Die Provinzial-Taubstimmeneubildungsanstalt zu Erfurt.

(Centralbl. 1865 Seite 57; 1866 Seite 116.)

Die Anstalt wurde auf Anregung des damaligen Regierungs- und Schulrathes Hahn von der Freimaurerloge „Karl zu den drei Adlern“ gegründet und am 2. Januar 1822 mit 6 Zöglingen eröffnet. Die Kinder wurden in Bürgerfamilien untergebracht und von dem aus Breslau berufenen Lehrer Bürgel mit Unterstützung fähiger Seminaristen unter Leitung Hahn's unterrichtet. Die Unterhaltung des Institutes und seiner Pflegebefohlenen wurde durch die Logenkasse durch freiwillige Beiträge der Logenmitglieder und durch ein jährliches Geschenk Seiner Majestät des Königs von 1500 M. bewirkt.

Bei dem Anwachsen der Schülerzahl reichten die Mittel zur Bestreitung der Bedürfnisse nicht mehr aus, so daß sich die Loge genöthigt sah, die Königliche Regierung um Uebernahme der Anstalt zu bitten. Am 1. April 1825 wurde in Folge dessen die Anstalt ein Staatsinstitut, welches von da ab hauptsächlich durch angeordnete Kollekten und Logenzuschüsse unterhalten wurde.

1827 wurde der Lehrer Bürgel entlassen und sein Hilfslehrer Otto (später Bürgerschulrektor in Mühlhausen) besorgte mit Seminaristen ein Jahr den Unterricht. 1828 wurde der Taubstimmeneubildungslehrer F. Schulz als erster Lehrer aus Posen hierher berufen und wirkte in segensreichster Weise bis Ende 1859. Während dieser langen Lehrthätigkeit entwickelte sich das Institut unter der Leitung der Seminardirektoren Moeller, Sichel, Thilo und Rothmaler stetig

weiter; die Zahl der Schüler stieg auf 30, 35 und 40 und die der Lehrer auf 3. Am 1. Oktober 1860 trat der aus Ratibor bernsene Direktor Rode in sein Amt als erster Lehrer ein.

Im Jahre 1840 wurde die Anstalt der Provinzial-Verwaltung übergeben und dem Provinzial-Schulkollegium zu Magdeburg unterstellt, und nach Einführung der neuen Provinzialordnung 1876 trat sie in das Ressort der Landes-Direktion der Provinz. Der Provinziallandtag von 1877 bewilligte die Mittel zum Ankaufe und zur Einrichtung eines Anstaltsgebäudes (59 000 + 13 000 Mark). — Die Schülerzahl stieg von 40 auf 60 Köpfe — drei neue Lehrstellen wurden gegründet. — Die Trennung der Anstalt vom Seminare fand am 1. April 1878 statt — der erste Lehrer wurde zum Direktor ernannt und dem Externate ein Internat angegeschlossen, in welches die jüngeren Kinder, die der geistigen und körperlichen Pflege noch bedürfen, aufgenommen werden, so daß die Anstalt jetzt als eine gemischte zu betrachten ist. Diese Gestaltung der Neuorganisation hat sich als zweckmäßig bewährt und bereits vielfach Nachahmung gefunden.

Gegenwärtig beträgt die Zöglingzahl 68, welche in sechs Klassen bei achtfährigem Kursus von 7 Lehrern resp. Lehrerinnen unterrichtet werden.

Der Anstaltsetat beziffert sich in Einnahme und Ausgabe auf 28 960 M., wovon 13 326 M. als Lehrergehälter Verwendung finden. — Der Bedürfniszuschuß, welchen die Provinz gewährt, beträgt 16 590 M.

In Verbindung mit der Anstalt steht seit 1. November 1883 eine Fortbildungsschule für entlassene, erwachsene Taubstumme (20 Schüler), deren Unterhaltungskosten außer dem Etat bewilligt wurden.

Seit dem Bestehen der Anstalt bis zur Gegenwart haben 379 katholische und evangelische Taubstumme Aufnahme gefunden und sind circa 310 ausgebildet entlassen worden. Fast sämtliche Entlassene haben unter der Aufsicht und Fürsorge der Anstalts-Direktion in Erfurt ein Handwerk oder eine Kunst erlernt und betreiben diese mit glücklichem Erfolge.

Provinzial-Taubstummen-Anstalt Halberstadt.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Halberstadt wurde am 1. November 1825 von dem Seminardirektor Brederlow gegründet. Als Lehrer wirkten nur Seminaristen. Am 24. Oktober 1828 faßte der Provinzial-Landtag den Beschluß, die mit den Seminaren zu Erfurt, Halberstadt, Magdeburg und Weisensefeld verbundenen Taubstummen-Anstalten als Provinzial-Anstalten zu übernehmen. Am 1. Juli 1829 wurde dieses Vorhaben in Halberstadt zur Ausführung gebracht und der Lehrer Neplinius als Lehrer der Taubstummen be-

rufen. Als Schulräume dienten meist unbenutzte Räume des Seminares. Am 1. April 1878 wurde die Trennung vom Seminare vollzogen und der Anstalt ein eigener Direktor gegeben. Zugleich bezog die Anstalt ein eigenes neues Gebäude und wurde neben dem bis dahin bestehenden Externate ein kleines, für 20 Zöglinge berechnetes Internat eingerichtet. Seit jener Zeit wurde die Zahl der Zöglinge von 60 auf 80 und die Zahl der Klassen und Lehrkräfte von 5 auf 8 vermehrt. Direktor: W. Keil.

Provinzial-Taubstummens-Anstalt zu Weissenfels a. S. am 30. August 1829 mit 3 Schülern eröffnet und am 21. Dezember dess. J. eingeweiht; stand als Seminar-Taubstummen-schule bis zum 1. Oktober 1880, wo sie ihre eigene Direktion erhielt, unter der Leitung des jeweiligen Seminar-Direktors, wurde am 24. April 1877 aus der Verwaltung des Staates in die der Provinz übernommen. Vom 1. Oktober 1830 bis 30. September 1874 wirkte an ihr als Inspektor und 1. Lehrer Fr. M. Hill, gleich ausgezeichnet als Bildner von Taubstummenlehrern, wie als fruchtbarer Fachschriftsteller, Begründer der neudeutschen Methode des Taubstummenunterrichtes. Am Ende des ersten Jahres ihres Bestehens 15 Schüler zählend, hatte die Anstalt im Jahre ihrer 50 jährigen Jubelfeier, 1879, 53 Zöglinge und hat gegenwärtig (1884) deren 65 in 6 Klassen; aufgenommen in die Anstalt sind bis 1884 überhaupt 400 Kinder, ausgeschieden 335, darunter konfirmirt 287; die Zahl der Lehrer betrug 1829/30: 2 (1 o. 1 G.), 1831/38: 2 ord., unter ihnen vom 1. April 1831 bis 1. Mai 1832 der nachmalige Generalinspektor des preussischen Taubstummen-Bildungswesens Sägert, 1839/63: 3 (1 o. 2 G.), 1864/75: 4 (2 o. 2 G.), 1876/79: 5 (2 o. 3 G.), jetzt 6 (4 o. 2 G.); das Gehalt des 1. Lehrers belief sich anfangs auf 400 Thlr., 1860: 500 Thlr., 1870: 600 Thlr., 1876: 2100 M., gegenwärtig sind die Gehälter der ordentlichen Lehrer auf 1500 bis 3000 M. excl. Wohnungszuschuß normirt, die der Hilfslehrer dagegen, deren 2 im Jahre 1860 zusammen 198 Thlr. Remuneration bezogen, auf 1000—1400 M.; es wirkten an der Anstalt seit ihrer Gründung im ganzen 52 Lehrer und Hilfslehrer, letztere, von welchen mehrere jetzt als Direktoren wirken, durchschnittlich je 2 Jahre; ein eigenes Gebäude besitzt die Anstalt nicht; ihre Zöglinge werden für 144 M. pro Kopf und Jahr in Bürgerfamilien verpflegt; die Unterhaltungskosten für einen provinzialangehörigen Zögling betragen p. a. 216 M. für einen Zögling aus dem Herz. S. Altenburg vertragsmäßig 300 M., das Schulgeld für einen Schüler a. aus der Provinz 60 M., b. von auswärts 72 M.; der Etat wies in Einnahme und Ausgabe nach pro 1829/30: 1896 Thlr. 26 Sgr. 3 Pf., pro 1860: 2301 Thlr., pro 1884: 25480 M.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Osterburg.

Die Anstalt ist am 1. April 1864, verbunden mit dem königlichen Schullehrerseminare in das Leben getreten. Erster Lehrer: Gotsch. Am 13. Juni 1870 wurde durch Verfügung des Provinzial-Schulkollegii zu Magdeburg nach vorgängigem Vernehmen mit der kommunalständischen Kommission die Direktion der Taubstummen-Anstalt dem Seminardirektor Eckholt übertragen, unter dessen Leitung der Lehrer Gotsch bis zum 15. Juni 1872 arbeitete, um alsdann eine Stelle in Schneidemühl zu übernehmen. Ihm folgte der Lehrer Prüßner. In Folge ihres Ueberganges an den Provinzial-Verband wurde die Anstalt vom Seminare getrennt. Gegenwärtig wirken an ihr der Direktor Kühne, zwei Lehrer, eine Industrielehrerin und ein Handwerksmeister.

Die Seelsorge übt der Superintendent Dr. Wolff.

Seit dem 1. April 1864 bis jetzt sind 85 taubstumme Kinder in der Anstalt ausgebildet und konfirmirt.

Von den Vätern der taubstummen Kinder gehörten an dem Stande, a. der Gelehrten und Beamten 5, b. der Kaufleute und Fabrikanten 6, c. der Handwerker und Wirthe 22, d. der Banern 23, e. der Arbeiter 29. Der Konfession nach waren 80 Schüler evangelisch, 4 katholisch und 1 jüdisch. Nach dem Geschlechte waren es 46 Knaben und 39 Mädchen. Nach der Heimath vertheilen sich die Kinder, wie folgt: 16 aus dem Kreise Gardelegen, 32 aus dem Kreise Osterburg, 16 aus dem Kreise Stendal, 13 aus dem Kreise Salzwedel, 3 aus dem Kreise Jerichow II, 1 aus der Ost-Preigniz, 1 aus dem Kreise Liebenwerda, 1 aus dem Kreise Magdeburg, 1 aus dem Kreise Dscherleben, 1 aus dem Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin.

Von den in der Anstalt ausgebildeten Zöglingen sind der Angabe der Eltern nach: 26 taub geboren und 46 taub geworden; bei 13 Kindern war die Ursache der Taubheit unbekannt. Die Taubgewordenen hatten das Gehör verloren durch Krämpfe, Scharlach, Nervenfieber, Gehirnentzündung, Genickkrampf und Masern. Von den entlassenen Knaben sind die meisten Schuhmacher, Schneider, Buchbinder und Korbmacher geworden; die Mädchen dagegen verdienen ihren Unterhalt als Schneiderinnen.

Der Etat pro 1884/86 ist für 16 männliche Zöglinge und 12 weibliche Zöglinge, welche durch die Anstalt bei Pflegern untergebracht werden, berechnet.

Außerdem besuchen die Anstalt 3 „Schulgänger“, für welche nur das Schulgeld bezogen wird.

Der Etat weist an Ausgaben nach: 1. Besoldungen 2c. 6751 M. 2. Bedürfnisse des Büreaus und zu Schreibmaterialien für die Schule 216 M. 3. Deyffentliche Abgaben 10 M. 4. Miethe für

das Schul- und Winter-Turn-Lokal 1055 M. 5) Zur Unterhaltung des Inventars 344 M. 6) Für Heizung und Reinigung 246 M. 7) Für Unterhaltung der Zöglinge 5730 M. 8. Insgemein 138 M., mithin in Summa 14 490 M.

Die Anstalt besitzt kein eigenes Gebäude, ist aber in einem neuen guten Miethsgebäude untergebracht, welches besonders zu Schulzwecken erbaut worden ist.

Die Taubstummen-Anstalt zu Halle a. S.

Die Anstalt wurde am 2. Oktober 1834 von dem noch jetzt im Amte stehenden Anstalts-Vorsteher Klop als Privat-Anstalt errichtet; sie ist Externat, verfolgt aber wesentlich erziehbliche Zwecke; sie nimmt Kinder aus allen Theilen der Provinz auf.

Um namentlich den armen Taubstummen die Aufnahme leicht zu machen, sind die Unterhaltungskosten für solche jährlich nur auf 186 M. für sämtliche Bedürfnisse gestellt, so daß die Anstalt zu ihrer Existenz auf Privatwohlthätigkeit angewiesen ist.

Sie hat seit den fast 50 Jahren ihres Bestehens 386 Zöglinge gehabt, von denen ihr gegenwärtig 52 angehören, welche vom Vorsteher, von 2 Hauptlehrern, 4 Hilfslehrern und 2 Lehrerinnen in allen Unterrichtsgegenständen der Volksschule — mit Ausnahme des Gesanges — unterrichtet werden. Alljährlich findet außer den 2 Privatprüfungen eine öffentliche Prüfung statt. Die Konfirmation der abgehenden Kinder übernimmt ein der Anstalt nahestehender Geistlicher. Auch ist Sorge getragen, daß die aus der Anstalt entlassenen, nah und fern wohnenden Taubstummen zu einer Abendmahlsfeier alljährlich nach Halle berufen werden.

Provinz Schleswig-Holstein.

Provinzialstädtische Taubstummen-Anstalt zu Schleswig.

Als Gründer der Taubstummen-Anstalt für Schleswig-Holstein in der Stadt Schleswig muß der am 27. November 1827 verstorbene Professor und Ritter Georg Wilhelm Pffingsten — am 5. März 1746 in Kiel geboren — angesehen werden. Derselbe wuchs mit zwei taubstummen Nachbarkindern auf, fühlte eine besondere Zuneigung zu diesen unglücklichen Menschen, suchte später auf seiner Wanderschaft als Friseur und Musikus überall Taubstumme auf, erfand eine Signalsprache, welche er für Taubstumme werth hielt und bekam im Frühjahr 1787 — nach Lübeck zurückgekehrt — vom dortigen Dr. Wallbaum einen taubstummen Knaben überwiesen, um mit demselben Unterrichtsversuche anzustellen. Dieselben wurden als gelungen erachtet, und so erhielt er im selben Jahre drei taubstumme Kinder mehr hinzu. Die Erfolge erregten die Aufmerksamkeit und

die Anerkennung der Gesellschaft zur Förderung gemeinnütziger Thätigkeit in Lübeck. In Folge der Anerkennung von daher wurde Pfingsten 1791 zum Organist und Schullehrer in Hamberge ernannt, wohin er seine vier taubstummen Schüler mitnahm. Er brachte diese bis zur Konfirmation und die Folge war, daß auf Anregung des Präsidenten von Gutin, Graf Stollberg und des Hofrathes Vohß, der damalige Kronprinz Pfingsten aufforderte, seine Lehranstalt nach Holstein zu verlegen, und hier für ein Gehalt von 300 Rthlr. alle ihm zugewiesenen dürftigen taubstummen Landesfinder unentgeltlich zu unterrichten. Pfingsten nahm dies an und zog im Mai 1799 mit drei Taubstummen nach Kiel — als Vorsteher des neuen königlichen Taubstummen-Institutes. — Die Direktion des Schullehrerseminares daselbst wurde zur Aufsichtsbehörde der neuen Anstalt bestellt und Pfingsten hatte neben dem Unterrichte der Taubstummen die Seminaristen in der Unterrichtsmethode Taubstummer zu unterrichten. Letzteres hörte bald als nutzlos auf.

Am 8. November 1805 erschien die königliche Verordnung, daß alle dürftigen Landesfinder nach zurückgelegtem 7. Lebensjahre in die Anstalt gebracht und daselbst auf Landeskosten unterhalten und gebildet werden sollten; auch wurde das Fortkommen der entlassenen Taubstummen durch Bewilligung einer Prämie an ihre etwaigen Lehrherren, durch Befreiung vom Wandern und unentgeltliche Ertheilung von Concessionen zu erleichtern gesucht.

Die Anstalt wuchs in Folge der bezeichneten Verordnung bis auf 35 Schüler, wofür die Lokalitäten in Kiel nicht ausreichten.

1809 wurde der damalige cand. jur. H. Hensen, nach rühmlich vollendetem Amtsexamen dem bejahrten Pfingsten als eventueller Nachfolger adjungirt.

Im Frühjahr 1810 wurde die Anstalt von Kiel nach Schleswig verlegt, wo sie mit 35 Schülern und 2 taubstummen Dienstboten einzog. Als Lehrkräfte wirkten der Vorsteher und 1. Lehrer Pfingsten, der 2. Lehrer Hensen, die taubstumme Lehrerin Magaretha Hüttmann, der Maler Westphal als Zeichenlehrer und ein Schreiblehrer stundenweise.

Die Reskripte des Obergerichtes auf Gottorf an sämtliche Civilbehörden vom 9. Juli 1810, und eine Verfügung beider Obergerichte vom 31. Dezember 1811, machte es denselben, namentlich aber den Predigern ausdrücklich zur Pflicht, bei Strafe die in ihren Gemeinden vorhandenen erziehungsfähigen Taubstummen schriftlich anzumelden. Die Verordnung vom 8. November 1805 war nämlich in Vergessenheit gekommen. Während 1810–11 gar kein Kind angemeldet war, wurden 1812 29 Kinder angezeigt und aufgenommen.

Nach und nach wurde die Anzeige Taubstummer seitens der Geistlichen lässig und ein Allerhöchstes Reskript vom 19. Februar 1822

übertrug den Kirchenpropsten die Kontrolle über die Anmeldung. Durch Reskript der Königlich Schleswig-Holsteinischen Regierung vom 24. November 1836 wurden die Prediger verpflichtet, auch die in ihren Gemeinden lebenden, erwachsenen Taubstummen anzuzeigen, zwecks etwaiger Unterstützung derselben durch die Anstalt.

1811 wurde durch ein Geschenk Sr. Majestät von 100 Rthlr. der Grund zu einer Anstalts-Bibliothek gelegt.

Nach Pflingsten's Abgang 1826 trat der Statsrath H. Jensen als Vorsteher und 1. Lehrer ein und wirkte als solcher bis 1846. Derselbe führte 1810 den Industrieunterricht durch Errichtung einer Holzdrehöblerwerkstatt ein. Dem folgte 1812 eine Weberwerkstatt, 1818 eine Druckerei mit allerhöchsten Privilegien. Ihm folgte der seit Oftern 1833 angestellte adjungirte Vorsteher und 2. Lehrer Dr. Paulsen bis zum 1. Juli 1874. Vom 1. Juli 1874 bis 1. Oktober 1876 wurde die Leitung der Anstalt von dem bisherigen adjungirten Vorsteher G. Ebhardt kommissarisch geführt und dann dem bisherigen Oberlehrer Engelke aus Osnabrück von dem Landesdirektorat der Provinz überwiesen.

Vom Beginne bis 1. Mai 1847 hatte die Anstalt den Charakter einer Privatanstalt. Der Staat ernannte und besoldete nur den Vorsteher, führte zunächst durch eine Direktion, dann durch die Schleswig-Holsteinische Regierung eine Spezialaufsicht, zahlte für jeden Zögling ein Verpflegungsgeld von 176 Rthlr. = 396 M. an den Vorsteher und besorgte die Repartition dieser Unkosten, welche von der Königlich Kasse vorgeschossen wurden, nach Pflugzahl über das Land. Der Vorsteher bestellte und besoldete die nöthigen Hilfslehrer und sorgte für alle anderen Bedürfnisse der Anstalt.

Vom 1. Mai 1847 ab sollte zufolge Allerhöchster Resolution vom 9. April das Institut mit den Industrieanstalten und Stiftungen für eigene Rechnung unterhalten, die Oekonomie ganz von dem Amte des Vorstehers getrennt und einem eigenen Oekonomen übergeben werden. Am 1. Januar 1876 ab ging die Anstalt ganz auf die provinzialständische Verwaltung über.

Die Frequenz der Anstalt hob sich vom Jahre 1810 bis 1839 von 35 auf 94 und blieb auf dieser Zahl mit geringen Schwankungen bis 1860, von 1860 bis 1875 stieg die Schülerzahl auf 120 und beträgt gegenwärtig 149 und zwar 90 Knaben und 59 Mädchen.

Die Anstalt hat vom Jahre 1800 bis zum 1. April 1884 aufgenommen 1078 Kinder, 631 Knaben und 447 Mädchen. Davon sind in den 83 Jahren gestorben 132, wegen Bildungsunfähigkeit entlassen 95 und durch die Konfirmation dem Leben und Erwerben zugeführt 710.

Der Kostgeldbeitrag für einheimische vollbemittelte Kinder ist 400 M., für auswärtige, sowie für diejenigen aus dem Herzogthume Lauenburg, 500 M.

Seit Oktober 1879 ist eine Scheidung der Schüler nach ihrer geistigen Befähigung eingeführt. Nachdem die alle 2 Jahre am 1. August aufzunehmenden Kinder 2 Jahre lang im Internate erziehllich vereinigt gewesen, aber nach ihren hervortretenden geistigen Fähigkeiten unterrichtlich geschieden worden, werden sie externirt. Die befähigteren Schüler besuchen dann die neu erbaute Taubstummenschule im oberen Stadttheile, als Anstalt II. bezeichnet und von einem ersten Lehrer technisch geleitet. Die minder befähigten Schüler bilden eine besondere Schule mit entsprechenden Zielen, für welche Schule die alte Anstalt nebst dem Internate die Schulräume bietet.

Die Zahl der Lehrer ist überhaupt 15, von denen 11 ordentliche Lehrer, 1 ordentliche Lehrerin, 1 Gehilfslehrerin und 2 Handarbeitslehrerinnen sind.

Die Zahl der Klassen ist 12.

Die Dauer des Ausbildungs-Kurses ist 8 Jahre und das Aufnahmealter das vollendete 7. Lebensjahr.

Trotz des Schulzwanges seit dem 8. November 1805 bleibt es immer noch nicht aus, daß taubstumme Kinder, besonders die später Ertaubten, nicht rechtzeitig zur Anmeldung gelangen, weil die Eltern ein Wiederkehren der schon dagewesenen Sprache erwarten und nicht selten auch die Landlehrer diese Kinder, mit noch einigen Sprachresten, vielleicht auch Gehörresten, weiter bilden zu können meinen, weil sie mechanisch nachschreiben lernen. Vergl. noch Hansen, Schleswig-Holstein, seine Wohlfahrtsbestrebungen und gemeinnützigen Einrichtungen. Berlin 1882.

Provinz Hannover.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim, erste und Mutteranstalt in der Provinz Hannover, wurde als Privatinstitut mit einem Staatszuschusse von 2000 Thlr. durch den von Berlin zum Vorsteher berufenen cand. theol., späteren Direktor, Chr. Fr. Kublgas am 4. September 1829 begründet und am 15. Februar 1830 eröffnet, 1839 durch Königliche Verordnung vom 9. Juli zur öffentlichen Staatsanstalt mit den Rechten einer juristischen Person erhoben und durch das Regulativ vom 17. August d. S. in ihren äußeren Verhältnissen fest geregelt. Auf Grund dieser gesetzlichen Basis und rechtlichen Norm, welche, trotz zeitgemäßer Aenderungen, im Wesentlichen noch besteht, und welche durch die unter dem 5. Februar 1845 vom Königlichen Ministerium erlassene Verfügung dahin ergänzt wurde, daß die Kosten der Ausbildung und des Unterhaltes für arme taubstumme Kinder durch die größeren Armenverbände, bezw. Amts-Nebenanlage-Kassen aufzubringen sind, fand die Anstalt und das gesammte Taubstummen-Bildungswesen der Provinz überhaupt seine gedeihliche Entwicklung.

Bis zum Jahre 1868 war die Anstalt Staats- oder Königliche Anstalt. Am 1. Januar 1869 ging sie in die provinzialständische Verwaltung über. Unter dieser hat eine Erhöhung des jährlichen Zuschusses bis auf ca. 38 000 M. bei einem Gesamt-Etat von 56 000 M. stattgefunden; durch dieselbe ist eine Verlängerung der Schulzeit, Steigerung der Schülerzahl und Vermehrung der Lehrerstellen ermöglicht und somit die Anstalt in ihren inneren und äußeren Verhältnissen wesentlich gefördert worden. Unter dem jetzigen Direktor Köhler, der seit 1. Oktober 1878 der Anstalt vorsteht, ist dieselbe außerdem im Geiste der reinen Lautsprachmethode zeitgemäß reorganisirt worden. Sie besteht aus einem Erziehungsinstitute, Internat, für 20 Schüler und einer Schule, Externat, und zählt 110 Schüler in 10 Klassen mit 11 ordentlichen Lehrern.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Osnabrück.

Die Taubstummen-Anstalt zu Osnabrück — eine Simultanschule, Externat, — wurde im Jahre 1857 gegründet. Durch Königliche Verordnung vom 17. Juni 1857 wurde bestimmt, daß sie zu den öffentlichen Anstalten des damaligen Königreiches gehören und die obere Leitung derselben dem damaligen Königlichen Ministerium des Innern zustehen solle. — Das betreffende Ministerium brachte unterm 22. Juni das Regulativ über die äußere Einrichtung der zu errichtenden Anstalt zur öffentlichen Kenntniß.

Am 1. Juli wurde die Anstalt eröffnet, der erste Lehrer und Inspektor durch die Königliche Landdrostei zu Osnabrück in sein Amt eingeführt und auch die zur Vertretung der Anstalt ernannte „Königliche Kommission“ installiert. Der Unterricht begann am 15. Oktober mit 4 Kindern; noch in dem Eröffnungsjahre stieg die Schülerzahl auf 10. Es wurden zwei Klassen gebildet. Das erste Schullokal bestand aus einem kleinen Zimmer in einem Hinterhause in der Nähe des evangelischen Seminars. Am Schlusse des Jahres wurde dem Inspektor — (seit 1866 Direktor) — ein Gehilfe zugewiesen, sowie auch für Ertheilung des Unterrichtes in weiblichen Handarbeiten eine Lehrerin engagirt. Auch die geordnete Betheiligung der Seminaristen am Unterrichte der Taubstummen wurde bald herbeigeführt.

Die Anstalt konnte demnach von Anfang an ihre Thätigkeit in der Richtung der ihr vorgezeichneten doppelten Bestimmung, an Stelle der Volksschule Bildungs-Anstalt für taubstumme Kinder zu sein und die Zöglinge der beiden hiesigen Schullehrerseminare mit dem Unterrichte der Taubstummen bekannt zu machen, entwickeln.

In unterrichtlicher Hinsicht ging das Streben der Anstalt dahin, von Anfang an der Entwicklung der Geberdensprache entgegen zu wirken und ihren Schülern dieselbe entbehrlich, dagegen die Lautsprache zum Bedürfnisse zu machen.

Ostern 1858 stieg die Zahl der Schüler auf 18. Die neue Aufnahme bildete die 3. Klasse. Im Jahre 1858 wurde die Anstalt in ein passend gelegenes und zur Einrichtung der erforderlichen Schulräume geeignetes Gebäude mit Garten verlegt; auch eine dritte Lehrerstelle gegründet.

Die Anstalt war ursprünglich nur für den Bezirk der Landdrostei Osnabrück bestimmt, die Aufnahme von Kindern aus den benachbarten Landestheilen jedoch nicht ausgeschlossen. Die Aufnahmen fanden alljährlich bei Beginn des neuen Schuljahres nach Ostern statt. Bis zum Jahre 1862 stieg die Frequenz auf 41 und erhielt sich von da an auf der Höhe von 36—44 bis 1870. Im Jahre 1861 wurde die 4. und 1865 die 5. Lehrerstelle begründet.

Vom Jahre 1862 an gelangten alle taubstummen Kinder im Schulbezirke der Anstalt, von deren Vorhandensein diese durch die Obrigkeiten in Kenntniß gesetzt wurde, zur Aufnahme. Obwohl darunter noch immer 10—12jährige waren, so nahm die Zahl der 9- und 8-, ja 7jährigen von Jahr zu Jahr zu.

Es gelang der Anstalt, die Kinder meist in Handwerkerfamilien unterzubringen, welche ihr reichliches Ankommen hatten und in welchen die Kinder mit Liebe behandelt und im Einklange mit dem Geiste der Schule erzogen wurden. Bis 1868 betrug das jährliche Kostgeld für einen Knaben 51 Thlr. und für ein Mädchen 47 Thlr., Bekleidungs-geld jährlich 12 Thlr.

Seit 1862 hat die Anstalt einen Fonds zur Unterstützung armer entlassener Taubstummer während ihrer Lehrzeit angesammelt. Dieser Fonds ist gegenwärtig auf über 30 000 M. angewachsen und hat im verflossenen Jahre ca. 1 400 M. Zinsen zu vereinnahmen gehabt. Im Besitze dieses Fonds konnte die Anstalt etwa die Hälfte ihrer entlassenen Schüler noch eine Reihe von Jahren unter ihrem fördernden Einflusse behalten, indem sie dieselben passend unterbrachte und überwachte, sie zum Besuche der Betstunde und zur regelmäßigen Theilnahme an der jährlich zweimaligen Abendmahlsfeier für die in der Stadt und Umgegend lebenden Taubstummen ermahnte, von ihnen den Besuch der seit 1863 eingerichteten Sonntagschule forderte, sie aus der Bibliothek mit belehrender und unterhaltender Lektüre versorgte, und sie, sobald sie Erwerb fanden, zur Sparsamkeit anhielt.

Ende des Jahres 1868 trat die provincialständische Verwaltung ins Leben; am 4. Januar 1869 wurde den Vertretern derselben die Anstalt von der Königl. Landdrostei im Auftrage des Oberpräsidenten der Provinz übergeben. Mit diesem Zeitpunkte schließt die erste Periode der Entwicklung und Wirksamkeit der Anstalt ab. Dieselbe hatte bis dahin — in 11½ Jahren — 74 Schüler aufgenommen und 34 ausgebildet entlassen. Die jährlichen Unterhaltungskosten der Anstalt hatten rund 5 600 Thlr. betragen, der

dazu aus Staatsmitteln erforderliche Zuschuß die Höhe von 4700 Thlr. erreicht.

Vom Jahre 1871 an wurde der Schulbezirk erweitert und auf die Grafschaften Hoya und Diepholz und den Kreis Hameln ausgedehnt. Seit 1871 stieg die Zahl der Schüler bei 6jährigem Kursus auf 61, nach Einführung der 7jährigen Unterrichtszeit auf 70, und mit Beginn der 8jährigen Unterrichtsdauer seit 1876 auf 80—83.

Schon seit Jahren gruppieren sich die Zöglinge der Anstalt in 7 Unterrichtsklassen. Diejenigen des 7. und 8. Schuljahres sind in der Oberklasse vereinigt. Mit den Schülern, welche jedes Jahr in eine höhere Klasse aufrücken und ihres Alters wegen die gesetzliche Schulzeit absolviren konnten, wurde der Unterrichtsstoff der obersten Klasse in den meisten Fächern zweimal durchgemacht.

Mit dem Wachsen der Anstalt erfolgte eine dem entsprechende Vermehrung der Lehrkräfte. Als im Jahre 1876 die Zahl der Schülerinnen auf 32 stieg, wurde für den Unterricht in weiblichen Handarbeiten eine 2. Lehrerin angestellt. Im Jahre 1874 wurde das Turnen für Knaben und Mädchen obligatorisch und erstreckte sich auf Sommer- und Wintersemester. Der städtische Overturnlehrer und zwei Taubstummenlehrer ertheilten den Unterricht in der städtischen Turnhalle in wöchentlich 2 Stunden.

Die Gehaltsverhältnisse der Lehrer erfuhren eine wesentliche Verbesserung und durch Aufstellung einer Skala eine feste Regelung. Die Mittel zu Freistellen für die Kinder wurden vermehrt und über die Verleihung derselben feste Grundsätze aufgestellt. Zur Erhaltung guter Pflegefamilien wurde das Kost- und Bekleidungs-geld erhöht (Kost-geld für Knaben auf 210 M., für Mädchen auf 198 M., Bekleidungs-geld auf 42 M.)

Die Verbindung der Anstalt mit den beiden hiesigen Seminaren wurde im Jahre 1875 aufgehoben.

Die Anstalt wurde durch häufigen Lehrerwechsel heimgesucht. Während ihres Bestehens haben 15 Lehrer dieselbe verlassen.

Im Jahre 1881 nahm die Anstalt einen fakultativen Handfertigkeit = Unterricht in ihr Bereich auf. Nach dem Nääs'schen Systeme wurde eine Werkstätte eingerichtet, in der Tischlerei mit Holzschnitzerei betrieben wird.

Der Gesundheitszustand unter den Zöglingen kann als ein sehr günstiger bezeichnet werden. Epidemische Krankheiten haben die Anstalt nicht heimgesucht.

Die Gesamtzahl der bis jetzt der Anstalt zugeführten Taubstummen beträgt 253, nämlich 140 Knaben und 113 Mädchen. Davon gehören 169 der evangelischen und 78 der katholischen Kirche an, 6 sind jüdischen Glaubens.

Im gegenwärtigen Schuljahre beziffert sich die Frequenz auf 82 Schüler.

Die Unterhaltungskosten der Anstalt betragen in diesem Jahre 41 150 M. — Die Zuschußsumme aus dem Provinzialfonds hat pro 1884 die Höhe von 30 080 M. erreicht. Direktor: Schröder, seit 1878, vorher Köhler, jetzt in Hildesheim.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Stade.

Die Taubstummen-Anstalt zu Stade ist in Folge königlicher Verordnung im Jahre 1857 errichtet worden. Sie sollte die zweifache Aufgabe verfolgen: die taubstummen Kinder des Landdrostei-Bezirktes Stade auszubilden, und die Seminaristen theoretisch und praktisch für den Taubstummen-Unterricht vorzubereiten. Zur Erreichung des zweiten Zweckes wurde sie mit dem Seminare verbunden; der Seminar-Dirigent war der gemeinsame Vorstand des Seminars und der Taubstummen-Anstalt. Bestimmungsgemäß sollten der letzteren nach und nach etwa 36 bis 40 taubstumme Kinder zugeführt worden; sie konnte und sollte also sämtliche taubstumme Kinder des Landdrostei-Bezirktes Stade mit ordnungsmäßigem Unterrichte versorgen. Außer dem technischen Leiter, dem Oberlehrer, sollte die unterrichtliche Wirksamkeit an den Schülern der Anstalt durch 2, eventl. 3 Hilfslehrer vollzogen werden.

Der Unterricht wurde durch den zum Oberlehrer berufenen technischen Leiter (Gude), der sich etwa 2 Jahre in Hildesheim für den Taubstummen-Unterricht vorbereitet und demnächst auswärtige Anstalten besucht hatte, im August 1857 mit 6 Schülern eröffnet. Außer den taubstummen Kindern des Landdrostei-Bezirktes Stade traten aber nach und nach auch solche aus dem Lüneburg'schen in die Anstalt. Im Jahre 1866 zählte die Anstalt 50 Schüler. Letztere wurden in sechsjährigem Schulkursus in sechs Abtheilungen unterrichtet. 1869 wurde die Anstalt von der Provinz übernommen. 1870 wurde sie vom Seminare getrennt und der bisherige Oberlehrer Gude zum Direktor ernannt. Sie erhielt die Bestimmung, die taubstummen Kinder aus den Landdrosteien Lüneburg und Stade mit Ausschluß des Kreises Gifhorn aufzunehmen. 1871 wurde der Schulkursus sieben-, 1875 achtsjährig mit 7 Abtheilungen und entsprechenden Lehrpersonalen, Direktor, sieben Lehrer, zwei Handarbeitslehrerinnen. Der Frequenzstand der Anstalt betrug in den letzten Jahren 80—90.

Das Turnen ist von Anfang an für die Knaben, seit 14 Jahren auch für die Mädchen in wöchentlich 2 Stunden obligatorischer Lehrgegenstand. Die Konfirmation der Kinder vollzieht ein Stadtgeistlicher, der auch den Akt der Abendmahlsaustheilung zc. bei Gottesdiensten für die Entlassenen übernommen hat.

Die Entlassenen werden auf Kosten der heimatlichen Verbände zc. thunlichst am Orte der Anstalt zur Erlernung eines Berufes untergebracht. Es ist ihnen in der Anstalt ein Zimmer eingeräumt, in

welchem sie sich jeden Abend zur Lektüre u. versammeln können. Zu ihrer Fortbildung durch die Anstalt sind bestimmte Einrichtungen getroffen. Ein zur Fürsorge für dieselben bestimmter Fonds ist bei der Anstalt gegründet und mehrfach schon mit Legaten bedacht worden.

Aus öffentlichen Mitteln (aus dem Provinzialfonds) erhält die Anstalt zur Verfolgung ihrer Aufgaben einen Zuschuß von über 30 000 M. jährlich, durch die Nutritoren u. werden außerdem etwa 14 000 M. jährlich aufgebracht.

Die Anstalt veröffentlicht alle drei bis fünf Jahre ein Programm. Das erste 1877 herausgegebene enthält eine nach Ministerial-Akten aufgestellte ausführliche Geschichte der Anstalt und die Arbeit eines Lehrers über die Unterrichtsmethode. Das zweite 1881 erschienene Programm enthält den Lehrplan der Anstalt und eine Abhandlung über den naturkundlichen Unterricht.

In den letzten Jahren ist ein neues Gebäude aufgeführt worden, welches im Oktober 1884 bezogen werden soll. Dieses Gebäude enthält 10 große Schulzimmer, darunter 2 Kombinationszimmer von 60 □ m Umfang, 1 Vetsaal, 1 Turnsaal, 1 Bibliothekzimmer, 1 Zimmer für Lehrmittel, 1 für Handfertigkeitbestrebungen, 1 Geschäftszimmer (zugleich Konferenzzimmer), 1 Lehrerzimmer u., daneben eine ausreichende Wohnung für den Direktor.

Das für dieses neue Gebäude beschaffte neue Inventar ist unter Berücksichtigung neuer schulhygienischer und schultechnischer Forderungen angefertigt.

Die Steigerung der Schülerzahl hat von der Errichtung an folgenden Verlauf genommen: 1857: 6 Schüler, 1858/59: 14, 1859/60: 24, 1860/61: 27, 1861/62: 33, 1862/63: 37, 1863/64: 41, 1864/65: 45, 1865/66: 48, 1866/67: 50, 1867/68: 51, 1868/69: 52, 1869/70: 56, 1870/71: 59, 1871/72: 63, 1872/73: 67, 1873/74: 66, 1874/75: 75, 1875/76: 80, 1876/77: 83, 1877/78: 86, 1878/79 und 1879/80: 89, 1880/81: 84, 1882/83: 83, 1883/84: 85. Zur Zeit wird sie von 91 Schülern besucht.

Die Taubstummen-Anstalt zu Emden.

Bald nach der Gründung der Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim stellte es sich heraus, daß, bei der Abgeschlossenheit des Landdrosteibezirkes Aurich vom Verkehr mit dem übrigen Deutschland, jene Anstalt nicht die Bildungsstätte für die ostfriesischen Taubstummen werden könne. Um's Jahr 1837 versuchte der Lehrer Edzards in Leer einige taubstumme Kinder zu unterrichten. Dieses wurde dem dortigen lutherischen Superintendenten Leng bekannt; auf seine Veranlassung trat 1838 in Leer ein Verein für das Wohl der Taubstummen zusammen. Die ostfriesischen Provinzialstände bewilligten die zur sachgemäßen Ausbildung Edzards erforderlichen Gelder; der-

selbe begab sich 1839 nach Hildesheim und erwarb sich in der dortigen Taubstummen-Anstalt die Qualifikation zu einem Vorsteheramte. Das königliche Konsistorium zu Aurich erklärte sich durch Resc. vom 26. September 1842 bereit, die Bemühungen des Vereines in Leer nach Kräften zu unterstützen. Eine Hauskollekte in Ostfriesland brachte einen Ertrag von 982 Thlr. 14 Ggr., die Provinzialstände in Ostfriesland bewilligten, zunächst auf 3 Jahre, 200 Thlr. p. a., und das hannoversche Ministerium der geistlichen und Unterrichtsanstalten 50 Thlr. p. a., gleichfalls auf 3 Jahre. Nachdem sich die städtischen Kollegien von Emden bereit erklärt hatten, der Anstalt dauernd ein Lokal zu stellen und 200 Thlr. p. a. zuzuschießen, wählte das Konsistorium am 7. Juli 1843 diese Stadt von 3 konkurrierenden Städten Leer, Emden und Aurich. Am 25. Januar 1844 wurde im Auftrage des Konsistoriums durch den Magistrat eine Direktion eingesetzt, deren erster Vorsitzender der Bürgermeister Kettler wurde. Das Konsistorium bestätigte am 5. September 1844 Herrn Edzards als Oberlehrer der Anstalt und am 1. November 1844 wurde die Anstalt durch die General-Superintendenten Hieken und Ebeling, als Vertreter des königlichen Konsistoriums in Aurich eingeweiht. Die Existenz der Anstalt beruhte während einer langen Reihe von Jahren größtentheils auf dem Ertrage der jährlich veranstalteten Hauskollekte; durch dieselbe sind insgesamt p. p. 180 000 M. aufgebracht; im Jahre 1883 4 988,85 M.. Außerdem erhielt die Anstalt bis 1858 Zuschüsse aus der Klosterkasse, namhafte jährliche Beiträge vom Landraths-Kollegium in Aurich. Vom Jahre 1857 an gewährte die königliche Regierung einen Zuschuß von 3 000 M. p. a. Nachdem die Unterhaltung der früheren königlichen Anstalten den Provinzialständen Hannovers überwiesen war, wurde von der ständischen Hauptkasse der gleiche Zuschuß weiter gezahlt und derselbe 1883 auf 5 000 M. p. a. erhöht.

Die Aufsicht über die Anstalt hatte bis 1857 das königliche Konsistorium in Aurich, dann bis 1883 die dortige Landdrostei. Mit Genehmigung des Herrn Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten ging 1883 das Aufsichtsrecht, selbstverständlich unbeschadet der staatlichen Oberaufsicht, auf die ständischen Organe der Provinz Hannover über. Zur unmittelbaren Leitung der Anstalt ist eine Direktion eingesetzt, deren Mitglieder von dem Landesdirektorium aus einer von hier aus zu präsentirenden Dreizahl erwählt werden. Die Direktion besteht seit 1857 aus dem Oberlehrer als Dirigenten der Anstalt und 6 in Emden wohnenden Mitgliedern, welche auf Lebenszeit erwählt werden und ihr Amt als Ehrenamt führen.

Dirigenten der Anstalt waren: 1. Oberlehrer G. Edzards von 1844—1861, 2. Oberlehrer H. Engelse von 1861—1869, 3. Oberlehrer F. Kessler von 1869—1875, 4. Oberlehrer A. Frese von 1875—1882 und zur Zeit 5. Oberlehrer Otto Danger.

Die Anstalt, aufangß Internat, ist seit dem 1. Mai 1869 Externat. — Es wurden insgesammt 144 Kinder in die Anstalt aufgenommen (69 Knaben und 75 Mädchen). Von diesen waren 11 nicht bildungsfähig und 5 wurden vor Vollendung des Unterrichtskurses der Anstalt wieder genommen. Von den mit Konfirmation Entlassenen erhielten

10	das Prädikat sehr gut,
22	" " gut,
28	" " ziemlich gut und
23	" " nothdürftig genügend.

Die Aufnahme findet je nach 2 Jahren am ersten Montage des Oktobers statt. Die Schulzeit beträgt 8 Jahre. Die Schüler werden in 4 Klassen durch den Oberlehrer, zwei Lehrer und zwei Lehrerinnen unterrichtet. Am 1. Oktober d. Js. wird ein Unterweiser für den Handfertigkeitens-Unterricht der Knaben angestellt.

Seit dem 19. März 1884 besigt die Anstalt den Charakter einer öffentlichen Schule und es wurden der Oberlehrer als Leiter derselben, die Lehrer als öffentliche Lehrer beeidigt. Die beiden ersten Beamten der Anstalt sind pensionsberechtigt und verpflichtet, als Mitglieder der provinzialständischen Witwenkasse beizutreten. Vom Landesdirektorium wurde 1884 ein Besoldungsreglement für die Lehrer bewilligt. Nach demselben soll der Oberlehrer außer völlig freier Wohnung und Garten nicht unter 2900 M. p. a. beziehen. Die Lehrer steigen von 1400 M. p. a. auf 2000 resp. 2900 M., Lehrerinnen von 900 M. p. a. auf 1800 M.

Zur Zeit wird die Anstalt von 38 Zöglingen, 22 Knaben und 16 Mädchen besucht. Das Lehrerkollegium besteht aus dem Dirigenten, Oberlehrer D. Danger, 22 Jahre im Amte, zwei Lehrern, einer Lehrerin und einer Industrie-Lehrerin. Die Mitglieder der zeitigen Direktion sind: 1. Vorsitzender: Pastor Pannenberg, Viktor, 2. Stellvertreter desselben: Medizinalrath Dr. med. Stöhr, 3. Schriftführer: Oberlehrer D. Danger, 4. Rendant: Camerarius a. D. J. F. van Buiren, 5. Baubherr: Kaufmann L. van Senden, 6. und 7. Besitzer: Kaufmann A. Kappelhoff und E. Schwitzky. (G.-Bl. 1875. S. 596.)

Provinz Westfalen*):

(Vergl. Centralbl. 1861 S. 733; 1863 S. 229; 1872 S. 115 u. 571; 1873 S. 731. Säget a. a. D. S. 4 ff.)

Die Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Büren.

Die Anstalt wurde am 1. August 1830 in Büren als die erste

*) Von 1826 ab bis 1872 wurde für die Zwecke der Taubstumm-Bildung in der Provinz eine Kirchen- und Haus-Kollekte gesammelt. Dieselbe betrug

1826 bis 1861:	106 439	Thlr.	26	Sgr.	3	Wf.
1869:	5 439	"	17	"	"	"
1870:	4 780	"	19	"	3	"
1871:	5 255	"	2	"	10	"
1872:	5 813	"	1	"	9	"

Seminar-Taubstummen-Schule der Provinz mit 6 Schülern eröffnet und hat bis heute 406 Zöglinge aufgenommen. Seit dem 1. Januar 1876 ist sie von der ständischen Provinzial-Verwaltung übernommen worden.

Der Hauptlehrer Wiesel leitete die Anstalt vom 1. August 1830 bis zum 3. Januar 1869 und von da ab war der gegenwärtige Vorsteher Dornseifer. Außer den beiden Genannten haben noch 7 Lehrer an der Anstalt unterrichtet: Kirchhoff, Böhner, Westamp, Nr, Goeken, Lammers und Stoffers.

Ausführlicheres über die Entstehung und Entwicklung der Anstalt ist in den „Nachrichten über die Entwicklung und den gegenwärtigen Standpunkt des Taubstummen-Bildungs-Wesens in der Provinz Westfalen“ — Münster 1863, Preis 1 Mk. 50 Pf. — zu finden.

Gegenwärtig hat die Anstalt 36 Zöglinge in 4 Abteilungen und diese werden von dem Vorsteher und den Taubstummenlehrern Lammers und Stoffers unterrichtet.

Die Schulzeit dauert gewöhnlich 6 Jahre.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Langenhorst in Westfalen.

Die Anstalt ist im Jahre 1841 gegründet und wurde im Sommer des genannten Jahres von ihrem gegenwärtigen Vorsteher Stahm mit 6 Zöglingen eröffnet. Anfangs war sie eine reine Privat-Anstalt. Im Jahre 1851 wurde sie jedoch zu einer Provinzial-Anstalt erhoben und ging als solche am 1. Januar 1876 in die provinzial-ständische Verwaltung über.

Die Ausdehnung der Anstalt nahm nun rasch zu. Der bis dahin bitter empfundene Mangel an den nöthigen Unterrichtslokalen, wurde durch den 1884 erfolgten Ankauf der Gebäude und Liegenschaften des vormaligen königlichen Lehrerseminars und einige bauliche Einrichtungen überwunden.

Gegenwärtig arbeiten an der Anstalt 8 Lehrer, 1 Lehrerin für weibliche Handarbeiten; sie hat 91 Zöglinge. Diese werden in 6 aufsteigenden und 2 Parallel-Klassen unterrichtet. Der Bildungsfursus umfaßt einen Zeitraum von 6 bis 8 Jahren. Die Zöglinge leben im Externate. Das Unterrichtswesen der Anstalt ist geregelt auf Grundlage eines Lehrplanes, der im Jahre 1881 in der Aschen-dorff'schen Buchhandlung zu Münster erschienen ist:

„Lehrplan für die Westfälische Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Langenhorst“.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Petershagen.

Am 15. November 1851 siedelte der Lehrer Böfenkamp mit 5 Zöglingen seiner seit 1839 zu Lohse im Regierungsbezirke Minden

bestehenden Privat-Taubstummen-Anstalt nach Petershagen über, und am 15. Dezember ej. a. geschah die Eröffnung der Anstalt. 1852 wurden regelmäßige Turn- und Schwimmübungen eingeführt, 1853 der Unterricht in weiblichen Handarbeiten. 1854 fand die Errichtung der zweiten Lehrerstelle statt, 1875 die der dritten, 1877 die der vierten, 1878 die der fünften und 1880 die der sechsten.

Die Schülerzahl betrug bei der Gründung mit Einschluß der oben erwähnten 5 im ganzen 11. Seit Anstellung eines zweiten Lehrers bis zum Herbst 1875 belief sich die jährliche Frequenz auf 20 bis 30. Die größte Schülerzahl wurde 1882 erreicht, nämlich 67. Im Herbst 1883 trat durch die Vernichtung des Hauptgebäudes der Anstalt durch Feuersbrunst (s. u.) eine Reduktion der Schülerzahl ein. Augenblicklich wird die Anstalt von 55 Schülern besucht. Seit dem Bestehen der Anstalt wurden im ganzen 223 Zöglinge aufgenommen; davon sind vor Vollendung des Unterrichtscursus 9 gestorben, 2 wegen Blödsinnes entlassen, 7 haben die Anstalt aus anderen Gründen verlassen, meistens wegen Wechsels des Wohnsitzes der Eltern. Somit sind in Petershagen bis heute 150 Taubstumme ausgebildet und confirmirt.

Erst im Jahre 1866 erlangte die Anstalt ein eigenes Besitztum. Bis dahin war sie in einem dem Lehrer-Seminare in Petershagen gehörenden und von diesem gemietheten Hause untergebracht. Das im Jahre 1877 angekaufte Lokal, welches die Unterrichtsräume und die Vorsteherwohnung enthielt, brannte am 16. Juni 1883 total nieder. Von da ab werden die Räume des 1866 erworbenen zu Lehrerwohnungen eingerichteten Hauses wieder als Schulzimmer benützt.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt in Soest.

Die Anstalt ist am 15. April 1831 mit einem Lehrer und 10 Schülern in Verbindung mit dem Seminare eröffnet worden, hatte 1876, wo sie Provinzialanstalt wurde, vier Lehrer und 59 Schüler, gegenwärtig 8 Lehrer und eine Handarbeitslehrerin. Vorsteher: Heinrich, seit 1876.

Die Schülerzahl beträgt seit Ostern 1884 94; 55 Knaben und 39 Mädchen, und zwar aus den nachbenannten Kreisen:

Regierungs-Bezirke Arnsberg:

Bochum 22, Dortmund 12, Hamm 5, Soest 3, Hagen 22, Altena 4, Siegen 5, Wittgenstein 3, Arnsberg 1, Iserlohn 10.

Regierungsbezirk Minden.

Wiedenbrück 1, Hörter 1, Bielefeld 1.

Regierungsbezirk Münster.

Münster 1, Tecklenburg 1,

Waldeck 1, Schaumburg-Lippe 1.

Die Zöglinge sind in der Weise bei geeigneten Pflegeeltern

untergebracht, daß gewöhnlich ein älterer und ein jüngerer Schüler zusammenwohnen. Die Pflegeeltern erhalten für Kost und Wäsche pro Kind jährlich 120 Mk; die Anstalt liefert außerdem noch für jeden Zögling ein vollständiges Bett, bestehend aus: 1 eisernen Bettstelle, 1 Leib- und eine Kopsmatratze, 1 Strohsack, 1 Betttuch und 3 (für den Sommer 2) wollenen Decken, die zur Schonung einen drellenen Ueberzug erhalten. Die Bettwäsche besorgt die Anstalt. Alle Monate werden die Pflegehäuser revidirt, und wird alsdann die ganze Lage der Zöglinge mit den Pflegeeltern besprochen.

Bei der größten Mehrzahl der Zöglinge ist die Taubheit durch Krankheit, besonders hitzige Fieber, entstanden.

Die Kinder werden in 8 Abtheilungen mit bezw. 9, 13, 13, 13, 11, 15, 10 und 10 Zöglingen unterrichtet. Der Unterricht wird in sämtlichen Lehrgegenständen der Volksschule, selbstverständlich mit Ausnahme des Singens erteilt.

Um den Sinn zur Thätigkeit, Ordnung und Sparsamkeit in den Zöglingen zu pflegen, werden dieselben durch die Anstalt und das Pflegehaus in folgenden Arbeiten unterwiesen: Gartenarbeiten, leichtere Tischler- und Buchbinderarbeiten, auch werden dieselben angehalten, leichtere Flickereien an den Kleidungsstücken selbst vorzunehmen, sich gegenseitig selbst die Haare zu schneiden u. s. w.

Die Anstalt macht monatlich bei geeignetem Wetter einen zwei- bis dreistündigen Spaziergang und ein- oder zweimal im Sommer einen weiteren Ausflug. Die Zöglinge benutzen regelmäßig die Badeanstalt der Taubstummen-Anstalt und die Knaben außerdem im Sommer die städtische Badeanstalt. Anstaltsarzt: Dr. Garmis.

Sonntäglich besuchen die größeren Kinder unter Aufsicht eines Lehrers den öffentlichen Gottesdienst der Hohne-Gemeinde, zu welcher die Anstalt seit Herbst 1877 gehört. Den Konfirmanden-Unterricht erteilt der Vorsteher; die Konfirmationshandlung vollzieht der Pfarrer Josephson.

Provinz Hessen-Nassau.

Das Provinzial-Taubstummen-Institut zu Gamburg.

Das Institut verdankt sein Entstehen einem Herrn Hugo von Schütz-Holzhausen. Dieser wurde taubstumm geboren in Gamburg im Jahre 1780. Er besuchte von 1788—1797 die Taubstummen-Anstalt zu Wien. Nach seiner Rückkehr 1816 unterrichtete er zunächst seinen taubstummen Bruder Damian von Schütz und ließ zwei andere taubstumme Knaben — Philipp Schickel und Georg Simon — an dem Unterrichte theilnehmen. Angeregt durch das Wort: Sprüch. Sal. 31,8*) gründete er 1817 eine kleine Privatanstalt.

*) Thue deinen Mund auf für die Stummen und für die Sache Aller, die verlassen sind.

Die Herzoglich Nassauische Regierung übernahm die Anstalt, erhob sie zur Staatsanstalt und eröffnete sie als solche am 15. Juni 1820 mit 12 Schülern. Wegen des nahen Verhältnisses der Herzoglich Nassauischen zu der Luxemburgischen Fürstenfamilie wurden auch Zöglinge aus Luxemburg aufgenommen. Erster Direktor war der zum Hofrath ernannte taubstumme Gründer. Die Anstalt ist paritätisch. Nach dem Vorgange von Wien wurde der Unterricht in der Schriftsprache in Verbindung mit der Geberdensprache erteilt. Um die weitere Entwicklung der Anstalt bemühten sich besonders: der Herzog Wilhelm von Nassau, Regierungspräsident Möller, Oberschulrath Schellenberg, Schulrath Halm, Oberlehrer Deuffer, Lehrer Häsgen, Oberschulrath Mezler, Geheimer Regierungsrath Dr. Seebode. 1850 zählte die Anstalt 33 Schüler. Um Lehrer für den Taubstummen-Unterricht auszubilden, wurden mit 2jährigem Turnus evangelische und katholische Schulamtskandidaten an der Anstalt angestellt. Die Einrichtung bewährte sich aber nicht und wurde 1859 beseitigt.

1871 ging die Anstalt an den Kommunalverband des Regierungsbezirkes Wiesbaden über.

Die Schülerzahl der Anstalt belief sich 1870 auf 71. In diesem Jahre wurde das Verhältniß der Anstalt zu Luxemburg gelöst, nachdem dort eine eigene Anstalt in das Leben getreten war. 1880 wurden drei neue Klassen errichtet. Die Anstalt zählt gegenwärtig 9 Klassen davon 2 Parallelklassen sind. Die Schülerzahl beträgt heute 101.

An der Anstalt wirken: ein Dirigent (W. Wehrheim seit 1880), 9 Lehrer, eine Industrielehrerin, ein Industrielehrer (Werkmeister), ein Gärtner und ein Hausdiener.

Der Anstaltsarzt überwacht den Gesundheitszustand der Zöglinge; ein Bader läßt regelmäßig die Knaben baden, während die Industrielehrerin das regelmäßige Baden der Mädchen überwacht.

Die Zahl derer, die in der Anstalt bisher ausgebildet worden, beläuft sich auf nahezu eintausend.

Die Bibliothek der Anstalt zählt ca. 2000 Bände, daneben 500 Hefte. Sammlungen von wirklichen Gegenständen des Lebens, ausgebalgten Thieren, Wachsfrüchten, Mineralien, Kunstgegenständen, Werkzeugen, Stoffen, Bildern und sonstigen Lehrapparaten stehen zum Gebrauche bereit.

Die Anstalt war von jeher Externat.

Die Unterrichtsräume befanden sich bis 1874 in einem Hintergebäude des Gutenberger Hofes, einem ungenügenden, dunkeln und baufälligen Lokale; seit 1875 besitzt die Anstalt aber ein stattliches Gebäude mit hohen und hellen Lehrräumen, großer Werkstätte, Badeeinrichtung, großem Prüfungs- und Zeichenhalle, anstoßendem geräumigen Turn- und Spielplaze, großen Gartenanlagen und Baumschulen. —

Provinzial-Taubstummene-Anstalt zu Homberg.

Die Anstalt wurde am 1. Mai 1838 mit 12 Zöglingen in einem gemietheten Lokale in der Freiheit — nahe bei dem Seminare — eröffnet und zwar als Internat. Der aus Weisensfels berufene Taubstummenlehrer Schafft war der einzige Lehrer und Inspektor, Verpfleger und Erzieher der Zöglinge. Die ältesten Zöglinge des Schullehrer-Seminars wurden als Gehilfen benützt. Die Oberleitung der Anstalt lag in der Hand des Seminardirektors Baumann. Der Jahresetat der Anstalt betrug anfänglich nur 1500 Thaler.

Im Jahre 1839 stieg die Schülerzahl auf 21 und mußte deshalb eine zweite Lehrkraft angestellt werden. Im Jahre 1840 vermehrte sich die Schülerzahl auf 28. Die beschränkten Mittel und die beengten Wohnräume in dem Cöster'schen Hause am Fuße des Schloßberges, wo die Anstalt nun untergebracht war, ließen eine weitere Ausdehnung vorläufig nicht zu. 1854 erwarb die Anstalt das noch jetzt in ihrem Besitze befindliche Grundstück an der Bischofsstraße, auf welchem ein neues Schulgebäude für den geringen Preis von 9 000 Thlr. erbaut wurde.

Die Schülerzahl stieg 1864 auf 40, wodurch die Anstellung von zwei Hilfslehrern nöthig wurde. In dem Jahre 1870 wurde die Anstalt den Kommunalständen des Regierungsbezirkes Cassel überwiesen und am 1. Oktober 1874 ihre Verbindung mit dem Schullehrer-Seminare gelöst.

Bis 1878 war die Anstalt reines Internat, von 1878—1879 theils Internat, theils Externat; 1879 reines Externat.

Die Anstalt zählt zur Zeit 84 Zöglinge und 10 Lehrer. Der Jahresetat beträgt jetzt ca. 46 000 M. Vorsteher ist zur Zeit Inspektor Kehler; vorher Schafft bis 1879, Walthers bis 1880.

Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu Frankfurt a. M.

Die Anstalt wurde am 1. November 1827 von Ludwig Kosel als Privat-Anstalt gegründet. Vom 1. Januar 1829 ab bis 1866 erhielt sie vom Staate eine jährliche Subvention von 1000 fl. Im Dezember 1841 bezog Kosel das Gebäude, in welchem sich die Anstalt heute noch befindet. Am 18. Juni 1847 starb Kosel. Sein Nachfolger wurde Dr. C. W. Schwarz, der bereits seit 1838 als ordentlicher Lehrer an der Anstalt thätig gewesen war. Im Jahre 1861 trat Schwarz von der Leitung zurück, die Anstalt änderte ihren Charakter und wurde eine städtische milde Stiftung, die von einem Pflegamte verwaltet wird. Als Oberlehrer wurde F. G. Rapp angestellt. Derselbe verstarb 1874. An seine Stelle trat F. Watter, der Herausgeber des Organes für das Taubstummenwesen, der von 1863—72 als Hilfslehrer und von 1872—74 als ordentlicher Lehrer an der Anstalt beschäftigt gewesen war.

Zur Zeit zählt die Anstalt 26 Zöglinge, die sämmtlich in der

Anstalt Wohnung und Verpflegung nehmen müssen. Die Oekonomie ist dem Oberlehrer übertragen. Unterrichtet werden die Zöglinge in 5 Klassen von dem Oberlehrer, einem Lehrer, zwei Lehrerinnen und einem akademisch gebildeten Zeichenlehrer.

In den Etat pro 1884 sind eingestellt als Einnahmen 27 500 M., als Ausgaben 27 051 M.

Rheinprovinz.*)

(Vergl. Centralbl. 1862 S. 292; 1868 S. 569; 1875 S. 53.)

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Brühl.

Die Anstalt wurde am 1. Oktober 1854 ins Leben gerufen und stand bis zum Jahre 1874 unter der Verwaltung des Provinzial-Schulkollegiums. Die Oberleitung und Vertretung nach außen hin und den Behörden gegenüber lag bis zum Jahre 1863 dem Seminar-direktor Pauli, von da bis 1874. wo die Anstalt von dem Lehrer-Seminare getrennt wurde und in provinzialständische Verwaltung überging, dem Seminardirektor Alleker ob. Die technische Leitung hatte von 1854 bis 1874 der Hauptlehrer Cüppers, der bei dem Uebergange derselben in die ständische Verwaltung zum Direktor der Anstalt ernannt und auch mit der äußeren Leitung betraut wurde. Nach dessen Versetzung an die neuerrichtete Taubstummen-Anstalt zu Trier, am 1. November 1879, trat an seine Stelle der bis dahin in Köln fungirende Taubstummenlehrer Fieth.

Die Anstalt ist Externat und zunächst zur Aufnahme katholischer taubstummer Kinder der Rheinprovinz bestimmt. Es wirken zur Zeit an derselben außer dem Direktor noch 5 Lehrer und 1 Lehrerin, welche letztere auch den Unterricht in weiblichen Handarbeiten leitet; von den Lehrpersonen sind 4 definitiv angestellt. Der Kursus ist ein 6 jähriger, kann aber bei frühzeitig aufgenommenen Zöglingen auf 7 Jahre ausgedehnt werden.

Die Anstaltsräume befinden sich in einem zweckmäßig eingerichteten und gesunden, neuen Gebäude; auch besitzt die Anstalt eine Turnhalle.

Die Zahl der Zöglinge beläuft sich momentan auf 86, und zwar 57 Knaben und 29 Mädchen, die auf 6 Klassen vertheilt sind. Im Ganzen wurden bis heute in die Anstalt aufgenommen 350 Zöglinge, 222 Knaben und 128 Mädchen.

Das Pfllegegeld für die Kinder beträgt pro Tag und Kopf durchweg 70 Pf.

*) Eine für die Zwecke der Taubstummenbildung gesammelte Kollekte ertrug:
 1840—1859: 62 180 Thlr. 15 Sgr. 4 Pf., 1864: 4 348 Thlr. 19 Sgr. 8 Pf.,
 1865: 4 345 Thlr. 10 Sgr. 9 Pf., 1866: 4 546 Thlr. 29 Sgr. 6 Pf.,
 1867: 4 426 Thlr. 17 Sgr. 1 Pf., 1868: 4 855 Thlr. 15 Sgr. 1 Pf.,
 1869: 5 113 Thlr. 7 Sgr. 10 Pf., 1870: 4 817 Thlr. 21 Sgr. 8 Pf.,
 1871: 5 029 Thlr. 22 Sgr. 5 Pf., 1872: 6 113 Thlr. 20 Sgr. 3 Pf.

Die Provinzial-Taubstummenn-Anstalt zu Neuwied.

Die Anstalt wurde von den Ständen im Jahre 1854 gegründet und am 16. November desselben Jahres mit 4 Böglingen, 2 Knaben und 2 Mädchen, eröffnet. Sie war bis zum 1. September 1874 mit dem Seminare verbunden und stand unter der Verwaltung des Königl. Provinzial-Schulkollegiums. Am letztgenannten Tage ging die Anstalt mit ca. 30 Schülern in die ständische Centralverwaltung über, der sie auch jetzt noch unterstellt ist, und welche am 1. Oktober 1878 unter Uebnahme eines Lehrers nebst 18 Schülern auch die bisherige Anstalt zu Moers mit der zu Neuwied vereinigte.

Bis zum Jahre 1861 wirkte der Direktor allein an der Anstalt; von da an bis zum 1. Februar 1878 mit einem Lehrer. Seit dieser Zeit zählte das Kollegium außer dem Direktor, z. B. Günther, erst noch 2, dann (seit 1. Mai 1878) 3, später (1. Oktober 1878) 4 Lehrer und jetzt 5 Lehrer und 1 Lehrerin.

Von der Gründung an bis zum 1. Oktober 1876 wurden die Kinder in gemietheten Räumlichkeiten unterrichtet; von diesem Zeitpunkte an hat die Anstalt ein eigenes Besitzthum mit der Wohnung des Direktors und 4 Klassenzimmern im Haupthause, einer Turnhalle und 2 Klassenzimmern im Nebengebäude, sowie einem Garten und 2 für die Knaben und Mädchen getrennten Spielplätzen.

Noch im Jahre 1854 stieg die Schülerzahl auf 6; jetzt beträgt dieselbe 73, welche in 6 Klassen unterrichtet werden.

Als ausgebildet sind bis jetzt 151 Schüler zur Entlassung gekommen. Dieselben ernähren sich, soweit die vor kurzem durch die Bürgermeistereien eingezogenen Nachrichten reichen, alle durch ihrer Hände Arbeit und führen sich sittlich gut.

Die Anstalt war von Anfang an Externat. Das Pflegegeld beträgt seit mehreren Monaten pro Kind und Tag 65 Pf.; vorher wurden 60 Pf. bezahlt.

Die Provinzial-Taubstummenn-Anstalt zu Kempen a. Rh.

Nachdem der im Jahre 1837 versammelt gewesene 5. Rheinische Provinzial-Landtag sich dahin ausgesprochen hatte, „daß die Errichtung kleiner Taubstummenn-Anstalten bei den Schullehrer-Seminaren der Provinz nach dem Vorbilde der Provinzen Sachsen und Westfalen sehr wünschenswerth und es angemessen erscheine, daß zur Bestreitung der Kosten für diese Anstalten wie in der Provinz Westfalen jährlich eine Haus- und Kirchen-Kollekte erhoben würde“, genehmigten unter dem 28. März 1840 die Königl. Ministerien der geistlichen Angelegenheiten, der Finanzen und der Polizei, daß einstweilen bei dem katholischen Seminare zu Brühl und dem evangelischen Seminare zu Moers und sobald die Mittel dazu vorhanden seien, auch bei den Seminaren zu Kempen und Neuwied kleine

Taubstumm-Anstalten, eine jede für wenigstens 10 Schüler eingerichtet würden. Das Königliche Ober-Präsidium der Rheinprovinz schrieb noch im selben Jahre die erste Haus- und Kirchenkollekte aus. Dertlicher Verhältnisse halber aber wurde die für Brühl in Aussicht genommene Taubstummenanstalt damals noch nicht errichtet, sondern dafür eine am Schullehrer-Seminare in Kempen eingerichtet.

Diese Anstalt wurde am 1. Mai 1841 unter der Leitung des Seminar-Direktors von den Driesch mit 13 Zöglingen als Externat eröffnet. Die technische Leitung derselben wurde dem Taubstummenlehrer Joseph Kirchhoff † 1870 anvertraut. Im Jahre 1842 vermehrte sich die Zahl der Schüler um 10, im Jahre 1843 wiederum um 10 und im darauf folgenden Jahre um 13, so daß sich im Jahre 1844 die Frequenz der Anstalt schon auf 46 Zöglinge stellte. Während der beiden letzten Jahre wurden auch noch zwei Lehrer, Abiturienten des Kempeners Schullehrer-Seminars als Hilfslehrer angestellt.

Nachdem der Seminar-Direktor von den Driesch im Jahre 1846 gestorben war, übernahm der neuernannte Seminar-Direktor Ostertag auch die Direktion der Taubstumm-Anstalt.

Im Laufe der Jahre stellte sich die Schülerzahl bei gleichen Lehrkräften, wie oben angegeben, schon auf 50 und höher.

Bis zum Jahre 1869 wurden die Mitarbeiter des technischen Leiters immer nur als Hilfslehrer angestellt und wurden deshalb diese Stellen auch vielfach nur als Durchgangsstellen betrachtet; von 1869 an wurden nach und nach die Hilfslehrer- in ordentliche Lehrstellen verwandelt.

Bis zum Jahre 1874 blieb die Anstalt mit dem Schullehrer-Seminare verbunden. Am 1. September wurde sie zu einer selbstständigen Anstalt erhoben und ihre Leitung dem bisherigen (seit 1870) technischen Leiter, Hauptlehrer Kirfel, übertragen.

Bis zum Jahre 1875 waren der Anstalt zwei Lehrzimmer im Schullehrer-Seminare unentgeltlich zur Verfügung gestellt. Im Jahre 1875 bezog sie ein eigenes neu errichtetes Gebäude. Dasselbe enthält außer vier geräumigen Schulzimmern eine Wohnung für den Direktor. Auch Spiel- und Turnplatz mit massiver Turnhalle sind vorgesehen.

Das Lehrpersonal besteht aus dem Direktor, drei Lehrern und einer Industrielehrerin; die Zahl der Schüler in der Anstalt hat schon 66 betragen, während sie jetzt noch 58 beträgt, welche in 4 Klassen unterrichtet werden.

Vom Jahre 1841 bis zum Jahre 1884 hat die Anstalt 406 Zöglinge, 245 Knaben und 161 Mädchen aufgenommen.

Von diesen 406 Zöglingen sind 348 aus der Anstalt entlassen worden, welche sich in den verschiedensten Lebensstellungen befinden und von denen die allermeisten im Stande sind, sich resp. ihre Angehörigen zu ernähren. Nur verschwindend wenige sind nicht in der Lage, sich selbstständig ernähren zu können.

Die Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Trier.

Die Anstalt, Externat, ist am 3. November 1879 mit 3 Klassen neu aufgenommener Schüler, an Zahl 45, eröffnet, in den Jahren 1880 und 1882 erweitert worden und hat zur Zeit in 6 Klassen 86 Zöglinge, von welchen 85 katholisch sind. Außer dem Direktor Cüppers, früher zu Brühl, arbeiten 5 Lehrer und eine Lehrerin an der Anstalt. Diese befindet sich in einem neu aufgeführten, stattlichen, mit Turnhalle und Spielplatz versehenen Gebäude.

Die Taubstummen-Anstalt zu Aachen.

Die Anstalt wurde am 18. April 1838 mit 3 Zöglingen eröffnet. Dieselbe wird von dem Vereine zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes unterhalten. An der Spitze dieses Vereines, welcher Korporationsrechte hat, steht ein Vorstand von 12 Mitgliedern.

Der erste Lehrer der Anstalt war der jetzige Direktor der Taubstummen-Anstalt in Rotterdam, Daniel Hirsch, ein Israelit; 1852 zählte sie 5 Schüler. Bei ihren beschränkten Mitteln mußte sie eine lange Reihe von Jahren ein kümmerliches Dasein fristen. Ein günstiger Wendepunkt trat ein, als Ende der 50er Jahre der Regierungs-Präsident von Kühlwetter sich ihrer warm annahm und durch seine Vermittelung die Aachener-Münchener-Feuer-Versicherungsgeellschaft und der Verein zur Beförderung der Arbeitsamkeit bedeutende Summen sowohl zur Vermehrung des Kapitalfonds als zur Errichtung eines eigenen Gebäudes hergaben. Als dann am 10. Juli 1863 Ihre Majestät die Königin bei Allerhöchsthrem Besuche in der Anstalt das Protektorat über dieselbe anzunehmen geruhten, wuchs sichtbar das Interesse der Bürgerschaft und weiterer Kreise für die Anstalt, so daß ihre Schülerzahl rasch stieg. Gegenwärtig beträgt dieselbe 56 — 28 Knaben und 28 Mädchen. Ihr entsprechend wurde das Lehrpersonal vermehrt, und es unterrichten an der Anstalt augenblicklich außer dem Direktor Linnarz, seit 1851 an der Anstalt beschäftigt, 5 Fachlehrer, 1 katholischer Religionslehrer und 2 Lehrerinnen für weibliche Handarbeiten. An der Anstalt bestehen gegenwärtig 19 Freistellen: 16 provinzialständische und 3 von dem Vereine. Die Gesamt-Schülerzahl seit der Gründung der Anstalt bis Juni 1884 beträgt 266.

Die Taubstummen-Anstalt zu Elberfeld.

Aus Anlaß der goldenen Hochzeitsfeier Ihrer Majestäten des Kaisers und der Kaiserin haben die Provinzialstände der Rheinprovinz s. Z. beschlossen, 50 000 Mark der überwiesenen Dotationsrente auszuscheiden und diesen Betrag zu einer Stiftung „Wilhelm-Augusta-Stiftung für die taubstummen Kinder der Rheinprovinz“ zu bestimmen. Da in Elberfeld ca. 30 Kinder vorhanden waren, die in den übrigen Anstalten der Provinz keine Aufnahme finden konnten, so wurde von seiten der Provinzial-Verwaltung mit der Stadt

Elberfeld ein Vertrag über die Errichtung einer Taubstummen-Anstalt im Orte auf gemeinschaftliche Kosten abgeschlossen. Demgemäß wurde die hiesige Anstalt gegründet und am 12. April 1880 mit 3 Klassen eröffnet.

Am 1. April des folgenden Jahres wurde dieselbe um 1 Klasse, desgleichen am 1. April 1883 wieder um 1 Klasse erweitert. So nach zählt die Anstalt jetzt 5 Klassen, in welchen 60 Kinder von 5 Lehrern unterrichtet werden, Vorsteher: Hilger. Die Verwaltung führt das Kuratorium, aus Mitgliedern des Stadtrathes gebildet; ebenso gehört der Landesdirektor der Rheinprovinz demselben an.

Der Zuschuß zu den Unterhaltungskosten seitens der Stadt Elberfeld beträgt jährlich 3 500 M. Alle übrigen Kosten trägt die Provinz. Die Anstalt ist paritätischen Charakters.

Die Vereins-Taubstummen-Anstalt zu Köln.

J. J. Gronewald, von September 1826—1828 in Berlin als Taubstummen-Lehrer ausgebildet, nahm als Lehrer der höheren Bürgerschule in Köln am 1. Dezember 1828 drei Taubstumme 2 aus Köln, 1 aus Deuz, in Privat-Unterricht. Allmählich vergrößerte sich die Zahl der Schüler bis auf 10. Im November 1831 räumte die städtische Armenverwaltung ihm im ehemaligen Minoritenkloster einige Zimmer als Schullokal ein; gleichzeitig stellte die Schulkommission einen Aspiranten zur Aushilfe. Der damalige Stadtrath, spätere Regierungs-Präsident, H. von Wittgenstein, erließ am 26. Juni 1832 eine öffentliche Aufforderung zur Bildung eines Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes, dessen Statuten am 12. Juli 1832 durch die Königliche Regierung zu Köln bestätigt wurden.

Die Wirksamkeit des Vereines erstreckte sich auf

I. Beschaffung der nöthigen Mittel für die Taubstummen-Anstalt zu Köln durch Einsammlung von Beiträgen und Inanspruchnahme sachgemäßer Unterstützungen von Seiten der Staats-, geistlichen und städtischen Behörden.

II. Verwendung der Mittel durch a. Annahme von Zöglingen, Anstellung von Lehrern, Beschaffung von Lehrmitteln etc.; b. Unterstützungen für Pflege und Bekleidung der Kinder dürftiger Eltern; c. Einführung der ausgebildeten Zöglinge ins bürgerliche Leben.

Vorsitzende des Verwaltungsausschusses waren: Herr H. v. Wittgenstein von 1832—1869, Herr Bürgermeister Rennen von 1869—1879, Herr Fr. von Wittgenstein von 1879 bis jetzt.

Am 18. November 1871 wurden der Anstalt von Seiner Majestät, dem Kaiser und Könige, die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Seit Bestehen des Vereines hat derselbe zu Unterrichtszwecken ca. 750 000 M. verwendet und dabei noch einen Stiftungsfonds von etwa 500 000 M. angesammelt. Das Budget pro 1884 beläuft sich in Einnahme und Ausgabe auf 34 800 M.

Die Taubstummenanstalt zu Köln ist Externat. Direktor war J. J. Gronewald von 1831—1873. Ihm folgte N. Weißweiler, welcher seit 1848 sein Schüler und Mitarbeiter war.

Gegenwärtige Frequenz der Schule:

45 Knaben: 39 kath., 5 evang., 1 israel.

37 Mädchen: 31 " 5 " 1 "

82 Zöglinge: 70 kath., 10 evang., 2 israel.

wovon 32 aus Köln, 47 aus anderen Orten der Rheinprovinz, 1 aus Westfalen, 1 aus Nassau, 1 aus Belgien.

Das Lehrer=Personal besteht aus dem Direktor, 5 ordentlichen Lehrern und 2 Lehrerinnen; außer diesen sind noch stundenweise beschäftigt: 2 katholische Religionslehrer, 1 evangelischer, 1 israelitischer Religionslehrer sowie 2 Zeichenlehrer. Die nöthigen Lehrkräfte hat die Anstalt sich aus seminarisch vorbereiteten und durch mehrjähriges Wirken an der Volksschule erprobten Leuten selbst herangebildet. Mehrere ihrer Lehrer wurden als Direktoren an andere Anstalten berufen.

Die Gesamtaufnahme bis jetzt beträgt 507 Zöglinge

Gegenwärtiger Bestand 82 "

Entlassungen 425 Zöglinge,

wovon mindestens 90 Prozent bereits zum selbständigen Broterwerb gelangten.

Vergleiche noch den 9. Bericht des Vorstandes des Vereines zur Beförderung des Taubstummen=Unterrichtes zu Köln, welcher eine vollständige Geschichte enthält, und die in Tabelle 12 Seite 149 mitgetheilte Nachweisung über die Ausgaben des Vereines in den Jahren von 1833 bis 1880 veröffentlicht.

7.

Die äußeren Verhältnisse der Taubstummen=Anstalten und Schulen.

1. Nach Inhalt des Gesetzes vom 7. März 1868, betreffend die Ueberweisung einer Summe von 500 000 Thaler an den provinzialständischen Verband der Provinz Hannover (G.=S. S. 223), des Allerhöchsten Erlasses vom 16. September 1867, betreffend die Ueberweisung des vormals kurhessischen Staatschazes an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirkes Kassel (G.=S. S. 1528) in Verbindung mit dem Gesetze vom 5. März 1869, betreffend die Erweiterung der Verwendungszwecke der Einnahmen aus dem vormals kurhessischen Staatschaze (G.=S. S. 525), des Gesetzes vom 11. März 1872, betreffend die Ueberweisung einer Summe von jährlich 142 000 Thaler und eines Kapitals von 46 380 Thaler an den kommunalständischen Verband des Regierungsbezirkes Wiesbaden (G.=S. S. 257) und des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§ 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873

wegen Dotation der Provinzial- und Kreis-Verbände (G.-S. S. 479) soll die Verwendung der Fonds und Renten, welche den in den Ueberschriften der allegirten Gesetze, bezw. dem §. 2 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 bezeichneten Verbänden überwiesen sind, auch zur Unterhaltung von Taubstummen-Anstalten und zur Fürsorge, bezw. zur Gewährung von Beihilfen für das Taubstummenwesen erfolgen.

Es ist somit durch die Gesetzgebung der letzten Jahrzehnte Klarheit in die Verhältnisse der Unterrichts-Anstalten für die Taubstummen gekommen. Die Provinzial-Bertretungen haben sich den ihnen aufgelegten Pflichten willig unterzogen, haben insbesondere die bis dahin mit den Seminaren verbundenen Anstalten, sowie andere, welche gemischten Patronates waren, in ihre selbstständige

Jahre	für Besol- dung und Remune- ration		Schul- utenfilien z.		Unter- haltung des Schul- lokales.		Verwal- tungs- kosten, Heizung zc.		außer- ordentliche Ausgaben		Unter- stützung für Pflege u. Beklei- dung		
	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	M.	Pf.	
1833	1 215	—	192	97	—	—	107	07	—	—	121	78	nach dem 1. Berichte.
1834	2 475	—	308	95	2 013	—	250	39	—	—	148	—	" " 2. "
1835	4 165	25	470	84	120	—	138	84	120	—	155	80	" " 3. "
6 — 1838	12 391	90	613	50	3 280	56	1 454	30	24	—	751	50	" " 4. "
9 — 1843	21 201	12	851	62	542	80	1 582	24	617	75	2 472	—	" " 5. "
4 — 1850	39 105	29	1 393	79	1 401	15	1 076	40	7 047	54	10 205	12	" " 6. "
1 — 1860	84 843	69	1 954	41	1 856	93	1 408	40	18 876	04	15 131	30	" " 7. "
1 — 1870	92 963	75	2 027	77	10 650	45	1 670	55	* 62 724	—	21 211	50	" " 8. "
1871	9 810	—	191	80	58	57	217	92	641	84	1 815	31	nach gesetzter Rechnung.
1872	10 207	—	247	30	90	25	387	14	1 039	—	1 913	92	
1873	11 575	—	113	63	371	46	414	—	1 661	26	1 804	07	
1874	14 107	—	510	93	291	98	619	78	973	80	1 638	27	
1875	14 020	—	235	85	95	46	439	16	† 13 125	83	2 249	73	
1876	14 637	50	375	—	252	34	449	65	1 349	04	2 734	48	
1877	15 465	—	436	53	251	95	455	08	1 616	66	3 918	76	
1878	16 425	—	260	82	47	40	451	—	1 868	16	3 855	47	
1879	17 015	—	250	—	120	—	500	—	2 476	18	4 017	—	
1880	16 186	66	256	77	194	74	494	98	2 108	83	3 038	96	
397 009 16 10.692 48 21 638 99 12 116 90 116 269 93 77 182 97													

- M. Pf.
- 1) 397 009 16
 - 2) 10 692 48
 - 3) 21 638 99
 - 4) 12 116 90
 - 5) 116 269 93
 - 6) 77 182 97

Summa Mark 634 910 43

*) In diese Zeit fällt der Erweiterungsban der Schule.

†) Denkmal Gronewalds.

NB. Die Pflegegelber sind hier als nur durchlaufende Posten nicht mit angeführt.

Verwaltung übernommen und tragen die Unterhaltungs-Pflicht für dieselben. Mit dieser ist den Vorständen der Provinzial-Verbände auch die Leitung und ein wesentlicher Theil an der Beaufsichtigung der Anstalten zugefallen, während selbstverständlich das dem Staate in Gemäßheit des Schulaufsichtsgesetzes vom 11. März 1872 zustehende allgemeine Aufsichtsrecht durch die neue Ordnung nicht berührt wird.

2. Ueber das Verhältniß zwischen den staatlichen Unterrichtsbehörden und den Organen der Provinzial-Verwaltung orientiren drei Verfügungen. Die erste vom 12. Januar 1876, von den Ministern des Innern und der geistlichen u. Angelegenheiten an den Oberpräsidenten von Preußen gerichtet, überläßt den Organen der Provinzial-Verwaltung die Besetzung der bisher von staatlichen Behörden verliehenen oder mitverliehenen Freistellen an den Anstalten zu Königsberg, Angerburg und Marienburg; ebenso die Anstellung der Lehrer, unter der natürlichen Voraussetzung, daß dieselben im Besitze der verschriftsmäßigen Qualifikationen sind. Dagegen wird für die staatliche Aufsichtsbehörde die Genehmigung der Reglements für die Provinzial-Taubstumm-Anstalten bezüglich derjenigen Bestimmungen, welche sich auf die Aufnahme, Behandlung und Entlassung der Taubstummen und den Unterricht derselben beziehen, ferner die Bestätigung der Lehrpläne als gesetzliches Recht in Anspruch genommen (G.-Bl. 1876. S. 192). Die zweite Verfügung derselben beiden Minister vom 31. Oktober 1881 bezeichnet die Kgl. Provinzial-Schulkollegien als die Behörden, zu deren Ressort die Taubstumm-Anstalten gehören (G.-Bl. 1881. S. 613). Die dritte Verfügung endlich betrifft die Anstellung der Lehrer an den Taubstumm-Anstalten, bezw. die von ihnen zu fordernde Befähigung. Ihr dispositiver Theil lautet:

Berlin, den 26. Juli 1879.

Sw. Hochwohlgeboren erwidere ich auf den gefälligen Bericht vom 12. November v. J. — 8112. D. P. — nach Benchmen und im Einverständnisse mit dem Herrn Minister des Innern ergebenst, wie ich Ihrer Auffassung darin beistimme, daß die ständische Verwaltung der Provinz N. für verpflichtet zu erachten ist, bei Anstellung von Lehrern und Vorstehern an provinzialständischen Taubstumm-Anstalten fortan diejenigen Vorschriften zu beachten, welche die meinerseits erlassene Prüfungs-Ordnung für Lehrer und Vorsteher an Taubstumm-Anstalten enthält. Denn es kann doch keinem Zweifel unterliegen, daß die Feststellung der allgemeinen Qualifikationsbedingungen der Taubstummlehrer an sich um so weniger eine provinzialständische Angelegenheit ist, als dieselbe nicht für einzelne Anstalten, sondern derart zu erfolgen hat, daß ein geprüfter Taubstummlehrer für jede Taubstumm-Anstalt der Monarchie anstellungsfähig ist, und daß, nachdem nunmehr solche allgemeine

Bedingungen in der Prüfungs-Ordnung von zuständiger Stelle festgestellt worden sind, der Widerspruch, welchen das Landesdirektorium und der Verwaltungsausschuß dagegen erheben, der Berechtigung entbehrt, und die von diesen früher erlassenen Normativbestimmungen außer Kraft treten.

von Puttkamer.

An

den Königl. Oberpräsidenten Herrn v. N., Hochwohlgeboren.

3. Wie aus den Mittheilungen über die einzelnen Anstalten hervorgeht, findet trotz der gemeinsamen Grundlage auch jetzt noch eine große Mannigfaltigkeit im Einzelnen statt. Die Königliche Taubstummen-Anstalt zu Berlin (vgl. G.=Bl. 1878 S. 246 ff.) nimmt eine exceptionelle Stellung ein; ebenso in gewissem Sinne die Taubstummen-Anstalt zu Schleswig, deren Bestand und Blüthe durch die besondere Landesgesetzgebung gesichert ist. Durch Patent vom 8. November 1805, Circularverfügung vom 19. Mai 1807 und Patent vom 13. Januar 1813 besteht nämlich in Schleswig-Holstein die Schulpflicht für die taubstummen Kinder der Art, daß sie der Taubstummen-Anstalt übergeben und dort vom vollendeten 7. bis 15. Jahre auf Kosten des Landes (der Provinz) oder der Eltern, bezw. deren Stellvertreter erzogen werden. Auf der anderen Seite finden wir in Schlesien nur Vereins-Anstalten, welche von der Provinz subventionirt werden (G.=Bl. 1880. S. 317). In der Rheinprovinz begegnen wir neben wohl eingerichteten, altfundirten Provinzial-Anstalten (G.=Bl. 1875. S. 53) und einer blühenden Vereins-Anstalt, städtischen Schulen mit Provinzial-Unterstützung. Brandenburg hat seine große Anstalt zu Briezen a. D.; außerdem aber noch eine recht erhebliche Anzahl ganz kleiner Schulen; doch sind diese neuerdings reorganisirt worden und werden unter sorgfältiger Aufsicht gehalten.

4. Zur Orientirung folgen hier: a. das Reglement für die Verwaltung des Taubstummenwesens einer ganzen Provinz (Pommern), b., c. die Reglements zweier größerer Anstalten (Briezen a. D., Schleswig), d., e. diejenigen einer kleineren (für wohlhabendere Schüler eingerichteten) und einer größeren Vereins-Anstalt (Frankfurt a. M., Köln), f. der Vertrag zwischen einem Provinzial- und einem städtischen Verbands (Eberfeld); endlich g. ein Verpflegungs-Vertrag zwischen dem Vorsteher einer Taubstummen-Anstalt und einem Bürger des Ortes.

a.

Reglement für die Verwaltung des Taubstummen-Bildungswesens in der Provinz Pommern.

§. 1. Der Provinzial-Verband von Pommern übernimmt bis auf Weiteres die Fürsorge für die in der Provinz befindlichen un-

bemittelten (§. 11) bildungsfähigen taubstummen Kinder, welche entweder einen Unterstützungswohnsitz in der Provinz haben oder landarm sind, nach Maßgabe dieses Reglements, insofern diese Fürsorge von den Eltern oder den gesetzlichen Vertretern der Kinder angerufen wird.

§. 2. Die Fürsorge besteht:

- a. in der Gewährung freien Unterrichtes bei Vorhaltung der Lehrmittel in einer geeigneten, die Unterrichtsziele der Volksschule verfolgenden Taubstummenanstalt, oder
- b. in der vollständigen Unterbringung der Kinder in einer wie vorstehend bezeichneten Taubstummen-Anstalt.

Von dieser Fürsorge sind der Natur der Sache nach ausgeschlossen: blödsinnig oder wahnsinnig stumme Kinder, sprachorganstumme Kinder, d. h. solche, die hören aber nicht sprechen können, stumme und zugleich blinde Kinder.

§. 3. Die Freischüler (§. 2 a.) müssen sich regelmäßig rechtzeitig vor Beginn der Unterrichtsstunden in reinlicher, den Gesamtverhältnissen der Anstalt entsprechender Kleidung in derselben einfinden.

§. 4. Die Zöglinge (§. 2 b.) müssen bei ihrem Eintritte in die Anstalt, und zwar bei Vermeidung der Zurückweisung die nachverzeichneten Gegenstände in gutem Zustande mitbringen:

- 1 Unterbett,
- 1 Kopfkissen,
- 6 Hemden,
- 6 Paar Strümpfe,
- 4 Taschentücher,
- 2 Halstücher,
- 2 Paar Stiefel oder Schuhe,
- 2 vollständige Anzüge (für Knaben: Jacke, Weste, Hose) und zwar einen neuen als Sonntagsgang.

Die Bettstücke bleiben Eigenthum der Kinder resp. ihrer Angehörigen, und werden bei der Entlassung in dem Zustande, in dem sie sich dann befinden, zurückgegeben.

§. 5. Während des Aufenthaltes in der Anstalt werden die Zöglinge neben Unterhalt und Verpflegung im Internate oder Externate in Kleidung und Lehrmitteln unterhalten. In Krankheitsfällen wird ihnen ärztlicher Beistand und Pflege bis zur Entlassung (§. 27) gewährt, Falls die Angehörigen es nicht vorziehen, die Pflege selbst zu übernehmen. Bei Todesfällen sorgt die Anstalt für das Begräbniß.

Bei der Entlassung werden die Zöglinge der Einkleidung (§. 4) entsprechend ausgerüstet.

§. 6. Die Angehörigen der Zöglinge haben sich während des Aufenthaltes derselben in der Anstalt aller unmittelbaren einseitigen Einwirkung auf dieselben, sowie deren Pfleger zu enthalten, viel-

mehr sich mit allen ihren Anliegen und Wünschen unmittelbar an den Anstaltsvorsteher zu wenden.

§. 7. Die Zuführung der Kinder zur Anstalt, die Fortnahme bei der Entlassung, sowie die Sorge für die Hin- und Herreise in den Ferien bleibt in allen Fällen den Angehörigen der Zöglinge resp. den beteiligten Armenverbänden überlassen.

§. 8. Für landarme Kinder sind die Kosten der Einkleidung (§. 4) sowie die Zuführung (§. 7) von dem Armenverbande des Aufenthaltsortes vorzuschießen, und bei dem Landesdirektor zur Erstattung zu liquidiren.

§. 9. Die Fürsorge des Provinzial-Verbandes beginnt frühestens in dem Kalenderjahre, in welchem das Kind das 8. Lebensjahr vollendet, und wird nicht mehr gewährt, wenn das Kind nicht vor dem vollendetem 10. Lebensjahre einer Taubstummen-Anstalt übergeben ist. Ausnahmsweise kann der Eintritt der Fürsorge auch nach vollendetem 10. Lebensjahre mit Genehmigung des Landes-Direktors stattfinden.

§. 10. Der Provinzial-Verband bedient sich bis auf Weiteres für seine Zwecke derjenigen in der Provinz vorhandenen Taubstummen-Anstalten, bezüglich deren Verwaltung seinen Organen ein maßgebender Einfluß eingeräumt ist.

Der Provinzial-Landtag bestimmt bei eintretendem Bedarfe, ob und in welchen sonstigen Anstalten eine Unterbringung von Kindern stattfinden darf, und genehmigt die dieserhalb zu treffenden Vereinbarungen.

§. 11. Als unbemittelt im Sinne dieses Reglements gelten diejenigen Kinder, für welche die durch die Fürsorge (§. 2) erwachsenden Kosten nicht vollständig oder nur theilweise aus ihrem eigenen oder aus dem Vermögen der zu ihrer Alimention gesetzlich verpflichteten Angehörigen bestritten werden können. Sobald und soweit die Kinder resp. die zu ihrer Alimention verpflichteten Angehörigen zur theiligen Kostenzahlung im Stande sind, bleiben sie zur Zahlung verpflichtet und sind hierzu heranzuziehen.

§. 12. Im Herbst jedes Jahres wird auf Veranlassung des Landes-Direktors durch die Kreisausschüsse in den, den letzteren zu öffentlichen Bekanntmachungen dienenden Blättern bekannt gemacht:

- a. welcher Jahrgang der taubstummen Kinder zum 1. Mai resp. wenn dieser auf einen Sonntag fällt, zum 2. Mai des folgenden Jahres zur Aufnahme gelangen kann,
- b. in welchen Taubstummen-Anstalten die Aufnahme stattfindet,
- c. welches Pflege- resp. Schulgeld an die Anstalten zu entrichten ist.

§. 13. Denjenigen Provinzangehörigen, welche ohne Beihilfe für die Ausbildung ihrer taubstummen Kinder zu sorgen im Stande sind, bleibt überlassen, sich wegen Aufnahme ihrer Kinder direkt an die Vorsteher der vorhandenen Taubstummen-Anstalten zu wenden.

§. 14. Wird der vollständige oder theilweise Eintritt der Fürsorge der Provinz in Anspruch genommen, so ist der bezügliche vollständige Antrag durch Vermittelung der Guts- oder Gemeinde- resp. Amtsvorsteher spätestens bis zum 15. Januar jeden Jahres an den Kreisauschuß des Aufenthaltskreises, in den Städten Stettin und Stralsund an den Magistrat einzureichen.

Dem Antrage sind beizufügen:

- 1) die Geburtsurkunde des Kindes,
- 2) der Impfschein,
- 3) ein ärztliches Attest, aus welchem hervorgehen muß:
 - a. daß das Kind am Mangel des Gehörs und der Sprache leidet,
 - b. daß dasselbe die erforderliche Sehkraft besitzt, und in keinem, seiner geistigen Ausbildung hinderlichen Gebrechen (Blödsinn, Wahnsinn) sowie mit keiner unheilbaren oder ansteckenden Krankheit behaftet, auch körperlich soweit entwickelt ist, daß es mit Erfolg an dem Unterrichte in einer Anstalt Theil nehmen kann,
 - c. wann die Taubheit begonnen, welches die nachgewiesene oder wahrscheinliche Ursache derselben ist, ob Blutsverwandschaft der Eltern vorliegt, welche Heilmittel angewendet sind.
- 4) Eine Bescheinigung des Ortsgeistlichen oder Schullehrers darüber, daß das Kind für Bildung nicht unempfänglich scheint, resp. so schwerhörig ist, daß es an dem Unterrichte in der Volksschule mit Erfolg nicht theilnehmen kann.
- 5) Eine Bescheinigung der Orts-Kommunalbehörde des Aufenthaltsortes des Kindes über die Vermögenslosigkeit desselben, resp. der Angehörigen, bei Angabe der Klassensteuerstufe. Die Vermögens- und Familienverhältnisse sind speciell anzugeben, wenn das Kind resp. die Eltern zur 2. oder einer höheren Klassensteuerstufe veranlagt sind.
- 6) Eine Bescheinigung, daß und in welchem Ortsarmenverbande der Provinz Pommern das Kind seinen Unterstützungswohnsitz hat, resp. die Verhandlungen aus denen erhellt, daß das Kind keinen Unterstützungswohnsitz hat.

§. 15. Die Kreisauschüsse und Magistrate veranlassen, soweit nothwendig, die Vervollständigung der Anträge. Sie entscheiden vorläufig

- 1) ob die Fürsorge der Provinz einzutreten hat,
- 2) ob und welcher jährliche Beitrag zu den Pflegekosten resp. dem Schulgelde aus dem Vermögen des Kindes resp. von den Angehörigen beigesteuert werden kann.

§. 16. Erscheinen die Betheiligten sogar zur Beschaffung der Einkleidung (§. 4) beziehentlich zur Bestreitung der Kosten der Zuführung (§. 7) für unvermögend, so bleibt den Heimathskreisen resp.

Gemeinden überlassen, die erforderlichen Beihilfen aus ihren Mitteln zu gewähren.

§. 17. Die Antragsteller sind von der Entscheidung des Kreis-Ausschusses durch diesen in Kenntniss zu setzen, sofern sich die Entscheidung dem gestellten Antrage nicht anschließt.

§. 18. Erfolgt in Folge des gestellten Antrages die Einberufung des Kindes und demnächst die Zuführung desselben zu einer Taubstumm-Anstalt, so unterwerfen sich die Angehörigen des Kindes damit den Bestimmungen dieses Reglements, sowie der für die betreffende Taubstumm-Anstalt giltigen besonderen Reglements oder Statuten und übernehmen die Verpflichtung die Jahres-Beiträge nach Maßgabe der Entscheidung des Kreis-Ausschusses zu zahlen.

§. 19. Die Jahresbeiträge sind von den Angehörigen in vierteljährlichen Vorauszahlungen und zwar das erste Mal für das volle Quartal April-Juni kostenfrei den Kassen der Taubstumm-Anstalten nach Befinden der Kreise eventl. durch Vermittelung der Kreis-Kommunal-Kassen zu übermitteln.

Findet im Laufe eines Quartales die Entlassung eines Kindes statt, so wird auf die Beiträge Nichts zurückgezahlt.

Verzögert sich in einem Jahre die Entlassung der Kinder ausnahmsweise bis in den April hinein, so haben die Angehörigen für das angefangene Quartal keinen Beitrag mehr zu entrichten.

§. 20. Die Kreis-Ausschüsse und Magistrate senden die mit ihrer Entscheidung versehenen Aufnahmeanträge nebst sämtlichen Anlagen spätestens bis zum 31. März jedes Jahres an den Vorsteher derjenigen Anstalt, für welche die Aufnahme nachgesucht ist. Später eingehende Anträge haben auf Berücksichtigung keinen Anspruch.

Anträge, welche bei den Kreis-Ausschüssen so verspätet eingehen, daß dieser Termin nicht mehr inne gehalten werden kann, sind den Beteiligten zur Wiederanbringung im nächsten Jahre zurückzugeben.

§. 21. Gerathen Provinzangehörige, welche ihre Kinder bereits einer Taubstumm-Anstalt für eigene Rechnung übergeben haben, demnächst in Vermögensverfall, so haben sie sich auch in diesem Falle mit ihrem Antrage auf Eintritt der Fürsorge des Provinzial-Verbandes an den beteiligten Kreis-Ausschuß zu wenden. Der letztere entscheidet zur Sache, und verfährt im Uebrigen nach den für die Neuaufnahme getroffenen Bestimmungen.

§. 22. Die Vorsteher der Taubstumm-Anstalten führen die definitive Entscheidung über die eingegangenen Aufnahmeanträge nach Maßgabe des für ihre Anstalt giltigen Reglements oder Statutes herbei, und berufen die aufzunehmenden Kinder direkt ein. Letztere müssen am 1., und wenn dieser auf einen Sonntag fällt, am 2. Mai der Anstalt zugeführt werden, sofern in dem Einberufungsschreiben nicht ausdrücklich ein anderer Termin angegeben ist.

Nachträgliche Aufnahmen finden nur noch im Mai und nur

dann statt, wenn Krankheit der Kinder oder sonstige unvorhersehbare Umstände die Innehaltung des Aufnahmetermine unmöglich machten.

§. 23. Ist die Aufnahme Mangels des vorschriftsmäßigen Alters des Kindes, oder weil sich dasselbe nach den vorgelegten Schriftstücken überhaupt nicht für eine Taubstummeneinrichtung eignet, unzulässig, so ist der betheiligte Kreisanschuss hiervon bei Rücksendung der eingereichten Schriftstücke zur weiteren Mittheilung an die Betheiligten in Kenntniss zu setzen.

§. 24. Ist die Aufnahme sämtlicher angemeldeten Kinder Mangels Platz in einer Anstalt zur Zeit unausführbar, so haben die Anstaltsvorsteher die bezüglichen Aufnahmeanträge ungesäumt dem Landes-Direktor einzureichen, welcher wegen Aufnahme der Kinder in einer anderen Anstalt, nöthigenfalls unter Gewährung entsprechender Reisekostenzuschüsse, das Erforderliche veranlasst, oder die Zurückstellung der Kinder bis zum nächsten Aufnahmetermine verfügt.

Die Zurückstellung darf nur ein Mal erfolgen.

§. 25. Nach beendigter Aufnahme der Kinder, spätestens bis zum 1. Juni jeden Jahres senden die Taubstummeneinrichtungsvorsteher

- 1) den Kreisanschüssen diejenigen Aufnahmeanträge zurück, bezüglich deren der Einberufung keine Folge geleistet ist;
- 2) dem Landes-Direktor nach näherer Bestimmung desselben ein Verzeichniss derjenigen Kinder, für welche nach den Entscheidungen der Kreisanschüsse resp. Magistrate die Fürsorge des Provinzial-Verbandes einzutreten hat, unter Beifügung der zur Prüfung der Ansprüche dienenden Unterlagen.

§. 26. Die Anweisung der Beihilfen erfolgt für die Zeit vom 1. April des Aufnahmejahres für die Dauer des Aufenthaltes in der Anstalt, die Zahlung vierteljährlich im Voraus; Rückerstattungen bei Entlassungen während eines Quartales finden nicht statt.

§. 27. Die Entlassung der Kinder aus der Anstalt findet statt,

- 1) jeder Zeit auf Beschluss des Provinzial-Ausschusses,
- 2) nach vollendeter Ausbildung, zu Ostern jeden Jahres, nachdem unter Berücksichtigung der Wünsche der Angehörigen die Konfirmation der Kinder stattgefunden hat. Die Dauer der Ausbildung jeden Kindes richtet sich nach seinen Fähigkeiten und nach seinem Fleiße. Sollen Kinder über das vollendete 15. Lebensjahr hinaus in der Anstalt verbleiben, so bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Landes-Direktors,
- 3) vor vollendeter Ausbildung:
 - a. wenn das Kind sich als nicht bildungsfähig herausstellt, oder an einer unheilbaren oder ansteckenden Krankheit leidet,
 - b. wenn die Beiträge der Angehörigen trotz wiederholter Erinnerung nicht rechtzeitig zur Anstaltskasse abgeführt werden,

c. wenn Schüler den Unterricht nicht regelmäßig besuchen,
d. wenn es das Interesse der Anstalt erfordert.

In den Fällen zu b—d bedarf es der vorgängigen Zustimmung des Landes-Direktors.

§. 28. Wenn eine Taubstummen-Anstalt von einer Provinzial-Kommission im Sinne des §. 99 der Provinzial-Ordnung verwaltet wird, so entscheidet diese in den Fällen der §§. 9 und 27 an Stelle des Landes-Direktors.

§. 29. Von dem Tage der Entlassung sind die Angehörigen der Kinder durch den Anstaltsvorsteher rechtzeitig in Kenntniß zu setzen. Sollte die Abholung zu den festgesetzten Terminen nicht erfolgen, so kann der Zögling von dem Anstaltsvorsteher auf Kosten der Betheiligten unter sicherer Begleitung in die Heimath zurück-gesendet werden.

§. 30. Mit der Entlassung aus der Anstalt hört für gewöhnlich die Fürsorge des Provinzial-Verbandes auf. Der Provinzial-Ausschuß ist befugt, aus den hierfür im Etat bereit gestellten Mitteln an besonders fleißige und befähigte Zöglinge Beihilfen zur Erlernung eines Gewerbes oder sonstigen Berufes zu bewilligen.

§. 31. Der Provinzial-Ausschuß verleiht die Stipendien, welche für junge Leute, die sich dem Taubstummen-Lehrerfache widmen wollen, im Etat ausgeworfen werden.

§. 32. Die Abänderung der Bestimmungen im §. 4 dieses Reglements, sowie sämtlicher in demselben enthaltenen Termine unterliegt der Beschlußfassung des Provinzial-Ausschusses.

§. 33. Sämtliche durch die Ausführung dieses Reglements erwachsenden Ausgaben werden als Provinziallast nach den Bestimmungen des Provinzial-Landtages aufgebracht.

Das vorstehende Reglement ist von dem Provinzial-Landtage von Pommern am 15. Oktober 1878 beschloffen und von den Herren Ministern der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten und des Innern unterm 7. Dezember 1878 genehmigt worden.

b.

Reglement für das Wilhelm-Augusta-Stift, Taubstummenanstalt der Provinz Brandenburg, zu Wriezen.

I. Bestimmung der Anstalt.

§. 1. Die Anstalt hat die Bestimmung, taubstummen Kindern, welche der Provinz angehören (§. 5 der Provinzialordnung), Unterricht und Erziehung zu gewähren.

Soweit der Raum es gestattet, können auch andere taubstumme Kinder — jedoch nur widerruflich — als Schulgänger aufgenommen werden.

Daneben bezweckt die Anstalt, Lehrer oder Kandidaten der Theologie oder der Philologie zu Taubstummenlehrern auszubilden.

II. Verwaltung und Beaufsichtigung der Anstalt.

§. 2. Die Anstalt ist als Provinzialanstalt nach den Vorschriften der Provinzialordnung zu verwalten und zu beaufsichtigen.

§. 3. Die unmittelbare Leitung der Anstalt sowohl in Bezug auf Unterricht und Erziehung der Zöglinge bezw. Ausbildung der Lehrer, als auch in administrativer und ökonomischer Beziehung führt in den Grenzen des vom Provinziallandtage festgestellten Etats und nach Maßgabe der etwa von dem Landesdirektor ertheilten Anweisungen der Anstaltsdirektor. Derselbe wird vom Provinzialausschusse angestellt und muß das Zeugnis der Befähigung zur Leitung einer Taubstummeneanstalt besitzen.

Der Direktor ist der Vorgesetzte aller übrigen Anstaltsbeamten, sowie des Wirthschaftspersonales und wird durch den ersten Lehrer der Anstalt vertreten, sofern seitens des Landesdirektors nicht eine anderweite Bestimmung getroffen worden ist. Er ist befugt, sich ohne Urlaub auf die Dauer von 8 Tagen von der Anstalt zu entfernen, nachdem er in geeigneter Weise für seine Vertretung Sorge getragen hat.

§. 4. Nach Maßgabe des Etats der Anstalt sind die zu deren Verwaltung erforderlichen Beamten — nach Anhörung des Anstaltsdirektors — durch den Provinzialausschuß anzustellen, Hilfslehrer und Hilfsarbeiter (§. 5 Al. 4 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten), sowie Beamte in nebenamtlichen Stellungen (§. 33 a. a. D.) aber durch den Landesdirektor anzunehmen.

Die ordentlichen Lehrer der Anstalt müssen das Zeugnis der Befähigung als Taubstummlehrer besitzen und Hilfslehrer die Prüfung als Volksschullehrer bestanden haben.

Die Rechte und Pflichten der sämtlichen Anstaltsbeamten werden durch das Reglement, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, und durch die vom Provinzialausschusse ertheilten Dienstsanweisungen bestimmt. Als obere Anstaltsbeamte (§. 98 Nr. 3 der Provinzialordnung) gelten außer den Lehrern die Geistlichen, der Arzt, der Rendant und der Assistent.

Das im Arbeits- oder Gesindedienstverhältnis stehende Wirthschaftspersonal ist in der im Etat vorgesebenen Zahl mit den dort festgesetzten Bezügen von dem Direktor auf längstens dreimonatliche Kündigung anzunehmen und eintretenden Falles zu entlassen.

Sämtliche Angestellte sind der vom Provinzialausschusse festgesetzten Hansordnung unterworfen.

§. 5. Zur Aufstellung des Direktors ist die Genehmigung des Ministers der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten, zur Anstellung der Lehrer die des Königl. Provinzial-Schul-Kollegiums erforderlich.

Der staatlichen Schulaufsichtsbehörde steht insbesondere die

Bestätigung des Lehrplanes sowie die Befugnis zu, mittelst technischer Revision durch einen Kommissarius von dem Zustande der Anstalt Kenntniss zu nehmen.

III. Unterhaltung der Anstalt.

§. 6. Die Mittel zur Unterhaltung der Anstalt werden vom Provinzialverbande gewährt, soweit die Unterhaltungskosten

- a. durch den Ertrag des Grundstückes und der eigenen Wirthschaft der Anstalt,
- b. durch das für die Zöglinge gezahlte Pflege- und Schulgeld,
- c. durch die Leistungen der Kreise für die von denselben begründeten Freistellen,
- d. durch die der Anstalt zugefallenen Geschenke oder Vermächtnisse nicht gedeckt werden.

§. 7. Die Anstalt gewährt ihren Zöglingen entweder den gesamten Lebensunterhalt — in der Anstalt selbst oder in geeigneten Familien der Stadt — und Unterricht, sowie die für denselben nöthigen Lehrmittel, oder nur Unterricht.

§. 8. Für die von der Anstalt verpflegten oder in Pflege gegebenen Zöglinge ist

- a. für die Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett ein Jahresbetrag von 50 M.,
- b. zu den Kosten der Verpflegung und des Unterrichtes ein vom Landesdirektor zu bestimmender Beitrag in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Landeshauptkasse zu zahlen.

Unvermögende Zöglinge können unentgeltlich aufgenommen werden.

Den Angehörigen der von der Anstalt in Pflege gegebenen Zöglinge kann vom Landesdirektor auf Widerruf die Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett gegen Erlaß des Jahresbetrages von 50 M. überlassen werden.

Für die Freizöglinge der Kreise ist kein Beitrag zu den Kosten der Verpflegung und des Unterrichtes (b), und die Vergütung für die Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett (a) nur soweit zu leisten, als der Landesdirektor dieselbe nicht wegen Unvermögens des Zöglings und seiner Angehörigen erlassen hat.

§. 9. Diejenigen Zöglinge, welche nur am Unterrichte der Anstalt Theil nehmen (Schulgänger), haben — vorbehaltlich anderweitiger Festsetzung durch den Provinziallandtag — ein jährliches Schulgeld von 72 M. und, sofern sie nicht Provinzialangehörige sind, von 96 M. in vierteljährlichen Raten im Voraus an die Anstaltskasse zu zahlen. Der Landesdirektor ist berechtigt, das Schulgeld für Provinzialangehörige ganz oder zum Theil zu erlassen.

Schulgänger, welche sich nicht im Haushalte ihrer Angehörigen befinden, dürfen nur solchen Familien in Pflege gegeben werden, welche der Anstaltsdirektor für geeignet hält.

§. 10. Jeder von der Anstalt verpflegte oder in Pflege gegebene Zögling hat bei seinem Eintritte folgende in gutem Zustande befindliche Bekleidungsgegenstände mitzubringen, und zwar

- ein Knabe: 2 Röcke oder Jacken, 2 Westen, 2 Hosen,
1 Mütze, 6 Halbtücher, 6 Paar Strümpfe, 6 Hemden,
6 Taschentücher und 2 Paar Stiefeln oder Schuhe;
ein Mädchen: 2 Kleider, 2 Unterröcke, 2 Nachtjacken,
2 Schürzen, 6 Halbtücher, 6 Paar Strümpfe, 6 Hemden,
6 Taschentücher und 2 Paar Schuhe.

Dieselbe Ausstattung ist für den Pflegling einzubringen, wenn die Gestattung der Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett durch die Angehörigen widerrufen wird.

Für unvermögende Zöglinge ist der Landesdirektor berechtigt, einen Theil dieser Ausstattung zu erlassen.

§. 11. Die Kosten der Beerdigung eines Zöglings sind von dessen Angehörigen, und beim Unvermögen derselben von dem zur Fürsorge verpflichteten Armeuverbände der Anstalt zu erstatten.

IV. Aufnahme der Zöglinge.

§. 12. Es können nur solche Kinder Aufnahme finden, welche

- 1) taub oder in dem Grade schwerhörig sind, daß sie die Sprache mittelst des Gehörs nicht zu erlernen vermögen,
- 2) nicht schwach- oder blödsinnig sind,
- 3) außer der Taubheit an keinem ihre Ausbildung hindernden Gebrechen, auch an keiner ansteckenden, Ekel erregenden oder unheilbaren Krankheit leiden,
- 4) das siebente Lebensjahr vollendet und das elfte Lebensjahr noch nicht überschritten haben.

Ältere taubstumme Kinder können nur dann Berücksichtigung finden, wenn anzunehmen ist, daß sie mit dem sechszehnten Lebensjahre das durch den Lehrplan der Anstalt vorgeschriebene Unterrichtsziel erreichen werden.

§. 13. Ueber die Aufnahme der Zöglinge, die nach vollständiger Einrichtung der Anstalt in der Regel zum Beginne des Sommersemesters stattfindet, hat der Landesdirektor zu befinden.

Den an denselben zu richtenden Gesuchen sind beizufügen:

- 1) ein Geburtschein,
- 2) ein Impfungs- bzw. Wiederimpfungschein,
- 3) ein von einem approbirten Arzte an Eidesstatt abgegebenes Zeugnis über den Gesundheitszustand des Kindes (§. 12),
- 4) eine von der Ortspolizeibehörde ertheilte Bescheinigung über die persönlichen und Vermögensverhältnisse des Kindes und seiner Angehörigen, aus welcher erhellt, ob das Kind der Provinz angehört, ob und wo dasselbe einen Unterstüßungswohnsitz hat, endlich, ob und inwieweit die Pflegegelder und

- Unterrichtskosten für das Kind aus dessen Vermögen oder von Dritten zu decken sein würden,
- 5) ein Zeugniß des Pfarrers oder Lehrers über die geistigen Anlagen und die Gemüthsart des Kindes, sowie über den Erfolg etwa genossenen Unterrichtes und die häusliche Behandlung,
 - 6) die Erklärung des Vaters oder Vormundes, daß er sich verpflichte, das Kind bis zu seiner vom Landesdirektor zu bestimmenden Entlassung in der Anstalt zu belassen und bis dahin die nach Maßgabe des Reglements festgesetzten Leistungen pünktlich zu erfüllen,
 - 7) die urkundliche Erklärung des Ortsarmenverbandes, daß er sich verpflichte, nach Maßgabe des Reglements die Kosten für die erste Ausstattung, für die Unterhaltung in Kleidung, Wäsche und Bett, für die Ueber- und spätere Rückführung, sowie für die etwaige Beerdigung des Kindes — vorbehaltlich des Rückgriffsrechtes gegen den Verpflichteten — zu tragen, so lange das Kind daselbst seinen Unterstützungswohnsitz hat.

Der Erklärung des Ortsarmenverbandes bedarf es nicht, wenn das Kind der Fürsorge des Landarmenverbandes der Provinz anheimfallen würde oder der Landesdirektor in Fällen, wo das Kind am Orte seines Aufenthaltes seinen Unterstützungswohnsitz nicht hat, davon absteht, endlich wenn dem Kinde vom Kreise eine Freistelle verliehen wird.

§. 14. Gesuche um Verleihung von Kreisfreistellen sind in den Stadtkreisen an den Magistrat und in den Landkreisen an den Landrath zu richten, welche dem Landesdirektor mit der Anzeige von der in Aussicht genommenen Verleihung die im §. 13 unter 1—6 gedachten Schriftstücke zugehen lassen. Ueber die Zulässigkeit der Aufnahme des Kindes entscheidet der Landesdirektor. Der Magistrat bezw. der Landrath hat sodann dafür Sorge zu tragen, daß das mit der Freistelle bedachte Kind sorgfältig gereinigt und mit entsprechender Bekleidung der Anstalt zugeführt wird. Ist über die Verleihung einer Freistelle nicht spätestens drei Monate vor dem Beginne des Unterrichtskurses dem Landesdirektor Mittheilung gemacht, so ist dieser befugt, die Stelle anderweit — je für ein Jahr — zu besetzen. Von dem Ausscheiden eines Freizöglings aus der Anstalt hat der Landesdirektor dem betreffenden Kreise Mittheilung zu machen.

V. Ausbildung und Behandlung der Zöglinge.

§. 15. Der Unterrichtskursus ist achtjährig.

Der Unterricht hat gleichmäßig die sittliche Bildung und die praktische Befähigung der Zöglinge zu erstreben.

Der Unterricht umfaßt:

- 1) Sprachunterricht:
 - a. mechanische Sprechübungen,
 - b. Lesen und Sprache,
 - c. Sprachformenunterricht,
 - d. freie Sprechübungen,
 - e. Führung des Tagebuchs,
 - f. Aufsatzübungen,
 - g. Anschauungsunterricht;
- 2) Religionsunterricht:
 - a. Biblische Geschichte,
 - b. Religionslehre,
 - c. Bibellefen;
- 3) Rechenunterricht,
- 4) Unterricht in der Weltkunde (Geographie, Geschichte, Naturkunde),
- 5) Schreibunterricht,
- 6) Zeichenunterricht,
- 7) Turnunterricht,
- 8) Unterricht in weiblichen Handarbeiten.

§. 16. Die Bestimmungen über die Behandlung der Zöglinge und deren Unterbringung in geeignete Familien werden durch die Hausordnung der Anstalt und die Dienstsanweisungen der Beamten getroffen.

Stirbt ein Zögling, so hat der Anstaltsvorsteher — abgesehen von der vorgeschriebenen Anzeige an den Standesbeamten — unverzüglich den Angehörigen Mittheilung zu machen, und sofern dies von diesen nicht geschieht, die Beerdigung des Verstorbenen anzuordnen.

VI. Entlassung der Zöglinge.

§. 17. Die Entlassung der Zöglinge aus der Anstalt erfolgt in der Regel nach beendeter Ausbildung (§. 15) am Schlusse des Wintersemesters.

Mit Genehmigung oder auf Anordnung des Landesdirektors kann die Entlassung eines Zöglings schon vor zurückgelegtem Unterrichtskursus erfolgen, insbesondere wenn

- 1) derselbe sich als bildungsunfähig erweist oder an einer ansteckenden, Ekel erregenden oder unheilbaren Krankheit leidet,
- 2) seine körperliche Verfassung den Austritt gebietet,
- 3) die Angehörigen den übernommenen Verpflichtungen nicht nachkommen.

Die Zöglinge erhalten bei ihrer Entlassung ein Zeugnis über ihren Fleiß, ihre Fortschritte und ihr Betragen.

§. 18. Noch vor Beendigung des Unterrichtskursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben ihren Anlagen und

Neigungen entsprechend vom Anstaltsdirektor vorbereitet und eingeleitet, wenn die Angehörigen des Zöglings nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen treffen. Zur Unterbringung eines Zöglings in die Lehre ist jedoch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes erforderlich.

Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

§. 19. Ueber die Zulassung von Lehrern zu ihrer Ausbildung hat nach Maßgabe des Etats der Anstalt der Landesdirektor zu bestimmen.

Das vorstehende Reglement ist von dem Brandenburg'schen Provinziallandtage in seiner Sitzung vom 9. März 1881 beschlossen und von den zuständigen Herren Ministern am 12. Mai 1881 genehmigt worden.

Berlin, den 24. Mai 1881.

Der Landesdirektor der Provinz Brandenburg
von Levegow.

c.

Bekanntmachung, betreffend das Reglement für die Verwaltung der provincialständischen Taubstummenanstalt in Schleswig.

205. Nachstehendes, von dem Provinzial-Landtage der Provinz Schleswig-Holstein am 27. Oktober 1875 beschlossene, von den Herren Ministern des Innern und der geistlichen, Unterrichts- und Medizinal-Angelegenheiten gemäß §. 25 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 — G. S. S. 497 u. ff. — in Verbindung mit §. 120 der Provinzialordnung vom 29. Juni 1875 — G. S. S. 335 u. ff. — unterm 15. d. Mts. genehmigte Reglement für die Verwaltung der provincialständischen Taubstummenanstalt in Schleswig wird hierdurch zur öffentlichen Kunde gebracht.

Kiel, den 25. Januar 1876.

Der Ober-Präsident für Schleswig-Holstein.

Reglement für die Verwaltung der provincialständischen Taubstummen-Anstalt in Schleswig.

Nachdem zufolge §§. 7 und 17 des Gesetzes, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1873 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände vom 8. Juli d. J. (G. S. S. 497), das Taubstummen-Institut zu Schleswig dem Provinzialverbande von Schleswig-Holstein zur Verwaltung und Unterhaltung überwiesen worden ist, wird in Ausführung des §. 25 des gedachten Gesetzes folgendes Reglement erlassen.

§. 1. Die Verwaltung des Taubstummens-Institutes wird von dem ständischen Verwaltungsausschusse und dem Landesdirektorate nach dem Regulative für die Organisation der Verwaltung des provinzialständischen Vermögens und der provinzialständischen Anstalten vom 14. August 1871 und nach näherer Vorschrift dieses Reglements geführt.

Jedoch bleibt der Beschlußnahme des Provinzial-Landtages vorbehalten:

- 1) die Abänderung des gegenwärtigen Reglements;
- 2) die Feststellung des Etats für die Anstalt;
- 3) die Genehmigung des An- und Verkaufes von Grundstücken, zu neuen Anleihen, und zu außeretatmäßigen Neu- und Umbauten, wenn es sich um ein Objekt von mehr als 1500 M. handelt. In dringlichen Fällen ist jedoch der ständische Verwaltungsausschuß vorbehältlich einer nachträglichen Anzeige an den Provinzial-Landtag selbständig zu handeln befugt.

§. 2. Zu den Befugnissen des ständischen Verwaltungsausschusses gehören insbesondere:

- 1) die Anstellung, Entlassung und Pensionirung von Anstalts-Beamten, soweit es sich um lebenslängliche Anstellung handelt;
- 2) der Erlaß der Hausordnung und Dienstinstruktionen für die Anstalts-Beamten.

Die Hausordnung bedarf der Genehmigung des zuständigen Ressortministers;

- 3) die Genehmigung zu allen für nöthig erachteten neuen organischen Einrichtungen, es mögen dieselben die Räumlichkeiten der Anstalt, den Lehrplan oder die Beschäftigung, die Bekleidung oder die Verpflegung der Zöglinge betreffen;
- 4) die Genehmigung zur Ueberschreitung von Etatspositionen innerhalb der Totalsumme des Etats;
- 5) der Ankauf und Verkauf von Grundstücken, die Kontrahirung von Anleihen und die Genehmigung zu außeretatmäßigen Neu- und Umbauten, soweit nicht nach §. 1 sub 3 die Genehmigung des Provinzial-Landtages vorbehalten ist;
- 6) die Anstellung von Prozessen, deren Gegenstand den Werth von 300 M. übersteigt;
- 7) die Abnahme und Dechargirung der Anstalts-Rechnungen;
- 8) die Entscheidung über Beschwerden, welche gegen Verfügungen und Bescheide des Landesdirektors erhoben werden.

In technischer Beziehung ist der ständische Verwaltungsausschuß berechtigt, bei der Leitung und Verwaltung der Anstalt den Beirath des Provinzial-Schulkollegiums in Anspruch zu nehmen.

Insbefondere erfolgt die definitive Anstellung der Lehrer, insofern sie nicht mit einem Qualifikationsatteste versehen sind, nach Anhörung des Provinzial-Schulkollegiums, und die Feststellung des Lehrplanes und der Lehrmethode im Einverständnisse mit demselben.

Auch ist das Provinzial-Schulkollegium befugt, behufs technischer Revision der Anstalt von dem Zustande derselben durch einen Kommissarius Kenntniss zu nehmen; hat jedoch von der beabsichtigten Vornahme solcher Revisionen und von dem Revisionsbefunde dem ständischen Verwaltungsausschusse Mittheilung zu machen.

§. 3. Dem Landesdirektor liegt außer den allgemeinen Obliegenheiten nach dem Regulative vom 14. August 1871 ob:

- 1) die Verwaltung der Anstalt zu beaufsichtigen, ferner die dienstliche Aufsicht über die an derselben angestellten Beamten zu führen und die auf Zeit oder Kündigung anzustellenden Beamten zu ernennen;
- 2) der Verwaltung die etatsmäßigen Mittel zu überweisen;
- 3) Prozesse zu führen, insoweit deren Gegenstand den Werth von 300 M. nicht übersteigt;
- 4) die Revision der Anstaltsrechnung;
- 5) über die Ausnahme taubstummer Kinder zu verfügen.

Der Landesdirektor ist befugt und verpflichtet, in allen Fällen, in denen die vorherige Beschlussfassung durch den ständischen Verwaltungsausschuss einen nachtheiligen Zeitverlust verursachen würde, die gemäß §. 2 Nr. 3, 4 und 6 dieses Reglements dem Verwaltungsausschusse vorbehaltenen Geschäfte vorläufig selbst zu besorgen. In solchen Fällen hat der Landesdirektor jedoch dem Landtagsmarschalle die getroffenen Maßnahmen sofort anzuzeigen und dem Verwaltungsausschusse in dessen nächster Sitzung behufs Bestätigung oder anderweitiger Beschlussnahme Vortrag zu halten.

§. 4. Mit Genehmigung des ständischen Ausschusses kann der Landesdirektor die unmittelbare Beaufsichtigung der Anstalt oder einzelne dem Landesdirektor vorbehaltene Befugnisse ständischen Kommissarien übertragen, deren Wohnsitz die Stadt Schleswig sein muß.

§. 5. Vorstand der Anstalt ist der erste Lehrer, welcher den Titel „Direktor“ führt. Unter der oberen Aufsicht des ständischen Verwaltungsausschusses und des Landesdirektors, resp. ständigen Kommissars, liegt demselben die allgemeine Führung sämtlicher Angelegenheiten der Anstalt ob; er ist der unmittelbare Vorgesetzte aller übrigen an derselben angestellten Beamten und des Dienstpersonales, er hat über die Aufrechterhaltung der Ordnung und Disziplin in der Anstalt nach den in der Haus- und Schul-Ordnung, in den verschiedenen Dienstabweisungen enthaltenen oder sonst darüber zu erlassenden Vorschriften, zu wachen. Insbesondere liegt ihm ob:

- 1) die jährliche Aufstellung und Vollziehung des von dem ständischen Verwaltungsausschusse zu genehmigenden Unterrichtsplanes, durch welchen die in den einzelnen Klassen der Anstalt zu ertheilenden und die jedem Lehrer zuzuweisenden Unterrichtsstunden festzustellen und die in jeder Klasse in den einzelnen Unterrichtsgegenständen zu erreichenden Ziele zu

- bezeichnen und die Lehrmittel, sowie der Beginn und die Dauer der Ferienzeiten anzugeben sind;
- 2) die Aufstellung und Einreichung des vom Provinzial-Landtage zu genehmigenden Anstaltsetats und dessen Ausführung;
 - 3) die Ueberwachung des Kassen- und Rechnungswesens der Anstalt und Einreichung der alljährlich abzuliefernden Rechnung an den Landesdirektor;
 - 4) die Einziehung der Nachrichten über die in die Anstalt aufzunehmenden Kinder und Erwirkung der Aufnahme derselben durch den Landesdirektor;
 - 5) die Regelung der Beschäftigung der Zöglinge in den Industrieanstalten, bei häuslichen und Gartenarbeiten, sowie der Vergütungen derselben;
 - 6) die Fürsorge für die aus der Anstalt entlassenen Taubstummen, die Bewilligung von Unterstützungen aus den der Anstalt gehörenden Legaten nach Maßgabe der zu ertheilenden besonderen Vorschriften und Vermittelung von Prämien an die Lehrmeister, bei welchen jene untergebracht werden;
 - 7) die Abfassung des an den Landesdirektor alljährlich zu erstattenden Geschäftsberichtes.

§. 6. Die dem Direktor der Anstalt beizugebenden Lehrer, sonstigen Beamten und Angestellten werden durch den Etat festgestellt. Der 2. Lehrer vertritt den Direktor im Verhinderungsfalle.

Hinsichtlich der Besetzung der Stellen der Anstaltsbeamten mit Militair-Invaliden gelten die in Ansehung der Städte erlassenen gesetzlichen Vorschriften.

§. 7. Die Taubstummen-Anstalt hat den Zweck, alle taubstummen Kinder, welche in dem Landarmen-Verbande der Provinz Schleswig-Holstein einen Unterstützungswohnsitz haben, oder der Fürsorge des Landarmen-Verbandes selbst anheimgefallen sind, vom 7. Jahre an zu erziehen, zu unterrichten und, soweit die Anstalt dazu Gelegenheit bietet, auf ihren zukünftigen Lebensberuf vorzubereiten.

Auswärtige Kinder dürfen nur ausnahmsweise aufgenommen werden, hinsichtlich der Taubstummen aus dem Herzogthume Lauenburg bewendet es jedoch bei der Resolution vom 30. März 1821.

§. 8. Die Anstalt wird unterhalten:

- 1) durch die Erträge aus den Grundstücken und dem gewerblichen Betriebe der Anstalt;
- 2) durch die Zinsen der der Anstalt gehörenden Kapitalien;
- 3) aus den der Anstalt zufallenden Vermächtnissen;
- 4) durch die Beiträge, welche die zahlungsfähigen Angehörigen der Zöglinge zu berichtigen haben;
- 5) durch die etatsmäßigen Zuschüsse aus dem Provinzialfonds.

§. 9. Die Höhe des Kostgeldes, welches von den im §. 8

sub 4 gedachten Personen zu entrichten ist, wird von dem ständischen Ausschusse festgestellt. Ob dasselbe ganz oder nur theilweise zu zahlen ist, darüber hat der Landesdirektor auf Grund der ermittelten Vermögensverhältnisse zu bestimmen.

§. 10. Für die Verpflichtung der Anstalt zur Aufnahme von Zöglingen bleiben die Bestimmungen des Patentcs vom 8. November 1805, betreffend den Unterricht und die Versorgung von Taubstummen, sowie der Circularverfügung vom 19. Mai 1807 und des Patentcs vom 30. Januar 1813, betreffend die Aufnahme von Zöglingen, deren Angehörige zum Theil oder ganz unvermögend sind, maßgebend.

Die nach Vorschrift des Circulars vom 15. Januar 1823 von dem Generalsuperintendenten gesammelten Nachrichten über die in der Provinz vorhandenen taubstummen Kinder sind an den Anstaltsdirektor einzusenden, welcher auf Grund derselben oder besonderer an ihn gelangenden Aufnahmegesuche durch Vermittelung der Polizeibehörden auf dem platten Lande, resp. der Magistrate in den Städten über die Vermögens- und sonstigen Verhältnisse der Aufzunehmenden nach Maßgabe der Bekanntmachung der Königlichen Regierung vom 6. September 1870 (Amtsblatt pag. 322) die erforderlichen Nachrichten einzieht und sämtliche Akten an den Landesdirektor zur Entscheidung einsendet.

Letzterer theilt alsdann den Polizeibehörden resp. Magistraten ein Verzeichniß der zur Aufnahme qualifizirt befundenen Kinder mit und beantragt deren kostenfreie Ueberführung in die Anstalt. Dabei ist zugleich Sorge zu tragen, daß die Kinder reinlich und mit den nach der Bekanntmachung vom 17. November 1806 vorgeschriebenen Kleidungsstücken und Utensilien unter Beifügung eines Geburtscheines, eines Vaccinationsattestes und eines ärztlichen Attestes, daß die Aufzunehmenden weder blödsinnig noch epileptisch, auch mit keinem ansteckenden Uebel behaftet sind, an die Anstalt abgeliefert werden.

§. 11. Die Aufnahme erfolgt regelmäßig nur einmal im Jahre und zwar zu Michaelis, die betreffenden Anträge auf Aufnahme müssen jedoch spätestens 4 Wochen vor Michaelis beim Direktor der Anstalt eingereicht werden.

§. 12. Die Eltern, Vormünder oder sonstigen Angehörigen der Kinder haben sich aller unmittelbaren einseitigen Einwirkung auf die Person und Erziehung derselben während ihres Aufenthaltes auf der Anstalt zu enthalten und sich darauf zu beschränken, ihre desfallsigen Absichten und Wünsche dem Direktor der Anstalt mitzutheilen.

§. 13. Die Zeit der Erziehung und des Unterrichtes der Zöglinge in der Anstalt dauert in der Regel bis zum vollendeten 15. Jahre. Unter besonderen Verhältnissen kann der Landesdirektor auf Antrag des Anstaltsdirektors eine frühere Entlassung genehmigen. Andererseits ist ausnahmsweise eine längere Belassung der Zöglinge

in der Anstalt zulässig, besonders dann, wenn die Aufnahme später als im 7. Jahre erfolgt. Ueber das vollendete 16. Jahr hinaus ist jedoch der Aufenthalt in der Anstalt als Zögling nicht gestattet.

Sollen die Kinder nach Beendigung ihrer Erziehung konfirmirt werden, so geschieht dies nach stattgehabter Vorbereitung oder Prüfung durch den Geistlichen der Anstalt.

§. 14. Die Entlassung erfolgt regelmäßig zu Michaelis. Der Anstaltsdirektor hat von dem Tage derselben die Angehörigen der Zöglinge in Kenntniß zu setzen, welche zur festgesetzten Zeit für die Abholung derselben Sorge zu tragen haben. Die Zöglinge werden bei der Entlassung auf Kosten der Anstalt mit Kleidungsstücken in derselben Weise ausgerüstet, wie sie es beim Eintritte in dieselbe waren. Sollte die Abholung der Kinder nicht an dem festgesetzten Termine erfolgen, so steht es dem Anstaltsdirektor frei, sie auf Kosten der Betheiligten unter sicherer Begleitung in die Heimath zu senden.

§. 15. Die an der Taubstummenanstalt gegenwärtig definitiv oder kommissarisch angestellten Beamten werden mit den aus ihren bisherigen Aufstellungsverhältnissen sich ergebenden Rechten von der Provinzialverwaltung als ständische Beamte übernommen. Ebenfalls hat dieselbe die bisher aus den Mitteln der Anstalt bewilligten Pensionen an entlassene Anstaltsbeamte fortzuentrichten.

d.

Verwaltungs-Ordnung der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu Frankfurt a. M.

Art. 1.

Organe der Verwaltung.

Die Verwaltung der Taubstummen-Erziehungsanstalt ist einem aus 3 Mitgliedern bestehenden Pfleramte übertragen. Das Pflegamt wählt aus seiner Mitte einen Senior.

Der Oberlehrer der Anstalt hat den Sitzungen des Pflegamtes mit beratender Stimme beizuwohnen.

Art. 2.

Zweck und Aufgabe der Anstalt.

Zweck und Aufgabe der Anstalt ist die Aufnahme und Erziehung taubstummer Kinder, welche nach Maßgabe der geltenden bzw. noch weiter zu erlassenden gesetzlichen Bestimmungen in hiesiger Stadt oder in den vormaligen Frankfurter Landgemeinden Bouames, Bornheim, Hausen, Niederursel Frankfurter Seits, Niederrad und Oberrad ihren Unterstützungswohnsitz haben, die letzteren jedoch nur insofern die Ansprüche dieser Landgemeinden auf Mitbenutzung der Taubstummen-Erziehungsanstalt zu Recht bestehen.

Auch anderen zu den vorgenannten nicht zählenden Taubstummen kann die Aufnahme gewährt werden, sofern der Raum dies gestattet.

Die höchste Zahl der Aufzunehmenden wird jeweilig durch die städtische Schuldeputation bestimmt.

Art. 3.

Mittel der Anstalt.

Die zur Erfüllung ihres stiftungsmäßigen Zweckes erforderlichen Mittel schöpft die Anstalt:

- 1) aus dem für die Pfleglinge zu leistenden Kostenersatze;
- 2) aus den eingehenden, gemäß der Bestimmung im §. 11 der Stiftungsordnung zur Verwendung im laufenden Dienst kommenden milden Gaben und Vermächtnissen.

Insoweit diese Einnahmen zur Bestreitung der Bedürfnisse der Anstalt nicht ausreichen sollten, ist der erforderliche Zuschuß aus der Stadtkasse zu leisten, vorbehaltlich deren Rückgriffes auf die nach Maßgabe der Verpflegungstage pro rata ersatzpflichtigen Landgemeinden.

Innerhalb des Rahmens des von den Behörden festgesetzten jährlichen Verwaltungs=Stats und bezw. der damit erfolgten Kreditbewilligung kann das Pflögamt zur Bedeckung der Erfordernisse des laufenden Dienstes jederzeit Barvorschüsse aus der Rechneikasse zu nachfolgender Verrechnung erhalten.

Art. 4.

Aufnahme in die Anstalt und Erfordernisse derselben.

Ueber die Aufnahme, welche den Zögling verpflichtet, zum Zwecke seiner Erziehung in der Anstalt Wohnung und Verpflegung zu nehmen, beschließt das Pflögamt.

Bedingungen der Aufnahme sind:

- 1) die aufzunehmenden, taub geborenen oder taub gewordenen Kinder müssen in der Regel das vierte Lebensjahr zurückgelegt und das neunte noch nicht begonnen haben;
- 2) sie müssen die zum Unterrichte erforderlichen geistigen und körperlichen Eigenschaften haben;
- 3) es muß durch ärztliches Zeugnis nachgewiesen werden, daß die Aufzunehmenden außer dem Gebrechen der Taubheit gesund, d. h. frei von ansteckenden, unheilbaren oder den Unterricht oft unterbrechenden und besonderer Pflege bedürfenden Körperübeln sind;
- 4) die Aufzunehmenden müssen mit Erfolg geimpft sein, wenn sie nicht etwa die natürlichen Blattern gehabt haben.

Art. 5.

Kosten der Verpflegung und Erziehung.

Die Kosten der Verpflegung und Erziehung für deren Berechnung die von dem Pflögamte mit Zustimmung des Magistrates und

der Stadtverordneten-Versammlung festgesetzten Ansätze maßgebend bleiben, sind der Anstalt zu vergüten.

Unentgeltliche Aufnahme findet nicht statt. Soweit der aufgenommene Zögling kein eigenes Vermögen oder alimentationsverpflichtete Verwandte besitzt, ist derjenige Ortsarmenverband, welchem die Fürsorgepflicht nach Maßgabe des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Februar 1870 obliegt, für den Kostenertrag in Anspruch zu nehmen.

Bei der Aufnahme ist die Ersatzpflicht zu regeln.

Die Vertreter fremder (nicht unterstützungsberechtigter) Kinder haben auf Verlangen des Pflegamtes, der Kosten wegen, entsprechende Sicherheit zu leisten.

(Durch Beschluß des Magistrates und der Stadtverordneten-Versammlung ist auf Antrag des Pflegamtes im Jahre 1877 beschlossen worden, die Verpflegungskosten

- a. für auswärtige Zöglinge, die keinen Anspruch auf die Mitbenutzung der Anstalt haben, auf den Betrag von 1500 M. excl. der Kosten für Kleidung, Schuhwerk, Bett und Wäsche;
- b. für Frankfurter Zöglinge, welchen ein Anspruch auf Aufnahme in die Anstalt zusteht, auf den Betrag von 1000 M. festzusetzen. Es ist aber dem Pflegamte gestattet, nach sorgfältiger Erwägung der einschlägigen Verhältnisse für einzelne Zöglinge den Betrag ad 1 bis zu 1000 M., den Betrag ad 2 bis zu 400 M. zu ermäßigen.)

Art. 6.

Lehrpersonal.

Bei der Taubstimmenerziehungsanstalt werden angestellt

- 1) ein Oberlehrer,
- 2) die erforderlichen Hilfslehrer und Hilfslehrerinnen.

Die Anstellung der Lehrer, sowie die Festsetzung ihrer Gehalte erfolgt unter Mitwirkung der Schuldeputation nach den für die Anstellung der Lehrer an den städtischen Schulen geltenden Normen.

Art. 7.

Oekonomie der Anstalt.

So lange für die Besorgung der ökonomischen Geschäfte der Anstalt ein angestellter Verwalter nicht vorhanden ist, kann das Pflegamt die Oekonomie der Anstalt ganz oder theilweise dem jeweiligen Oberlehrer übertragen.

Die solchen Falls über die gegenseitigen Leistungen abzuschließende Vereinbarung bedarf der Genehmigung des Magistrates und der Stadtverordneten-Versammlung.

Art. 8.

Berichtstattung des Pflegamtes. Lehrplan der Anstalt.

Das Pflegamt hat alljährlich der städtischen Schuldeputation einen Bericht über die Anstalt und deren Wirksamkeit zu erstatten.

Der Lehrplan bedarf der Genehmigung der zuständigen Schulbehörde, auch können ohne deren Zustimmung die bei der Erziehung und der Ausbildung der Zöglinge in Anwendung kommenden leitenden Grundsätze nicht abgeändert werden.

Art. 9.

Gegenwärtige Verwaltungsordnung tritt auf Grund der Bestimmung in §. 2 der Allgemeinen Stiftungsordnung mit dem Tage ihrer Bekanntmachung an Stelle der bisherigen Verwaltungsordnung vom 15. März 1861 in Wirksamkeit.

Die Verwaltungsordnung für die Taubstimmten-Anstalt zu Frankfurt a. M. ist durch übereinstimmende Beschlüsse des Magistrates und der Stadtverordneten-Versammlung in Gemäßheit des §. 3 der Allgemeinen Stiftungs-Ordnung vom 5. Oktober 1875 (Anzeigeblatt der städtischen Behörden vom Jahre 1875 S. 457) zu Stande gekommen und in dem Anzeigeblatte der städtischen Behörden de 1877 Nr. 7 publizirt.

e.

Statuten des Vereines zur Beförderung des Taubstimmten-Unterrichtes zu Köln, bestätigt durch den Allerhöchsten Erlaß vom 18. November 1871, kraft dessen dem Vereine die Rechte einer juristischen Person verliehen sind.

§. 1. Der Verein zur Beförderung des Taubstimmten-Unterrichtes zu Köln hat zum Zwecke, auf die Verbesserung des sittlichen und bürgerlichen Zustandes der in der Rheinprovinz befindlichen Taubstimmten zunächst durch Unterricht und Erziehung taubstimmter Kinder hinzuwirken. Der Verein hat sein Domizil in der Stadt Köln und seinen Gerichtsstand vor dem Königlichen Landgerichte daselbst.

§. 2. Diesen Zweck sucht der Verein zu erreichen:

- 1) durch die Unterhaltung einer öffentlichen Taubstimmenschule in Köln, in welcher taubstimmten Kindern zahlungsfähiger Eltern gegen Entrichtung des vollen Schulgeldes, Kindern unbemittelter Eltern aber, soweit der Raum und die Kräfte des Lehrpersonales ihre Aufnahme gestatten, gegen ein ermäßigtes Schulgeld oder nach Umständen ganz unentgeltlich Unterricht gewährt wird;
- 2) durch Unterstützung der in den Unterricht aufgenommenen Kinder, beziehungsweise ihrer Eltern, insofern eine solche Unterstützung als nothwendig erkannt wird, um den Taubstimmten eine möglichst vollständige Ausbildung zu sichern;
- 3) durch Mitwirkung und Aufsicht bei der Unterbringung, Ver-

pflegung und Erziehung der Kinder in geeigneten Wohnungen während der Dauer der Schulzeit, und

- 4) durch seine Vermittelung bei der Wahl eines passenden Unterkommens für die als gehörig ausgebildet aus der Schule entlassenen Zöglinge, sei es zur Erlernung eines nützlichen Handwerkes, sei es zur Gewinnung einer anderen selbständigen Stellung.

§. 3. Mitglieder des Vereines sind alle diejenigen, welche einen Jahres-Beitrag von zwei Thalern zahlen.

Auch die Unterzeichnung eines geringeren Betrages sowie jede sonstige freiwillige Gabe zu Gunsten der taubstummen Kinder werden dankbar angenommen.

§. 4. Jedes Mitglied ist berechtigt, an den General-Versammlungen, deren wenigstens eine jährlich stattfindet, und an den Wahlen des Vorstandes mit vollgiltiger Stimme theilzunehmen. Vertretung durch Bevollmächtigte ist unzulässig.

Jedes Mitglied des Vereines hat ferner das Recht, mit seinen Angehörigen dem Unterrichte in der Schule an demjenigen Wochentage beizuwohnen, welcher dazu anberaumt ist. Bis auf Weiteres wird der Donnerstag Nachmittag von 2 bis 4 Uhr dafür angesetzt; eine Abänderung soll öffentlich befaunt gemacht werden.

§. 5. Der Verein wird durch einen aus seiner Mitte gewählten, beziehungsweise gemäß §. 6 gebildeten Vorstand vertreten.

Der Vorstand ist mit der ganzen Vermögens- und Geschäftsverwaltung betraut, leitet die Lehr-Anstalt in ökonomischer und durch die Lehrer auch in pädagogischer Beziehung, schließt und kündigt die Anstellungsverträge mit den Lehrern und Dienstleuten und beschließt über Aufnahme, Unterstützung und Entlassung der Zöglinge.

§. 6. Der Vorstand besteht

- 1) aus zwölf von dem Vereine zu wählenden Mitgliedern;
- 2) aus dem Direktor, den Religionslehrern und dem mit der Gesundheitspflege in der Anstalt beauftragten Arzte.

§. 7. Die Wahl der von dem Vereine zu wählenden Mitglieder erfolgt in der gewöhnlichen General-Versammlung nach einfacher Stimmenmehrheit. Ist unter denjenigen, welche die meisten Stimmen erhalten haben, auf eine größere Anzahl von Mitgliedern, als Stellen durch Neuwahl zu besetzen sind, Stimmengleichheit gefallen, so wird unter denen, welche gleiche Stimmenzahl erhalten haben, eine engere Wahl vorgenommen. Kommt auch bei dieser nochmals durch Stimmengleichheit eine einfache Stimmenmehrheit nicht heraus, so entscheidet das Los.

§. 8. Von den zwölf gewählten Mitgliedern treten alljährlich diejenigen vier aus, welche seit ihrer Wahl, beziehungsweise letzten Wiedererwählung dem Vorstande am längsten angehören.

Die austretenden Mitglieder sind wieder wählbar. Wird in

irgend einer Weise die Stelle eines Mitgliedes vor dem Ablaufe seiner Wahldauer erledigt, so ersetzt die nächste General-Versammlung diese Stelle durch eine Wahl für die noch übrige Wahlzeit des Ausgeschiedenen.

§. 9. Der Vorstand erwählt jährlich aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, einen Schriftführer und einen Kassen- und Rechnungsführer. Die Wiederwahl derselben ist zulässig. Die Obliegenheiten des Schrift- und des Kassen- und Rechnungsführers können in einer Person vereinigt sein.

§. 10. Der Vorstand versammelt sich auf schriftliche Einladung des Vorsitzenden in der Regel monatlich einmal und außerdem so oft, wie es zur Ausführung der Geschäfte nothwendig erachtet wird. Er ist beschlußfähig bei der Anwesenheit von fünf Mitgliedern. Seine Beschlüsse werden nach Stimmenmehrheit gefaßt. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Auf den Antrag von fünf Mitgliedern des Vorstandes ist der Vorsitzende verpflichtet, binnen acht Tagen den Vorstand zu einer Sitzung zusammen zu berufen.

§. 11. Die Ausführung der Beschlüsse des Vorstandes liegt dem Vorsitzenden ob, welchem dabei der Schrift- und der Kassenführer zur Seite stehen.

§. 12. Zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit dritten Personen wird der Verein in allen Fällen diesen Dritten gegenüber durch einen aus dem Vorsitzenden, dem Schrift- und dem Kassenführer bestehenden Ausschuß vertreten. Dieser Ausschuß hat die Befugnis, kontraktliche Verbindlichkeiten für den Verein zu übernehmen, beziehungsweise Rechte zu erwerben, namentlich Kauf-, Verkauf- und Miethsverträge über Mobilien und Immobilien abzuschließen, hypothekarische Einschreibungen für den Verein und im Namen desselben zu nehmen, Hypothekenlöschungen zu bewilligen, überhaupt den Verein gerichtlich und außergerichtlich zu vertreten; jedoch ist zum Verkaufe von Immobilien und zur Aufnahme von Darlehen die Ermächtigung des Vorstandes und die Genehmigung der Aufsichtsbehörde erforderlich.

In Verhinderungsfällen des einen oder des anderen Mitgliedes des Ausschusses, sowie des gewählten Stellvertreters des Vorsitzenden kann der Vorstand ein anderes Mitglied zur Wahrnehmung jenes Vertretungsrechtes abordnen.

Der in dieser Weise zur Vornahme von Rechtsgeschäften mit dritten Personen berufene Ausschuß verpflichtet den Verein diesen Dritten gegenüber in allen Fällen, auch dann, wenn er ohne und selbst wenn er gegen den Beschluß des Vorstandes gehandelt hat. In diesen beiden letzten Fällen muß der Ausschuß jedoch für einen durch sein Verfahren dem Vereine entstandenen Schaden aufkommen. Die Mitglieder des zur Rechtsvertretung des Vereines berufenen Aus-

schusses haben sich als solche auf Verlangen der mit ihnen kontrahirenden Dritten durch eine Bescheinigung des Oberbürgermeister-Amtes von Köln auszuweisen. Außerdem sollen die Namen derselben durch Einrücken in eine der gelesenen hiesigen Zeitungen, die der Vorstand bestimmt, zur Kenntniß des Publikums gebracht werden.

Die Befugnis zur Empfangnahme von gerichtlichen Zustellungen, von Geldern, Briefen und Werthsendungen steht dem Vorsitzenden zu, bei dessen Abwesenheit oder Verhinderung seinem Stellvertreter und, falls auch dieser abwesend oder verhindert ist, dem Kassensführer.

§. 13. Der Vorstand hat spätestens im Monat November den Etat über die Einnahme und Ausgabe des Vereines für das folgende Jahr festzustellen.

§. 14. Der Kassensführer ist befugt und verpflichtet, die im Etat ausdrücklich vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben zu besorgen und zu verrechnen; für die nicht etatsmäßig feststehenden Einnahmen und Ausgaben erhält er durch den Vorsitzenden Einnahme-, beziehungsweise Ausgabe-Anweisungen zugefertigt.

§. 15. Der Kassensführer ist verpflichtet, im Laufe des ersten Kalender-Halbjahres die gehörig mit Quittungen, und soweit nöthig mit Anweisungen versehen, belegte und abgeschlossene Rechnungen des letztverfloffenen Jahres im Vorstande vorzulegen. Der Vorstand hat für die Prüfung derselben zu sorgen. Nach Erledigung der etwa gezogenen Bedenken wird die Rechnung während vier Wochen zur Einsicht der Vereinsmitglieder unter Beifügung eines Heftes, in welches etwaige Bemerkungen einzutragen jedes Mitglied berechtigt ist, offen gelegt. Die Offenlegung der Rechnung wird in der vom Vorstande bestimmten Zeitung bekannt gemacht.

§. 16. Die General-Versammlung der Mitglieder des Vereines tritt nach Ablauf der im vorigen Paragraphen gedachten vierwöchentlichen Frist in Köln zusammen. Die Einladung zu derselben erfolgt von Seiten des Vorsitzenden des Vorstandes, dem auch in der General-Versammlung der Vorsitz und die Leitung der Verhandlungen zusteht. In der General-Versammlung wird

- 1) ein vollständiger Bericht über die Wirksamkeit des Vereines im abgelaufenen Jahre und über den Vermögensstand desselben vom Vorstande erstattet;
- 2) dem Rechnungsführer die Entlastung für die vorgelegte und geprüfte Rechnung ertheilt, wenn gegen dieselbe zur Zeit keine weiteren Bemerkungen angemeldet, oder die angemeldeten auf Betreiben des Vorstandes, soweit wie thunlich, ihre Erledigung gefunden haben;
- 3) die Wahl zur Ergänzung des Vorstandes durch Wiederbesetzung der statutenmäßig ausscheidenden oder schon früher ausgeschiedenen Mitglieder vorgenommen und

4) über sonstige von dem Vorstande zur Verhandlung gebrachte Gegenstände Beschluß gefaßt.

In der General-Versammlung hat jedes Mitglied des Vereines das Recht, Vorschläge und Bemerkungen zu machen, über welche jedoch gegen den Willen des Vorstandes in derselben General-Versammlung, in welcher sie gestellt werden, ein Beschluß nicht gefaßt werden kann. In diesem Falle ist jedoch, wenn ein Antrag in einer General-Versammlung schriftlich eingebracht und von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder unterstützt worden ist, der Vorstand verpflichtet, denselben in der nächsten General-Versammlung zur Verhandlung zu bringen, und diese General-Versammlung ist über einen solchen Antrag beschlußfähig.

§. 17. Abänderungen des gegenwärtigen Statutes oder Zusätze zu demselben können nur entweder infolge eines in Gemäßheit der Bestimmungen des vorstehenden Paragraphen gestellten Antrages oder infolge eines schriftlichen Antrages von neun Mitgliedern des Vorstandes auf die Tagesordnung der General-Versammlung gebracht und von derselben berathen werden. Solche Abänderungen oder Zusätze werden nur dann gültig, wenn sie eine Stimmenmehrheit von zwei Dritteln der in der General-Versammlung anwesenden Vereinsmitglieder und, sofern dieselben sich auf den Zweck und die Vertretung des Vereines nach außen beziehen, die landesherrliche Genehmigung sonst aber die Genehmigung des Oberpräsidenten erlangt haben.

§. 18. Die Ober-Aufsicht von Seiten des Staates wird zunächst ausgeübt durch das königliche Provinzial-Schulkollegium der Rheinprovinz.

§. 19. Das Vermögen des bisherigen Vereines zur Beförderung des Taubstunnen-Unterrichtes verbleibt in seiner Gesamtheit dem durch diese Statuten bestätigten Vereine.

Vorübergehende Bestimmung.

§. 20. Nach der Bestätigung der Statuten bildet der zur Zeit in Wirksamkeit befindliche Verwaltungs-Ausschuß einstweilen den Vorstand des Vereines mit allen statutenmäßigen Rechten und Pflichten desselben, und unter Aufrechthaltung der von dem erwähnten Verwaltungs-Ausschusse aus seiner Mitte zur Beforgung der Geschäfte vorgenommenen Wahlen bis zur nächsten General-Versammlung, in welcher zum erstenmale nach Maßgabe dieses Statutes die Neuwahl eines Drittels der gewählten Mitglieder des Vorstandes stattfindet.

Köln, den 10. August 1871.

Der Verwaltungs-Ausschuß
des Vereines zur Beförderung des Taubstunnen-Unterrichtes.

f.

Vertrag zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz und der Stadt Elberfeld, die Errichtung einer Taubstummen Schule in Elberfeld betreffend.

Artikel 1.

Die Stadt errichtet eine dreiklassige Taubstummen Schule für taubstumme Kinder aller Konfessionen.

Artikel 2.

Die Verwaltung und Leitung dieser Schule wird durch ein von der Stadtverordneten = Versammlung gewähltes Kuratorium geführt. Diesem Kuratorium gehören als geborene Mitglieder außer dem Oberbürgermeister resp. dessen gesetzlichem Vertreter als Vorsitzender, der Landesdirektor resp. der denselben in dem Taubstummenwesen vertretende Landesrath, und ein Mitglied des Provinzial = Verwaltungsrathes, sowie der Leiter der Schule, und zwar Letzterer mit beratender Stimme, an.

Artikel 3.

Die Schule dient zunächst zur Aufnahme der taubstummen Kinder der Stadt. In soweit diese Kinder nicht hinreichen, um die drei Klassen der Anstalt mit zusammen 40 Kindern zu besetzen, ist der Landesdirektor berechtigt, wie verpflichtet, der Anstalt bis zur Ergänzung dieser Zahl taubstumme Kinder aus andern Bezirken zu überweisen.

Die Unterbringung dieser letzteren Kinder erfolgt durch das Kuratorium resp. durch die städtische Behörde.

Artikel 4.

Der Provinzialverband leistet zu den Kosten der Schule einen jährlichen Beitrag, dessen Höhe in der Weise berechnet wird, daß die Provinz für jedes der Stadtgemeinde oder deren nächster Umgebung angehörende Kind 150 M. (inzwischen von 150 auf 160 M. erhöht und weitere Erhöhung auf 180 M. beantragt) und für jedes von dem Landesdirektor aus auswärtigen Bezirken überwiesene Kind außer dem Sage von 150 M. noch für Vergütung der Kosten des Unterbringens 250 M., also zusammen 400 M. zahlt.

Die Vergütung von 150 M. pro Kind muß auch dann seitens der Provinz für 40 Kinder gezahlt werden, wenn sich eine geringere Anzahl von Zöglingen in der Anstalt befinden sollte.

Gegen diesen Beitrag übernimmt die Stadt alle Kosten der Beschaffung und Unterhaltung der erforderlichen Schullokalitäten, sowie Utensilien, der Besoldung der Lehrer und der Unterbringung der von auswärts überwiesenen Kinder.

Im Falle der Betrag der für Rechnung der Stadt nach Abzug des Beitrages des Provinzialverbandes verbleibenden Kosten die

Summe von 3 000 M. pro Jahr übersteigen sollte, bleibt eine Erhöhung des Beitrages des Provinzialverbandes vorbehalten.

Sollte eine Einigung über die Erhöhung des Beitrages nicht erzielt werden, so ist auf Verlangen der Stadt der Provinzialverband verpflichtet, die Schule, sowie die Unterbringung der Kinder auf die Dauer dieses Vertrages unter Gewährung des jährlichen Beitrages von 3 000 M. seitens der Stadt für eigene Rechnung zu übernehmen. In diesem Falle tritt das Kuratorium selbstredend außer Wirksamkeit und wird alsdann der Provinzialverband Träger der Schule. Dem Letzteren fallen dann auch die Schulutensilien anheim, und gehen auf ihn die etwaigen Miethsverträge hinsichtlich der Schullokalitäten über. Ist die Schule in städtischen Gebäuden errichtet, so ist die Stadt verpflichtet, diese Lokalitäten während der zwölfjährigen Dauer dieses Vertrages dem Provinzialverbände gegen eine entsprechende Vergütung zu überlassen.

Artikel 5.

Die Anstellung der Lehrer und Lehrerinnen erfolgt durch das Kuratorium nach vorher eingeholter Zustimmung des Provinzial-Verwaltungsrathes vorläufig ohne Pensionsberechtigung.

Im Falle seitens des Provinzialverbandes aber eine Pensionskasse für die Beamten der Provinz resp. für die Lehrer der Provinzial-Taubstummeneinrichtungen gegründet werden sollte, wird den Lehrern der städtischen Taubstummeneinrichtungen der Beitritt zu dieser Kasse offengehalten.

Artikel 6.

Den Mitgliedern des Provinzial-Verwaltungsrathes, sowie dem Landesdirektor steht das Recht der jederzeitigen Revision der Anstalt, sowie der Art der Unterbringung der von auswärts überwiesenen Kinder zu.

Artikel 7.

Der Provinzialverband giebt zu den Kosten der ersten Einrichtung der Schule einen einmaligen Betrag von 1 200 M.

Artikel 8.

Der Vertrag wird zunächst auf die Dauer von zwölf Jahren abgeschlossen. Sollte derselbe nach Ablauf dieser Zeit nicht erneuert werden, so verpflichtet der Provinzialverband sich, die angestellten Lehrer zu übernehmen.

Es ist daher im Anstellungsvertrage der Lehrer vorzusehen, daß dieselben sich für diesen Fall eine beliebige Versetzung seitens der Provinzialverwaltung gefallen lassen müssen.

Die vorhandenen Schulutensilien sind alsdann ohne Entschädigung an den Provinzialverband abzutreten.

Vorstehender Vertrag wurde in zwei gleichlautenden Exemplaren

ausgefertigt und von den beiden Kontrahenten nach Genehmigung unterschrieben.

Düsseldorf, den 11. August 1879.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

Zu Vertretung: Klein, Landesrath.

Eberfeld, den 26. August 1879.

Der Oberbürgermeister.

Für denselben: Der Beigeordnete Dr. George.

g.

Verpflegungs-Vertrag
zwischen dem Vorsteher der Taubstummen-Anstalt

und dem

zu

ist heute nachstehender Verpflegungs- und Erziehungs-Vertrag verabredet und geschlossen worden.

§. 1. Der
übernimmt das taubstumme Kind

geboren

zu in Erziehung und Verpflegung und verpflichtet sich, dasselbe in jeder Hinsicht als Angehöriges seiner Familie zu betrachten und zu behandeln, namentlich in Bezug auf Essen und Trinken, Ordnung, Reinlichkeit und Schläfung so zu halten, als wäre dasselbe sein eigenes Kind.

§. 2. Der taubstumme Pflegling muß außer den Schulstunden seinen Aufenthalt entweder in der Werkstätte des Hausvaters oder in dem Wohnzimmer der Familie haben und darf zu keiner Zeit in die Einsamkeit verwiesen und sich selbst allein überlassen werden.

§. 3. Das Bett, welches dem taubstummen Pfleglinge gegeben wird, muß bestehen: aus einer reinlichen Bettstelle, einem Strohsacke, einem Unterbette, Kopfkissen und Deckbette, deren Ueberzüge wenigstens vierteljährlich mit frisch gewaschenen zu wechseln sind.

§. 4. Jedes taubstumme Kind muß sein Bett für sich allein haben. Seine Schlafstelle ist ihm in einem gesunden Zimmer anzuweisen und so zu legen, daß ihre Umgebung auf keine Weise der Sittlichkeit des Kindes Nachtheil bringen kann.

§. 5. Die Beköstigung muß reinlich, nahrhaft und ausreichend sein, zu bestimmten Zeiten und stets so verabreicht werden, wie sie Kinder des Hauses bekommen. Insbesondere ist der Pfleger verpflichtet, möglichst häufige Verabreichung von Fleischspeisen eintreten zu lassen.

§. 6. Der Pfleger hat darauf zu halten, daß es dem taubstummen Pfleglinge niemals an der nothwendigen Bekleidung mangle, und daß der Anzug stets in einem anständigen und der Gesundheit

zuträglichen Zustande erhalten wird. Außer der Wäsche hat der Pfleger auch die kleineren Reparaturen zur Instandhaltung der Kleidungsstücke, mit Ausnahme des Schuhwerkes, unentgeltlich zu besorgen. Von nothwendig erscheinenden Anschaffungen neuer Bekleidungsgegenstände ist dem Anstaltsvorsteher zeitig Anzeige zu machen.

§. 7. Regelmäßig an jedem Sonntage müssen dem Pfleglinge zum Wechseln der Leibwäsche reingewaschene und wohlgetrocknete Hemden und Strümpfe, sowie ein reines Taschentuch verabreicht werden. Die Pflegemutter hat täglich darauf zu sehen, daß der Pflegling rein gekämmt und gewaschen ist.

§. 8. Wenn der Pflegling erkrankt, so ist dem Anstalts-Vorsteher schleunige Anzeige zu machen, welcher für die ärztliche Behandlung und die Anschaffung der Arzneimittel und unter Umständen für die Pflege des Kindes in einer Krankenanstalt sorgen wird.

§. 9. Dem taubstummen Pfleglinge muß stets ein gutes Beispiel anständiger Sitten und häuslicher Frömmigkeit vor Augen geführt werden. Derselbe ist mit der größten Sorgfalt zur Ordnung, Reinlichkeit, Friedfertigkeit und Arbeitsamkeit anzuhalten. Die Pflegeeltern müssen die Pflege und Speisung so einrichten, daß der Zögling stets zur rechten Zeit in der Schule und Kirche erscheinen kann, aber auch nicht zu frühe von Hause fortgeschickt wird, damit nicht ein müßiges Herumtreiben dadurch befördert werde.

§. 10. Soweit der Pflegling nicht durch den Unterricht in der Schule und die häuslichen Schulaufgaben in Anspruch genommen ist, dürfen und sollen die Pflegeeltern ihn zu angemessenen Arbeiten verwenden und anhalten. Dabei sind ihm solche Arbeiten vorzugsweise aufzutragen, die unterrichtend und dem späteren Berufe dienlich sind. Düngerverfahren, Herbeischaffen von Brennbedarf und ähnliche Arbeiten durch den Pflegling besorgen zu lassen, ist nicht gestattet. Bei den Arbeiten insbesondere im Felde und Garten, zu denen der Zögling verwandt werden kann, muß als Regel gelten, daß der Pflegevater resp. die Pflegemutter oder sonst eine zuverlässige Person gegenwärtig ist. Auch soll der Zögling weder spät in die Nacht hinein noch durch zu frühzeitiges Aufstehen zum Arbeiten angehalten und namentlich nicht vor dem Beginne des Unterrichtes ermüdet werden. Da die Zeit zwischen der Vor- und Nachmittagschule dem Zöglinge zur Erholung bestimmt und nothwendig ist, so darf derselbe während dieser Zeit nur zu leichteren häuslichen Arbeiten gebraucht werden.

§. 11. Außer der Schulzeit, sowie an Sonn- und Feiertagen führen die Pflegeeltern die Aufsicht über den ihnen anvertrauten Zögling. Müßiges Herumschweifen, namentlich der größeren Pfleglinge, muß verhindert werden. Besuche in der Nachbarschaft, auch bei anderen Taubstummen, sind möglichst zu beschränken.

Es wird dringend gewünscht, daß der Pflegling an Sonn- und

Feiertagen zu Spaziergängen hinausgeführt werde; jedenfalls kann nicht gestattet werden, denselben ohne Aufsicht zu Hause zu lassen. Ohne ausdrückliche Erlaubnis des Anstaltsvorstehers dürfen die Pflegeeltern den Zögling nicht mit fremden Personen, selbst wenn diese sich als Verwandte desselben bezeichnen, zu Spaziergängen, Besuch von Schanklokalen, Ausflügen u. von sich entlassen.

§. 12. Körperliche Züchtigungen des Zöglings sind verboten. Von schwereren Vergehen und gewohnheitsmäßigen Fehlern, als: Ungehorsam, Widersetzlichkeit, Lügenhaftigkeit, Neigung zum Naschen und Stehlen u. ist dem Anstaltsvorsteher Mittheilung zu machen.

§. 13. Es ist wünschenswerth, daß der Pflegling recht viel zur Ausrichtung kleiner Kommissionen (zu Einkäufen, Bestellungen u.) gebraucht werde; im Allgemeinen darf dies aber nicht in der Dunkelheit geschehen.

§. 14. Die Pflegeeltern haben darüber zu machen, daß die aufgegebenen Schularbeiten von dem Pfleglinge ordentlich angefertigt werden. Zur Verständigung mit dem Pfleglinge haben sie sich, soweit als es irgend angeht, der Wortsprache zu bedienen, auch darauf zu halten, daß der Pflegling, soweit es möglich ist, sich durch die Lautsprache und nicht durch die Zeichensprache verständigt.

§. 15. Die Pflegeeltern haben nur von dem Anstaltsvorsteher und den Anstaltslehrern Weisungen bezüglich der Erziehung des ihnen anvertrauten Zöglings anzunehmen.

§. 16. Wenn der Pfleger die eingegangenen Verpflichtungen getrenlich erfüllt, erhält er eine monatliche Entschädigung von , welche von dem Anstaltsvorsteher nach vorheriger Liquidation beim Landes-Direktor zu Düsseldorf in vierteljährlichen Raten postnumerando ausgezahlt werden soll.

§. 17. Die Verpflichtung zur Zahlung des stipulirten Pflegegeldes beginnt mit dem Tage der Uebernahme des Pfleglings und endet mit der Aufhörung der Verpflegung.

§. 18. Seitens des Anstaltsvorstehers wird das Recht vorbehalten, diesen Vertrag zu jeder Zeit und ohne Weiteres aufzuheben, wogegen dem Verpfleger dies nur nach vorgängiger dreimonatlicher Kündigung zusteht.

§. 19. Vorstehender Vertrag ist in zwei Exemplaren ausgefertigt und Jedem der Kontrahenten ein Exemplar ausgehändigt worden.

8.

Der Unterricht in den preussischen Taubstummen-Anstalten.

In den preussischen Taubstummen-Anstalten wird nach der deutschen, oder wie sie Hill in seiner bekannten Schrift: „der gegenwärtige Zustand des Taubstummen-Bildungswesens in Deutschland.“

Weimar 1866. (S. 82 ff.) nennt, nach der neu-deutschen Methode unterrichtet. Eine eingehende Darstellung derselben findet sich bei Heil, Seminar- und Taubstummenlehrer zu Hildburghausen: „Der Taubstumme und seine Bildung.“ 3. Auflage. Hildburghausen 1880. Die litterarische und pädagogische Thätigkeit der Männer, welche sich um die methodische Ausbildung des Taubstummen-Unterrichtes hervorragende Verdienste erworben haben, ist von E. Walthers, Direktor des Wilhelm-Augusta-Stiftes zu Briezen a. D. in der „Geschichte des Taubstummen-Bildungswesens.“ Bielefeld und Leipzig 1882. S. S. 220 bis 409 ausführlich beschrieben. Endlich giebt das von J. Batter, Oberlehrer in Frankfurt a. M., herausgegebene „Organ der Taubstummen-Anstalten in Deutschland“ ein erfreuliches Bild von der ernsten, eifrigen Thätigkeit aller bei der gemeinsamen Arbeit theilgenommenen Kräfte. Aus den genannten Darstellungen, besonders aber aus der Batter'schen Zeitschrift ist zu erkennen, daß die jetzt erreichten Erfolge nicht der Wirksamkeit einzelner Männer allein zu danken sind, sondern, daß in ihnen vielmehr das Ergebnis der hingebenden Treue und des unermüdeten Fleißes einer großen Anzahl von Lehrern vorliegt, welche in den verschiedensten Theilen des deutschen Landes still und selbstlos ihr Leben der Lösung einer bedeutsamen, aber sehr schwierigen Aufgabe gewidmet haben und noch widmen.

Um eine volle Einsicht in die Grundsätze der neuen deutschen Methode und in ihre lehrplanmäßige Durchführung zu geben, werden nachstehend zunächst die Unterrichts-Grundsätze mitgeteilt, welchen nach Walthers (a. a. O. S. 409) der deutsche Taubstummen-Unterricht gegenwärtig folgt. Daran reiht sich der von dem Landesdirektor der Provinz Sachsen unter dem 24. September 1883 für die Taubstummen-Anstalten dieser Provinz vorgeschriebene Lehrplan; ferner der bis in seine Details durchgeführte und eingehend begründete Lehrplan für die achtklassige Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim von Ed. Rößler (abgedruckt im „Organ“ 1882 S. 149 ff.); sowie der Lehrplan für die siebenklassige Taubstummen-Anstalt zu Köln und ein Lehrbericht über den im Schuljahre 1883/84 in der fünfklassigen Taubstummen-Anstalt zu Frankfurt a. M. erteilten Unterricht. Den Schluß macht ein von einem bewährten Taubstummen-Anstalts-Direktor zusammengestelltes Verzeichnis der z. Z. gebräuchlichsten Lehrmittel.

Es ist auf diese Weise nicht nur Gelegenheit geboten, zu erkennen, wie sich die Unterrichtsarbeit in den nach ihrer Organisation verschiedenen Anstalten darstellt, sondern auch die Divergenzen in den Auffassungen wahrzunehmen, welche sich bei aller Gemeinsamkeit der Grundanschauungen im Einzelnen geltend machen. Diese Meinungs-Unterschiede beziehen sich auf den Umfang des rein grammatischen Unterrichtes, auf die Verbindung oder Sonderung des Sprach- und des Anschauungs-Unterrichtes, auf den Gebrauch

der sogenannten Anschauungsmittel, endlich auf den Zeitpunkt, zu welchem einzelne Lehrgegenstände zuerst aufzutreten haben.

Uebrigens ist noch zu vergleichen: Dr. Treibel, Uebersicht der geschichtlichen Entwicklung des Taubstummens-Bildungswesens; Zeitschrift des Kgl. Statistischen Büreaus 1882 Heft I. II, wo auch der Lehrplan der Kgl. Taubstummens-Anstalt zu Berlin abgedruckt ist; Dr. W. Gude, Grundsätze und Grundzüge zur Aufstellung eines Lehrplanes für eine Taubstummens-Anstalt, Hannover 1881, und Sägert: Das Taubstummens-Bildungswesen in Preußen. Heft 3. Berlin 1875.

a. Unterrichts-Grundsätze, von C. Walther.

1. Der von den Taubstummens-Anstalten verfolgte Zweck, der durchaus dem der Volksschule entspricht, geht dahin, aus den Taubstummens sittlich-religiöse und bürgerlich-bruchbare Menschen zu machen.

2. Um diesen Zweck zu erreichen, sind die Taubstummens in dem Maße mit der Lautsprache anzustatten, daß sie mündlich und schriftlich Mitgetheiltes verstehen und ihre Gedanken in allgemein verständlicher Weise mündlich und schriftlich ausdrücken können. Zugleich sind sie in allen Kenntnissen und Fertigkeiten — Gesang angeschlossen — zu üben, welche die einfache Volksschule fordert.

3. Der Lautsprachunterricht ist bestimmend für den Anfang und Fortgang aller übrigen Unterrichtsgegenstände. Er bildet demnach den Mittelpunkt des gesammten Unterrichtes. In ihm treten hauptsächlich die Eigenthümlichkeiten des Taubstummens-Unterrichtes hervor.

4. Neben dem Sprachunterrichte werden die Taubstummens a. in Religion, b. im Rechnen, c. in der Weltkunde (Geographie, Geschichte, Naturkunde u.), d. im Schreiben, e. im Zeichnen, f. im Turnen, g. in weiblichen Handarbeiten unterrichtet.

5. Beim Sprachunterrichte sind 4 Stufen zu unterscheiden: erste Stufe: der vorbereitende Sprachunterricht, der die Entwicklung der Laute und die Feststellung der ersten Begriffe zur Aufgabe hat;

zweite Stufe: der grundlegende Sprachunterricht, bei dem es darauf ankommt, eine sichere Basis für den weiteren Unterricht zu gewinnen; er muß demnach den Schülern Anschauungs- und Sprachstoff, sowie einfache Sprachformen zuführen;

dritte Stufe: der erweiternde Sprachunterricht, in welchem der Anfang in der Behandlung der Sprache als Gegenstand des Unterrichtes gemacht, die materiell-sprachliche Grundlage erweitert und die sprachliche Selbstthätigkeit der Schüler angeregt wird;

vierte Stufe: der abschließende Sprachunterricht, welcher durch

fortgesetzte, grammatische Uebungen die Sprache mehr und mehr zu einer bewußten Denkhätigkeit macht, die Schüler zum Verständnisse der Unterhaltungssprache und einfacher Volksschriften führt und sie befähigt, ihre Gedanken über Wahrgenommenes, Erlebtes und Empfundenes in zusammenhängender Weise mündlich und schriftlich auszudrücken;

6. In dem Sprachunterrichte Taubstummer unterscheidet man a. einen mechanischen Sprachunterricht, der es mit der technischen Seite der Sprache zu thun hat, b. einen materiellen Sprachunterricht, welcher den Schülern Sprachstoff zuführt, c. einen formellen Sprachunterricht, der die Formen der Sprache lehrt, und d. freie Sprachübungen, bei denen die Umgangssprache Anwendung und Uebung findet. *)

7. Gleich mit Beginn des Sprachunterrichtes treten vier Uebungen auf, die stets Hand in Hand gehen, nämlich Sprach- und Abseh-, Schreib- und Leseübungen.

8. Da die Lautsprache in der Taubstummen-Anstalt zugleich Unterrichts-zweck und Unterrichtsmittel ist, so muß sie während der ganzen Unterrichtszeit die sorgfältigste Pflege und Uebung erfahren.

9. Klares und bestimmtes Sprechen der einzelnen Laute und der verschiedensten Lautverbindungen bei natürlicher Bewegung und Stellung der Sprachwerkzeuge, richtige Dehnung und Kürzung der Laute und korrekte Betonung der Silben in den Wörtern und der Wörter in den Sätzen bei zweckmäßigem Haushalten mit der Luft — das Ziel des mechanischen Sprechens — ist nur dann zu erreichen, wenn dieses Sprechen ununterbrochen mit der größten Gewissenhaftigkeit gepflegt wird.

10. Da es nicht bloß darauf ankommt, daß die Taubstummen die Sprache erlernen, um verstanden zu werden, sondern da es für sie von eben so großer Wichtigkeit ist, daß sie andere verstehen, so ist den Uebungen im Absehen der Sprache vom Munde Sprechender nicht mindere Sorgfalt zu widmen, als dem mechanischen Sprechen.

11. Die bei der Sprachaneignung seitens der Vollsinnigen allgemein befolgten Grundsätze sind auch bei dem Sprachunterrichte Taubstummer festzuhalten.

12. Die Sprache ist daher unmittelbar an die die taubstummen Schüler umgebenden Dinge, Erscheinungen und Verhältnisse anzuschließen. Nur dadurch ist eine innige Verbindung von Wort und Sache zu ermöglichen und dem Taubstummen das Sprechen zu

*) Bei anderen bildet die Sprache nach der phonetischen, logischen und formellen Seite hin den Unterscheidungsgrund.

einer organischen Geistesthätigkeit zu machen, die es bei dem Vollsinnigen ist.

13. Um die Taubstummen an eine selbstthätige Sprachanwendung zu gewöhnen, ist in ihnen das Bedürfnis nach der Lautsprache zu erwecken.

14. Das Bedürfnis nach der Lautsprache wird nicht geweckt, wenn die mit dem Taubstummen in Verkehr tretenden die Geberdensprache anwenden. Der Gebrauch dieser Sprache ist zugleich Veranlassung, daß die taubstummen Kinder die Lautsprache ungern anwenden, vom Munde Sprechender nicht absehen lernen, die Umgangssprache nicht genügend erlernen, nur einen beschränkten Sprachschatz erwerben, die Formen der Lautsprache nicht genügend erfassen und in dieser Sprache nicht denken lernen.

15. Die Geberdensprache ist daher von dem Unterrichte der Taubstummen und dem Verkehre mit diesen auszuschließen.

16. Als Erklärungsmittel der Sprache und zur Gewinnung von Begriffen dient nur die unmittelbare Anschauung der Sache oder deren Repräsentant oder die Sprache.

17. An den ersten Sprechunterricht schließt sich ein geordneter Anschauungsunterricht, der entweder in Verbindung mit dem Lese- und Sprachunterrichte oder als selbständiger Unterrichtsgegenstand betrieben wird. Er zieht sich durch die ganze Schulzeit hindurch.

18. Zweck des Anschauungsunterrichtes ist: Steigerung der Aufmerksamkeit, Übung und Ausbildung des Anschauungs- und Denkvermögens, Bereicherung mit Vorstellungen und Kenntnissen, Aneignung von Begriffswörtern, Übung in der Anwendung der gewonnenen Sprache und Ausbildung derselben durch mündliche Besprechung und schriftliche Arbeiten.

19. Der Anschauungsunterricht ist a. ein vorbereitender, welcher mit dem Artikulationsunterrichte Hand in Hand geht, b. ein grundlegender, welcher den Schülern Material zuführt, c. ein beschreibender, der durch Beschreibung verschiedener Anschauungsobjekte die Vermehrung des Sprachstoffes, sowie das Verständnis und die richtige Anwendung der Sprachformen erstrebt, und d. ein anwendender, welcher neben allgemeiner Förderung der Sprache die praktischen Verhältnisse des Lebens in das Bereich seiner Besprechung zieht.

20. Die Reihenfolge des zu behandelnden Stoffes ist bestimmt durch die Eintheilung der Zeit und durch räumliche Verhältnisse.

21. Dem Taubstummen, welchem die Sprache nur in beschränktem Maße zufließt, der daher nur langsam zur Abstraktion des Richtigen gelangt, müssen die Geseze der Wortsprache theils angewandt, theils an sich vorgeführt werden, um sich dieser Ge-

setze bewußt und zur richtigen Anwendung derselben geführt zu werden.

22. Wenn das Sprachbedürfnis auch das Leitende bei der Fortentwicklung der Sprache ist, so muß doch auch ein systematischer Fortgang bei Vorführung und Einübung der sprachlichen Formen festgehalten werden, der auf allen Stufen des Unterrichtes klar hervortritt.

23. Auf der Oberstufe beginnt ein geordneter grammatischer Unterricht, der, auf der Mittelstufe vorbereitet, die Sprache selbst zum Gegenstande der Behandlung macht.

24. Der Sprachformenunterricht schließt sich an das Lesebuch an. Es können jedoch auch besondere Unterrichtsstunden für ihn angeordnet werden.

25. Er kann nur dann in fruchtbarer Weise betrieben werden, wenn er dem Grundsätze folgt: Von der sprachlichen Erscheinung zum Gesetze.

26. Um die Taubstummen für geordnete und selbständige schriftliche Darstellung zu befähigen, sind sie zur Abfassung eines Tagebuches anzuleiten, woraus sich in den letzten Schuljahren Aufsatzübungen entwickeln, die zugleich die Aufertigung von Briefen und Geschäftsaufsätzen lehren. Es muß aber auch jeder Lehrgegenstand, soweit er es mit Gedankenreihen zu thun hat, zur Förderung des schriftlichen Gedankenausdruckes beitragen. Es müssen sich daher an den mündlichen Unterricht schriftliche Arbeiten als Wiederholungen und Uebungen in angemessener Darstellung anreihen.

27. Die freien Sprachübungen haben die Umgangssprache, wie sie im alltäglichen Verkehre angewandt wird, einzuführen.

28. Sie schließen sich an das unmittelbare Bedürfnis der Schüler an und suchen dies zu befriedigen. Die Vorkommnisse und Wahrnehmungen in Schule und Haus, auf Spaziergängen und im Verkehre werden zum Gegenstande der Besprechung gemacht und dienen zur Aneignung der Umgangssprache, im besonderen der dieser eigenthümlichen Ausdrücke und Redewendungen.

29. Sie geben dem Schüler sofort ein Sprachganzes, ohne immer Rücksicht darauf zu nehmen, ob die angewandte Form vorbereitet ist und verstanden wird.

30. Da es von hoher Wichtigkeit für die Taubstummen ist, daß sie die Umgangssprache in möglichst umfangreichem Maße erlernen, so muß dieselbe in jeder Unterrichtsstunde, sobald sich nur Gelegenheit bietet, Berücksichtigung finden. Das Erlernte ist auch im außerunterrichtlichen Verkehre zu verwenden.

31. Ein geordneter Religionsunterricht kann erst dann beginnen, wenn die taubstummen Schüler im Besitze einer Clemen-

tarsprache sind, die eine segenbringende Behandlung des religiösen Stoffes ermöglicht, also nicht vor dem dritten Schuljahre.

32. Wenn der Religionsunterricht auch den Sprachunterricht zu unterstützen, d. h. die ihm eigenthümliche Sprache zu lehren, auf gute Aussprache und richtige Form zu halten hat, so darf das sprachliche Element doch niemals das religiöse überwuchern. Die Religionsstunde darf zu keiner Sprachstunde herabgedrückt werden. Die hohen Aufgaben der religiösen Unterweisung, die Kinder zu Gott zu führen, ernste Frömmigkeit, Zucht und Sitte in die Herzen derselben zu pflanzen, müssen allezeit im Auge behalten werden.

33. Um den Zweck des Religionsunterrichtes zu erreichen, muß der Taubstumme a. mit den großen Thaten Gottes, wie sie uns in dem Alten und Neuen Testamente erzählt sind, bekannt gemacht, b. in die Glaubens- und Sittenlehre unserer Kirche eingeführt, c. zum würdigen Gebrauche der Sacramente vorbereitet, d. über die Bedeutung der kirchlichen Handlungen, sowie der kirchlichen Feste und die Einrichtung des Gottesdienstes belehrt, e. für die religiöse Weiterbildung befähigt, und f. für die Vetheiligung am Gottesdienste empfänglich gemacht werden.

34. Beim Religionsunterrichte sind vier Stufen zu unterscheiden:

erste Stufe: Der vorbereitende Religionsunterricht, welcher durch gelegentliche Hinweise auf Gott und durch Beschreibung biblischer Bilder in den Schülern eine Vorstellung von dem Dasein und den Thaten Gottes erweckt;

zweite Stufe: Der grundlegende Religionsunterricht, welcher den Schülern die Heilsgeschichte im Zusammenhange vorführt und die Grundlage für den konfessionellen Religionsunterricht giebt;

dritte Stufe: Der lehrhafte Religionsunterricht, welcher auf das Leben in der kirchlichen Gemeinschaft vorbereitet, und die Glaubens- und Sittenlehren der Kirche im Anschlusse an den Katechismus vorführt;

vierte Stufe: Der abschließende Religionsunterricht, welcher den gesammelten religiösen Stoff zusammenfaßt, die Schüler in das Verständnis der kirchlichen Handlungen, besonders in das der Sacramente einführt und sie zu würdigen Gliedern der kirchlichen Gemeinschaft macht.

35. Die einzelnen Disziplinen des Religionsunterrichtes sind: a. Besprechung biblischer Bilder, b. Unterricht in der biblischen Geschichte, c. Religionslehre, d. Bibellese, e. Liederkunde (wird gelegentlich behandelt), und f. Kirchengeschichte.

36. Der Rechenunterricht tritt ein, wenn die Schüler sprachlich so weit gefördert sind, daß sie die Zahlen zu sprechen vermögen, wenn also ein Sprechen durch die Lautsprache möglich ist.

37. Er verfolgt den Zweck, die Taubstummen für das prak-

tische Rechnen zu befähigen und sie im abstrakten Denken und korrekten Sprechen zu üben.

38. Unter besonderen Verhältnissen können einige Gebiete aus der Raumlehre, die für das praktische Leben Bedeutung haben, zur Behandlung kommen.

39. Der weltkundliche Unterricht entwickelt sich aus dem Anschauungsunterrichte. Er umfaßt: a. Geographie (Heimaths-, Vaterlands- und Erdkunde), b. Geschichte, c. Naturkunde und d. Gesetzeskunde.

40. Der Schreib- und Zeichenunterricht der Taubstummen entspricht dem in der Volksschule. Der letztere Unterrichtsgegenstand darf nicht zu frühe eintreten.

41. Da die Taubstummen wegen des Gehör Mangels einen schleppenden Gang haben, in Folge der Stummheit und der sich hieraus ergebenden Unthätigkeit der Zungen letztere wenig gestärkt sind, für die sprachliche Thätigkeit die Kraft des Schülers jedoch sehr in Anspruch genommen wird, so ist das Turnen der taubstummen Knaben und Mädchen von großer Wichtigkeit.

42. Die taubstummen Mädchen sind mit Eintritt in die Taubstummen-Anstalt in weiblichen Handarbeiten zu unterrichten.

43. Eine gewerbliche Ausbildung der Taubstummen kann nicht Aufgabe der Taubstummen-Anstalt sein.

44. Jeder einzelne Unterrichtsgegenstand hat die ihm eigenthümliche Sprache zu lehren; er tritt somit in den Dienst des Sprachunterrichtes. „In allem ist Sprachunterricht.“

45. Der gesammte Unterricht geht von der Lautsprache aus. Die schriftliche Darstellung schließt sich nach Bedürfnis an.

46. Mit dem Eintritte in die Mittelstufe wird die Methode des Taubstummen-Unterrichtes der in der Volksschule angewandten immer mehr ähnlich, so daß sich jener Unterricht auf der Oberstufe von dem Elementarunterrichte in der Form nicht mehr unterscheidet.

47. Zur Erreichung des zweiten Zieles des Taubstummen-Unterrichtes ist erforderlich, daß a. ein achtjähriger Unterrichtskursus (drei Jahre für die Unter-, drei Jahre für die Mittel- und zwei Jahre für die Oberstufe) eingeführt wird, b. die Zahl der Schüler einer Klasse 10 nicht übersteigt, c. jede Klasse einen eigenen, mit der Methode des Unterrichtes vertrauten und im Unterrichten Taubstummer geübten Lehrer hat, d. alle die Anschauungsmittel vorhanden sind, welche einen unmittelbaren Anschluß des Wortes an die Sache ermöglichen, e. die taubstummen Kinder schon mit dem vollendeten siebenten Lebensjahre in die Taubstummen-Anstalt eintreten, f. alle Lehrer einer Anstalt nach einem einheitlichen Plane arbeiten.

b.

Lehr-Plan für die Taubstummen-Anstalten der
Provinz Sachsen.

Die Taubstummenanstalt stellt sich die Aufgabe, dem Taubstummen dasjenige Maß von Bildung zu übermitteln, welches dem Vollsinnigen durch das staatliche Gesetz des allgemeinen Schulzwanges gesichert ist: Sittlichkeit und Religiosität und bürgerliche Brauchbarkeit.

Die Taubstummenanstalt soll ihren Zöglingen daher die Volksschule ersetzen, ihr Ziel das der Volksschule sein. Das es indessen häufig wegen zurückgebliebener körperlicher Ausbildung des taubstummen Kindes nicht möglich ist, dasselbe vor dem achten Lebensjahre in eine Anstalt aufzunehmen und mancherlei Gründe dagegen sprechen, es bis über das vollendete 16. Lebensjahr hinaus in derselben zurückzuhalten, so wird der Kursus im allgemeinen nur auf acht Jahre ausgedehnt werden können und nur in Ausnahmefällen eine Kürzung oder Verlängerung erfahren. Aber auch bei einer Ausdehnung der Schulzeit auf acht Jahre kann in den Taubstummen-Anstalten nicht der gesammte Lehrstoff der Volksschule verarbeitet werden; es muß vielmehr auf die durch das Gebrechen der Taubstummen bedingten Hindernisse und auf das eigenthümliche Bedürfnis, sowie die geistige Kraft und die ohne Schädigung der Gesundheit verwendbare Zeit der Zöglinge Rücksicht genommen, nur das Nothwendigste und Wichtigste ausgewählt, manches aber auch, was die Volksschule bereits voraussetzen oder anderen Bildungsfaktoren überlassen kann, nachgeholt und ergänzt werden. Ueberdies ist noch mehr, als dies in der Volksschule geschehen darf, auf die künftige Lebensstellung der Taubstummen Rücksicht zu nehmen.

Als Hauptzweck der Taubstummenbildung wird sich demnach ergeben, den Taubstummen durch Einführung in das Verständnis und den Gebrauch unserer Sprache geistig zu bilden und ihn zu einem religiös-sittlichen, bürgerlich-brauchbaren Menschen zu erziehen.

Die anzuwendende Methode ist die sogenannte deutsche. Natürliche Geberden sind dabei nicht unbedingt ausgeschlossen, sie dienen vielmehr als erstes Verständigungs- und namentlich für die ersten Schuljahre, wo nöthig, als Erklärungs- und Veranschaulichungsmittel, sie haben nur vorübergehenden Werth, bleiben auf das nothwendigste Maß beschränkt und müssen daher, je länger, je mehr, aus dem Unterrichte und Verkehre verschwinden. Künstliche Geberdensprache und Fingeralphabet finden keine Anwendung. Als Grundsatz gilt, wenn jenes obengenannte Ziel, den Taubstummen von dem sprachlichen Banne zu lösen und aus seiner geistigen Isolirtheit zu befreien, erreicht werden soll: jeder Unterricht sei Sprach-

unterricht, d. h. jeder Lehrgegenstand hat dem Sprachunterrichte zu dienen, also die bereits gewonnene Sprachfertigkeit zu üben und die Sprache des Zöglings durch neue Vorstellungen, Anschauungen und Ausdrücke zu bereichern.

Nach dem Reglement für die Taubstumm-Anstalten der Provinz Sachsen vom 30. November 1876 erstreckt sich der Unterricht auf: A. Religion, B. Sprache, C. Weltkunde, D. Rechnen, E. Schönschreiben, F. Zeichnen, G. Turnen, H. Handarbeiten.

A. Religions-Unterricht.

Die religiöse und die darauf beruhende sittliche Bildung der Schüler ist als eine Hauptaufgabe der Taubstumm-Anstalten anzusehen. Ihre Wichtigkeit ergibt sich schon daraus, daß die Taubstumm für ihr ganzes Leben auch des Einflusses christlicher Wahrheit verlustig gehen würden, wenn man sie nicht durch die Schule dafür zugänglich machte. Erstrebt soll die religiöse Bildung werden:

- 1) durch den Religionsunterricht,
- 2) durch das gesammte Leben in der Anstalt mit ihren Einrichtungen,
- 3) durch regelmäßige sonn- und festtägliche Andachten.

Zweck und Aufgabe des Religionsunterrichtes ist: Lebendige Erkenntnis des göttlichen Heilswillens und der göttlichen Heilsthaten zur Stärkung und Heiligung des Herzens und Lebens in wahrer Frömmigkeit und zu bewußter und wirksamer Theilnahme am kirchlichen Leben der Gemeinde zu vermitteln.

Es erhellet, daß gerade dieser Unterricht für Taubstumme besondere Schwierigkeiten bietet. Bei seiner hohen Bedeutung fordert er darum die sorgfältigste und eingehendste Behandlung.

Wenn der Religionsunterricht auch in den Dienst des Sprachunterrichtes tritt, die ihm eigenthümlichen Anschauungen und Begriffe zum sprachlichen Ausdruck und zur sprachlichen Aneignung bringen, auf korrekte Aussprache und richtige Form halten muß, so darf derselbe doch kein bloßer Denk- und Sprachunterricht werden.

Im allgemeinen werden bei dem gesammten Religionsunterrichte drei Stufen zu unterscheiden sein:

- 1) eine Stufe der Vorbereitung, auf welcher die Schüler bei gelegentlicher Veranlassung auf Gott hingewiesen und in ihnen durch Beschreibung biblischer Bilder eine Ahnung von seinem Dasein und von seiner Allmacht und Güte erweckt wird,
- 2) eine Stufe, auf welcher dem Schüler die Heilsgeschichte in ihren Hauptzügen im Zusammenhange vorgeführt wird,
- 3) eine Stufe, auf welcher die Schüler in der Glaubens- und

Sittenlehre der Christlichen Kirche unterwiesen und für das kirchliche Leben vorgebildet werden.

Diesem Zwecke dienen folgende Unterrichtsgegenstände: 1) Besprechung biblischer Bilder, 2) Biblische Geschichte, 3) Katechismusunterricht, 4) Bibellesen, 5) Kirchengeschichte, 6) das geistliche Lied, Gebete.

1. Besprechung biblischer Bilder.

Bei Besprechung von biblischen Bildern wird der Zweck verfolgt, den Schüler mit den wichtigsten Begebenheiten der biblischen Geschichte, mit hervorragenden Personen derselben etc. in Form des Anschauungsunterrichtes bekannt zu machen, ihm Blicke in das innere sittliche Leben der dargestellten Personen zur Erweckung des eigenen religiösen Lebens, Schärfung des Gewissens und Nachreiferung zu eröffnen. Die Form wird immer dem jeweiligen sprachlichen Standpunkte des Schülers, die Auswahl der Bilder nach Bedürfnis den christlichen Festen anzupassen sein. Daran schließt sich die Erlernung kleiner Gebete, der zehn Gebote ohne die Erklärungen und leicht verständlicher Bibelsprüche. Bei passender Gelegenheit, wie bei Naturereignissen, Erlebnissen (Schicksalen) etc. werden die Kinder auf Gott hingewiesen.

Die Besprechung biblischer Bilder erfolgt in der Regel mit Beginn des vierten Semesters in wöchentlich vier Stunden, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, selbige unter Umständen auch schon früher eintreten zu lassen. Mit Anfang des vierten Schuljahres wird sie durch den eigentlichen biblischen Geschichtsunterricht abgelöst.

2. Biblische Geschichte.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte hat den Zweck, den Schüler mit den großen Heilsthaten Gottes, wie sie uns im alten und neuen Testamente erzählt werden, bekannt zu machen, um so für den nachfolgenden Katechismusunterricht eine reale Unterlage zu schaffen. Wenn es auch nicht möglich sein wird, mit den Schülern die Heilsgeschichte in umfassenderer Weise zu behandeln, so müssen dieselben doch im weiteren Fortgange des Unterrichtes eine planmäßige geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments erhalten. Dem Leben Jesu ist dabei die vorzüglichste Aufmerksamkeit zuzuwenden, wobei die Feste des Kirchenjahres besondere Berücksichtigung finden.

Die Geschichte wird vom Lehrer frei erzählt in einer dem Fassungsvermögen der Kinder angepassten Ausdrucksweise, doch möglichst in biblischen Worten, alsdann gelesen im Historienbuche, nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte in Geist und Gemüth bildender Weise, nach Bedürfnis mit Hilfe der natürlichen Geberde, in anschaulicher Weise unter Benützung bildlicher Darstellungen erklärt.

Eine selbständige Wiedergabe der Erzählung seitens der Kinder kann nur Aufgabe der beiden obersten Klassen sein. Geistloses Auswendiglernen ist zu vermeiden.

Die Anwendung auf das Leben der Kinder erfolgt dabei in angemessener Weise. Die Anregung des religiösen Gefühls, sowie die Schärfung des Gewissens, wird allezeit als eine Hauptaufgabe zu betrachten sein. Einzelne in den Geschichten erklärte Aussprüche und Katechismusabschnitte werden memorirt.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte beginnt mit dem vierten und endigt mit dem siebenten Schuljahre. Im vierten und fünften werden wöchentlich vier, im sechsten und siebenten Schuljahre dagegen nur drei Stunden darauf zu verwenden sein.

3. Katechismusunterricht.

Durch den Katechismusunterricht soll der Schüler in die Glaubens- und Sittenlehre unserer Kirche eingeführt werden und durch sie so zur Erkenntnis der christlichen Wahrheit gelangen, daß sie ihm Richtschnur für das Leben wird, ihm Anwartschaft auf Erlangung des ewigen Lebens giebt. Eine Vorbereitung hat er schon durch den biblischen Geschichtsunterricht und das Memoriren von Bibelsprüchen und Katechismusabschnitten erfahren, beschränkt sich aber zunächst nur auf die Erklärung und Aneignung der zehn Gebote, des ersten und zweiten Artikels und des Vaterunsers ohne Luthers Erklärung.

Der gesammte Katechismusstoff kommt in wöchentlich zwei bis drei Stunden auf der Oberstufe zur Behandlung, mit Einschluß der Lehrstücke von der Taufe, der Beichte und dem heiligen Abendmahle, letztere jedoch nur im letzten Schuljahre (Konfirmandenstufe).

Das sichere Erlernen des Textes wird durch gutes Vorsprechen des Lehrers und in Bezug auf Deutlichkeit, Korrektheit und sinn-gemäße Betonung, sorgfältig kontrollirtes und geübtes Nachsprechen der Schüler erzielt.

Das einfache Verständnis ist nur in der Weise konkreter Veranschaulichung durch Beispiele aus der heiligen Geschichte oder aus dem Leben zu erzielen. Die Erklärung hat sich namentlich in der Mittelstufe auf das Wesentlichste im engen Anschluß an den Wortlaut des Katechismus zu beschränken. Aber Wort und Sache, wie sie der Katechismustext bietet, sind klar und anschaulich, Kopf und Herz in gleichem Maße in Anspruch nehmend, zu entwickeln.

Die zu verwendenden Sprüche, die gleichfalls zu erläutern sind, geben in der Regel die Zusammenfassung der erläuterten Wahrheit. Sie müssen kurz, knapp, leicht faßbar, in sich abgeschlossen, klar und bestimmt sein. Ihre Zahl ist eine beschränkte.

Auf der Oberstufe erfolgt eine tiefere Einführung in die christliche Heilslehre, nach Luthers Erklärung des Katechismus und nach Anleitung eines Religionsbuchs.

Auf der Konfirmandenstufe erfolgt die Belehrung über die Sakramente und die kirchlichen Handlungen.

Der Katechismusunterricht tritt mit Beginn des sechsten Schuljahres in wöchentlich zwei Stunden ein, welche Zahl im siebenten beibehalten, im achten Schuljahre dagegen auf wöchentlich drei Stunden erhöht wird.

4. Bibellesen.

Es ist gewiß wünschenswerth, auch den Taubstummten mit der heiligen Schrift, der Grundlage unseres Glaubens bekannt zu machen. Da indessen nur wenig Zeit auf das Bibellesen verwendet werden kann, den Taubstummten die der Bibel eigenthümliche Ausdrucksweise und schwierigen Satzkonstruktionen mancherlei Schwierigkeiten bereiten würden, so wird der Gebrauch der heiligen Schrift nur ein sehr beschränkter bleiben und sich kaum weiter erstrecken können, als daß der Lehrer an jedem Sonnabende das Evangelium des folgenden Sonntages mit den Schülern liest und erklärt. Dabei kommt zugleich das Kirchenjahr zur Erklärung.

Indes wird die Lektüre einiger Psalmen (1, 23, 32, 51, 90, 123, 139,) Jes. Cap. 9, 11, 53. Mich. 5, aus dem neuen Testamente diejenige einiger Partien der Apostelgeschichte und vielleicht einiger Epist. Perikopen zu ermöglichen sein.

Die Schüler sind vor dem Gebrauche mit der äußeren Einrichtung der Bibel und ihrer Eintheilung soweit vertraut zu machen, als es das Bedürfnis erfordert.

Der Unterricht im Bibellesen beginnt in der Regel mit Beginn des siebenten Schuljahres, kann aber, je nach der Befähigung der Schüler, auch schon früher auftreten und wird in wöchentlich einer Stunde erteilt.

5. Kirchengeschichte.

Der Unterricht in der Kirchengeschichte tritt im achten Schuljahre an Stelle des biblischen Geschichtsunterrichtes. Er hat den Zweck, die Schüler zunächst mit der Ausbreitung des Christenthumes namentlich in Deutschland bekannt zu machen, ihn in die Geschichte der Reformation und in das Leben der evangelischen Kirche bis in die Gegenwart (äußere und innere Mission) einzuführen, sowie ihn über allerlei kirchliche und gottesdienstliche Einrichtungen aufzuklären. Es ist selbstverständlich, daß dies nur in großen Umrissen geschehen kann. Am zweckmäßigsten werden womöglich nur kurze Lebensbilder zu geben sein.

Der Unterricht in der Kirchengeschichte wird im achten Schuljahre in wöchentlich zwei Stunden erteilt.

6. Das geistliche Lied, Gebete.

Soweit es der Bildungsstand der Schüler zuläßt, sind auf allen Stufen des Religionsunterrichtes Liederstrophen zu benutzen und zur Aneignung zu bringen. Zur gedächtnismäßigen Aneignung gelangen nur solche Lieder und Liederstrophen, welche nach Inhalt und Form dem Verständniß der Kinder zugänglich sind. Vor allem verdienen kirchliche Festlieder und solche, welche die evangelische Kirche allerorten singt, den Vorzug.

Eine besondere Stunde ist dafür nicht anzusetzen. Schon auf der Unter- und Mittelstufe haben die Kinder Morgen-, Mittags- und Abendgebete gelernt, sowie einzelne Liederstrophen memorirt, die Oberstufe hat daher nur die Aufgabe, diese zu vermehren, zum Verständniß zu bringen und zu befestigen.

B. Sprachunterricht.

Der Sprachunterricht ist der wichtigste Unterricht in der Taubstummenanstalt. Soll der Taubstumme zum Umgange mit Vollsinuigen befähigt werden, so ist es nöthig, ihm die Lautsprache zu geben. Dazu gehört, daß er in den Stand gesetzt werde, sich nicht nur mündlich und schriftlich anderen verständlich zu machen, sondern auch Gesprochenes vom Munde anderer Personen abzulesen, sowie durch Lektüre zur Fortbildung fähig zu sein. Es wird deshalb nothwendig sein, daß dem gesammten Sprachunterrichte die meiste Zeit und größte Sorgfalt zugewendet wird.

Die erste Hälfte der ganzen Schulzeit von acht Jahren braucht der Zögling zur Erlernung der Elementarsprache, wie sie jedes vollsinnige Kind mit in die Schule bringt. Erst in der zweiten Hälfte wird er — soweit dies überhaupt erreichbar ist — in das Verständniß und die Anwendung schwierigerer Sprachformen einzuführen sein.

Am Ziele des Sprachunterrichtes soll der Taubstumme dahin gelangt sein,

- 1) daß er sich über die Dinge seines Lebenskreises und über alles, was sich in demselben ereignet, auch über innere Zustände, Beobachtungen, Erfahrungen, Erlebnisse etc., wenn auch nicht frei von Fehlern, so doch für andere verständlich, mündlich und schriftlich ausdrücken und demnach auch einen geordneten Aufsatz über bekannte Gegenstände auffertigen kann,
- 2) daß er im Stande ist, mündliche und schriftliche Mittheilungen über Gegenstände seines Lebenskreises zu verstehen und sich namentlich durch Lesen selbst weiter zu unterrichten.

Der gesammte Sprachunterricht zerfällt in: 1) Artikulationsunterricht, 2) Anschauungsunterricht, 3) Lesen und Sprache, 4) Freien Sprachunterricht, 5) Sprachformenunterricht, 6) Aufsatzübungen.

1. Artikulationsunterricht.

Seine Einleitung findet der Artikulationsunterricht in allerlei Ordnungs- sowie in systematischen Athemübungen. Da die Lunge des Taubstummen meist unentwickelter als die Vollsinniger ist, so ist zur Erzielung eines reinen, natürlichen und kräftigen Tones auf die letzteren besonders Gewicht zu legen. Die Übungen geschehen zunächst ohne, später mit Ton. Der eigentliche Artikulationsunterricht hat zunächst die Aufgabe, klares Hervorbringen der einzelnen Laute und der verschiedensten Lautverbindungen zu erzielen. Indessen tritt er nicht gesondert auf, sondern steht mit Absehen, Schreiben und Lesen in engster Verbindung, so daß die Schüler nach neunmonatlichem Schulbesuche unter sonst normalen Verhältnissen nicht nur alle Laute und Lautverbindungen deutlich und geläufig zu sprechen im Stande sind, sondern sie auch schreiben und lesen können.

Übung der Großbuchstaben, sowie der Druckschrift gehen in den letzten drei Monaten nebenhin.

Nach Verlauf eines neunmonatlichen Schulbesuches (Ferien eingerechnet) hat der eigentliche Artikulationsunterricht in der Regel seinen Abschluß gefunden. Zur Sicherung der Deutlichkeit und Klarheit der Sprache werden bis zum sechsten Schuljahre besondere Stunden für die Pflege des lautrichtigen betonten und geläufigen Sprechens und Lesens, sowie der Absiehfertigkeit anzusetzen sein und zwar für die letzten drei Monate der zweiten Hälfte des ersten Schuljahres und das zweite Schuljahr wöchentlich vier, für das dritte bis fünfte je zwei Stunden und für das sechste noch eine Stunde. Für die beiden letzten Schuljahre dürften 15—20 Minuten täglich ausreichen.

Den Stoff zu solchen Übungen liefern entweder die übrigen Unterrichtsstunden, oder es werden geeignete Sprichwörter, Denksprüche, Redensarten des gewöhnlichen Lebens und kleine Gedichte geübt. Die Hauptsache dabei wird aber nie der Stoff selbst, sondern stets die gewandte und deutliche Aussprache desselben sein. Nach den Ferien ist auf solche Übungen besonderes Gewicht zu legen.

Ihre Rechtfertigung findet diese Praxis für die späteren Jahre darin, daß der Taubstumme seine Sprache nicht selbst zu kontrolliren im Stande ist. In der Aussprache treten Trübungen, Unreinheiten, Abnormitäten u. ein, die fort und fort zu korrigiren sind. Die Gefahr der Undeutlichkeit in der Sprache wird umso größer, je mehr die Geschwindigkeit im Sprechen zunimmt und der Sprachunterricht größere Bedeutung gewinnt. Es darf aber keineswegs die sorgfältige Pflege der Lautsprache gegenüber einer einseitigen Förderung geistiger Bildung der Schüler vernachlässigt werden. Nach der Schulzeit vermag ein Taubstummer wohl im Verkehre mit

anderen an Geistesbildung und Absehfertigkeit zu gewinnen, nicht aber die Unvollkommenheiten seiner Lautsprache zu corrigiren.

Der Artikulationsunterricht wird in wöchentlich 16 Stunden ertheilt.

2. Anschauungsunterricht.

Der Anschauungsunterricht hat den Zweck, den taubstummen Schüler mit Vorstellungen und Kenntnissen zu bereichern, zum Denken anzuregen, an Festhalten seiner Aufmerksamkeit auf einen Gegenstand zu gewöhnen, ihn im Gebrauche der ihm bekannten Sprachformen zu üben und denselben zu erweitern, zum freien Sprechen zu veranlassen, sowie Stoff zu schriftlichen Arbeiten herbeizuschaffen. Er ist zunächst nur ein vorbereitender, der mit dem Artikulationsunterrichte Hand in Hand geht und nur in einem einfachen Benennen der Gegenstände und ihrer hervorragenden Erscheinungen besteht. Erst mit dem letzten Vierteljahre, unter günstigen Verhältnissen auch wohl früher, beginnt in besonderen Stunden der eigentliche Anschauungsunterricht. Den Stoff dazu bietet für die ersten vier Schuljahre die Heimathskunde.

Der Unterricht ist zuerst möglichst an wirkliche Gegenstände, erst später auch an Modelle und Bilder anzuschließen.

Wenn auch Sachkenntnis eine Hauptsache ist, so darf darüber doch nie die lautrchtige und deutliche Bezeichnung der Gegenstände vernachlässigt werden.

An Stelle des Anschauungsunterrichtes tritt vom fünften Schuljahre ab der Unterricht in der Weltkunde.

Der Anschauungsunterricht wird vom Beginne des vierten Vierteljahres des ersten Schuljahres bis Beendigung des vierten Schuljahres in wöchentlich vier Stunden ertheilt.

3. Lesen und Sprache.

Mehr oder weniger wird der nach vollendeter Ausbildung aus der Taubstummen-Anstalt entlassene Taubstunme eine isolirte Stellung unter seinen Mitmenschen behalten. Nur zu leicht kommt er so in die Gefahr, den unter besonderen Mühen und Kosten erlangten höheren oder niederen Grad seiner Bildung nach und nach wieder zu verlieren und zum Theil in sein früheres geistiges Glend zurückzversinken. Vor solchem Unglücke kann er nur bewahrt werden, wenn die Anstalt ihn befähigt, durch Lesen von Büchern, Zeitungen und anderen Schriften seinen vorhandenen Sprachschaz zu erhalten, zu befestigen und zu erweitern. Diese Aufgabe wird gelöst durch den Unterricht in Lesen und Sprache. Die Anstalt hat daher darauf zu achten, den Schüler in die deutsche und lateinische Druckschrift einzuführen und ihm im Lesen Geläufigkeit und Gewandtheit anzueignen. Vorbereitet ist der Unter-

richt insofern, als die Schüler schon sowohl während des Artikulationsunterrichtes Geschriebenes lesen lernen, als auch mit den Druckbuchstaben bekannt gemacht werden, so daß dem Schüler spätestens mit Beginn des vierten Quartales im ersten Schuljahre ein Lesebuch in die Hand gegeben werden kann.

Das Verständnis ist überall angemessen und hinreichend unter Benützung möglichst von wirklichen Gegenständen oder von Modellen und Bildern zu vermitteln.

Au das Lesen schließt sich eine mündliche Besprechung, die in der Regel Satz für Satz erfolgt und dem Schüler Stoff und Form zu eigen macht, sowie schriftliche Arbeiten, die jedoch von den eigentlichen Aufsatzübungen zu unterscheiden sind. Der Anschauungsunterricht wird dem Unterrichte in Lesen und Sprache stets helfend zur Seite zu stehen haben.

Konsequent ist darauf zu halten, daß die Laute und Wörter deutlich gesprochen und richtig verbunden, die zu lesenden Sätze im Zusammenhange gesprochen werden und die Betonung in Silben und Wörtern deutlich hervortrete.

Auf der Oberstufe gewinnt der Unterricht eine größere Mannigfaltigkeit dadurch, daß dem Schüler an Stelle des nur für den Taubstummens-Unterricht berechneten Lesebuches für Taubstummens-Anstalten ein einfach gehaltenes Volksschullesebuch in die Hand gegeben, sowie von Zeit zu Zeit das Lokalblatt gelesen wird.

Zur Privatlektüre sind die Zöglinge der Oberklasse anzuregen. Zu dem Zwecke ist eine Schülerbibliothek anzulegen, aus welcher in bestimmtem Turnus Bücher ausgeliehen werden. Ueber die Lektüre ist zu bestimmten Zeiten Kontrolle zu führen, die Kinder haben mündlich oder, soweit es angeht, schriftlich über das Gelesene zu referiren. Was sie aber während des Lesens nicht verstanden haben, tragen sie in ein besonderes Buch ein.

Der Unterricht in Lesen und Sprache beginnt, wie bereits bemerkt, spätestens mit Beginn des vierten Quartales des ersten Schuljahres und wird durch alle Klassen in wöchentlich vier Stunden erteilt.

4. Freier Sprachunterricht.

Die freien Sprachübungen verfolgen den Zweck, dem Schüler allerlei Phrasen des gewöhnlichen Verkehrs mit anderen Menschen, welche der Vollsinnige durch den Umgang lernt, durch Unterricht anzueignen. Da sie sich unmittelbar an das Bedürfnis anschließen, so kann zunächst auch nicht Rücksicht darauf genommen werden, ob die gegebene Form von dem Schüler verstanden wird oder nicht, Hauptsache wird immer die gelegentliche Anwendung bleiben.

Gerade der freie Sprachunterricht ist wegen der sofortigen und dauernden Anwendbarkeit seines Lehrstoffes mehr als der gram-

matische geeignet, dem Taubstummen unsere Sprache bald zu eigener, unmittelbarer Ausdrucksform zu machen und für seine gesammte Sprachbildung zu wirken. Auf ihn ist darum für die Dauer der ganzen Schulzeit ein großes Gewicht zu legen.

Eine systematische Folge der vorzunehmenden Uebungen wird kaum festzustellen sein, da nur das augenblickliche Bedürfnis maßgebend ist. Während auf der Unter- und Mittelstufe allerlei Befehle, Fragen, Wünsche, Grüße, eigene und Namen der Lehrer und Mitschüler, Bezeichnung der Wochentage, Monate, Tages- und Jahreszeiten u. reichen Stoff liefern, gestaltet sich auf der Oberstufe der Unterricht insofern freier, als hier Besprechungen von allerlei Ereignissen und Tagesneuigkeiten stattfinden, Gespräche geübt werden und dergl. mehr.

Die auf den freien Sprachunterricht zu verwendende Zeit beträgt vom vierten Quartale des ersten Schuljahres an durch alle Klassen zwei Stunden in der Woche.

5. Sprachformenunterricht (Grammatik).

Entgegengesetzt den freien Sprachübungen verfolgt der Sprachformenunterricht das Ziel, den Taubstummen in das Verständnis der Sprachformen einzuführen und so lange darin zu üben, bis er dieselben beim Sprechen und Schreiben zur richtigen Anwendung bringt. Es findet dieser Unterricht seine Begründung darin, daß der Taubstumme nicht wie der Vollsinnige durch den Gebrauch im Verkehre die Sprachformen erlernen kann. Ihm sind daher anfänglich nur auf dem Wege praktischer Uebung und Gewöhnung und später neben dieser auf dem Wege der Einsichtsvermittlung in die Gesetze der Sprache die Sprachformen zu eigen zu machen und ist dadurch auch in ihm ein Sprachgefühl zu erzeugen.

Keine Formenübung ist unerlässlich, wie beim Erlernen fremder Sprachen. Indes ist nie zu vergessen, daß die Formen, wie dies schon im Unterrichte Vollsinniger Regel ist, nur an praktischen Beispielen zu zeigen und zu üben sind, sie müssen demnach jederzeit zuerst im sprachlichen Zusammenhange dem Schüler vorgeführt werden. Todtes Einlernen ist auch hier als zwecklos zu verwerfen.

Bei einem achtjährigen Kursus wird es gelingen können, auch in das Verständnis mehrfach zusammengesetzter Sätze einzuführen. Indes wird es Hauptaufgabe bleiben, diejenigen Formen, welche die häufigste Anwendung in der Sprache finden, bis zur vollen Sicherheit zu üben.

Auf der Oberstufe sind die Schüler zugleich mit den wichtigsten und gebräuchlichsten grammatischen Bezeichnungen für die Wörter, Wort- und Satzformen bekannt zu machen.

Der Sprachformenunterricht wird vom vierten Quartale des

ersten Schuljahres an durch alle Klassen in wöchentlich zwei Stunden erteilt.

6. Aufsätze.

Während schriftliche Sprachübungen je nach der Leistungsfähigkeit der Kinder einen Theil des Sprachunterrichtes schon auf der Unterstufe gebildet haben und als Mittel zur Sprachbildung fort und fort behandelt werden, treten sie als gesonderter Lehrgegenstand erst in den oberen Klassen auf.

Bei den Aufsatzübungen handelt es sich vornehmlich um die Fertigkeit, Briefe, sowie die gewöhnlichen Geschäftsaufsätze in der gehörigen Form anzufertigen. Außerdem werden die Schüler in der Wiedergabe von Erzählungen, Beschreibungen, Schilderungen etc. geübt, desgleichen zum Reproduziren geeigneter und bereits bekannter Lesestücke angehalten.

Hierher gehört auch die Führung eines Tagebuches vom dritten Schuljahre an, zweimal wöchentlich.

Jedem Aufsatz und jeder Eintragung ins Tagebuch geht sorgfältige Vorbereitung seitens des Lehrers voraus. Je länger, je mehr ist die Selbstständigkeit der Schüler zu erzielen.

Eigentliche Aufsätze werden erst im sechsten, siebenten und achten Schuljahre angefertigt und sind zur Vorbereitung und Besprechung derselben wöchentlich zwei Stunden zu erteilen. In der Regel wird alle 14 Tage ein Aufsatz abgegeben.

Schlussbemerkung: Am Ziele des Sprachunterrichtes soll der Taubstumme dahin gelangt sein,

- 1) daß er sich über die Dinge seines Lebenskreises und über alles, was sich in demselben ereignet, auch über innere Zustände, Beobachtungen, Erfahrungen, Erlebnisse etc., wenn auch nicht frei von Fehlern, so doch für andere verständlich, mündlich und schriftlich ausdrücken und demnach auch einen geordneten Aufsatz über bekannte Gegenstände anfertigen kann,
- 2) daß er im Stande ist, mündliche und schriftliche Mittheilungen über Gegenstände seines Lebenskreises zu verstehen und sich namentlich durch Lesen selbst weiter zu unterrichten.

C. Weltkunde.

Der Unterricht in der Weltkunde will das Verständnis und die richtige Beurtheilung alles dessen vermitteln, was die Welt, in welcher sich der Schüler bewegt, an Erscheinungen bietet. Es wird demnach im weltkundlichen Unterrichte zu lehren sein:

- a. Naturkunde (das Wichtigste aus der Naturgeschichte und Menschenkunde, sowie das Nothwendigste aus der Physik),
- b. Geographie und Geschichte,
- c. das Wichtigste aus der Himmels-, Kalender- und Gesezeskunde, sowie aus dem Geschäftsleben.

Rechnet man hinzu, daß es gilt, hierbei dem Taubstummen auch noch die Sprache für das weltkundliche Material anzueignen, so erhellet, daß, fell das Ziel erreicht werden, einerseits Beschränkung des Stoffes sehr noththut, andererseits wöchentlich eine größere Anzahl von Stunden auf diesen Unterrichtsgegenstand verwendet werden muß. Eine Vorbereitung findet auf der Unterstufe in den ersten vier Schuljahren durch den Anschauungsunterricht statt. Mit dem fünften Schuljahre treten die einzelnen Zweige gesondert neben- und naheinander auf.

1. Naturkunde.

Der Unterricht in der Naturkunde beschäftigt sich mit Thieren, Pflanzen und Mineralien, mit Menschenkunde und Gesundheitslehre, sowie mit Physik. Wenn die Natur bei dem Taubstummen auch nicht in dem Maße wie bei Vollsinnigen als Lehrmeisterin auftritt, so ist doch der Einfluß derselben auf die geistige Entwicklung des Taubstummen von nicht zu unterschätzendem Werthe. Einmal ist es schon die Verschiedenartigkeit der Naturgegenstände an und für sich, welche Sinn und Nachdenken anregen, und dann bieten die Veränderungen in der Natur, wie sie z. B. die Jahreszeiten mit sich bringen, vielfach Stoff zu recht anregenden und fruchtbaren Besprechungen.

Liebe zur Natur, die sich in Schonung und Pflege der Geschöpfe Gottes bethätigt, Förderung und Bildung des Verstandes, Kenntniss nützlicher und schädlicher Thiere, Pflanzen und Mineralien, Kenntniss des eigenen Körpers, naturgemäße Pflege desselben ic. das ist das Ziel, welches sich der naturkundliche Unterricht zu stellen hat.

Deshalb ist es nothwendig, daß dem Taubstummen die Repräsentanten der wichtigsten Gruppen, die dem Menschen am nächsten stehen und von ihm besonders gepflegt oder gemieden werden, aus den drei Naturreichen vorzuführen sind, sowie daß er durch einfache Experimente mit den hervorragendsten Naturgesetzen und den darauf sich gründenden Erscheinungen, Maschinen und sonstigen Einrichtungen des täglichen Lebens bekannt gemacht werde. Dazu kommt noch das Wichtigste vom Bau des menschlichen Körpers und eine kurze Gesundheitslehre.

Der Unterricht in der Naturkunde wird vom fünften Schuljahre an in wöchentlich 2 Stunden ertheilt.

2. Geographie und Geschichte.

Zweck des Unterrichtes in der Geographie ist, den Schüler vorzüglich mit der engeren und deutschen Heimat bekannt zu machen, die Liebe zu derselben in ihm zu erwecken und zu befestigen und ihm durch eine Anschau in das Weltall den Blick zu erweitern und zu schärfen.

Der Unterricht in der Geographie beginnt mit der Heimatskunde im engeren Sinne (Wohnort, Kreis, Provinz), giebt zunächst durch die Anschauung auf Spaziergängen und kleinen Ausflügen in die Umgegend dem Schüler die wichtigsten geographischen Begriffe, die demnächst an das Kartenbild geknüpft werden, an welches dann der weitere Unterricht angeschlossen wird. In kurzen Zügen erhält der Schüler ein Bild von der Topographie seiner engeren Heimat, von den Erzeugnissen und Bewohnern derselben und den Beschäftigungen der letzteren, von den heimatlichen Behörden *z.*, von Landstraßen und Eisenbahnen *z.* Daran schließt sich die physische Beschreibung Deutschlands in den hauptsächlichsten Grundzügen, die Eintheilung in Staaten, specielle Besprechung des preußischen Staates, seiner Eintheilung und Behörden, seiner Bewohner und deren Beschäftigungen *z.* Darauf folgt eine allgemeine Uebersicht der übrigen Länder Europas und der andern Erdtheile, sowie der Bewohner und Naturprodukte derselben.

Den Schluß des geographischen Unterrichtes bildet das Wichtigste aus der Himmels- und Kalenderkunde.

Der Unterricht in der Geschichte hat die Aufgabe, dem Schüler das göttliche Walten in den Schicksalen der Menschen in ihrer Gesamtheit klar zu machen, sowie seinen patriotischen Sinn zu wecken und zu pflegen.

Er wird sich nur in engen Grenzen bewegen können und daher wesentlich darauf beschränken müssen, die Schüler mit den wichtigsten Ereignissen und Personen der brandenburgisch-preußischen Geschichte, der allmählichen Vergrößerung unseres engeren Vaterlandes, mit den hervorragendsten deutschen Kaisern, den Hauptbegebenheiten der Reformationsgeschichte, des dreißigjährigen, siebenjährigen und Freiheitskrieges, sowie der Kriege von 1864, 1866 und 1870—1871 und ihren Folgen für die staatliche Gestaltung des deutschen Vaterlandes bekannt zu machen.

Der Unterricht in der Geographie wird vom fünften Schuljahre ab, der Unterricht in der Geschichte im siebenten und achten Schuljahre in wöchentlich zwei Stunden erteilt.

3. Himmels-Kalender- und Gesezeskunde, Geschäftsleben.

Der Unterricht in der Himmels- und Kalenderkunde soll dem Schüler zum mindesten eine Ahnung davon beizubringen

suchen, wie die Erde nur ein winziger Theil von dem sei, was Gott der Herr erschaffen hat, wie allabendlich Millionen solcher Welten als Sterne am Himmel erglänzen, die seine Allmacht predigen. Er soll dem Taubstummen einen Begriff von der Bewegung der Erde um die Sonne, von der Bewegung des Mondes um die Erde, von Sonnen- und Mondfinsternissen, sowie von den Mondphasen, von der Entstehung der Jahres- und Tageszeiten, von unserer Zeiteintheilung und der darauf sich gründenden Einrichtung des Kalenders geben.

Der Unterricht in der Gesezeskunde hat den Zweck, dem Schüler mindestens einiges Verständniß für Geseze des Staates, dessen Bürger er werden soll, für polizeiliche Anordnungen und Vorschriften beizubringen, während es auch für nothwendig erachtet werden muß, ihn über Gewerbe und Handel, gewerbliche Erzeugnisse, Handelsartikel und deren ungefähre Preise zc. zu unterrichten.

Besondere Unterrichtsstunden sind dafür nicht auf den Stundenplan zu setzen, vielmehr werden die Religions-Lese-, geographischen, geschichtlichen und naturkundlichen Stunden, sowie das Lesen des Lokalblattes und Anfertigung des Tagebuches, reichlich Gelegenheit geben, diese Stoffe zur Besprechung zu bringen und dem Schüler die nöthige Belehrung darüber zu verschaffen.

Der Stoff des weltkundlichen Unterrichtes ist, wie aus dem Gesagten wohl zur Genüge hervorgeht, ein sehr umfangreicher und theilweise auch recht komplizirter. Auf die Auswahl desselben ist daher die größte Sorgfalt zu verwenden, da es nicht auf die Masse, sondern auf das praktische Bedürfnis des Schülers ankommt. Ein genauer Stoffvertheilungsplan wird deshalb unter allen Umständen geboten sein. Indes ist dabei nicht nur gestattet, sondern zu empfehlen, bei gegebener Gelegenheit den Plan durch Besprechung besonderer Naturereignisse, Vorkommnisse am Wohnorte, des Jahrmärktes zc. auf kurze Zeit zu unterbrechen.

Der Unterricht ist anschaulich zu ertheilen, muß stets vom nächsten ausgehen und den Blick allmählig weiten, das treiben, was den Geist anregt, das Herz erwärmt und den Willen kräftigt. Namentlich auf der Stufe des eigentlichen Anschauungsunterrichtes und der Heimathskunde sind wöchentlich zwei Ausgänge behufs Belehrung an Gegenständen der Wirklichkeit und später so oft als es angeht, Handwerksstätten, Fabriken zc. zu besuchen.

Monatlich erfolgt möglichst ein größerer Spaziergang.

D. Rechnen und Formenlehre.

Die Beschäftigung mit Zahlen und Raumgrößen ist vorzugsweise zur Bildung des Verstandes geeignet. Das damit verbundene Anschauen, der nothwendige Anfang alles Denkens, erhält durch die

genannten Größen fortwährende Nahrung. Dabei gewähren dieselben eine Klarheit der Auffassung, eine Veranlassung zum abstrahiren und kombiniren, wie sonst kein sinnlicher Gegenstand. Der Unterricht in beiden Fächern muß ein ununterbrochener, streng gesetzmäßiger Gang von der Anschauung zum Gedanken, vom einzelnen zum allgemeinen, von reinen Zahlen zu benannten sein. Da alle Lebensverhältnisse von den Zahlen- und Raumgrößen beherrscht sind, so erhellt daraus die Bedeutung dieser Stoffe auf dem praktischen Gebiete.

Endlich ist zu beachten, daß der Unterricht in beiden Fächern mehr wie jeder andere Unterrichtszweig zur Aneignung einer kurzen, korrekten Ausdrucksweise führt, da die Lösung der Aufgaben zc. eine Präzision des Ausdruckes erheischt, wie sie kein anderes Fach gebietet.

Das Ziel des Rechenunterrichtes ist Befähigung zur Lösung der Aufgaben des gewöhnlichen Lebens bis zur Regeldetri mit ganzen Zahlen und Brüchen, Übung im klaren Denken und in richtiger sprachlicher Darstellung, Fertigkeit und Sicherheit innerhalb des praktischen Bedürfnisses.

Kopf- und Tafelrechnen sind nicht zu scheiden, besondere regelmäßige Kopfrechenübungen sind darum nicht ausgeschlossen.

Die Kinder werden gewöhnt denkend zu rechnen; vor allem aber darf tüchtige Übung nicht fehlen. Auf gründliche Durcharbeitung des Zahlenraumes von 1—100 ist der allergrößte Werth zu legen. Das angewandte Rechnen ist möglichst zu pflegen. Wenn auch auf den oberen Stufen die Operationen mit größeren Zahlen gelernt werden müssen, so gilt doch fürs Rechnen überhaupt als Regel, den Kindern nicht mit zu großen Zahlen Schwierigkeiten zu machen.

Mit den gangbaren Münzsorten und ihrem Werthe, den gebräuchlichen Maßen und Gewichten, sowie mit den Preisen der Waaren sind die Kinder vertraut zu machen. In den Aufgaben sind stets die zur Zeit geforderten Preise festzuhalten.

Der Rechenunterricht wird durch alle Klassen in wöchentlich vier Stunden erteilt.

Der Unterricht in der Formenlehre ist auf der Unter- und Mittelstufe mit dem Zeichenunterrichte zu verbinden und zwar derartig, daß die Kinder angehalten werden, die aus dem Zeichenunterrichte hervorgehenden wichtigsten geometrischen Formen auf der Unterstufe richtig anzuschauen und darzustellen und zwar unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel, auf der Mittelstufe in knapper Weise zu beschreiben. Auf der Oberstufe tritt die Formenlehre jedoch in wöchentlich ein bis zwei Stunden als gesonderter Unterrichtsgegenstand auf, das bereits gewonnene ergänzend.

Linien, Winkel, Flächen und geometrische Körper, die daraus zu folgernden Besprechungen über Entstehung, ferner Beschreibungen und Berechnungen, und zwar letztere soweit, als sie für das tägliche Leben von Wichtigkeit sind, bilden die Aufgabe dieses Unterrichtsgegenstandes.

E. Schönschreibeunterricht.

Zweck des Unterrichtes im Schönschreiben ist Erzielung einer deutlichen, geläufigen und schönen Handschrift sowie Gewöhnung zur Sauberkeit und Akkuratez.

Von Wichtigkeit für den Taubstummen ist es auch, ihn zum Schnellschreiben zu bringen, da er nicht selten in die Lage kommen wird, im Verkehre mit Vollsinnigen sich des Stiftes oder der Feder zu bedienen.

Während der ersten Zeit des Schulbesuches geht der Unterricht im Schönschreiben mit dem Artikulationsunterrichte Hand in Hand, indem die Lautzeichen und Lautverbindungen geübt werden, welche sich aus jenem ergeben. Die Kinder schreiben mit dem Griffel auf die mit Doppellinien versehene Tafel. Der Schreibunterricht mit der Feder soll nicht vor Beginn des zweiten und nicht nach Beginn des dritten Semesters beginnen. Hierbei werden die Buchstaben noch einmal nach Maßgabe ihrer genetischen Form durchgeübt, und dann der Stoff aus dem Sprachvorrathe der Schüler entnommen, erst Wörter, später Sätze.

Mit Beginn des vierten Schuljahres tritt die lateinische Schrift ein, die, wenn erst geübt, mit der deutschen Schrift abwechselt. Der Stoff ist dem Unterrichte im allgemeinen zu entlehnen, kurze Sätze aus der Religion, biblischen Geschichte, Weltkunde etc., auch leicht verständliche und vielfach gebräuchliche Sprichwörter werden geschrieben.

Um eine Gemeinsamkeit der Formen herbeizuführen und die Kinder nicht zu verwirren, ist es nöthig, daß sich das Lehrerkollegium einer Anstalt über die Formen der Schriftzeichen einigt, und um nicht die Bemühungen der Schreiblehrer illusorisch zu machen, muß von allen Lehrern streng darauf gehalten werden, daß alles, was von den Kindern überhaupt, sei es auf die Tafel, sei es in das Buch, geschrieben wird, gut geschrieben werde, denn nur dadurch kann eine bleibende, gute Handschrift der Schüler erzielt werden.

Für den Unterricht im Schönschreiben sind vom ersten bis sechsten Schuljahre wöchentlich zwei Stunden erforderlich. Im siebenten und achten Schuljahre wird ein eigentlicher Schönschreibeunterricht nicht mehr erteilt, doch haben die Schüler wöchentlich mindestens zwei Seiten Probefchrift in ein besonderes Heft zu

schreiben, auch können besonders zum Schreiben beanlagte Schüler in Fraktur, verzierter Fraktur und in der Rundschrift geübt werden.

F. Zeichenunterricht.

Der Zeichenunterricht hat die Aufgabe, neben der Uebung des Auges und der Hand, sowie der Pflege des Schönheitsfinnes dem praktischen Bedürfnisse des Lebens zu dienen. Er hat daher nicht zur Herstellung künstlerischer Arbeiten vielmehr zur gefälligen Darstellung einfacher Formen und insbesondere zur schnellen und treffenden Gestaltung der Umrisse der darzustellenden Gegenstände Anleitung zu geben und dem künftigen Lebensberufe des Taubstummten in Bezug auf praktische Anwendbarkeit der zu erlernenden Fertigkeit vorzuarbeiten.

Der Unterricht ist nicht Einzelunterricht, sondern gemeinsamer Klassenunterricht und wird streng nach einer der zahlreich im Buchhandel vorhandenen, den Anforderungen der neueren Methode des Zeichenunterrichtes entsprechenden Schulen nebst Vorschule ertheilt, die in Benutzung tritt, nachdem die kleinen Schüler im Stande sind, einfache gerad- und krummlinige Figuren von der Wandtafel auf die Schiefertafel nachzuzeichnen, was etwa nach anderthalbjährigem Schulbesuche der Fall sein wird.

Auf der Oberstufe werden die Knaben in Ornamenten, die Mädchen in Blumen-, Buchstaben- und Musterzeichen geübt. Wie schon oben angedeutet, ist der Zeichenunterricht mit dem Unterrichte in der Formenlehre in engste Beziehung zu setzen. Die Kinder sind zu üben, die Formen richtig anzuschauen und darzustellen, zuerst unter Anwendung von Lineal, Maß und Zirkel und Längen abzuschätzen.

Der Zeichenunterricht wird durch alle Klassen in wöchentlich zwei, in der Oberklasse je nach Umständen in drei bis vier Stunden ertheilt.

G. Turnunterricht.

Der Turnunterricht hat gerade für Taubstumme besonderen Werth. Wegen des Gehörmangels haben sie meistens einen schwerfälligen, schlürfenden Gang, zeigen sonst ein polterndes oder linkisches Wesen und werden dadurch ihrer vollsinnigen Umgebung recht lästig. Zu dem kommt, daß sie mehr oder weniger in ihrer frühesten Jugendzeit schwere Krankheiten durchzumachen hatten, die ihre körperliche Entwicklung hinter der Vollsinniger zurückhielt. Skrofulos, schlechte Ernährung, Aufenthalt in dumpfen Wohnräumen haben dabei nicht selten mitgewirkt. Außerdem ist wohl zu beachten, daß durch Stummheit die Lungen in ihrer natürlichen Entwicklung zurückbleiben, was häufig Tuberkulosis zur Folge hat und dem Artikulationsunterrichte insofern ungünstig ist, als ein natürlicher, voller und kräftiger Ton kaum zu erzielen ist.

Der Turnunterricht verfolgt daher den Zweck:

- 1) durch zweckmäßig ausgewählte und methodisch betriebene Uebungen den Körper zu guter Haltung in allen Stellungen besonders aber beim Gehen zu gewöhnen,
- 2) die körperliche Entwicklung zu fördern und die Gesundheit zu stärken, die Kraft, Ausdauer und Gewandtheit des Körpers zu vermehren, im besondern durch geeignete Uebungen im Athmen in reiner Luft die Lunge zu stärken und durch Tiefathmen zu erweitern,
- 3) Frische des Geistes und Kräftigung des Willens zu fördern,
- 4) durch Gewöhnung an Aufmerksamkeit und Präzision bei Ausführung der Uebungen die erzieherischen Aufgaben an den Taubstummen erfüllen zu helfen.

An dem Unterrichte nehmen Knaben und Mädchen theil. Freiübungen und Uebungen an den Geräthen, sowie Turnspiele wechseln mit einander ab und sind streng nach einem methodisch geordneten Leitfaden zu ertheilen.

Die Freiübungen, namentlich Uebungen im Gehen, verdienen besondere Pflege. Werden in einer Stunde nur Geräthübungen betrieben, so ist der Unterricht dreimal durch kurz andauernde Freiübungen zu unterbrechen.

Das Kommando bei den Uebungen ist nur mündlich zu ertheilen.

Für die Woche sind sechs Turnstunden anzusetzen, zwei für die größeren Knaben, zwei für die größeren Mädchen und zwei für die kleineren Knaben und Mädchen kombinirt.

Außerdem ist der Unterricht in allen Klassen täglich zweimal durch kurz andauernde Freiübungen zu unterbrechen. Hierbei wie bei dem eigentlichen Turnunterrichte sind die Zöglinge zur Lungengymnastik besonders anzuhalten.

H. Unterricht in Handarbeiten.

Der Unterricht in den weiblichen Handarbeiten bezweckt die Ausbildung der taubstummen Mädchen bis zu dem Grade, daß sie einfache weibliche Handarbeiten selbständig anzufertigen vermögen. Er erfordert umsomehr Sorgfalt, als die gründliche Erlernung des Nähens den rücksichtlich ihres späteren Fortkommens weniger günstig situirten Mädchen eine Aussicht eröffnet, selbständig dereinst für ihren Unterhalt sorgen zu können.

Der Unterricht erfolgt in zwei Abtheilungen mit einem Kursus von drei bis vier Jahren.

Die Unterabtheilung wird im Stricken, Stopfen, Säumen, Ausbessern u. unterwiesen, in der Oberabtheilung dagegen werden die Schülerinnen im Nähen, Zuschneiden, Wäschezeichnen, sowie in den Anfängen des Häkelns ausgebildet. Indes wird das Stricken auch in dieser Abtheilung fortgesetzt, so daß jedes Mädchen einen Strumpf selbständig nach Maß zu stricken im Stande ist. Für das Nähen bleibt selbständige Anfertigung eines Hemdes (Zuschneiden und Nähen) das nächste Ziel. Kunstarbeiten gehören nicht in den Taubstummen-Unterricht, doch ist individuelle Beanlage zu fördern und zu pflegen.

Möglichst ist dafür Sorge zu tragen, daß die Lehrerinnen mündliche Unterweisung geben. Der Unterricht wird in wöchentlich vier Stunden ertheilt. Die größeren und älteren männlichen Zöglinge erhalten von einem Schneider in wöchentlich zwei Stunden Anleitung, sich ihre und die Kleidungsstücke der kleineren und jüngeren Zöglinge auszubessern.

Verzeichniß der beim Taubstummen-Unterrichte brauchbaren Lehrmittel.

1. Für den Unterricht in der Religion.

1) Körtzing, Religionsbuch für Taubstumme. Leipzig, Klinkhardt. 2) Köbrich, Religionsbüchlein u. Leipzig, Merseburger.

2. Für den Unterricht in der biblischen Geschichte.

1) Köbrich, Biblische Geschichte. Gotha, Thienemann. 2) Arnold, Biblische Geschichte für Unmündige. Basel, Bahnmeyer. 3) Hill, Biblische Geschichte für Volksschulen. Leipzig, Merseburger. 4) Bilder für den Unterricht in der biblischen Geschichte. Leipzig, Wigandt. 5) Naumann, Bilder für den Unterricht in der biblischen Geschichte. Dresden, Reinhold. 6) Bilder für den Unterricht in der biblischen Geschichte. Wien, Hölzel. 7) 16 Bilder für den neutestamentlichen Geschichtsunterricht. Eßlingen, Schreiber. 8) Päßler, Bilder für den biblischen Geschichtsunterricht. Wien, Hölzel. 9) Schuster, Bilderbibel. Freiburg, Herder. 10) Bilder für die biblische Geschichte. Kaiserswerth. 11) Schnorr, Bilderbibel. Leipzig, Wigandt. 12) Wangemann, Bilder für den biblischen Geschichtsunterricht. Leipzig, Wigandt. 13) Beyer, das Leben Jesu in Bildern. Berlin, Wiegandt und Grieben. 14) Hergt, Wandkarte von Palästina. Weimar, Geogr. Institut. 15) Schade, Wandkarte von Palästina. Glogau, Flemming. 16) Leeder, Wandkarte von Palästina. Essen, Bäderer.

3. Für den Anschauungsunterricht.

1) Hill, 24 Bildertafeln. Leipzig, Merseburger. 2) Köhler, 2 Bildertafeln. Dänabrück, Nachherst. 3) Barth, Bildertafeln

für den Anschauungs- und Sprachformen-Unterricht. Berlin, Th. Wendler. 4) Wille, Bildertafeln für den Anschauungs-Unterricht, neu bearbeitet von Toller. Braunschweig, Wreden. 5) Cüppers und Schuhmacher, Bilder für den Anschauungs-Unterricht. Bonn, Henry. 6) Stahl, Bilder für den Anschauungs-Unterricht. Wiesbaden, Roth. 7) Wandbilder für den Anschauungs-Unterricht (sogen. Strübing'sche.) Berlin, Winkelmann. 8) Schweizerisches Bilderwerk für den Anschauungs-Unterricht. Leipzig, Credner. 9) Schulz, Wandbilder für Schule und Haus. Hamburg, Selbstverlag. 10) Kehr—Pfeiffer, Wandbilder zu den Hey—Speckter'schen Fabeln. Gotha, Perthes. 11) Bohun, Bilderbuch. Göttingen, Schreiber. 12) Streich, Arbeitsstätten und Werkzeuge. Göttingen, Schreiber. 13) Bilder für den Anschauungs-Unterricht (Möbel, Geräthe, Instrumente etc.) Göttingen, Schreiber. 14) Streich und Mehl, die Jahreszeiten. Göttingen, Schreiber.

4. Für Lesen und Sprache.

1) Köbrich, des taubstummen Kindes erstes Schulbuch. Gotha, Thienemann. 2) Hill, Fibel für Taubstumme. Leipzig, Merseburger. 3) Hill, Erst. Wörter- und Sprachbuch. Leipzig, Merseburger. 4) Vatter, Fibel für Taubstumme, sowie dessen Lesebuch: der verbundene Sach- und Sprachunterricht I. und II. Frankfurt, Veitthold. 5) Köhler, Lesebuch etc. Osnabrück, Nachorst. 6) Hill, Elementar-, Lese- und Sprachbuch. Leipzig, Merseburger. 7) Hill, Lesebuch für Oberklassen. Leipzig, Merseburger.

5. Sprachformen-Unterricht.

1) Sägert, Sprachtafeln. Berlin, Angerstein. 2) Sägert, Materialien. Berlin, Angerstein. 3) Priester, Sprachformen.

6. Für die Weltkunde.

1) Globus. Berlin, Schotte. 2) Bergzans, Wandkarte von Europa (phys.) Gotha, Perthes. 3) Stülpuangel, Wandkarte von Europa (phys. und polit.) Gotha, Perthes. 4) Möhl, Wandkarte von Deutschland (phys.) Kassel, Fischer. 5) Keil, Wandkarte von Deutschland (polit.) Kassel, Fischer. 6) Fleib, Volksatlas, neu bearb. von Niede. Gera, Fleib und Nietzschel. 7) Debes, Kleiner Schulatlas. Leipzig, Wagner und Debes. 8) Keil, Thüringen und der Harz, Handkarte. Kassel, Fischer. 9) Keil, Saale und Werra-Wandkarte. Kassel, Fischer. 10) Handtke, Richter, Wandkarte der Provinz Sachsen. Glogau, Flemming. 11) Lentemann, die Welt in Bildern. München, Braun und Schneider. 12) Lehmann, Bilder für den geographischen Anschauungs-Unterricht. Leipzig, Neufelsböcker. 13) Bilder für den geographischen Anschauungs-Unterricht. Wien, Hölzel. 14) Fiedler, Anatomische Wandtafeln. Dresden, Meinhold. 15) Sammlung von Thiermodellen. Olbernhau,

Hille. 16) Leutemann, Zoologischer Atlas. Leipzig, Neffelsböfer. 17) Frölich, 16 Thierbilder. München, Oldenburg. 18) Schubert, Naturgeschichte des Thier- und Pflanzenreiches. Eßlingen, Schreiber. 19) Zippel und Vollmann, Ausländische Kulturpflanzen. Braunschweig, Vieweg. 20) Kleine Mineraliensammlung nach Auswahl. Magdeburg, Krönings Söhne. 21) Lorinser, die wichtigsten Schwämme. Wien, Hölzel. 22) Hestermann, Technolog. naturwissenschaftliche Wandtafeln. Hamburg, Vetter. 23) Bilder zur deutschen Geschichte. Dresden, Meinhold. 24) ein Hufeisenmagnet. 25) eine Magnethadel. 26) ein elektrischer Apparat mit Nebenapparaten. Königsberg, Schlößer. 27) ein Telegraphenmodell. 28) ein kleines Flaschenelement. 29) eine feste Rolle. 30) eine bewegliche Rolle. 31) ein Rad an der Welle. 32) eine kommunizirende Röhre von Glas. 33) ein Saugheber von Glas. 34) ein Stechheber von Glas. 35) ein Heronsball. 36) ein Feuerspritzmodell aus Glas. 37) ein Pumpenmodell aus Glas. 38) ein Barometer. 39) ein Thermometer. 40) eine kleine Dampfmaschine. 41) eine erhabene Linse. 42) eine vertiefte Linse. 43) ein Prisma.

7. Für Rechnen und Raumlehre.

1) eine russische Rechenmaschine. 2) eine Born'sche Rechenmaschine. 3) eine Rösener'sche Rechenmaschine. 4) eine Waage mit Gewichten. 5) ein Liter- und ein Halblitrigemäß. 6) ein Metermaß. 7) ein Tafelzirkel. 8) eine Reißschiene. 9) ein Würfel. 10) eine Pyramide. 11) eine Walze.

8. Für den Zeichenunterricht.

1) Hoffmann, Wandtafel für den Zeichenunterricht nebst Vorschule. Berlin, Selbstverlag. 2) Rein, Wandtafel für den Zeichenunterricht nebst Vorschule. Eisenach, Bacmeister. 3) Thiele, Wandtafel für den Zeichenunterricht nebst Vorschule. Braunschweig, Breden. 4) Dreesen, Wandtafel für den Zeichenunterricht nebst Vorschule. Flensburg, Westphalen. 5) Herzer, Jonas und Wendler, Wandtafel für den Zeichenunterricht. Berlin, Wendler. 6) Dreesen, Naturformen und Pflanzenarabesken. Flensburg, Westphalen. 7) Glinzer, Naturformen und Pflanzenarabesken. Hamburg, Nestler und Melle. 8) Wendler, farbige Flachornamente. Berlin, Wendler.

9. Für den Turnunterricht.

1) Leitfaden für den Turnunterricht in den preussischen Volksschulen. 2) ein größeres und ein kleineres Red. 3) ein größerer und ein kleinerer Barren. 4) ein verstellbarer Voc. 5) ein Schnur sprunggestell. 6) ein Sprungbrett. 7) ein Sturmloafbrett. 8) ein Schwebebaum. 9) eine wagerechte Leiter. 10) ein Querbaum. 11) Dreißig Stäbe. 12) Dreißig Paar Hanteln. 13) ein Schwungseil. 14) eine Turnmatraxe.

Uebersicht über die Lehrgegenstände und die Zahl der auf dieselben in den verschiedenen Schuljahren wöchentlich entfallenden Unterrichtsstunden in den Taubstummen-Anstalten der Provinz Sachsen.

(Tabelle 13.)

Lehrgegenstände.	I. Schuljahr		II. Schuljahr.	III. Schuljahr	IV. Schuljahr.	V. Schuljahr.	VI. Schuljahr.	VII. Schuljahr.	VIII. Schuljahr.
	I. Sem.	II. Sem.	II. Sem.	III. Sem.	IV. Sem.	V. Sem.	VI. Sem.	VII. Sem.	VIII. Sem.
A. Religion.									
1. Beschreib. bibl. Bilder	—	—	4	—	—	—	—	—	—
2. Biblische Geschichte	—	—	—	4	—	—	—	3	—
3. Katechismusunterricht	—	—	—	—	—	—	2	2	3
4. Bibellesen	—	—	—	—	—	—	—	1	1
5. Kirchengeschichte	—	—	—	—	—	—	—	—	2
B. Sprache.									
1. Artikulation bezw. mech. Sprechübungen	16	4	4	2	2	2	1	—	—
2. Anschauungsunterricht	—	4	4	4	4	—	—	—	—
3. Lesen und Sprache	—	4	4	4	4	4	4	4	4
4. Freier Sprachunterricht	—	2	2	2	2	2	2	2	2
5. Sprachformenunterricht bezw. Grammatik	—	2	2	2	2	2	2	2	2
6. Aufsätze	—	—	—	2	2	2	2	2	2
C. Weltkunde.									
1. Naturkunde	—	—	—	—	—	2	2	2	2
2. Geographie	—	—	—	—	—	2	2	2	2
3. Geschichte	—	—	—	—	—	—	—	2	2
D. Rechnen und Formenlehre.									
1. Rechnen und Formenlehre	4	4	4	4	4	4	4	4	4+2
E. Schönschreiben.									
1. Schönschreiben	2	2	2	2	2	2	2	—	—
F. Zeichnen.									
1. Zeichnen	2	2	2	2	2	2	2	4	4
	24	24	28	28	28	28	28	30	32

Zu den angeführten Unterrichtsstunden kommen hinzu: Für sämtliche Abtheilungen wöchentlich 2 Turnstunden, für die Mädchen 4 Stunden Unterricht in den weiblichen Handarbeiten und für die Knaben 2 Stunden im Ausbessern ihrer Kleidungsstücke.

Anhang

enthaltend die abweichenden Bestimmungen für den Religions-Unterricht der der katholischen Konfession angehörigen Zöglinge.

I. In dem Lehrplane wird der Abschnitt A durch folgende Bestimmungen ersetzt:

A. Religions-Unterricht.

Die religiöse und die darauf beruhende sittliche Bildung der Schüler ist als eine Hauptaufgabe der Taubstummenschulen anzusehen. Ihre Wichtigkeit ergibt sich schon daraus, daß die Taubstummten für ihr ganzes Leben auch des Einflusses christlicher Wahrheit verlustig gehen würden, wenn man sie nicht durch die Schule dafür zugänglich machte:

Erstrebte soll die religiöse Bildung werden:

- 1) durch den Religions-Unterricht,
- 2) durch das gesammte Leben in der Anstalt mit ihren Einrichtungen,
- 3) durch regelmäßige sonn- und festtägliche Andachten.

Zweck und Aufgabe des Religions-Unterrichtes ist:

Die Kinder so zu lehren und zu gewöhnen, daß sie sich als lebendige Glieder ihrer Kirche fühlen und auch nach dem Austritte aus der Schule mit Ueberzeugung, Bereitwilligkeit und Treue ihrer Leitung sich anvertrauen, d. h. ihre Lehre glauben, ihre Gnadenmittel gebrauchen und ihre Gebote beobachten.

Es erhellt, daß gerade dieser Unterricht für Taubstumme besondere Schwierigkeiten bietet.

Bei seiner hohen Bedeutung fordert er darum die sorgfältigste und eingehendste Behandlung.

Wenn der Religions-Unterricht auch in den Dienst des Sprachunterrichtes tritt, die ihm eigenthümlichen Anschauungen und Begriffe zum sprachlichen Ausdrucke und zur sprachlichen Aneignung bringen, auf korrekte Aussprache und richtige Form halten muß, so darf derselbe doch kein bloßer Denk- und Sprachunterricht werden.

Im Allgemeinen werden bei dem gesammten Religions-Unterrichte drei Stufen zu unterscheiden sein:

- 1) eine Stufe der Vorbereitung, auf welcher die Schüler bei gelegentlicher Veranlassung auf Gott hingewiesen und in ihnen durch Beschreibung biblischer Bilder eine Ahnung von seinem Dasein und von seiner Allmacht und Güte erweckt wird,
- 2) eine Stufe, auf welcher dem Schüler die Heilsgeschichte in ihren Hauptzügen im Zusammenhange vorgeführt und die Religionslehre in ihren Grundzügen (nach einem Katechismus) eingeprägt wird,
- 3) eine Stufe, auf welcher die Schüler neben erweitertem biblischen Geschichtsunterrichte tiefer in die Glaubens- und Sittenlehre der katholischen Kirche eingeführt und für das kirchliche Leben vorgebildet werden.

Diesem Zwecke dienen folgende Unterrichtsgegenstände:

- 1) Besprechung biblischer Bilder,
- 2) Biblische Geschichte,

- 3) Katechismusunterricht mit Berücksichtigung der Kirchengeschichte,
- 4) Perikopen-Erklärung.
- 5) Anleitung zu den gebotenen Religionsübungen.

1. Besprechung biblischer Bilder.

Bei Besprechung von biblischen Bildern wird der Zweck verfolgt, den Schüler mit den wichtigsten Begebenheiten der biblischen Geschichte, mit hervorragenden Personen derselben etc. in Form des Anschauungs-Unterrichtes bekannt zu machen, ihm Blicke in das innere sittliche Leben der dargestellten Personen zur Erweckung des eigenen religiösen Lebens, Schärfung des Gewissens und Nachreiferung zu eröffnen. Die Form wird immer dem jeweiligen sprachlichen Standpunkte des Schülers, die Auswahl der Bilder nach Bedürfnis den christlichen Festen anzupassen sein.

Daran schließt sich die Erlernung kleiner Gebete, der zehn Gebote ohne die Erklärungen und leicht verständlicher Bibelsprüche. Bei passender Gelegenheit, wie Naturereignissen, Erlebnissen (Schicksalen) etc. werden die Kinder auf Gott hingewiesen.

Die Besprechung biblischer Bilder erfolgt in der Regel mit Beginn des vierten Semesters in wöchentlich 4 Stunden, es ist jedoch nicht ausgeschlossen, selbige unter Umständen auch schon früher eintreten zu lassen. Mit Anfang des vierten Schuljahres wird sie durch den eigentlichen biblischen Geschichtsunterricht abgelöst.

2. Biblische Geschichte.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte hat den Zweck, den Schüler mit den großen Heilthaten Gottes, wie sie uns im alten und neuen Testamente erzählt werden, bekannt zu machen, um so für den Katechismusunterricht eine reale Unterlage zu schaffen.

Wenn es auch nicht möglich sein wird, mit den Schülern die Heilsgeschichte in umfassenderer Weise zu behandeln, so müssen dieselben doch im weiteren Fortgange des Unterrichtes eine planmäßig geordnete Reihe der wichtigsten Erzählungen aus allen Perioden der heiligen Geschichte des alten und neuen Testaments erhalten. Dem Leben Jesu ist dabei die vorzüglichste Aufmerksamkeit zuzuwenden, wobei die Feste des Kirchenjahres besondere Berücksichtigung finden.

Die Geschichte wird vom Lehrer frei erzählt in einer dem Fassungsvermögen der Kinder angepassten Ausdrucksweise, doch möglichst in biblischen Worten, alsdann gelesen im Historienbuche, nach ihrem religiösen und sittlichen Inhalte in Geist und Gemüth bildender Weise, nach Bedürfnis mit Hilfe der natürlichen Geberde, in anschaulicher Weise unter Benützung bildlicher Darstellungen erklärt.

Eine selbständige Wiedergabe der Erzählung seitens der Kinder kann nur Aufgabe der beiden obersten Klassen sein. Geistloses Auswendiglernen ist zu vermeiden.

Die Anwendung auf das Leben der Kinder erfolgt dabei in angemessener Weise. Die Anregung des religiösen Gefühles, Schärfung des Gewissens, wird allezeit als eine Hauptaufgabe zu betrachten sein.

Der Unterricht in der biblischen Geschichte beginnt mit dem vierten und endigt mit dem siebenten Schuljahre. Im vierten und fünften werden wöchentlich vier, im sechsten und siebenten Schuljahre dagegen nur drei Stunden darauf zu verwenden sein.

3. Katechismus-Unterricht mit Berücksichtigung der Kirchengeschichte.

Durch den Katechismus-Unterricht soll der Schüler in die Glaubens-, Sitten- und Heilmittellehre der katholischen Kirche als ein organisches Ganzes eingeführt werden, es sollen ihm die Grundwahrheiten des christlichen Glaubens zum Verständnis gebracht und Wille und Herz für dieselben gewonnen werden, daß sie ihm Richtschnur für das Leben werden.

Der Katechismus-Unterricht hat bei seinem Beginne das nächste religiöse Bedürfnis des Kindes zu befriedigen:

- a. bezüglich der Erkenntnis, indem derselbe, grundlegend für den weiteren Unterricht, die Hauptwahrheiten der christlichen Religion nach dem Maße der kindlichen Einsicht vermittelt,
- b. bezüglich des Willens, indem er das Kind mit den Gefühlen der Ehrfurcht, des Vertrauens, der Dankbarkeit und Liebe gegen Gott erfüllt und mit heilsamer Furcht durchdringt,
- c. bezüglich der religiösen Uebungen, indem er einerseits den Geist des Gebetes in die Seele senkt und andererseits für die gewöhnlichen täglichen Uebungen sowohl das Bedürfnis weckt, als auch das sachliche Verständnis erschließt.

Der Katechismus-Unterricht hat insbesondere die Aufgabe, die Umriffe der katholischen Glaubens-, Sitten- und Heilmittellehre in einer Weise darzulegen, daß sie allmählich im kindlichen Geiste als jene Grundrahmen sich befestigen, in welchen alles Weitere leicht untergebracht werden kann.

Zur Vorbereitung auf die erste heilige Kommunion ist ein eigentlicher Kommunion-Unterricht nothwendig, der sich jedoch nicht auf den Unterricht über das heilige Altarssakrament beschränken, sondern auch einen ausführlichen Beichtunterricht in sich begreifen soll.

An Stelle des Unterrichtes über die sogenannten Unterscheidungslehren möge der Kommunion-Unterricht zugleich eine Rekapitulation der ganzen katholischen Glaubenslehre sein und die liturgische Erklärung der Ceremonien, Feste des Kirchenjahres in sich schließen.

Der Katechismus-Unterricht tritt mit Beginn des VI. Schul-

jahres in wöchentlich 2 Stunden ein, welche Zahl im VII. beibehalten, im VIII. dagegen mit Rücksicht auf den Kommunion-Unterricht auf wöchentlich 5 Stunden erhöht wird.

Die Kirchengeschichte hat nur soweit Berücksichtigung zu finden, als es zum Verständnisse der kirchlichen Lehre nothwendig erscheint.

4. Perikopen-Erklärung.

Die Evangelien und Epistel sind ein sehr wichtiges Hilfsmittel für den Religions-Unterricht und für die christliche Erkenntnis.

Es ist deshalb sehr zweckmäßig, wenn das Evangelium und die Epistel am Sonnabend den Kindern der Oberklasse erklärt wird.

Zu diesem Behufe muß jedes Kind ein Evangeliarium in Händen haben.

Durch die Erklärung der Evangelien und Epistel werden dem Gedächtnisse der Kinder zugleich leicht faßliche biblische Stellen eingepägt und ihnen als ein Stärkungs- und Erbauungsmittel auf ihren Lebensweg mitgegeben.

Der Unterricht in Lesung der Evangelien und Episteln beginnt in der Regel mit Beginn des siebenten Schuljahres, kann aber, je nach der Befähigung der Schüler auch schon früher auftreten und wird in wöchentlich einer Stunde ertheilt.

5. Anleitung zu den gebotenen Religionsübungen.

Die Gewöhnung der Kinder an ein religiöses Leben muß der Grund- und Schlüsselstein alles Religions-Unterrichtes sein.

Auf die Ausübung der Religion muß derselbe (ja noch mehr) Eifer verwendet werden, als auf das Wissen derselben.

Es müssen nämlich zwei Abwege vermieden werden:

Man darf den Kindern einerseits kein todes Wissen der Religion beibringen und andererseits darf man sich nicht mit bloßen äußeren Uebungen begnügen.

Daher bedarf es besonderer Anleitung, damit die Kinder sich gewöhnen:

- 1) gern und andächtig ihre täglichen Gebete zu verrichten,
- 2) gewissenhaft und mit Verständniß und Andacht am öffentlichen Gottesdienste theil zu nehmen und
- 3) öfters im Jahre mit gehöriger Vorbereitung und Andacht die heiligen Sakramente der Buße und des Altars würdig zu empfangen.

Eine besondere Stunde ist dafür nicht anzusetzen, die bezeichnete Aufgabe ist vielmehr in den Religionsstunden zu gelegener Zeit und bei entsprechender Gemüthsstimmung zu lösen.

II. In dem „Verzeichnisse der beim Taubstummen-Unterrichte brauchbaren Lehrmittel“ sind unter I „für den Unterricht in der Religion“ statt der daselbst benannten beiden Bücher aufzuführen:

1) Weißweiler, erster religiöser Unterricht,

2) Cüpper, Lehr- und Gebetbüchlein,

3) Graf, Haupt-Katechismus.

III) Die Uebersicht über die Lehrgegenstände u. lautet bei „A. Religion“ wie folgt:

	Schulj. II.	Schulj. III.	Schulj. IV.	Schulj. V.	Schulj. VI.	Schulj. VII.	Schulj. VIII.
1) Beschreibung biblischer Bilder	4 (II. Sem.)	4	—	—	—	—	—
2) Bibl. Geschichte	—	—	4	4	3	3	—
3) Katechismus-Unterricht mit Berücksichtigung der Kirchengeschichte	—	—	—	—	2	2	5
4) Perikopen Erklärung	—	—	—	—	—	1	1

S.-Nr. III. a. 2587/83.

Vorstehender Lehrplan wird, nachdem er unter dem 4. August cr. S.-Nr. 4248/83 O. P. die Genehmigung des Herrn Ober-Präsidenten der Provinz Sachsen erhalten hat, hiermit ausgefertigt.

Merseburg, den 24. September 1883.

Der Landes-Direktor.

Graf von Winzingerode.

c.

Der Lehrplan der achtklassigen Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim.

I. Unterstufe.

1. bis 4. Schuljahr.

Aufgabe und Ziel.

Von der Anschauung ausgehend, Hineinbildung des Denkens in unsere Sprache und Erzeugung einer harmonischen Geistes- und Sprachbildung im Gebiete der Anschauung, ähnlich derjenigen des vollsinnigen Kindes beim Eintritte in das schulpflichtige Alter.

Der Unterricht ist vorwaltend an die Anschauung und das Leben angeschlossene Denk- und Sprachübung behufs der Begründung und naturgemäßen Abahnung einer einheitlichen Geistes- und Sprachentwicklung soweit, daß die taubstummen Schüler zu einem sachlich geordneten Elementarunterrichte in sprachlich zusammenhängender Form in der Weise, wie bei hörenden, befähigt werden.

Für die Sprachbildung ist die Unterstufe als die vorbereitende und grundlegende zu bezeichnen. Den Unterrichtsstoff

bietet fast ausschließlich das Gebiet der Anschauung nach dem Maße der unmittelbaren Wahrnehmung, der fortschreitenden Denkfähigkeit und des Interesses, bezw. Sprachbedürfnisses der Schüler.

1. Schuljahr.

Erstes Halbjahr.

Sprachlicher Vorbereitungs- oder Sprechkursus.

Unterrichtsgegenstände:

1. Artikulation oder Lautbildung und Abseh- und Sprech-
übung, verbunden mit Lese- und Abseh- und Schreibübung.
24 Stunden.

2. Schreiben auf der Tafel. 4 St.

3. Gymnastische Übung, Spiel und Ausgang. 2 St.

Das Ziel ist:

1. Sprechen und Absehen, Lesen und Schreiben, bezw. schriftliche Bezeichnung aller Laute einzeln und in leichten Verbindungen zu Silben, Wörtern und einfachen Wortverbindungen und

2. Verständnis und Aneignung einiger der einfachsten lautsprachlichen Bezeichnungen für das dringendste Sprachbedürfnis und den täglichen Verkehr in der Schule, im unmittelbaren Anschlusse an das Thun und die Anschauung der Schüler.

NB. Der einzunübende Sprachstoff wird vom Lehrer in die Sprachbücher der Schüler eingetragen! — Häusliche Beschäftigung durch Übung im Schreiben und Abschreiben.

Zweites Halbjahr.

An die Anschauung angeschlossene

Sprech- und Sprachübung.

Aufgabe: Dem Fortschritte im Sprechen folgend, Anbahnung des Denkens in einzelnen Worten, Wortverbindungen und den Grundformen des einfachen Satzes — und Aneignung der Sprache für das nächste und dringendste Bedürfnis.

Gegenstände des Unterrichtes:

1. Sprechen. 10—6 St. Steigerung der Sprechfähigkeit soweit, daß das Sprechen der einzuübenden und anzuwendenden Wörter, Wortverbindungen und einfachen Sätze mit den darin vorkommenden Konsonanten-Verbindungen ohne Schwierigkeit, lautrein, mit richtiger Dehnung und Kürzung der Vokale und Betonung der Silben erfolgt. — Erlernung der Druckschrift.

2. An die Anschauung angeschlossene Sprachübung. 14 bis 18 Stunden.

a. Dem Fortschritte im Sprechen folgend und an die Anschauung und das Leben sich anschließend, allmähliche Einübung der Sprache für den Verkehr in der Schule in einfachen Phrasen, Sätzen und Fragen.

b. Successive Einübung der Bezeichnung für die bekanntesten

Gegenstände und Personen im Kreise der täglichen Wahrnehmung der Schüler, ihre hauptsächlichsten und augenfälligsten Thätigkeiten, Eigenschaften, Theile, Stoffe etc. und prädikative Verbindung derselben zur Bezeichnung der Anschauung in einfachen Sätzen im Anschlusse an die Sache.

c. Stufenmäßig fortschreitende Einübung der bei der Bezeichnung durch Wortverbindungen und der prädikativen Verknüpfung der erlernten Wörter in den Grundformen des einfachen Satzes nach und nach zur Anwendung kommenden grammatischen Verbindungs- und Beziehungsformen und Formwörter und Uebung im Gebrauche derselben zur Bezeichnung von Anschauungen, welche die Schule und das tägliche Leben bietet, bis zum Können. — Mündliche und schriftliche Uebung.

3. Schreiben. 4 St. Kleines und großes deutsches Alphabet, in Wörtern und Sätzchen, mit der Feder, behufs Befähigung der Schüler, Sprachstoff selbst leserlich in ihre Hefte eintragen zu können.

4. Turnen (Knaben) mit Abthl. II. 2 St.

5. Zeichnen (Knaben). 2 St. Vorübung auf der Tafel.

6. Handarbeit (Mädchen). 4 St. Stricken.

Ziel: Deutliches und sicheres Benennen der bekanntesten Dinge und Personen in der unmittelbaren Umgebung und Bezeichnung der augenfälligsten Erscheinungen und Vorgänge an ihnen in einfachen Sätzen, sowie Aneignung der Verkehrssprache für das nächste Bedürfnis.

2. Schuljahr.

Aufgabe: Allmähliche Hineinbildung des an die Anschauung angeschlossenen Denkens in die Formen des erweiterten und zusammengezogenen einfachen Satzes und Uebung der Sprache im Anschlusse an das Leben bis zum Können.

Gegenstände:

1. Sprechübung. 6 St. Die Sprechfertigkeit ist durch fortgesetzte Uebung zu steigern, so daß die zur Einübung und Anwendung kommenden Wörter und Wortverbindungen, erweiterten einfachen und kurzen zusammengezogenen Sätze sicher abgesehen, leicht verbunden mit richtiger Betonung gesprochen bzw. gelesen werden.

2. Sprachübung im Anschlusse an die Anschauung und das Leben, verbunden mit Lese- und schriftlicher Sprachübung. 18 St.

a. Freie Sprachübung. — Im Anschlusse an die Erscheinungen und Vorgänge im Schulleben weitere Einübung der Sprache für den täglichen Verkehr in den Formen des erweiterten und zusammengezogenen einfachen Satzes.

b. Sprachformenübung. — Successive, der logischen Entwicklung entsprechend fortschreitende Einübung der Formen des erweiterten und zusammengezogenen einfachen Satzes (cf. diese:

Röfller, erstes Lese- und Sprachbuch), an dem durch die Anschauung und das Leben gebotenen Stoffe in beschreibender, befehlender und fragender Form mit den dabei zur Anwendung kommenden leichteren Formen der Conjugation, Deklination und Comparation, Fürwörtern, Bindewörtern und sonstigen Partikeln (hierbei Benutzung der Bilder von Barth u. a.).

c. Anschauungs=Denk= und Sprachübung, im unmittelbaren Anschlusse an Gegenstände und Vorgänge der Anschauung, Gethanes und Wahrgenommenes.

Klärung schon vorhandener und Bildung neuer Anschauungsvorstellungen aus dem Gebiete der nächsten Umgebung, wie auch leichter Begriffe aus diesen und Einübung ihrer Bezeichnung;

Anleitung zur richtigen Verbindung derselben nach Maßgabe der Anschauung, bezw. Übung in der Bildung sich allmählich erweiternder Urtheile mit nach und nach eintretenden neuen logischen Beziehungen, und Aneignung der sprachlichen Bezeichnungen in den entsprechenden Satz- und Beziehungsformen (hier tritt die Sprachformenübung, cf. b, hinzu, um die betreffenden Sprachformen zum weiteren Verständnisse zu bringen und einzüben);

Übung im Verständnisse und Gebrauch der gewonnenen Sprache und sprachlichen Formen im Gebiete der Anschauung und des Denkens, und zwar von einzelnen Sätzen, mit den entsprechenden Frageformen, zur Aneinanderreihung zweier und mehrerer, bis zu kleinen Beschreibungen, bezw. kurzen Gesprächen über einen Gegenstand oder Vorgang fortschreitend; dabei zugleich allmähliche gelegentliche Bereicherung und Erweiterung des Denkinhaltes und der Sprache durch Bezeichnung neuer Wahrnehmungen und Einführung neuer Formen nach Maßgabe des Interesses und Sprachbedürfnisses der Schüler.

3. Schönschreiben. 4 St. Deutsche Schrift. Buchstabenformen nach Heuze, in Wörtern und Sätzen.

4. Zeichnen (Knaben). 2 St. Stigmographisch, im Buche.

5. Turnen (Knaben). 2 St.

6. Handarbeit (Mädchen). 4 St. Stricken.

Das Ziel ist erreicht, wenn die Schüler selbständig ihre Urtheile, Wünsche etc., kurz ihr bewußtes, klargestandenes Denken in einfachen Sätzen aussprechen können.

3. Schuljahr.

Aufgabe:

a. Neben der weiteren Hineinbildung des Denkens der Schüler in unsere Sprache durch Einübung neuer Formen der Umgangssprache und durch allmähliche Erweiterung des Sprachverständnisses auf noch unbekanntere und schwierigere Formen des erweiterten einfachen Satzes, sowie auf die leichteren Formen sowohl

des zusammengesetzten Satzes, als des Satzgefüges und zwar nicht bloß in beschreibender, sondern auch erzählend mittheilender und fragender Ausdrucksweise,

b. einheitliche Weiterentwicklung des Denkens in der Sprache im erweiterten Wahrnehmungs- und Erfahrungsgebiete durch Bildung neuer Vorstellungen und logischer Kombinationen und Aneignung ihrer Bezeichnung, und

c. Denk- und Sprachübung im Anschlusse an die Anschauung und das Leben zur Steigerung der Fertigkeit im Verständnisse und Gebrauche der gewonnenen Sprache bis zu der für den Verkehr nöthigen Geläufigkeit.

Gegenstände:

1. Sprechübung. 4 St. Fortgesetzte Steigerung der Sprech- bezw. Abseh- und Lesefertigkeit durch gymnastische Athmungs-, Laut- und Betonungsübungen, sowie durch Sprechen und Lesen des zur Einübung kommenden Sprachstoffes behufs Ueberwindung der mechanischen Schwierigkeiten im Sapsprechen, Erzielung möglicher Deutlichkeit und Geläufigkeit.

2. Anschauungs-Denk- und Sprachübung. 16 St.

a. Freie Sprachübung: Erweiterung der Sprache für den Verkehr im Anschlusse an das in der Schule Vorkommende, sowie an Wind und Wetter, Zeitwechsel, Erscheinungen im Freien, neue Beobachtungen auf Ausgängen u.; freie Unterhaltung in konversirender Form über Wahrnehmungen und Vorgänge im Schulleben und Uebung der Schüler in selbständigen Mittheilungen und Fragen, besonders Anleitung und Uebung in erzählender Sprachform, erst in einzelnen Sätzen, dann in Aneinanderreihung mehrerer zu kleinen Erzählungen.

b. Sprachformenübung: Weitere Uebung, Befestigung und Geläufigmachung der bereits bekannten und allmähliche Einübung der noch unbekannteren Wort- und Verbindungsformen im erweiterten einfachen und zusammengezogenen einfachen Satze, sowie derjenigen leichteren Formen des zusammengesetzten Satzes und Satzgefüges, für welche das Denken der Schüler bereits entwickelt ist, sowie Aneignung und Geläufigmachung der durch die fortschreitende Denk- und Sprachentwicklung nach und nach zum Verständnisse kommenden und zum Bedürfnisse werdenden neuen Formen der Wortbildung und Flexion, der Saperweiterung und Satzverbindung.

c. Anschauungs- und Sprachübung, verbunden mit Lesen und schriftlicher Sprachübung. Bezeichnung neuer Gegenstände, Erscheinungen und Vorgänge, wie Zeit und Gelegenheit besonderes Interesse oder Bedürfnis dazu Veranlassung bieten, und sich daran schließende, allmählich zu kleinen Beschreibungen und Erzählungen erweiternde Besprechung einzelner derselben unter Be-

rücksichtigung des sachlichen und ursachlichen Zusammenhanges, besonders des Zweckes und Gebrauches, der Ursache und Wirkung, des Grundes und der Folge, der Entstehung und Zeitfolge u., zur fortschreitenden begrifflichen und logischen Entwicklung des Denkens, sowie zur Uebung, Bereicherung und Klärung des Sprachverständnisses, zur Erweiterung der Sachkenntnis und Steigerung der Denkfähigkeit in der Sprache, zur Anbahnung des Verständnisses von Gedankenreihen und eines zusammenhängenden Denkens und Sprechens in sachlich und logisch geordneter Folge und Verbindung über Gegenstände und Vorgänge der Anschauung, wie auch über Wahrgenommenes und Erlebtes.

Daran anschließend Lesen u. von kleinen Beschreibungen und Erzählungen, sowie mündliche Uebung im Fragen und in der freien Reproduktion, Uebung im Diktandoschreiben und in schriftlicher Darstellung.

Außerdem im Anschlusse an die Festzeiten: Besprechung einiger biblischer Bilder, bezw. Erzählung einzelner biblischer Geschichten in einfachster Form.

NB. (Fleißige Ausgänge zur Einsammlung neuer und klarer Sachkenntnisse, zur Erweiterung des Sprachschazes und zur Uebung der Sprache. — Daneben Benutzung von Bildern für den Anschauungsunterricht. — Wörter- und Sprachbuch für neue Ausdrücke und Formen.)

3. Rechnen. 4 St. Addiren und Subtrahiren bis 100, oder: die 4 Spezies in Einern bis 10, in Zehnern bis 100 und die Zahlen bis 100.

4. Schreiben. 4 St. Deutsche Schrift in Sätzen.

5. Zeichnen (Knaben): 2 St. Gradlinige Verbindungen.

6. Turnen (Knaben und Mädchen) à 2 St.

7. Handarbeit (Mädchen). 4 St. Stricken.

Das sprachliche Ziel ist erreicht, wenn die Schüler die Sprache für die gewöhnlichen Bedürfnisse ihres Lebens anwenden, sich über die bekanntesten Erscheinungen, Dinge und Vorgänge in ihrem Wahrnehmungskreise in einzelnen Sätzen und Satzverbindungen verständlich auszudrücken im Stande sind und einfache Mittheilungen und Fragen anderer im Anschlusse an ihre Wahrnehmung, ihr Thun u. verstehen.

4. Schuljahr.

Aufgabe: Fortsetzung der einheitlichen geistig-sprachlichen Entwicklung a. durch Bereicherung des Denkinhaltes aus dem Gebiete der Anschauung und des täglichen Lebens und Verkehrs der Schüler, begriffliche Weiterentwicklung desselben und Bildung von Gedankenreihen und b. durch weitere Uebung und Aneignung der Sprache sowohl für den Verkehr, als für die Erscheinungen, Hand-

lungen und Vorgänge im Gebiete der Wahrnehmung und Erfahrung der Schüler, in einfachen Sätzen, sowie in den leichteren Formen der Satzverbindung und des Satzgefüges soweit, daß die Schüler im Stande sind, zusammenhängende einfache Beschreibungen von Gegenständen und Erzählungen von Vorgängen im Gebiete ihres Denkens zu verstehen, in eine einfache Unterredung über solche einzutreten und sich selbst über ihre Wahrnehmungen, Handlungen und Erlebnisse in sachlich-logischer Gedankenfolge und Verbindung in Sätzen verständlich mitzutheilen.

NB. (Die Erlernung und Uebung der Sprache geschieht auch hier noch vorwaltend auf praktischem Wege, d. h. sie wird im Anschlusse an die Sache gegeben, ausgesprochen und angewendet; doch ist nun auch die Reflexion auf die Form beim Gebrauche je länger desto mehr in Anspruch zu nehmen. Auch tritt von jetzt an schon nach und nach zu der ursprünglichen Bedeutung einzelner Wörter, d. h. derjenigen, in welcher diese zuerst kennen, verstehen und gebrauchen gelernt worden sind, gelegentlich die Anwendung derselben in einer andern, ebenso die Vertauschung eines Ausdruckes mit einem gleichbedeutenden, synonymen, und endlich nach und nach gleichfalls die Umformung und Umbildung einzelner Sätze und Satzverbindungen, bezw. der Ausdruck eines Gedankens in verschiedener Form. Es beginnt also die Weiterbildung der Form der Sprache aus ihr und durch sie selbst und die Uebung der Schüler, dasselbe in verschiedener Weise zu sagen.)

Gegenstände:

1. Sprechübung. 3 St. Steigerung der Sprechfertigkeit zum leichten und zusammenhängenden Sprechen und Lesen von Sätzen mit guter Betonung. — Der Uebungsstoff ist vorwaltend dem Sprachstoffe der folgenden Gegenstände sub 2 und 3 zu entnehmen.

NB. (Die Abschfertigkeit ist selbstverständlich in Zusammenhang und Harmonie mit dem Fortschritte der sprachlichen Entwicklung zu steigern; doch sind im Interesse der Vervollkommnung desselben event. auch besondere Uebungen nicht nur im Absehen neuer und schwieriger Wörter, sondern namentlich auch im raschen und sicheren Auffassen, Nachsprechen, bezw. Niederschreiben von erweiterten Sätzen und Satzverbindungen vorzunehmen.)

2. Anschauungs- Denk- und Sprachübung. 16 St.

a. Freie Sprachübung. 4 St. Zur Uebung und Erweiterung der Sprache für den Verkehr, besonders zur Anbahnung zusammenhängender Mittheilung und Konversation, beschreibende, erzählende und konversirende Sprachübung, verbunden mit sachlicher Belehrung, Begriffs- und Wortbildung, Anwendung und Einübung neuer Ausdrücke und Sprachformen, bezw. Bezeichnung der Sache in anderer Ausdrucksweise oder Anwendung

eines Ausdruckes in anderer Bedeutung, im Anschlusse an das Schul- und häusliche Leben, besondere Erscheinungen und Wahrnehmungen im weiteren Anschauungskreise, Vorgänge und Erlebnisse außerhalb der Schule, auf Spaziergängen u. dgl.

b. Beschreibende Sprachübung, verbunden mit Lesen in schriftlicher Sprachübung. 6 St. Von der Wahrnehmung ausgehende, der Fassungskraft und Sprachfähigkeit der Schüler angemessene belehrende Besprechung von Gegenständen und Personen, interessanten Erscheinungen und Vorgängen aus allen Gebieten und Zeiten der Anschauung der Schüler, sowie aus verschiedenen, der kindlichen Auffassung zugänglichen Kreisen und Verhältnissen des Lebens — vorherrschend nach der Wirklichkeit und eventuell dieser entsprechenden Bildern:

zur Bereicherung und Weiterbildung des Begriffs- und Wortschatzes und zur Übung des selbständigen verbundenen Denkens und Sprachgebrauches;

zur Erzeugung und subjektiven Abrundung, logischen Verknüpfung und begrifflichen Ordnung der elementaren Sachkenntnisse über die bekanntesten und wichtigsten repräsentativen Gegenstände u., und

zur Steigerung der Fertigkeit zusammenhängenden Denkens in den leichteren Formen des zusammengesetzten und gefügten Satzes;

zur Erweiterung des Verständnisses der letzteren, entsprechend der fortschreitenden logischen Entwicklung, auf die in der Elementarsprache Anwendung findenden Satzformen, und endlich

zur Anbahnung eines denkenden Lesens.

c. Erzählende Sprachübung. 3 St. Zur weiteren Einführung in das Verständnis der elementaren erzählenden Sprachform: Übung im Auffassen und Nacherzählen vorerzählter und besprochener einfacher und kurzer interessanter Erzählungen, Märchen und Fabeln und Lesen einzelner, verbunden mit Übung im Abfragen und schriftlicher Reproduktion.

d. Sprachformenübung. 3 St. Im Anschlusse von a—c: Einübung der zur Anwendung kommenden neuen Sprachformen, besonders der Wort- und Satzbildung mit den betr. Bindewörtern, Satzumformung und Umbildung.

3. Biblische Geschichte. 3 St. Verständnis und Aueignung einer kleinen Anzahl leichter biblischer Geschichten des alten und neuen Testaments in einfacher Sprachform (cf. z. B. Köbrich, später Hill, mit Auswahl). Freies Wiedererzählen und Abfragen. Einübung der 10 Gebote, des ersten und des zweiten Artikels, leichter Sprüche und einfacher Gebete.

4. Rechnen. 4 St. Die 4 Spezies bis 100. Reines, einfach benanntes und angewandtes Rechnen.

5. Schreiben. 2 St. Deutsche und lateinische Schrift.
 6. Zeichnen. Knaben 2 St. — Mädchen 2 St. Geradlinige Verbindungen.

7. Turnen. Knaben 2 St. — Mädchen 2 St.

8. Handarbeit. Mädchen 4 St. Säumen, Nähen, Häkeln.

Bei Absolvierung dieser Stufe soll Denken und Sprechen eine einheitliche Thätigkeit geworden und die Denk- und Sprachentwicklung der Schüler in allen Richtungen angebahnt sein, so daß die Sprache denselben in ihren elementaren Formen und Verbindungen organisch und soweit geläufig ist, daß sie sich über ihre Bedürfnisse, Wahrnehmungen und Erlebnisse in Sätzen auszusprechen und an einer zusammenhängenden Unterredung über Gegenstände und Vorgänge der Anschauung im Gebiete ihrer Sachkenntnisse mit Erfolg zu beteiligen vermögen.

Auf dieser Grundlage hat der Unterricht der folgenden Stufe die Geistes- und Sprachentwicklung einheitlich und harmonisch weiter zu bilden.

II. Mittelstufe.

5. und 6. Schuljahr.

Durch einen geordneten Anschauungsunterricht, welcher auf dieser Stufe für die Erweiterung der Geistes- und Sprachentwicklung im elementaren Denkgebiete, bezw. für die sachliche und sprachliche Begründung des Unterrichtes der folgenden Stufe, den Hauptgegenstand bildet, in Verbindung mit Sprachformenübungen, Lese- und Sprachunterricht, mündlicher und schriftlicher Sprachübung, und durch den sonstigen auf dieser Stufe eintretenden Sach- und Sprachunterricht sind die Schüler mit Hilfe der Sprache (durch logische Verarbeitung und Weiterbildung des gewonnenen Begriffs- und Gedankenschaues in Verbindung mit der Umformung und Umbildung des sprachlichen Ausdruckes und der Einübung neuer Formen der Wort- und Satzbildung) nach und nach soweit zu fördern, daß sie die gewöhnliche Verkehrs- und die elementare Büchersprache sicher verstehen und sich über ihre Wahrnehmungen und Erlebnisse in den Formen derselben verständlich auszudrücken vermögen, ihnen also das Denken in unserer Sprache und der Gebrauch derselben im elementaren Gebiete ihres Denkens soweit geläufig ist, daß diese selbst das Mittel zur weiteren geistig-sprachlichen Ausbildung für's Leben auf der Oberstufe werden und hier ein Unterricht wie in der Volksschule eintreten kann.

Die Aufgabe ist also: Einheitliche geistig-sprachliche Weiterbildung auf Grund der bisherigen Denkentwicklung und erweiterten Anschauung mit Hilfe der Sprache soweit, daß ein Unterricht in der Sprache und durch dieselbe in den Gegenständen der Volksschule,

durch welchen die Bildung zu dem für's Leben nöthigen Abschlusse gelangt, möglich wird.

Der Unterricht dieser Stufe ist Elementarunterricht; er entspricht dem Unterrichte der Unterstufe der Volksschule. Stofflich hat er das Denken der Schüler im Gebiete der Anschauung und Erfahrung nicht nur zu ergänzen und zu klären, sondern auch in Zusammenhang und begriffliche Ordnung zu bringen, so daß eine ausreichende und sichere Basis für den Unterricht auf der Oberstufe gewonnen wird. In sprachlicher Hinsicht ist die 2. Stufe als die der Erweiterung und allmählichen Vertiefung des Verständnisses und der Befestigung und Geläufigmachung des Gebrauches der Sprache im Gebiete der Elementarbildung zu bezeichnen.

5. Schuljahr.

Gegenstände:

1. Sprechen: 2 St. Weitere Vervollkommnung besonders im verbundenen und sinngemäßen Sprechen und Lesen zusammenhängender Sätze. Richtiges Athmen und Pausiren nach dem Satzbau. — Stoff aus den Gegenständen sub 2 und 3, besonders; einzusprechender Memorir- und sonstiger Sprachstoff.

2. Sprache. 16 St.

a. Anschauungsunterricht und daran angeschlossenes Lesen, verbunden mit Sprachformen-, mündlicher und schriftlicher Sprachübung. 10 St.

Stoffgebiet: Das Haus, seine Umgebung und Bewohner, — und der Garten, cf. Möhler, Lese- und Sprachbuch, II. Abth. — Das Pensum für die Sprachformenübung cf. daselbst im Anhange. — Die Wort- bzw. Begriffsbildung ist besonders durch Ableitung und Zusammensetzung zu bereichern, das Verständnis durch Gebrauch synonymier Bezeichnungen und Anwendung bekannter Wörter in anderer (uneigentlicher, abgeleiteter, bildlicher) Bedeutung zu erweitern. In der Satzbildung sind nach und nach die noch nicht geläufigen oder noch unbekannt, aber gebräuchlichsten Arten der Satzverbindung und des Satzgefüges mit den entsprechenden Bindewörtern und die Umbildung der Nebensätze in Satzglieder u. v. v. zu üben; die Umwandlung der direkten in indirekte Rede, der Gesprächs- in Erzählform (mit der entsprechenden Declination der Pronomen und Konjugation der angewandten Verben im Konjunktiv und Konditionalis) ist für das Verständnis sicher zu machen.

Die schriftlichen Sprachübungen sind mehr oder weniger freie Reproduktionen und bereiten die Aufsatzübungen vor.

b. Freie Sprachübung. 3 St. Belehrung und Sprachübung im Anschlusse an die Ausgänge und Wahrnehmungen auf denselben, bzw. an Bilder, welche die Erscheinungen der Zeit darstellen, an das häusliche und Familienleben und sonstige besondere Vorkomm-

nisse, Erlebnisse und Wahrnehmungen der Schüler, zur Befriedigung des Sprachbedürfnisses und zur weiteren Aneignung der Umgangssprache, sowie zur Übung und Vervollkommnung im Gebrauche derselben in erzählender, fragender und konversirender Form. — Tagesereignisse; Beginn mit schriftlicher Aufzeichnung solcher nach Anleitung und Vorbereitung, später frei (Tagebuch).

e. Erzählender Sprachunterricht. 3 St. Sachlich-begriffliche und sprachlich-formelle Behandlung von kleinen Erzählungen, mit den nöthigen grammatischen Übungen, Belehrungen und Bezeichnungen, und Übung im freien Erzählen, mit Veränderung des Ausdruckes und der Form.

3. Biblische Geschichte. 4 St. Geschichten alten und neuen Testaments nach Hill — mit Auslassung der schwierigeren. — Benutzung von bibl. Bildern und der Karte von Palästina. 1. bis 3. Hauptstück. Gebote. Sprüche.

4. Rechnen. 4 St. 4 Spezies bis 1000. Reines, benanntes und angewandtes Rechnen.

5. Schreiben. 2 St. Deutsche und lateinische Schrift.

6. Zeichnen. Kn. 2 St. Die gebogene Linie. — Mädch. 2 St.

7. Turnen. Knaben (1. Abth.) 2 St. — Mädchen 2 St.

8. Handarbeit. Mädchen 4 St. Nähen.

6. Schuljahr.

1. Sprechen. 2 St. Fernere Übung zur Steigerung der Abseh-, Sprech- und Lesefertigkeit; lautreines, leicht verbundenes und geläufiges Sprechen mit sinngemäßer Betonung und Beachtung des Satzbaues gilt als Ziel.

2. Sprache. 16 St. Neben der Bereicherung und begrifflichen Weiterbildung des Denkinhaltes und der Erweiterung und Vertiefung des Sprachverständnisses ist besonders die Steigerung der Denk- und Sprachfertigkeit Aufgabe. Sicherheit im Verständnisse und Geläufigkeit im Gebrauche der Formen der Elementarsprache ist Ziel.

a. Anschauungsunterricht und Lesen etc. 10 St. Der Wohnort, seine Umgebung und seine Bewohner, cf. Lesebuch von Möhler, III. Abth. (Im selbständigen und zusammenhängenden Gebrauche der Sprache, besonders der Formen des zusammengesetzten Satzes und des Satzgefüges ist mehr Fertigkeit zu erstreben.)

b. Freie Sprachübung. 3 St. Freie belehrende Besprechung allerlei Vorkommnisse etc. im Wohnorte und im Wahrnehmungskreise der Schüler zur weiteren Aneignung und Übung der Sprache für das Leben und den erweiterten Verkehr. Vervollkommnung in der mündlichen und schriftlichen Mittheilung von Tageserlebnissen. Besondere Übung neuer Ausdrücke und Sprachformen in der Konversation.

c. Erzählender Sprachunterricht. 3 St. Logische und grammatische Behandlung nach Inhalt und Form schwierigerer Erzählungen, Fabeln etc. des Lesebuches (cf. Köppler, Lesebuch III. Abth. und für Mittelklassen) und Übung im freien Nacherzählen auch anderer nur vorerzählter Geschichten, verbunden mit Sprachformenübungen und schriftlicher Reproduktion.

3. Biblische Geschichte. 4 St. Die Geschichten alten und neuen Testaments nach Hill's kleiner biblischen Geschichte. 1. bis 5. Hauptstück ohne Erklärung, Sprüche, Gebete, Liederverse.

4. Rechnen. 4 St. Die 4 Spezies im großen Zahlenraume. Mehrfach benanntes und angewandtes Rechnen mit einfachen Brüchen.

5. Schreiben. 2 St. Deutsche und lateinische Schrift.

6. Zeichnen. Knaben 2 St. — Mädchen 2 St. Die gebogene Linie.

7. Turnen. Knaben 2 St. — Mädchen 2 St.

8. Handarbeit. Mädchen 4—6 St. Nähen etc. — Knaben 2 St. Gartenarbeit und Handfertigkeitsübung.

III. Oberstufe.

7. und 8. Schuljahr.

Aufgabe: Geistig-sprachliche Ausbildung durch Unterricht mittelst der Sprache in Sprache, Religion, Rechnen und Weltkunde bis zu dem für's Leben erforderlichen Grade.

Ziel: Aneignung der für den Verkehr im Leben nöthigen Sprachfertigkeit und des Verständnisses der Schrift- oder Büchersprache im Denkgebiete der Schüler, sittlich-religiöse Ausbildung bis zur Reife für die Konfirmation und Aneignung derjenigen Kenntnisse und Fertigkeiten, welche zur Orientirung und zum selbständigen Fortkommen im Leben unentbehrlich sind.

7. Schuljahr.

Gegenstände:

1. Religion. 6 St.

a. Katechismusunterricht. 2 St. 1.—5. Hauptstück mit der Erklärung Luther's; Wort- und Sachverständnis; Gliederung des Inhaltes; — die hauptsächlichsten Bibelsprüche und einzelne Liederverse dazu.

b. Biblische Geschichte. 4 St. Altes und neues Testament, mit Worten der Bibel erzählt. Verständnis und Aneignung des Inhaltes. — Orientirung auf der Karte von Palästina.

2. Sprache. 12 St.

a. Sprechen. 2 St. Steigerung der Sprech- und Absehfertigkeit; Einsprechen und Einlesen von Sprach- und Memorirstoff.

b. Grammatischer Unterricht. 2 St. Lehre bezw. Reflexion

und Uebung, soweit die Schüler die Sprache haben, um sie im Verständnisse bewußter, selbständiger und sicherer zu machen. Im Anschlusse an die Syntax sind nach und nach alle Hauptsprachformen durchzunehmen und zu üben. In Verbindung damit ist die grammatische Satzzergliederung und Uebung in der Satzbildung, Analyse und Umbildung von Lesestücken zu betreiben.

c. Leses- und Sprachunterricht. 4 St. Behandlung von Lesestoffen für die Mittelklasse der Volksschule, dabei zugleich Erweiterung des Sprachformenverständnisses und Steigerung der Fähigkeit zusammenhängenden Denkens in Gemäßheit der Büchersprache, sowie des Gebrauches derselben durch mündliche und schriftliche Sprachübung.

d. Freier Sprachunterricht. 3 St. Belehrende und konversirende Sprachübung im Anschlusse an Erscheinungen der Natur und des öffentlichen (sozialen, kommerziellen und staatlichen) Lebens; Begriffserklärung und Uebung in der Ausdrucksweise der Verkehrssprache; Uebung im zusammenhängenden Erzählen besonderer Erlebnisse und Vorgänge in Stadt und Land, gelesener Erzählungen, von andern erhaltener Mittheilungen etc. Tagebuch. Privatlektüre.

e. Aufsatz. 2 St. Freie Reproduktionen, Nachbildungen, Umbildungen in beschreibender, erzählender und Gesprächsform, Briefe. — Der Stoff ist theils aus dem Gebiete der Weltkunde (z. B. heimatliche und andere Sagen, fahliche interessante Erzählungen von geschichtlichen Personen; Pflanzen- und Thierbeschreibungen etc.) und dem Leben (Ausgänge, Reisen- und Ferienerlebnisse, Feste, Besuche von Sehenswürdigkeiten, Naturereignisse etc.) zu nehmen.

3. Rechnen. 4 St. Bruchrechnen und angewandtes Rechnen, besonders Regeldetri und andere Aufgaben aus dem Leben.

4. Weltkunde. 4 St.

a. Naturkunde. 2 St. Pflanzenkunde im Sommerhalbjahre; Thierkunde im Winterhalbjahre, dabei Technologisches und Gewerbliches.

b. Geographie. 2 St. Die Heimat und Provinz. Preußen und Deutschland. Orientirung über die Erdtheile und Meere auf dem Globus.

5. Schreiben. 2 St. Deutsche und lateinische Schrift auf einfachen Linien, in verkleinerter Form.

6. Zeichnen. Knaben 2 St. Kopiren nach Vorlagen. — Mädchen 2 St.

7. Geometrische Formenlehre und Zeichnen. Knaben 2 St. Möglichst praktisch. Zugleich Uebung im korrekten Denken und Aussprechen.

8. Turnen. Knaben und Mädchen je 2 St.

9. Handarbeit. Knaben 2—4 St. — Mädchen 4—6 St.

8. Schuljahr.

Gegenstände:

1. Religion. 8 St.

a. Katechismus. 2 St. Inhaltlich weiter und tiefer gehende Besprechung der 5 Hauptstücke, besonders der für's spätere Leben wichtigsten Gebote und Lehren, und der dazu gehörigen Sprüche, sowie einzelner Liederverse. — Vorbereitung zur Konfirmation.

b. Erklärung des Sonntagsevangeliums. 1 St. (Zugleich Belehrung über das Kirchenjahr und den öffentlichen Gottesdienst.)

c. Alttestam. bibl. Geschichte und neutestam. Bibel-lesen. 3 St. Dabei begriffliche Verarbeitung des Stoffes und Übung im zusammenfassenden freien Wiedererzählen.

d. Kirchengeschichte $\frac{1}{2}$ Jahr und Kirchenlied $\frac{1}{2}$ Jahr. 1 St. Ausbreitung und Verfolgung des Christenthumes in der Apostelzeit. — Bonifacius; Ausbreitung des Christenthumes in Deutschland. — Verfall der Kirche. Luther; Reformation. Mission in der Neuzeit, äußere und innere.

Durchnahme der bekanntesten der „80 Kirchenlieder“ und Aueignung einer Anzahl, bezw. einzelner Verse derselben.

2. Sprache. 10 St. Bereicherung des Geistes mit bildendem Denkinhalte; Erweiterung und Vertiefung des Sprachverständnisses nach Begriff und Form; Steigerung der Lesefähigkeit und der Redefertigkeit; Vervollkommnung in der Konversation und im schriftlichen Gedankenausdrucke für's Leben.

a. Sprechen. 1 St. Fortsetzung der Sprech- und Leseübung zur Vervollkommnung.

b. Lese- und Sprachunterricht. 4 St. Lesestoff für die Oberstufe der Volksschule. Grammatische Formen-, mündliche und schriftliche Reproduktionsübung. Privatlektüre.

c. Freier Sprachunterricht. 3 St. Belehrende Besprechung über Verhältnisse des öffentlichen Lebens (z. B. im Anschlusse an Verordnungen der Polizei, Verhandlungen vor Gericht, obrigkeitliche Bekanntmachungen und Anzeigen im Kreisblatte, Zählungen, Wahlen, Steuerzettel u. dgl. zur Vermittelung der nöthigen Gesezeskenntnis), über das Arbeits-, Verkehrs- und Geschäftsleben (z. B. Dienst- und Lohnverhältnisse, Wander- und Arbeitsbücher, Märkte, Marktpreise, Eisenbahnfahrpläne zc.), über Wetterveränderung, Tageslänge, Mondwechsel und seltene Himmels- und Naturerscheinungen (cf. Kalender), über Unglücksfälle, besondere Ereignisse, Auktionsanzeigen, Anuoucen zc., wie sie die Lokalzeitung mittheilt, uebst Aueignung der entsprechenden neuen Ausdrücke zur Bereicherung der Sprache für's Leben. — Übung in der zusammenhängenden Konversation und Erzählung über solche Stoffe zur Vervollkommnung im Gebrauche der Verkehrssprache. — Tage-

buch. — Denk- und Sprachübungen im Anschlusse an einzelne Begriffe, Ausdrücke und Sprachformen.

d. Aufsatz. 2 St. Außer Arbeiten in beschreibender und erzählender Form: Briefe und andere Geschäftsaufsätze für's Leben.

3. Rechnen. 4 St. Übung in der Lösung von Aufgaben aus den verschiedenen Rechnungsarten des angewandten Rechnens mit besonderer Berücksichtigung des späteren Lebens zur Steigerung der Fertigkeit und Schärfung des Denkens.

4. Weltkunde. 6 St.

a. Naturbeschreibung. 2 St. Mineralkunde kurz, das Bekannteste und praktisch Wichtigste. Menschen- und Gesundheitskunde: 1. Halbjahr. — Zusammenfassendes über die drei Naturreiche zur begrifflichen Klärung, Weiterbildung und Ordnung des Stoffes, mit besonderer Rücksicht auf's praktische Leben: 2. Halbjahr. (Event. Besprechung einiger der für's Leben wichtigsten Erscheinungen, Geräthe und Maschinen aus dem Gebiete der Naturlehre. Im Falle des Zeitmangels oder dringenderer Unterrichtsbedürfnisse sind die nöthigsten physikalischen Kenntnisse theils im Anschlusse an das Lesen, theils im freien Sprachunterrichte zu vermitteln.)

b. Geographie. 2 St. Die Erde als Himmelskörper, (Mathematisches, Physikalisches), die Erdtheile, Europa und seine Staaten. Deutschland.

c. Geschichte. 2 St. Biographisch das Wichtigste und Bekannteste aus der vaterländischen Geschichte bis zur Neuzeit. Übung im Erzählen.

5. Schreiben. Vacat. (Häusliche Übungen nach Vorschriften von Henze; Geschäftsaufsatzmuster. — Abschrift aus dem Buche. Event. Übung anderer Schriftformen.)

6. Zeichnen. 2 St. Knaben: Kopiren nach der Natur und Reißzeichnen. — Mädchen: Kopiren.

7. Turnen. Knaben und Mädchen à 2 St.

8. Handarbeit. Knaben: Gartenarbeit und Handfertigungsunterricht. 4 St. — Mädchen: Zeichnen, Stopfen und Flickn. 4—6 St.

d.

Lehrplan für die Taubstummen-Anstalt zu Köln.

VII. Klasse, 1. Schuljahr.

(1880/81. — 10 Zöglinge.)

Wöchentlich 26 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem 3 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

I. Artikulation und Absehen.

a. Organ-Übungen;

b. Entlockung der Laute, Absehen derselben;

c. Sprechen und Absehen von Lautverbindungen, Wörtern, kleinen Sätzen.

II. Sprache.

Es kommt in den Übungen vor:

a. aus der Wortlehre:

- 1) vom Hauptworte — Personen- und Sachnamen im 1. Falle der Ein- und Mehrzahl;
- 2) das Geschlechtswort — unbestimmtes und bestimmtes;
- 3) das Eigenschaftswort im Positiv;
- 4) vom Zeitworte — Nennform, Präsens der gewissen Rede-weise, Aktiv, 1., 2., 3. Person der Einzahl, 1.—3. Person der Mehrzahl;
- 5) vom Zahlworte — die bestimmten Zahlwörter 1 bis 10;
- 6) vom Fürworte — die persönlichen Fürwörter ich, du, wir im ersten Falle, die besitzanzeigenden Fürwörter mein, dein, sein;

b. aus der Satzlehre: einfache Sätze.

Das Subjekt wird ausgedrückt durch ein Hauptwort, durch ein persönliches Fürwort.

Vom Subjekte wird ausgesagt eine Eigenschaft, eine Thätigkeit.

Das Subjekt wird näher bestimmt durch ein besitzanzeigendes Fürwort, durch ein Zahlwort.

Alle Fragen werden kurz mit „Ja“ oder „Nein“ beantwortet.

(Weder auf dieser, noch auf einer folgenden Stufe kann beachtlich sein, die Sprachformen in der angegebenen Reihenfolge den Kindern vorzuführen. Vorstehendes soll nur die Summe dessen darstellen, was im 1. Schuljahre in diesem Fache gelehrt wird. Die specielle Anordnung der Verwendung bleibt der Ausführung überlassen.)

III. Lesen. Zuerst in Schreib-, nachher auch in Druckschrift.

Übungsstoff bietet zugleich auch für Sprechen, Schreiben und Absehen „Sprech-, Schreib-, Lese- und Abseh-Übungen für das erste Schuljahr der Taubstummen von N. Weißweiler.“

I., II., III. werden verbunden vorgenommen in wöchentlich 14 Stunden.

IV. Anschauungs-Unterricht. (4 Stunden.)

Unterhaltungen über Dinge und Modelle, Bilder von Hill, Bohne, Cüppers und Schumacher, Wille.

Die in der Lautsprache bereits erlernten Wörter und Sätze werden hierbei verwendet und Geberden für den Kindern bekannte Ausdrücke nicht mehr geduldet.

V. Rechnen.

Sobald die Kinder die Zahlen aussprechen können, wöchentlich (2 Stunden.)

Im Zahlenkreise von 1 bis 10:

- a. Feststellen des Zahlenbegriffes;
- b. Zählen von Gegenständen;
- c. Addiren und Subtrahiren.

Die Zahlen sind immer zu sprechen; schriftlich werden sie anfangs durch Striche, Punkte zc., später in Buchstaben und erst gegen Ende des Schuljahres durch Ziffern dargestellt.

VI. Zeichnen. (2 Stunden.)

Im ersten Monate wird dazu alle Zeit für stille Beschäftigung als Vorübung zum Schreiben verwandt, darnach wöchentlich 2 Stunden.

Nach „Erste Beschäftigungen für kleine Kinder zur Uebung des Auges und der Hand von N. Weißweiler.“

VII. Schönschreiben. Keine besonderen Stunden.

Buchstaben, Wörter, Sätze, wie sie sich beim Artikulations-Unterrichte ergeben, werden immer möglichst schön in deutscher Schrift dargestellt. Im ersten Semester schreiben die Kinder auf die Wand- und Schiefertafel, im zweiten auch auf Papier.

VIII. Turnen. (4 Stunden.)

- a. Frei-Uebungen: Stehen, Gehen, Ordnungs-Uebungen;
- b. Uebungen auf dem Laufbaume, am Barren, am Recke, an der wagerechten Leiter.

Systematisch betriebene Turn-Uebungen sind für Taubstumme in noch höherem Maße für Körper und Geist zu empfehlen, als für vollsinnige Kinder; unsere kleinen Zöglinge bedürfen derselben aber noch ganz besonders zur Abgewöhnung ihres meist schleppenden Ganges und zur Aneignung einer freien, gefälligen Haltung; darum finden sich im Lehrplane für die vier unteren Klassen wöchentlich 4 Stunden dazu angelegt. Leider müssen in den drei oberen Abtheilungen der knapp zugemessenen Zeit wegen 2 Stunden genügen.

IX. Handarbeiten. (3 Stunden.)

Stricken.

Häusliche Aufgaben.

Sobald wie möglich bekommen die Anfänger täglich eine sich dem Unterrichte anschließende kleine häusliche Aufgabe im Zeichnen, Schreiben oder Memoriren.

VI. Klasse, 2. Schuljahr.

(1880/81 — 12 Zöglinge.)

Wöchentlich 28 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem 3 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

I. Artikulation. (4 Stunden.)

- a. Wiederholung und Erweiterung der Organ-Übungen;
- b. Verbesserung und Befestigung der Aussprache einzelner Laute;
- c. Häufung von Konsonanten am Anfange und am Ende der Wörter;
- d. Übungen in der richtigen Betonung und im zeitgemäßen Athmen;
- e. Einübung von Lautverbindungen, Wörtern und Sätzen bis zur möglichsten Deutlichkeit und Geläufigkeit.

Außerdem wird bei allem Unterrichte gleichmäßig strenge auf gutes Sprechen gehalten; Fehler gegen die Artikulation werden immer sofort, wenn auch kurzer Hand verbessert.

II. Sprache. (4 Stunden.)

A. Wiederholung und Befestigung der Sprachformen, welche im vorigen Schuljahre vorgekommen, zuerst an bekanntem, dann auch an neuem Stoffe.

Bei Vermehrung des Wortschatzes wird Rücksicht genommen auf das praktische Bedürfnis. Man wählt nur Wörter aus, von welchen das Kind auf dieser Stufe schon Gebrauch machen kann; mit solchen, für die es möglicherweise jahrelang noch keine Verwendung hat, soll sein Gedächtnis nicht belastet werden. Immer dem Grundsatz: „Wenig, aber gut!“ treu, sei man in der Wahl des Lehrstoffes vorsichtig, in der Einübung recht fest.

B. Neu kommt vor:

a. Aus der Wortlehre:

- 1) Vom Hauptworte — 3. und 4. Fall der Ein- und Mehrzahl;
- 2) Vom Zeitworte — Präsens der gewissen Redeweise im Aktiv ganz; Befehlsform, Ein- und Mehrzahl; das Hilfszeitwort: sein; können, sollen;
- 3) Vom Zahlworte — bestimmte Zahlwörter: 11 bis 50; unbestimmte Zahlwörter: viele, kein;
- 4) Vom Fürworte — die persönlichen Fürwörter: er, sie, es, ihr, sie;
- 5) die Vorwörter: auf, an, in, mit, um, aus;
- 6) die Bindewörter: auch, und, nicht — sondern.

b. Aus der Satzlehre:

- 1) Zum Zeitworte kommen Ergänzungen: Hauptwort im 4. Falle (bestimmter und unbestimmter Artikel), Hauptwort mit einem Zahlworte, Zeitwort in der Nennform; Umstände: des Ortes auf die Frage Wo? der Weise auf die Frage Womit? Woraus?
- 2) Einübungen der betreffenden Fragen; die Antworten werden im vollständigen Satze ausgedrückt;
- 3) Zusammenziehung von einfachen Sätzen.

III. Lesen. (3 Stunden.)

Übungsstoff zu II. und III. ist enthalten in „Sprach- und Lese-Übungen für das zweite Schuljahr der Taubstummen von N. Weißweiler.“

IV. Anschauungs-Unterricht. (4 Stunden.)

Hierin kommen zunächst die im Sprach-Unterrichte eingeübten Formen zur Anwendung; neue für den Standpunkt der Klasse passende werden vermittelt.

Es finden Besprechungen statt über

a. Dinge, welche den Kindern in natura oder in Modellen vorgezeigt werden;

b. Bilder (Hill, Güppers und Schumacher, Wille u.). Der Stoff zu den Unterhaltungen wird den Bildern gruppenweise und möglichst nach den Jahreszeiten geordnet entnommen.

Die Kinder sind im zweiten Semester schon anzuleiten, die sich aus den Besprechungen ergebenden einfachen Sätze als kurze Beschreibung zum Memoriren in ein Heft einzutragen.

V. Umgangssprache. (2 Stunden.)

Einübungen der für die Zöglinge auf dieser Stufe passenden, im gewöhnlichen und Schulleben vorkommenden Mittheilungen, Befehlen, Fragen, Bitten u. Nach: Weißweiler, Sprach- und Lese-Übungen für das zweite Schuljahr der Taubstummen.

Als feststehend muß hier schon gelten, daß man von den Kindern nie ein Zeichen annimmt, falls sie sich, wenn auch nur nothdürftig, in Worten ausdrücken können.

VI. Rechnen. (3 Stunden.)

Im Zahlenkreise von 1 bis 50:

- a. Addiren und Subtrahiren mit einstelligen Zahlen;
- b. Multiplizieren mit 2, 3, 4 und 5 bei einstelligem Multiplikand;
- c. Beginn des Dividirens, Vorstehendem entsprechend.

VII. Schönschreiben. (2 Stunden.)

Deutsche Schrift: Buchstaben, Wörter, Sätze auf Papier. Außerdem sind die Kinder immer anzuhalten, jede schriftliche Arbeit möglichst korrekt und schön auszuführen. Wie man die Zöglinge jetzt gewöhnt, so hat man sie später.

VIII. Zeichnen. (2 Stunden.)

Freihandzeichnen — nicht nach Punkten oder Netz. Klassen- und Einzel-Arbeiten. Striche, Winkel und gradlinige Figuren nach Vorlagen von Dedenthal auf Papier.

IX. Turnen. (4 Stunden.)

Wie Klasse VII.

X. Handarbeit. (3 Stunden.)

Wie Klasse VII.

Häusliche Aufgaben.

Dem Unterrichte sich anschließend:

- a. Memorir-Übungen, täglich ein kleines Pensum;
- b. Montag, Mittwoch, Donnerstag und Samstag eine Sprach-Aufgabe, Dienstag und Freitag eine Rechen-Aufgabe auf die Schiefertafel.

V. Klasse, 3. Schuljahr.

(1880/81 — 12 Zöglinge.)

Wöchentlich 32 gemeinsame Lehrstunden, außerdem 3 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

I. Artikulation. (2 Stunden.)

Außerdem beim Beginne des Unterrichtes morgens wie nachmittags eine kurze Übung von 10 Minuten.

Neben den für alle Zöglinge gemeinsamen Übungen im Klarstellen einzelner Laute, im geläufigen Verbinden derselben, im möglichst guten Sprechen ganzer Sätze mit richtiger Betonung und ordnungsmäßigem Athmen werden in den zwei besonderen Stunden namentlich die bei einzelnen Kindern sich zeigenden Artikulationsfehler zu beseitigen gesucht.

Dabei wird fortgefahren, in allen Unterrichtsfächern stets auf gutes Sprechen zu halten.

II. Sprache. (5 Stunden.)

A. Wiederholung der vorgekommenen Formen.

B. Neu kommt vor:

a. aus der Wortlehre:

1) Vom Hauptworte — 2. Fall in Ein- und Mehrzahl; vollständige Deklination mit dem bestimmten und unbestimmten Artikel, auch schon mit beigelegtem Adjektiv; zusammengesetzte Hauptwörter; Ableitungen mit *den* und *lein*; Bildung des Hauptwortes aus dem Zeitworte, aus dem Eigenschaftsworte, Gattungsbegriffe.

2) Vom Eigenschaftsworte — die Steigerung; zusammengesetzte Eigenschaftswörter; Bildung des Eigenschaftswortes aus dem Hauptworte.

3) Vom Zeitworte — Perfekt, Imperfekt und Futurum vom Aktiv der gewissen Redeweise; bezügliche, unbezügliche und unpersönliche Zeitwörter; Zusammensetzungen mit: *haben*, *sein* und *werden*, *können*, *dürfen*, *mögen*, *wollen*, *sollen*, *müssen*.

4) Vom Zahlworte — die bestimmten Zahlwörter bis 100; die unbestimmten: alle, einige; die allgemeinen: etwas, wenig; Ordnungszahlwörter.

5) Vom Fürworte — die persönlichen Fürwörter im 1., 3. und 4. Falle; besitzanzeigende Fürwörter; hinweisende: derselbe, dieselbe, dasselbe, dieser 2c., jener 2c., in allen Fällen der Ein- und Mehrzahl.

6) Die Vorwörter: über, unter, neben, hinten, zwischen, vor, von.

7) Umstandswörter des Ortes: hier, da, dort, her, hin; der Zeit: jetzt, früher, vergangen, später, künftig — heute, gestern, morgen, übermorgen; der Weise: schnell, langsam, gut, schlecht, falsch, richtig, aufmerksam, unaufmerksam, vorsichtig, unvorsichtig 2c.

b. Aus der Satzlehre:

1) Das Subjekt erhält als Beifügung: ein Eigenschaftswort, zueignendes, hinweisendes Fürwort, Ordnungszahlwort, ein Hauptwort im 2. Falle, ein Hauptwort mit einem Vorworte.

2) Das Zeitworte erhält eine Ergänzung im 2., 3. und 4. Falle; hierbei kommen auch die in Nr. 1 angeführten Beifügungen vor.

3) Zum Zeitworte kommen Umstände des Ortes auf die Frage: Worin? Woran? Woran? Wohin? Woran? Worein? Zu wem? der Zeit auf die Frage: Wann? der Weise auf die Frage: Wie? Womit? Woraus? des Grundes auf die Frage: Wozu? Warum? Alle einschlägigen Fragen werden im Satze geübt.

4) Einfache Sätze werden ferner zusammengezogen und zusammengezogene in einfache aufgelöst. Leitfaden: Sprach- und Lese-Übungen für das dritte Schuljahr der Lanb-stummen von N. Weißweiler, zugleich auch für Fach III., V. und theilweise VII.

III. Lesen. (3 Stunden.)

Zweck der Übungen auf dieser und den folgenden Stufen ist:

a. Geläufiges Lesen mit klarer Artikulation, richtiger Gliederung und Betonung;

b. Verstehen des Inhaltes der Lestücke in sach- und sprachlicher Beziehung;

c. Wiederholung und Befestigung der im Sprach-Unterrichte erlernten Formen in hunder Folge.

Bei Behandlung des Lestoffes lasse man die Kinder auch

a. die gestellten Fragen mündlich und schriftlich beantworten;

b. selbst Fragen stellen über das Gegebene; ferner übe man schon das Trennen der Wörter in Silben, das Zerlegen der Sätze in Wörter, das Zerlegen der Wörter und Silben in Laute.

IV. Anschauungs-Unterricht. (4 Stunden.)

Zu dem Pensum der VI. Klasse mit sachgemäßer Erweiterung treten nun: Besprechungen von Vorkommnissen aus dem Schul- und häuslichen Leben.

V. Umgangssprache. (2 Stunden.)

Penium wie für Klasse VI. mit stufenmäßiger Erweiterung.

VI. Beschreibung biblischer Bilder. (2 Stunden.)

Nach Schnorrs Bilderbibel: Geburt Jesu, Anbetung der Hirten und der h. drei Könige, Jesus im Tempel, Jesus segnet die Kinderlein, Jesus erweckt den Jüngling zu Naim, Kreuzigung, Grablegung, Auferstehung und Himmelfahrt Jesu.

In mancher deutschen Taubstimmten-Anstalt unterläßt man diese Uebungen auf der Stufe noch, angeblich, weil es besser sein soll, daß man alle Kraft auf die sprachliche Ausbildung verwendet. Bei der Beschreibung der biblischen Bilder üben wir, wenn auch in der Behandlung das religiöse Element einleitend so viel als möglich vorgekehrt wird, doch auch die Sprache. Muß es denn gerade immer der alltägliche Stoff sein, woran dies geschieht? Wir freuen uns, sobald wie möglich unseren neun- bis zehnjährigen Zöglingen etwas zu bieten, was sie, wenn auch in den kleinsten Anfängen, in das Christenthum einführt. Gerade die Taubstimmten bedürfen zu ihrer Erziehung der Religion sehr.

VII. Einübung von Gebeten. (1 Stunde.)

Außer den im Uebungsbuche für das dritte Schuljahr aufgeführten Gebeten: das Kreuzzeichen, das Vaterunser.

VIII. Rechnen. (4 Stunden.)

Die vier Grundrechnungen im Zahlenkreise von 1 bis 100, auch mit benannten Zahlen, jedoch ohne Verwandlungen.

IX. Schönschreiben. (2 Stunden.)

Wie Klasse VI.

X. Zeichnen. (3 Stunden.)

Klassen- und Einzelarbeiten.

Figuren mit geraden und gebogenen Linien auf Papier nach Dedenthals Vorlagen.

XI. Turnen. (4 Stunden.)

Ordnungs-, Frei- und Geräthe-Uebungen.

Die Kommandos werden mündlich ertheilt.

XII. Handarbeiten. (3 Stunden.)

Wie bei Klasse VI.

Häusliche Aufgaben.

Neben täglichen Memorir-Uebungen für die verschiedenen Fächer:

Mittwoch	und Samstag:	Sprach-Aufgaben	in das Heft,
Dienstag	„ Freitag:	„	auf die Tafel,
Montag	„ Donnerstag:	Rechen- „	„ „ „

IV. Klasse, 4. Schuljahr.

(1880/81 — 12 Zöglinge.)

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem 5 Stunden Handarbeit für die Mädchen.

Für die Artikulation werden von nun ab keine besonderen Stunden mehr angesetzt. Die schon früher angedeutete Übung beim Beginne des Morgen- und Nachmittags-Unterrichtes wird aber nicht allein jetzt, sondern die ganze Schulzeit hindurch regelmäßig beibehalten; ebenso wird der Kontrolle über das Sprechen stets gleiche Aufmerksamkeit gewidmet.

I. Sprache. (5 Stunden.)

A. Ausgiebige Wiederholung der bisher vorgenommenen Formen, auch an neuem Stoffe.

B. Neu kommt vor:

a. aus der Wortlehre:

1) vom Eigenschaftsworte — die unregelmäßige Steigerung;
2) vom Zeitworte — das Plusquamperfekt im Aktiv, das Passiv in allen vorgekommenen Zeiten, das Mittelwort der Gegenwart, abgeleitete Zeitwörter mit den Vorsilben: ge, be, er, ver, zer, zusammengesetzte Zeitwörter mit den Silben: auf, um, ab, wieder &c.

3) vom Zahlworte — Vermehrung der unbestimmten Zahlwörter;

4) vom Fürworte — Deklination desselben;

5) vom Vorworte — Vorwörter, die Ort und Richtung, Zeit, Weise und Kausalverhältnis vermitteln;

6) vom Bindeworte — zusammenstellende, entgegenstellende, Zeit- und Kausalverhältnis vermittelnde Bindewörter kommen in Anwendung.

b. Aus der Satzlehre:

1) Anwendung des Mittelwortes der Gegenwart als Beifügung;

2) vollständigere Einübung der Bestimmung des Prädikates durch Umstandswörter der Zeit, der Weise, eine Abstraktion &c.;

3) die Ergänzung im 4. Falle wird durch ein Fürwort ausgedrückt; Ergänzungen im zweiten Falle, Ergänzungen, mehrere in verschiedenen Fällen;

4) weitere Einübung der Umstände des Ortes, der Zeit, der Weise und des Grundes;

5) Satzverbindungen; mehrere Subjekte, mehrere Prädikate &c.

II. Lesen. (3 Stunden.)

Auswahl aus „Zweites Lesebuch von Güppers“.

III. Anschauungs-Unterricht. (4 Stunden.)

- a. Besprechungen wie bei Klasse V.;
- b. Aufertigung schriftlicher Arbeiten, welche sich aus den Besprechungen ergeben; Anleitung zur Führung eines Tagebuches.

Für die Umgangssprache sind von jetzt ab keine besonderen Stunden mehr angezählt. Bei jeder Gelegenheit werden die Zöglinge veranlaßt, ihre Wünsche, Bitten und Mittheilungen mündlich auszudrücken, solche werden in der Geberdensprache niemals angenommen; wo die Sprachkraft der Kinder noch nicht ausreicht, tritt die nöthige Belehrung helfend ein.

IV. Biblische Geschichte. (3 Stunden.)

Nach „Biblische Geschichte für Kinder von N. Weißweiler.“

Altes Testament Nr. 1 bis 6.

Neues „ „ 4, 6, 7, 8, 13, 17, 24, 32, 43, 55, 56, 57, 62.

Die Geschichten werden den Kindern nach vorausgegangener Erklärung der neu vorkommenden Begriffe erzählt, dann von ihnen gelesen und hierbei sprachlich wie sachlich zum Verständnisse gebracht.

Die Kinder tragen die gegebenen Erklärungen möglichst kurz gefaßt in ein besonderes Heft zum Memoriren ein.

Durch Abfragen überzeugt der Lehrer sich von dem Verständnisse. Theilweise werden die Geschichten auswendig gelernt.

V. Religionslehre, fath. (2 Stunden.)

Vom vierten Schuljahre ab übernehmen die betreffenden Geistlichen den konfessionellen Religions-Unterricht.

Nach „Erster Unterricht in der katholischen Religion für Taubstumme. Selbstverlag der Taubstummen-Anstalt.“

- a. I. Hauptstück. Von dem Glauben: 1) das Kreuzzeichen; 2) von Gott; 3) die Engel; 4) die ersten Menschen; 5) der Erlöser; 6) der h. Geist; 7) die katholische Kirche; 8) das Glaubensbekenntnis.

- b. Weitere Einübung von passenden Gebeten.

VI. Rechnen. (3 Stunden.)

- 1) Das Einmaleins.
- 2) Addiren und Subtrahiren mit zweistelligen Zahlen im Zahlenkreise von 1 bis 100.
- 3) Multipliziren mit einstelligen Zahlen.
- 4) Dividiren dem entsprechend: a. ohne, b. mit Rest.
- 5) Das Inhaltsuchen.

6) Erweiterung des Zahlenkreises bis 1 000 und Wiederholung der vorgekommenen Operationen in diesem Umfange.

7) Bekanntmachung der Kinder mit den gebräuchlichsten Münzen, Gewichten, Maßen: Pfennig, Mark; Gram, Kilogramm, Pfund; Meter, Centimeter; Liter, Hektoliter; leichte Fälle der Verwandlungen.

8) Angewandte Aufgaben.

Übungsbuch: Rechenfibel vom Lehrer-Vereine zu Köln.

VII. Naturbeschreibung. (2 Stunden.)

Vorführung und Benennung von Pflanzen und Thieren; kurze Beschreibung von mehreren derselben.

Die Anschauung wird vermittelt durch

- a. die Natur;
- b. gute Abbildungen.

Behandlung wie Anschauungs-Unterricht.

VIII. Heimathskunde. (1 Stunde.)

- a. Besprechung von Köln und Umgebung;
- b. Haupt-Himmelszegenenden.

IX. Schönschreiben. (2 Stunden.)

X. Zeichnen. 2 Stunden.)

XI. Turnen. (4 Stunden.)

Die drei letztgenannten Fächer wie bei Klasse V mit sachgemäßer Erweiterung.

XII. Handarbeit. (5 Stunden.)

Stricken, Beginn des Nähens.

Häusliche Aufgaben.

Täglich memoriren für die verschiedenen Fächer; Montag: Sprach-Aufgabe auf die Tafel, Dienstag und Donnerstag: Sprach-Aufgabe in das Heft, Samstag: Aufsatz-Übung in das Heft, Mittwoch und Freitag: Rechen-Aufgabe auf die Tafel.

III. Klasse, 5. Schuljahr.

(1880/81. — 12 Zöglinge.)

Wöchentlich 32 gemeinschaftliche Lehrstunden; außerdem 5 Stunden Handarbeit für die Mädchen, 3 Stunden Linearzeichnen für die Knaben.

I. Sprache. (5 Stunden.)

A. Ausgiebige Wiederholung der erlernten Formen.

B. Neu kommt vor:

a. aus der Wortlehre:

1) vom Zeitworte — Mittelwort der Vergangenheit; vollständige Konjugation, Aktiv und Passiv; ungewisse und bedingende Redeweise.

2) Vollständige Abwandlung aller Fürwörter.

3) Vermehrte Bekanntmachung mit Umstandswörtern, Verhältnismwörtern, Bindewörtern zc.

4) Interjektionen.

b. Aus der Satzlehre:

1) Satzgefüge mit

a. Beifügesätzen,

b. Umstandsätzen der Zeit, des Grundes, des Ortes, der Weise.

2) Substantivsätze.

II. Lesen. (4 Stunden.)

Güppers II. Lesebuch.

III. Aufsatz. (3 Stunden.)

Tagesberichte, Beschreibungen, Erzählungen, Briefe.

IV. Biblische Geschichte. (3 Stunden.)

Nach Weisweilers Biblische Geschichte für Kinder:

Altes Testament Nr. 1—19;

Neues " " 1—8; dann einige Wunder und Gleichnisse, ferner die Leidensgeschichte, Auferstehung, Himmelfahrt, Sendung des h. Geistes.

V. Religionslehre, kath. (2 Stunden.)

Nach „Erster Religions-Unterricht zc. für Taubstumme“:

a. Wiederholung des I. Hauptstückes;

b. II. Hauptstück, von den Geboten; III. Hauptstück, von den Gnadenmitteln;

c. Beicht-Unterricht.

NB. Die evangelischen Zöglinge dieser Klasse haben mit denen der II. und I. Klasse kombinirt Religions-Unterricht. Pensum, siehe Klasse I.

VI. Rechnen. (4 Stunden.)

Im Zahlenkreise bis 10 000 und darüber hinaus:

a. die vier Grundrechnungen, Kopf- und Schriftrechnen mit unbenannten und benannten Zahlen;

b. eingekleidete Aufgaben;

c. Resolution und Reduktion. Übungsbuch: Rechenbuch von Rentenich.

VII. Erdbeschreibung. (2 Stunden.)

- | | | |
|---|---|---|
| <p>a. Der Regierungsbezirk Köln,
b. die Rheinprovinz,</p> | } | <p>Städte, Dörfer, Gebirge, Flüsse
und Eisenbahnen werden
genannt;
Einteilung in Kreise, Regie-
rungsbezirke;
Benennung der Vorgesetzten;</p> |
| c. weitere Belehrungen über die Himmelsgegenden. Nach eigener Ausarbeitung des Lehrers. | | |

VIII. Naturgeschichte. (2 Stunden.)

- a. Wiederholung und Erweiterung des Pensums für Klasse IV;
b. Einteilung der Pflanzen und Thiere in die Hauptklassen;
Hauptmerkmale derselben. Nach eigener Ausarbeitung des Lehrers.

IX. Schönschreiben. (2 Stunden.)

- a. Wiederholung der deutschen Schrift;
b. lateinische Schrift.

X. Zeichnen.

a. Freihandzeichnen. (3 Stunden.)

- 1) Fortgesetzte Uebungen nach Dedenthals Vorlagen;
2) Anfänge des Schattirens;
3) " " Zeichnens nach der Natur: Blätter, einfache Körper.

b. Linearzeichnen. (3 Stunden.)

Vorübungen.

XI. Turnen. (2 Stunden.)

Pensum wie bei Klasse IV. mit sachgemäßer Erweiterung.

XII. Handarbeiten. (5 Stunden.)

Sticken und Nähen, Häkeln.

Häusliche Aufgaben.

Täglich memoriren; Montag und Samstag: Spracharbeit in das Hest, Dienstag und Donnerstag: Aufsatz in das Hest, Mittwoch und Freitag: Rechnen in das Hest.

II. Klasse, 6. Schuljahr.

(1880/81 — 11 Zöglinge.)

Wöchentliche Stundenzahl wie Klasse III.

I. Sprache. (5 Stunden.)

- a. Gründliche Wiederholung des Pensums für das vorige Schuljahr; ausführliche Behandlung der ungewissen und bedingenden Redeweise.
b. Erweiterte Berücksichtigung.

1) des Zeitverhältnisses;

1. Zeitpunkt auf die Frage „Wann?“

- A. Die Thätigkeit des Prädikates folgt der Bestimmung nach;
 B. " " " " geht der Bestimmung vorher;
 C. " " " " ist mit der Bestimmung gleichzeitig.
- Übungen in den verschiedenen Zeiten. Anwendung der betreffenden Bindewörter, Anwendung der betreffenden Präpositionen, Anwendung des Gerundiums.

II. Zeitdauer. III. Wiederholung.

2. des Kausalverhältnisses;

- A. Ursache, Wirkung — Folge, Grund, Beweggrund — That.
 B. Erkenntnisgrund, Folgerung — Schluß.
 C. Absicht, Zweck, Mittel.
 D. Bedingung.
 E. Eine Aufhebung, Beschränkung, Einräumung.

3. Verkürzung der Nebensätze.

4. Weitere Übungen in der Wortbildung.

- c. Die grammatischen Benennungen werden vor und nach angewandt.

II. Lesen. (4 Stunden.)

Lesebuch für die Mittelklassen der Taubstummenschule von N. Weißweiler.

III. Aufsatz. (3 Stunden.)

- a. Tagebuch, Beschreibungen, Erzählungen;
 b. Umarbeitung von Lesebüchern. Uebertragung der gebundenen in die ungebundene Rede, der gewissen in die ungewisse Redeweise;
 c. Briefe.

IV. Biblische Geschichte. (3 Stunden.)

Altes und neues Testament sowie die Apostelgeschichte ganz nach „Biblische Geschichte für Kinder von N. Weißweiler“.

V. Religionslehre, kath. (2 Stunden.)

- 1) Fortgesetzte Einübung und Erklärung der gebräuchlichen Gebete;
 2) Glaubenslehre der kath. Kirche im Anschlusse an das apostolische Glaubensbekenntnis, sowie die Lehre von den Geboten und der Sünde unter Zugrundelegung des Diözesan-Katechismus;
 3) Erklärung der h. Messe und Anleitung zur andächtigen Beiwohnung derselben.

VI. Rechnen. (4 Stunden.)

- 1) die Grundrechnungen mit mehrfach benannten Zahlen;
 2) gewöhnliche Brüche; gleichnamigmachen derselben, addiren, subtrahiren, multiplizieren und dividiren in den leichteren Fällen;

- 3) Die vier Spezies mit Dezimalbrüchen;
 4) Dreifach-Aufgaben, worin die vorhin genannten Verhältnisse Anwendung finden.

VII. Erdbeschreibung. (2 Stunden.)

- a. Die Rheinprovinz;
 b. Preußen. Grenzen, Eintheilung, Behörden, Gebirge, Flüsse, Haupt-Eisenbahnlirien, Städte. Auf dieser Stufe beginnt schon das Kartenzeichnen.

VIII. Naturgeschichte. (2 Stunden.)

Allgemeine Merkmale der Klassen des Thier- und Pflanzenreiches. Im Sommer Beschreibungen und Vergleichen von Pflanzen, im Winter von Thieren.

IX. Schönschreiben. (2 Stunden.)

Pensum wie Klasse III.

X. Zeichnen.

a. Freihandzeichnen. (3 Stunden.)

1) Gefäße, Blumen, Ornamente ic. nach Mustern von Dedenthal und Anderen;

2) Schattiren; Zeichnen nach der Natur: Blätter, Früchte, Körper ic.

b. Linearzeichnen. (3 Stunden.)

Ornamente.

XI. Turnen. (2 Stunden.)

Pensum wie Klasse III.

XII. Handarbeiten. (5 Stunden.)

Stricken, Nähen, Häkeln, Stricken.

Häusliche Arbeiten.

Täglich memoriren; wöchentlich 2 mal Aufsatz-Übungen, 2 mal Sprach-Übungen, 2 Rechnen in das Heft.

I. Klasse, 7. Schuljahr.

(1880/81 — 11 Zöglinge.)

Wöchentliche Stundenzahl wie Klasse II.

I. Sprache.

a. Aus der Wortlehre:

1) Wiederholung und Fixirung dessen, was in Bezug auf die Wortarten früher bereits vorgekommen ist, mit unumkehriger grammatischer Benennung;

2) Fortgesetzte Übungen in der Wortbildung.

b. Aus der Satzlehre:

- 1) Grammatische Benennung der Satztheile und Satzarten;
- 2) Begriff des Satzes;
- 3) Einfacher, nackter und bekleideter Satz;
- 4) Zusammenziehung von Sätzen;
- 5) Satzverbindungen;
- 6) Satzgefüge; Subjektiv-, Beifüge-, Ergänzungs-, Ausführungs-, Umstands-Sätze;
- 7) Verkürzung der Nebensätze; Appositionen.

II. Lesen. (4 Stunden.)

- 1) Semester: Deutsches Lesebuch für die Mittelklasse der Volksschule;
- 2) Semester: Robinson, der jüngere von Campe.
 - a. Die Lesestücke werden oft nur kursorisch behandelt;
 - b. Analysiren der Sätze.

III. Aufsatz. (3 Stunden.)

Tagesberichte, Beschreibungen, Wiedergabe des Inhaltes von Lesebüchern in Prosa und von Gedichten, Erzählungen von Begebenheiten, Erklärung von Sprüchwörtern, Briefe, Rechnungen, Quittungen etc.

IV. Biblische Geschichte. (3 Stunden.)

Biblische Geschichte für die Mittel- und Oberklasse katholischer Elementarschulen von N. Weißweiler.

- a. Möglichst vollständige kursorische Behandlung des alten und neuen Testaments und der Apostelgeschichte.
- b. Jeden Samstag wird die Perikope für den folgenden Sonntag erklärt; diese ist von den Zöglingen auswendig zu lernen.

V. Religionslehre. (2 Stunden.)

a. Für die katholischen Zöglinge:

- 1) die Lehre von der Gnade und den Gnadenmitteln, den h. Sakramenten, und dem Gebete;
- 2) Wiederholung der Glaubenslehre und der Lehre von den Geboten mit Zugrundelegung des Diözesan-Katechismus;
- 3) kurze Erklärung des kath. Kirchenjahres und der kirchlichen Feste sowie der gebräuchlichsten Ceremonien.

b. Für die evangelischen Zöglinge der I. II. und III. Klasse kombiniert. 5. und 6. Schuljahr:

- 1) Einleitung: Bedeutung und Zweck des Religions-Unterrichtes;
 - 2) die drei ersten Hauptstücke des kleinen lutherischen Katechismus.
7. Schuljahr:
- 1) die zwei letzten Hauptstücke (Sakramente);
 - 2) Einleitung in die h. Schriften und Anleitung zum Lesen derselben. (In Fragen und Antworten bearbeitet von Superintendent und Pfarrer Bartelheim.)

VI. Rechnen. (3 Stunden.)

- 1) Wiederholung der vier Grundrechnungen mit unbenannten und benannten Zahlen und in angewandten Aufgaben.
- 2) Die gebräuchlichsten Operationen mit Dezimal- und gewöhnlichen Brüchen nebst Anwendung im Dreisatze.
- 3) Zins-, Gewinn- und Verlust-, Rabatt- und Mischungs-Rechnung in Beispielen aus dem gewöhnlichen Leben.
- 4) Berechnung der regelmäßigen Flächen und des Kubik-Inhaltes der Körper.

VII. Erdbeschreibung. (2 Stunden.)

- 1) Deutschland: Grenzen, Eintheilung, Gebirge, Flüsse, Hauptstädte, Haupt-Eisenbahnlinien.
- 2) Das Allgemeine von den fünf Erdtheilen und Hauptmeeren; Inseln, Halbinseln, Wasserstraßen zc.
- 3) Europa, ziemlich ausführlich behandelt.
Weitere Uebungen im Kartenzeichnen.

VIII. Geschichte. (2 Stunden.)

- 1) Allgemeines von den alten Deutschen.
- 2) Lebensbilder einiger deutscher Kaiser.
- 3) Die Markgrafen von Brandenburg, | in kurzem Auszuge.
- 4) = Kurfürsten = = = |
- 5) Die Reformation.
- 6) Der 30 jährige Krieg.
- 7) Friedrich Wilhelm, der große Kurfürst.
- 8) Die Könige von Preußen. Der 7 jährige Krieg. Samuel Heinicke und Abbé de l'Épée, Begründer des Taubstummen-Unterrichtes. Die französische Revolution. Der schleswig-holsteinische Krieg. Der deutsch-österreichische Krieg.
- 9) Der deutsch-französische Krieg 1870—71.
- 10) Kaiserthum Deutschland.

Nach eigener Bearbeitung des mit dem Unterrichte betrauten Lehrers.

IX. Naturgeschichte. (2 Stunden.)

- 1) Allgemeine Eintheilung der Naturkörper.
- 2) Eintheilung der Pflanzen; Merkmale der Klassen; ausführliche Beschreibung einzelner Pflanzen.
- 3) Der menschliche Körper.
- 4) Eintheilung der Thiere; Merkmale der Klassen; ausführliche Beschreibung einzelner Thiere aus den verschiedenen Klassen.
Nach eigener Bearbeitung.

X. Naturlehre. (2 Stunden.)

- 1) Eigenschaften der Körper.
- 2) Von der Wärme: a. Erregung, b. Wirkung derselben.

Thermometer; Schmelzen und Erstarren; Dampfbildung, Verdunsten; Thau und Reif; Nebel und Wolken; Regen, Schnee und Hagel.

3) Der Magnetismus. Magnetnadel, Kompaß.

4) Die Elektrizität. Elektrisirmaschine, Gewitter, Blitzableiter.

5) Die galvanische Kette.

6) Das Leuchtgas.

7) Die Luft. Heronsball, Handspritze, Saugpumpe, Druckpumpe, Feuerspritze, Saugheber, Stechheber. Das Barometer.

XI. Zeichnen.

a. Freihandzeichnen. (3 Stunden.)

b. Linearzeichnen. (3 Stunden.)

Zeichnen nach Modellen, Geräthen, Blumen, Früchten u.

Vergrößerung und Verkleinerung nach Vorlagen.

Konstruiren ganzer Figuren aus gegebenen Theilen.

XII. Turnen. (2 Stunden.)

a. Frei-, Ordnungs- und Stab-Übungen;

b. Übungen am Barren, am Reck und an der wagerechten Leiter.

XIII. Handarbeit. (5 Stunden.)

Stricken, Nähen, Häkeln, Sticken, Wäschezeichnen.

Häusliche Aufgaben.

Täglich memoriren; wöchentlich 3 mal Aufsatz, 2 mal Spracharbeiten, 1 mal Rechnen in das Heft.

e.

Uebersicht des in der Taubstummen- Erziehungs-
Anstalt zu Frankfurt a. M. im Schuljahre 1883/84
ertheilten Unterrichtes.

Die Zöglinge wurden in 5 Abtheilungen unterrichtet. Die V. (unterste) Abtheilung zählte 5 Schüler, deren Alter beim Schlusse des Schuljahres durchschnittlich 8 Jahre betrug; die IV. Abtheilung 6 Schüler, durchschnittliches Alter $9\frac{1}{2}$ Jahre; III. Abtheilung 7 Schüler, durchschnittliches Alter $12\frac{1}{3}$ Jahre; II. Abtheilung 5 Schüler, durchschnittliches Alter 13 Jahre; I. Abtheilung 2 Schüler, durchschnittliches Alter $14\frac{1}{2}$ Jahre.

I. Religion.

Konfirmandenunterricht. Derselbe wurde ertheilt an 2 gering beanlagte Knaben, die zu Oftern konfirmirt worden sind. In einfacher Weise wurde besprochen: Wesen und Eigenschaften Gottes, die 10 Gebote, das christliche Glaubensbekenntnis, das Gebet des Herrn, Taufe und Konfirmation, Abendmahl und Beichte, das christliche Kirchenjahr mit seinen Festen. Einiges über die Bibel und deren Inhalt.

1. Abtheilung. Bibellesen. Die 3 ersten Kapitel des Markusevangeliums, der Brief des Jakobus und mehrere Psalmen wurden gelesen, erklärt und besprochen, wichtige Stellen auswendig gelernt.

2. Abtheilung. Nach Schäfer: „Kleineres Religionsbuch für den evangelischen Religionsunterricht“; im Sommer: Geschichte der Könige Saul, David und Salomo, ausgewählte Erzählungen aus der Geschichte der getrennten Reiche Juda und Israel.

Im Winterhalbjahre: das Leben Jesu (Jugendgeschichte, Vorkäufer Johannes, die Wirksamkeit Jesu bis zur ersten Leidensverflüchtigung; besondere Berücksichtigung der Bergpredigt und der Gleichnisse). Eine Anzahl Bibelsprüche und einige Kirchenlieder wurden erklärt und memorirt.

3. Abtheilung. Im Sommersemester nach Köbrich: Erzählungen aus dem neuen Testamente. Im Wintersemester nach der Schäfer'schen Bibl. Geschichte: Von der Schöpfung bis zur Geburt Moses.

4. Abtheilung. Nach „Streich und Batter, Biblische Geschichten“ u. wurden 13 Erzählungen aus dem alten und 11 aus dem neuen Testamente behandelt.

II. Deutsche Sprache.

A. Lesen.

1. Abtheilung. Ausgewählte Stücke aus dem Lesebuche von Hansen, III. Theil; Clementine Helm: Backfischchens Leiden und Freuden; Göthes Hermann und Dorothea.

2. Abtheilung. Lesebuch von Lüben und Racke, III. Theil. 20 Lesestücke, Prosa und Gedichte wurden gelesen und deren Inhalt eingehend besprochen. Die Gedichte wurden für den freien Vortrag memorirt.

3. Abtheilung. In dem 2. Theile von Batters Lesebuch wurden die mit einem Sternchen bezeichneten 36 Nummern gelesen und eingehend behandelt.

4. Abtheilung. Batters Lesebuch Seite 87—140.

5. Abtheilung. Erlernung des Lesens nach der Fibel von Batter; hierauf Lesen in dessen Lesebuche I. Theil, Seite 1—20.

B. Grammatik.

1. Abtheilung. Wiederholung des aus der Wortbildungs-, Wortformen- und Satzlehre früher Gelernten.

2. Abtheilung. Analysiren des einfachen erweiterten Satzes; Auflösen von Satzverbindungen und Satzgefügen; Uebung und Anwendung des Konjunktiv und des Konditionalis.

3. Abtheilung. An der Hand des Lesebuches (Batter, II. Theil) Unterscheidung der wichtigsten Wortarten; Declinations-

und Konjugationsübungen; Anwendung bei- und unterordnender Bindewörter.

4. Abtheilung. In enger Verbindung mit dem Lesestoffe: Anwendung der That- und Leidform des Zeitwortes, Konjugation des Zeitwortes in den Hauptzeiten, Steigerung des Eigenschaftswortes, vermehrte Anwendung von Bindewörtern.

5. Abtheilung. Entwickeln sämtlicher Sprachlaute. Bilden der ersten Begriffe auf die Fragen: Wer? Was? Wie? Was thut? Wie viel? Wo? Bilden der ersten Urtheile auf die Fragen: Was thut? Wie ist? Was hat? Was kann? in den 3 Personen der Einzahl.

C. Freier Sprachunterricht.

Auf Grund der unmittelbaren Anschauung und unter steter Berücksichtigung der persönlichen Erlebnisse der Schüler wurden sämtliche Klassen in dem Maße in das Verständnis und den Gebrauch der Umgangssprache eingeführt, in welchem dies der jeweilige sprachliche Stand der einzelnen Abtheilungen gestattete. Während wir uns auf den unteren Stufen mit den leichtesten Phrasen für den täglichen Verkehr zu beschäftigen hatten, gestaltete sich der freie Sprachunterricht in den oberen Klassen zu längeren Gesprächen über Tagesneuigkeiten u. dgl.

Eine ganz besondere Aufmerksamkeit widmeten wir in diesen Unterrichtsstunden der Sprachtechnik und der Abschnefertigkeit.

D. Aufsatz.

1. und 2. Abtheilung. Den Stoff für die Aufsätze lieferten die verschiedenen Unterrichtsfächer. Kleinere schriftliche Arbeiten wurden täglich gefertigt. Von größeren Arbeiten, die in das Reineheft eingetragen wurden, nennen wir: der Keil, die Versuchung Jesu, Schwäbische Kunde (Umbildung), Vom Glas, die Weiber von Weinsberg, der Winkel, wie Gott einen Menschen durch Hunde vom Tode errettete (Umbildung), Wirkung der Wärme, ein Ausflug auf den Niederwald zum Nationaldenkmale, das Leben verglichen mit einer Reise auf dem Meere. Briefe.

3. Abtheilung. Der Stoff für die Aufsätze wurde größtentheils dem Sachunterrichte und dem Lesebuche entnommen, z. B. das Beilchen, die Schlüsselblume, die Rosskastanie, die Thiere im Garten, der Igel, Vergleich zwischen Wald und Garten, Nutzen des Wassers, das Zündhölzchen, Nutzen und Schaden des Feuers u. a.; Christbescherung, Taschenspieler; Briefe.

4. und 5. Abtheilung. Beantworten von Fragen; freie Wiedergabe kürzerer Beschreibungen und Erzählungen.

E. Sach- (Anschauungs-) Unterricht.

4. und 5. Abtheilung. Besprechen der durch das Lesebuch vorgeschriebenen Objekte aus dem Anschauungskreise der Schüler, Unterhaltung über Vorkommnisse aus dem täglichen Leben.

III. Rechnen und Geometrie.

A. Rechnen.

1. Abtheilung. Schluß- und Prozentrechnung nach „Becker und Paul“, III. Theil.

2. Abtheilung. Rechnen mit gemeinen und Dezimalbrüchen nach: „Guth, das verbundene Kopf- und Zifferrechnen“, II. Theil. — Die Schlußrechnung, der Zwei- und Dreisatz mit direkten und indirekten Verhältnissen. Guth, III. Theil.

3. Abtheilung. Im Sommerhalbjahre: Addiren und Subtrahiren mit reinen oder einfach benannten Zahlen im unbegrenzten Zahlenraume. Im Wintersemester: Multiplikation und Division. Guth, I. Theil.

4. Abtheilung. Die 4 Spezies im Zahlenraume von 1—1000.

5. Abtheilung. Feststellen der Zahlbegriffe 1—10; Addiren und Subtrahiren mit 1—5 innerhalb 1—10, dann der Zahlen 1—10 innerhalb 1—20; Addiren und Subtrahiren der Zahlen 1—5 innerhalb 1—100. Rechenfibel von Griesinger und Hirzel, I. Theil.

B. Geometrie.

2. Abtheilung. Gerade und krumme Linie, Winkel, Nebenwinkel, Scheitelwinkel, Winkel an durchschnittenen Parallelen, Dreieck.

IV. Realien.

A. Naturgeschichte.

1. und 2. Abtheilung. Im Sommer: Zwiebelgewächse, Kirsche, Apfelbaum, Erdbeere, Hollunder, Schmetterlingsblüthler, Kreuzblüthler, Korbblüthler, Welckorn.

Im Winter: 2. Abtheilung. Reptilien, Fische, Spinnen, Krebse, Würmer; Mineralien.

B. Geographie.

Im Sommerhalbjahre: 1. und 2. Abtheilung. Die Staaten Deutschlands. Daniel, Leitfaden etc.

C. Natrlehre.

2. Abtheilung. Von den mechanischen Erscheinungen flüssiger Körper; die Wärme.

D. Geschichte.

1. und 2. Abtheilung. Erzählungen aus der deutschen Geschichte von Karl dem Großen bis Rudolf von Habsburg; Reformation. Andrá, Erzählungen aus der deutschen Geschichte.

V. Französisch.

1. Abtheilung. Moeb, Lektion 1—30.

VI. Schönschreiben.

1. und 2. Abtheilung. Uebungen in deutscher und lateinischer Schrift nach den Vorlagen von L. Müller.

3. und 4. Abtheilung. Im Sommersemester Einübung des kleinen, im Wintersemester Einübung des großen deutschen Alphabets in Wörtern und Sätzen.

VII. Zeichnen.

1. und 2. Abtheilung. Zeichnen nach Ornamenten, nach Holzkörpern und Gypsmodellen mit Bleistift, Kohle und Kreide. Aquarellmalen.

3. Abtheilung. Gerade- und krummlinige Figuren.

VIII. Turnen.

Knaben: Ordnungs-, Marsch- und Stabübungen; Uebungen an Reck und Barren, sowie an den Klettergeräthen.

Mädchen: Im Sommer: Tanzen.

Im Winter: Frei- und Ordnungsübungen. Spiele.

IX. Arbeitsunterricht.

Knaben: Im Sommer Gartenarbeit; im Winter Laubsägen.

Mädchen: Stricken, Häkeln, Nähen nach Schallenfeld'scher Methode.

Knaben sowohl als Mädchen wurden außerdem zum Verrichten der gewöhnlichen Hausarbeiten angehalten.

f.

Verzeichniß von Lehrmitteln für die einzelnen Zweige des Laubstummel-Unterrichts.*)

I. Religion.

A. Biblische Geschichte.

a. Unterstufe. 1. Arnold, Biblische Geschichten. Ein Lesebuch für Unmündige. 2. Güppers, Lehr- und Gebetbüchlein (katholisch). 3. Köbrich, Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testamente. 4. Köhler, 26 Besprechungen biblischer Bilder. 5. Streich und Batter, Ausgewählte biblische Geschichten (mit Bildern).

*) Vergl. auch Seite 206 bis 208.

b. Mittelstufe. 1. Hill, Biblische Geschichten aus dem alten und neuen Testamente. 2. Matthias, Religionsbuch für evangelische Taubstumme. I. Theil. Geschichtsbuch. 3. Schöttle, Einfache Erzählungen der biblischen Geschichte für Taubstumme. 4. Weißweiler, Biblische Geschichten des alten und neuen Testaments für Kinder.

c. Oberstufe. Hill, Biblische Geschichten des alten und neuen Testaments. Für Volksschulen geschriebene Geschichtsbücher.

B. Religionslehre.

1. Arnold, Unterricht in der christlichen Lehre für Unmündige.
2. Danger, Christliche Religionslehre für evangelische Taubstumme.
3. Köbrich, Religionsbüchlein für evangelische Taubstumme (Mittelstufe).
4. Köbrich, Christenlehre nach Dr. M. Luthers Katechismus für Oberklassen.
5. Körting, Religionsbuch nach dem Luther'schen Katechismus.
6. Matthias, Religionsbuch für evangelische Taubstumme. II. Theil. Erbauungsbuch.
7. Nadau, Religionsbüchlein nach Luthers Katechismus.
8. Radomski, Religionsbüchlein (katholisch).
9. Radomski, Gebetbüchlein, zunächst für katholische Taubstumme.
10. Wirsel, Katechismus der katholischen Religion.

II. Sprache.

A. Leseübeln.

1. Arnold, Elementarübungen im Auffassen und Nachsprechen, Schreiben und Lesen. (Mit Bildern.)
2. Cüppers, Bilderfibel zum Gebrauche in Taubstummen-Anstalten.
3. Hill, Lesebibel zum Gebrauche beim Unterrichte taubstummer Kinder.
4. Kilian, das erste Sprech- und Lesebuch für taubstumme Kinder.
5. Köbrich, des taubstummen Kindes erstes Schulbuch.
6. Reimer und Wilke, Grammatische Bilderfibel.
7. Vatter, Fibel für den verbundenen Sach-, Sprech-, Abseh-, Schreib- und Leseunterricht bei Taubstummen.
8. Weißweiler, Sprech-, Schreib-, Lese- und Absehübungen für das erste Schuljahr der Taubstummen.

B. Lesebücher.

1. Arnold, Wörter- und Sprachbuch.
2. Cüppers, Zweites Lesebuch.
3. Hill, Erstes Wörter- und Sprachbuch.
4. Hill, Elementar-, Lese- und Sprachbuch.
5. Hill, Kleine Erzählungen für Kinder.
6. Hill, Lesebuch für Oberklassen in Taubstummen-Anstalten.
7. Niemann, Erzählungen für Taubstumme.
8. Rößler, Erstes Lese- und Sprachbuch für Taubstummenschulen.
9. Rößler, Lese- und Sprachbuch für Taubstummenschulen zum Gebrauche bei dem Anschauungsunterrichte.
10. Rößler, Lese- und Sprachbuch für die Stufe des Anschauungsunterrichtes oder für Mittelklassen in Taubstummenschulen.
11. Vatter, Der verbundene Sach- und

Sprachunterricht. 12. Weißweiler, Sprach- und Uebungen für das zweite Schuljahr der Taubstummen. 13. Weißweiler, Sprach- und Uebungen für das dritte Schuljahr.

C. Für den Sprachformenunterricht.

1. Kefler, Stoff- und Uebungsbuch für den Sprachformenunterricht in Taubstummen-Anstalten. 2. Priester, Sprachformen mit Beispielen.

D. Für den freien Sprachunterricht.

Huschens, Materialien für den Unterricht in der Umgangssprache in Taubstummen-Anstalten.

III. Rechnen.

1. Griesinger und Hirzel, Rechenfibel für Volks- und Taubstummen-Schulen. 2. Hilger, Aufgabenbuch zum Gebrauche beim Rechnenunterrichte.

IV. Weltkunde.

1. Dager, Der Unterricht in den Realien. 2. Huschens, Bilder zum Gebrauche beim Geschichtsunterrichte in deutschen Taubstummen-Anstalten. 3. Münscher, Weltkunde. Auswahl des Stoffes für den Unterricht in der Geographie, Geschichte, Naturgeschichte und Naturlehre für Oberklassen an Taubstummen-Anstalten. 4. Vatter, Kleine Naturlehre für die Hand der Schüler.

Verzeichniß der im Gebrauche der Taubstummen-Anstalten befindlichen Anschauungsmittel.

I. Religion.

1. Fliedner, Schulbilderbibel. 2. Schnorr von Carolsfeld, Bibel in Bildern. 3. Schönherr, Bilderbibel. 180 Holzschnitte. 4. Schreiber, Biblische Bilder des alten und neuen Testaments. 5. D'Évier, Volksbilderbibel. 6. Wangemann, 20 biblische Bilder.

II. Sprache.

Modelle von Haus-, landwirthschaftlichen Geräthen etc., Sammlung von Stoffen, Gewürzen, Getreidearten etc., Farbentafeln.

Außerdem:

1. Barth, Bilder für den Sprachformenunterricht in Taubstummenschulen. 2. Bohny, Neues Bilderbuch. 3. Debus, Veranschaulichung der Tag- und Nachtlänge. 4. Franke, Zeittafel. 5. Hill, Bildersammlung. 6. Köhler, Zwei Bilderbogen. 7. Schreibers Bilderwerke für den Anschauungsunterricht. 8. Schumacher und Cüppers, Bilder für den Anschauungs- und Aufsatzunterricht. 9. Söder, Veranschaulichung der Zeiteintheilung. 10. Streich, Dreißig Werk-

stätten. 11. Strübing, Sechs Bilder für den Anschauungsunterricht.
12. Wille, Bilder für den Anschauungsunterricht.

III. Weltkunde.

1. Arnoldi, Plastische Pilze. 2. Arnoldi, Plastische Früchte.
3. Geschichtsbilder von Meinicke und Söhne. 4. Hestermann, Naturhistorisch-technische Sammlung (Glas, Eisen, Seide, Wolle, Leder etc.).
5. Lehmann, Geographische Bilder. 6. Leutemann, Thierzeichnungen.
7. Schmetterlings-, Käfer-, Steinsammlung etc. Die Lehrmittel für Rechnen, Geographie, Physik etc. sind dieselben wie die in der Volksschule gebräuchten.

9.

Die kirchliche Versorgung erwachsener Taubstummer.

Bis vor wenigen Jahren beschränkte sich die kirchliche Versorgung der erwachsenen Taubstummen evangelischen Bekenntnisses wesentlich auf die Veranstaltung eines alljährlich am 12. Sonntage nach Trinitatis in der Dorotheenkirche zu Berlin abgehaltenen Kirchenfestes. Die Theilnehmer an demselben erhielten freie Eisenbahnfahrt; die Predigt wurde in der Geberdensprache gehalten. Im Laufe der Zeit wurden aus den verschiedensten Kreisen der Monarchie Bedenken gegen dieses Fest geltend gemacht, deren Gewicht nach eingehender Prüfung so schwer befunden wurde, daß Se. Majestät der Kaiser und König mittels Allerhöchster Ordre vom 8. März 1882 den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu ermächtigen geruhten, die den Theilnehmern an dem Berliner Kirchenfeste bisher gewährte Vergünstigung freier Eisenbahnfahrt aufzuheben.

Gleichzeitig wurde aber die Einrichtung kleinerer Zusammenkünfte erwachsener Taubstummer an Taubstummen-Anstalten angeordnet und durch dieselbe Allerhöchste Kabinetts-Ordre den unbemittelten Theilnehmern an diesen, sowie solchen Taubstummen, welche behufs ihrer kirchlichen Versorgung einzeln die betreffenden Anstalten zu besuchen wünschen, auf den Staatsbahnen und den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen die Benutzung der dritten Wagenklasse gegen Erlegung des Militär-Fahrpreises gestattet. Diese Vergünstigung ist demnächst auch auf die Theilnehmer an einem schon seit längerer Zeit in der Stadt Hannover abgehaltenen Kirchenfeste für erwachsene Taubstumme evangelischen Bekenntnisses ausgedehnt worden. Nähere Angaben über die Modalitäten der neuen Einrichtung giebt die Min.-Verf. vom 31. Mai 1882 (C.-Blatt 1882 S. 581), welche zugleich die Herren Oberpräsidenten ersucht, auch den katholischen, kirchlichen Stellen Nachricht zu geben.

Aus Anlaß dieses Vorgehens der Unterrichtsbehörde hat der Ev. Ober-Kirchenrath die nachstehende Verfügung erlassen.

Berlin, den 19. Juli 1882.

Bedenken, welche gegen ein hieselbst alljährlich bezangenes größeres Kirchenfest für Taubstumme aus verschiedenen Landestheilen erhoben worden sind, haben zu Erörterungen über eine angemessene kirchliche Versorgung der Taubstummen, namentlich auch der nicht in Anstalten befindlichen Anlaß gegeben. In Folge dessen haben des Kaisers und Königs Majestät mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. März d. J. den Herrn Minister der öffentlichen Arbeiten zu ermächtigen geruht, die bisher gewährte Vergünstigung freier Eisenbahnfahrt für Theilnehmer des Berliner Kirchenfestes aufzuheben, und an Stelle derselben den unbemittelten Theilnehmern kleinerer Zusammenkünfte erwachsener Taubstummen an Taubstummen-Anstalten, sowie solchen Taubstummen, welche behufs ihrer kirchlichen Versorgung einzeln die betreffenden Anstalten zu besuchen wünschen, auf den Staatsbahnen und den für Rechnung des Staates verwalteten Eisenbahnen eine Fahrpreisermäßigung dadurch zu gewähren, daß bei Benutzung der dritten Wagenklasse der Militär-Fahrpreis erhoben wird.

Der Herr Minister der geistlichen Angelegenheiten hat den Herren Oberpräsidenten mit den bezüglichen Anweisungen zugleich eröffnet, daß wir uns bereit erklärt haben, die Aufmerksamkeit der kirchlichen Behörden und Organe unseres Aufsichtsgebietes auf die kirchliche Versorgung der in demselben wohnenden erwachsenen Taubstummen zu lenken und sie zu der seitens der Kirche erforderlichen Mitwirkung zu veranlassen.

Das königliche Konsistorium wolle erwägen, welche Maßnahmen in dortiger Provinz angezeigt erscheinen, um den Zweck einer ausreichenden kirchlichen Versorgung der Taubstummen thunlichst zu fördern, und sich eventuell über dieselben mit dem Herrn Oberpräsidenten in Verbindung zu setzen.

Bei der geistigen und geistlichen Isolirung, welche das beklagenswerthe Loos der Taubstummen ist und nur bei einem Theile derselben durch gründliche Schulung einigermaßen gemindert wird, sind festliche Versammlungen in beschränktem Umfange behufs gottesdienstlicher Feier und edler Geselligkeit wohl geeignet, zur Befriedigung des Bedürfnisses religiöser Gemeinschaft, zur Pflege des Gemüthslebens und geistiger Anregung der Kranken, sowie zur Unterhaltung der in den Lehranstalten mit den Lehrern und Mitschülern angeknüpften Beziehungen werthvolle Dienste zu leisten, und sollten von solcher Wohlthat auch diejenigen Taubstummen nicht völlig ausgeschlossen bleiben, welchen eine methodische Erziehung und Unterweisung nicht zu Theil geworden ist. Es wird darauf ankommen, die zur Leitung solcher gottesdienstlicher Jahresfeste geeigneten Kräfte zu gewinnen, bezw. heranzubilden.

Allein eine solche Einrichtung wird für sich allein nicht genügen, um dem Erfordernisse gottesdienstlicher und seelsorgerischer Pflege der Taubstummen vollständig zu genügen. Für die in ihren Familien zerstreut lebenden, sowie für die in Krankenhäusern und Armenhäusern versorgten Taubstummen wird die Aufmerksamkeit ihrer ordentlichen Seelsorger auf die ihrem Zustande entsprechende besondere kirchliche Pflege gelenkt werden müssen; auch erscheint es in größeren Städten nicht unmöglich, auf lokale ständige Einrichtungen zu diesem Zwecke Bedacht zu nehmen. Außerdem würde es bei der großen Zahl solcher Leidenden und bei der Schwierigkeit des Verkehrs mit ihnen zu wünschen sein, wenn in dem Umgange mit Taubstummen geübte Geistliche Auftrag erhielten, von Zeit zu Zeit sich innerhalb des ihnen zugewiesenen Bezirkes der seelsorgerischen Pflege vorzugsweise bedürftigen Taubstummen speciell anzunehmen. Auch für solche Arbeit wird es der Heranziehung oder Heranbildung seelsorgerischer Kräfte bedürfen, welche durch Uebung im Stande sind, gottesdienstliche Feier, religiösen Unterricht und Seelsorge in einer den Kranken verständlichen und für sie wirksamen Weise zu veranstalten, und werden solche, abgesehen von theologisch geschulten bezw. dem geistlichen Stande angehörigen Lehrkräften an Taubstummen-Anstalten unter den an Kranken- oder Irren-Anstalten beschäftigten oder beschäftigt gewesenenen Geistlichen am Leichtesten zu ermitteln sein.

Die nebenamtliche Pastorirung der in einem bestimmten Bezirke vorhandenen Taubstummen durch lokale Einrichtungen oder Bereisungen wird freilich ohne Aufbringung einiger Mittel unausführbar sein, wenn auch der hierfür erforderliche Aufwand nicht so groß sein wird, um nicht in dem Zwecke, dem er dient, seine volle Rechtfertigung zu finden.

In dieser Hinsicht wolle das Königl. Konsistorium zunächst die Mitwirkung der Provinzial-Kommunalverwaltung, zu deren Berufskreis auch die Versorgung der Taubstummen gehört, in das Auge fassen und dabei die thunlichste Förderung eines entsprechenden Antrages durch den Herrn Oberpräsidenten nachsuchen. Doch müssen wir es dem Ermessen des Königl. Konsistoriums überlassen, den für die dortige Provinz geeignet scheinenden Weg einzuschlagen und eventuell auch die Unterstützung durch Vereine der inneren Mission anzuregen.

Evangelischer Ober-Kirchenrath.

Hermes.

An
die Königl. Konsistorien der älteren Provinzen.
E. O. 2781.

Entsprechende Anordnungen wurden, ebenfalls nach vorgängiger Verständigung zwischen den staatlichen und den kirchlichen Instanzen, für die evangelischen Taubstummen der neu erworbenen Landestheile getroffen.

Was die erwachsenen Taubstummen katholischen Bekenntnisses anlangt, so ist deren Zahl in den Provinzen Pommern, Sachsen, Schleswig-Holstein so verschwindend klein, daß ein Bedürfnis besonderer Einrichtungen für ihre kirchliche Versorgung nicht besteht. Auch für die Rheinprovinz ist ein bezüglicher Wunsch nicht geltend gemacht worden. In Betreff der anderen Provinzen ist Folgendes mitzutheilen:

1. Ostpreußen. Der Herr Bischof von Ermland hat bereits durch Pastoral schreiben vom 6. Dezember 1875 die Taubstummen der besonderen Aufmerksamkeit ihrer Pfarrer angelegentlich empfohlen und specielle Anleitung gegeben, und nimmt bei seinen jährlichen Visitationsreisen von dem Stande der Sache Kenntnis. Reisen katholischen Taubst. an Anstalten sind bisher nicht vorgekommen; es erscheint auch dem Herrn Bischof ein desfalliger besonderer Erlaß nicht erforderlich, wosern nicht mit solchen Reisen außer der kirchlichen Versorgung andere Zwecke verbunden sind.

2. Westpreußen. Der Herr Bischof von Kulm hat den ihm auszugsweise mitgetheilten Erlaß vom 31. Mai 1882 zur Kenntnis des Diözesan-Klerus gebracht und denselben angewiesen, den katholischen erwachsenen Taubstummen, welche behufs ihrer kirchlichen Versorgung eine Taubstummenanstalt besuchen wollen, zur Erlangung der gebotenen Fahrpreisermäßigung seine Mitwirkung zu gewähren.

Der Herr Bischof von Ermland hat im Sinne seiner Mittheilungen an den Herrn Oberpräsidenten von Ostpreußen geantwortet.

3. Brandenburg. Der Herr Ober-Präsident hat wegen Benachrichtigung der katholischen kirchlichen Stellen bezüglich der Fahrpreisermäßigung das Erforderliche veranlaßt.

4. Posen. Der Herr Oberpräsident hat die katholischen Geistlichen ersucht, die Taubstummen in ihren Pfarochien auf die Fahrpreisermäßigungen aufmerksam zu machen und sie zu deren Benutzung anzuregen.

Der Verkehr der erwachsenen Taubstummen in der Stadt Posen mit der Anstalt daselbst findet sehr häufig statt; zahlreicherer Besuch von auswärts wird wegen der Beichte in der Osterzeit erwartet.

5. Schlesien. Der Herr Fürstbischof von Breslau hat die Aufmerksamkeit seiner Behörden auf die gewährten Fahrpreis-Ermäßigungen hingelenkt.

6. Hannover. Der Herr Bischof von Osnabrück hat den Cirk.-Erlaß vom 31. Mai 1882 in vollständigem Abdrucke den Diözesan-Geistlichen zur Kenntnis gebracht und denselben Mitwirkung wegen Besuches von Anstalten warm empfohlen.

Der Herr Bischof von Hildesheim hat den bezeichneten Cirk.-Erlaß in dem dortigen für kirchenamtliche Zwecke benutzten

katholischen Sonntagsblatte — Blatt Nr. 29 — zur allgemeinen Kenntniß der Diözesanen gebracht.

7. Westfalen. Der Herr Bischof von Paderborn hat den Diözesan-Klerus von der Absicht, periodisch wiederkehrende kirchliche Zusammenkünfte der Taubstummen an Taubstummenanstalten zu veranstalten, durch ein im amtl. Kirchenblatte veröffentlichtes Schreiben in Kenntniß gesetzt und denselben aufgefordert, diese Angelegenheit durch persönliche Mitwirkung und durch Einwirken auf die taubstummen Parochianen zu unterstützen.

8. Hessen-Nassau. Der Herr Oberpräsident hat die katholischen kirchlichen Stellen verständigt und überall ist die Bereitwilligkeit ausgesprochen worden, den Bestrebungen im Interesse der Taubstummen die Mitwirkung zu Theil werden zu lassen. Auch innerhalb der Diözese Limburg hat der größte Theil der katholischen Geistlichen sich zur geeigneten Mitwirkung ausdrücklich bereit erklärt und von den wenigen Geistlichen, welche eine solche Erklärung nicht ausdrücklich abgegeben haben, wird vorausgesetzt, daß sie sich trotzdem der Sache annehmen werden.

Nähere Angaben über gottesdienstliche Versammlungen bei den einzelnen Anstalten enthält das nächste Kapitel.

10.

Die Sorge der einzelnen Anstalten für ihre entlassene Zöglinge.

Provinz Ostpreußen.

1. Die Taubstummen-Anstalt des Ostpreussischen Centralvereines für Erziehung bedürftiger taubstummer Kinder zu Königsberg übernimmt bei der Aufnahme ihrer Zöglinge keine Verpflichtungen in Betreff der Unterbringung derselben nach ihrer Entlassung; diese Aufgabe fällt vielmehr den Eltern, bezw. den betheiligten Gemeinden zu. Es ist jedoch von Seiten der Anstalt nie versäumt worden, vor der Entlassung der Zöglinge zu erforschen, zu welchem Berufe sie Neigung haben und ihnen bei der Wahl desselben rathend beizustehen. Auch werden die Eltern stets dringend ersucht, ihre Kinder nach deren Entlassung aus der Anstalt unverzüglich in geeignete Lehrstellen zu bringen. Bei der Ermittlung derselben, namentlich in Königsberg selbst, hat die Direktion der Anstalt stets eine große Thätigkeit entwickelt.

Weit über die Hälfte der seither entlassenen Zöglinge hat durch die Vermittelung des Anstalts-Direktors am Anstalts-Orte Stellung gefunden, die Knaben bei Handwerksmeistern, die Mädchen bei Schneiderinnen und Wäschenätherinnen.

Der Direktor bleibt mit den taubstummen Lehrlingen insofern

in Verbindung, als er dieselben ab und zu in ihren Werkstätten aufsucht und Erkundigungen über ihr Betragen und über ihre Fortschritte einzieht und sie zum Fleiße und zum guten Betragen ermahnt.

Die Lehrlinge besuchen auch an den Sonntagen häufig die Anstalt und sehen den Leiter derselben als ihren nächsten Berather an. Mit der Mehrzahl der nach auswärtig entlassenen Zöglinge steht der Direktor der Anstalt in schriftlichem Verkehre.

Die Reglements der drei Taubstummen-Anstalten der Provinz Ostpreußen enthalten eine Bestimmung, welche es den Anstaltsvorstehern zur Pflicht macht, schon während des Unterrichtskursus den Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben vorzubereiten und einzuleiten, sofern nicht die Eltern, Vormünder u. selbst die dazu erforderliche Veranstaltungen treffen. Diese Bestimmung kommt jedoch nur in seltenen Fällen zur Anwendung, da meistens die Angehörigen der Zöglinge die Fürsorge für deren weiteres Fortkommen übernehmen.

Provinz Westpreußen.

In Westpreußen wird in Betreff der Unterbringung der aus den Provinzial-Taubstummen-Anstalten zur Entlassung gelangenden Zöglinge von den Vorstehern derselben in Gemäßheit des §. 13 des Reglements vom 15. März 1882*) verfahren.

Nachdem die Zöglinge die verschiedenen Berufsarten kennen gelernt und sich zur Erlernung eines ihrer Befähigung entsprechenden Handwerkes entschlossen haben, werden sie, soweit sich dies bewerkstelligen läßt, zu solchen Pflegeeltern einquartirt, die das ihrer Neigung entsprechende Geschäft treiben.

Die Kinder schreiben hierüber ihren Eltern, letztere holen sie selber bei ihrer Entlassung ab, wobei die Vorsteher alsdann mit den Eltern die Zukunft ihrer Kinder besprechen und den entlassenen Zöglingen auf dahingehende Anfragen Rathschläge ertheilen.

Der Anstalts-Vorsteher übernimmt die Aufsicht über die am Orte verbleibenden Taubstummen. Denselben ist gestattet, den sonntäglichen Andachten im Anstaltsgebäude beizuwohnen, bei welcher Gelegenheit ihnen Rathschläge, Ermahnungen und Belehrungen ertheilt werden.

*) Dieser §. lautet: Schon während des Unterrichtskursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben, wenn die Eltern, Vormünder u. s. w. nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen treffen, von dem Vorsteher der Anstalt vorbereitet und eingeleitet, wobei derselbe darans Bedacht zu nehmen hat, daß der Zögling ein seinen Anlagen und Neigungen entsprechendes Handwerk erlerne. Zur Unterbringung der Eingesegeten in die Lehre ist jedoch die Zustimmung der Eltern oder Vormünder erforderlich. Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.

Was die Taubstummenschulen in Danzig und Elbing betrifft, so wird für die aus denselben entlassenen Zöglinge durch besondere Einrichtungen nicht Sorge getragen. Auf Wunsch der Eltern werden jedoch den in Elbing entlassenen Zöglingen tüchtige Handwerksmeister besorgt und bleiben jene, so weit sie sich am Orte befinden, mit den Lehrern der Schule in persönlichem Verkehre.

Provinz Brandenburg.

Der Direktor der Königlichen Taubstummen-Anstalt zu Berlin bietet bei der Unterbringung der abgehenden Zöglinge bei geeigneten Lehrmeistern hilfreiche Hand; sonst stehen die früheren Zöglinge in keiner dauernden Verbindung mit der Anstalt.

Das erst 1880 eröffnete Wilhelm-Augusta-Stift zu Briezen ist noch nicht in der Lage, zur Entlassung gelangende Zöglinge unterzubringen. Das Reglement der Anstalt vom 9. März 1881 bestimmt in §. 18:

„Noch vor Beendigung des Unterrichtskursus wird der Uebergang der Zöglinge in das praktische Leben ihren Anlagen und Neigungen entsprechend vom Anstalts-Direktor vorbereitet und eingeleitet, wenn die Angehörigen des Zöglings nicht selbst die dazu erforderlichen Veranstaltungen treffen. Zur Unterbringung eines Zöglings in die Lehre ist jedoch die Zustimmung des Vaters oder Vormundes erforderlich.

Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der Zöglinge übernimmt die Anstalt nicht.“

Dabei wird es die Anstalt denn auch als ihre Aufgabe betrachten, mit den entlassenen Zöglingen möglichst dauernd in Verbindung zu bleiben. Besondere Bestimmungen sind in dieser Beziehung nicht getroffen.

In ähnlicher Weise wird seitens des Schulvorstehers Marquardt in Berlinchen, von dessen 49 in 4 Klassen unterrichteten Zöglingen 48 seitens des Provinzialverbandes der Anstalt überwiesen worden sind, und seitens der für den Taubstummenunterricht vorgebildeten (44 Volksschullehrer in der Provinz, welchen taubstumme Kinder (ca. 148) zur Ausbildung anvertraut worden sind, die Unterbringung der entlassenen Zöglinge vermittelt. Dieselben lassen es sich auch angelegen sein, daß diejenigen Personen, welche taubstumme Zöglinge zu einer handwerksmäßigen Erwerbsfähigkeit ausbilden, die festgesetzte Staatsprämie erhalten.

Die städtische Taubstummenschule zu Berlin steht seit dem 1. Oktober 1879 mit einer Fortbildungsschule für Taubstumme in Verbindung, welche erwachsenen Taubstummen, die der Lautsprache mächtig sind, durch regelmäßige Uebungen in Sprechen und Absehen die Befähigung zu erhalten sucht, mit Hörenden zu verkehren. Die Schulbildung der Taubstummen wird dadurch einerseits gesichert,

andererseits — wo es nöthig ist — ergänzt und zwar in folgenden Unterrichtsgegenständen: Deutsch, Lesen, Brieffschreiben, Rechnen, Zeichnen und — für Personen weiblichen Geschlechtes — Handarbeit. Der Unterricht wird in zwei Kursen, in einem für Personen männlichen und einem für Personen weiblichen Geschlechtes, Sonntags von 8 bis 12 Uhr Vormittags und Montags und Donnerstags Abends von 7 bis 9 Uhr ertheilt. Der Rektor der Taubstummen-Schule fungirt zugleich als Leiter dieser Anstalt und ist auch Mitglied des für die Fortbildungsschule ernannten Kuratoriums, welches sonst aus Männern verschiedener Berufszweige besteht.

Die Aufgabe des Kuratoriums ist es, die Lehrer bei Ertheilung des Unterrichtes durch ihre Kenntnisse der Bedürfnisse des praktischen Lebens zu unterstützen, den Eltern bei der Unterbringung ihrer aus der Schule entlassenen taubstummen Kinder behilflich zu sein und den ihrer Aufsicht und Pflege anvertrauten jungen Männern und Mädchen auch über das Lehrverhältnis hinaus mit Rath und That zur Seite zu stehen.

Zu letzterem Zwecke ist dem Kuratorium seit Ostern v. J. die Summe von 1 280 M. pro anno aus dem Fonds der Abegg'schen Stiftung — zur freien Verfügung gestellt worden, um dem Institute die Möglichkeit zu geben, dürftigen Zöglingen nicht allein durch Zahlung des erforderlichen Lehrgeldes, sondern auch durch Gewährung von Kleidung und Kostgeld im weiteren Fortkommen behilflich zu sein.

Die Zahl der auf diese Art und Weise bereits mit Unterstützung bedachten Pfleglinge beträgt zur Zeit achtzehn.

Provinz Pommern.

Seitens des Provinzial-Verbandes sind generelle Einrichtungen zum Zwecke der Unterbringung der taubstummen Kinder nach ihrer Entlassung aus der Anstalt nicht getroffen, wie denn seine Fürsorge nach §. 30 des Reglements für die Verwaltung des Taubstummen-Bildungswesens in der Provinz Pommern vom $\frac{15. \text{Oktober}}{7. \text{Dezember}}$ 1878 auch für gewöhnlich mit der Entlassung aufhört.

Indessen gewährt der Provinzial-Verband ausnahmsweise an besonders fleißige und befähigte Zöglinge Beihilfen zur Erlernung eines Gewerbes oder sonstigen Berufes, soweit die hierfür im Etat ausgeworfenen Mittel reichen (§. 30 a. a. D.). Letztere sind schon wiederholt, namentlich zur Beschaffung von Nähmaschinen für Mädchen, welche die Schneiderei erlernt hatten oder erlernen wollten, in Anspruch genommen worden.

Thatsächlich vermitteln die Vorstände der einzelnen Anstalten aus eigenem Antriebe und sachlichem Interesse in allen den Fällen,

in welchen von den Angehörigen darauf angetragen wird, die Unterbringung der Kinder in ein ihren persönlichen Neigungen und Fähigkeiten resp. den Wünschen der Eltern entsprechendes Lehr- bezw. Dienstverhältniß.

Die größte Zahl der Entlassenen kehrt jedoch zunächst in das Elternhaus zurück, und liegt dann die Sorge für ihr weiteres Fortkommen lediglich den Angehörigen ob, wobei nicht ausgeschlossen ist, daß der betreffende Anstalts-Vorstand denselben hierbei rathend zur Seite steht.

Der Umstand, daß den Lehrmeistern auf Grund der Allerhöchsten Cabinets-Ordre vom 16. Juni 1817 die Gewährung einer Staatsprämie von 150 Mark event. in Aussicht gestellt werden kann, wirkt vielfach erleichternd bei der Ermittlung einer geeigneten Unterkunft.

Was die Wahl des Berufes anlangt, so herrscht bei den Knaben die Neigung zur Erlernung der Schuhmacherei und der Schneiderei vor, wiewohl auch einige sich in anderen Handwerken, z. B. in der Stubenmalerei und der Lithographie, ausbilden, während die Mädchen ihr Fortkommen besonders in der Schneiderei und im Puzmachen suchen.

Die in dem Orte, wo die Anstalt ihren Sitz hat, oder in der Umgegend wohnenden früheren Zöglinge pflegen sich, von Ausnahmen abgesehen, die namentlich in Bütow beobachtet sind, an den kirchlichen Andachten und Schulfestlichkeiten der Anstalt zu theiligen, auch steht mit diesen der betreffende Anstaltsvorstand sonst in dauerndem persönlichen Verkehre.

Die Thätigkeit der Taubstummen-Anstalt zu Stralsund zeichnet sich insofern noch besonders aus, als dieselbe mit denjenigen Lehrmeistern im Orte, welchen anstaltsseitig Zöglinge zur Ausbildung überwiesen werden, einen Lehrvertrag abschließt und darin vorschreibt, daß die Lehrlinge zu den sonntäglich stattfindenden Andachten zur Anstalt zu schicken sind.

Ferner wird Mädchen, welche sich in der Schneiderei ausbilden wollen, auf Kosten der genannten Anstalt hierin Unterricht ertheilt und gestattet, zu dem Zwecke noch ein Jahr, allerdings gegen Zahlung der Pension, in der Anstalt zu verbleiben.

Mit den entfernt lebenden früheren Zöglingen haben die Anstalten im Allgemeinen keine dauernde Verbindung, obwohl die Vorstände das Bestreben zu erkennen geben, eine solche zu erhalten und mit den Betreffenden im Briefwechsel zu bleiben.

Indessen sind die Fälle nicht selten, daß die früheren Zöglinge aus eigenem Antriebe die Anstalt später besuchen und sich, besonders wenn sie in Noth sind, dort Rath holen.

Zu einem solchen Besuche geben außerdem noch die jährlichen Kirchenfeste für erwachsene Taubstumme Anlaß.

Pr o v i n z P o s e n .

Sowohl das für die Provinzial-Taubstumm-Anstalt in Posen erlassene Reglement vom 25. Mai 1874 (Posener Amtsblatt pro 1874 Nr. 29 S. 257) als das Reglement für die Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Schneidemühl vom 3. April 1872 (Posener Amtsblatt pro 1872 S. 129), nach welchem auch die Verwaltung der Provinzial-Taubstumm-Anstalt in Bromberg geführt wird, bestimmen in §. 11 gleichlautend:

„Eine mit irgend welchen Kosten verbundene Verpflichtung für das Fortkommen der abgehenden Zöglinge zu sorgen übernimmt die Anstalt nicht.“

Mit Rücksicht auf diese reglementarische Vorschrift sind in den von dem Provinziallandtage beschlossenen Anstaltsetats irgend welche Mittel, aus welchen die aus den Anstalten entlassenen Taubstumm unterstügt, resp. in ihrem Fortkommen gefördert werden könnten, nicht ansgeworfen.

Wenn gleichwohl in vereinzeltten Fällen die entlassenen Zöglinge mit den Anstaltsdirigenten in einer gewissen Verbindung bleiben, so beruht dies auf der freiwilligen Thätigkeit der letzteren, welche gern bereit sind, ihren früheren Schülern nach Möglichkeit mit ihrem Rathe zur Seite zu stehen. Insbesondere sind die Anstaltsdirigenten in geeigneten Fällen bemüht gewesen, die Unterbringung ausgebildeter Zöglinge bei Handwerksmeistern zu vermitteln.

Bezüglich der Anstalt Schneidemühl haben die alljährlich dort stattfindenden Versammlungen von erwachsenen Taubstumm dazu beigetragen, die Beziehungen der entlassenen Zöglinge zur Anstalt wach zu erhalten.

Pr o v i n z S c h l e s i e n .

Die Unterbringung der aus der Taubstumm-Anstalt zu Breslau entlassenen Zöglinge bei den resp. Handwerksmeistern wird in der Regel von den Angehörigen der Kinder bewirkt. In den Fällen, in welchen die Vermittelung des Vereines, unter dessen Leitung die Anstalt steht, gewünscht wird, leistet derselbe gern Rath und That. Der Verein hat diese Praxis begünstigt, weil derselbe der Ueberzeugung ist, daß das Ansammeln einer großen Zahl von Taubstumm in den großen Städten nur zu leicht zu einem Taubstumm-Proletariate führt, das bei eintretender Arbeitslosigkeit um so eher zu einem vagabondirenden Umhertreiben drängt, je geringer die Rücksichten sind, welche man seinem Gebrechen in der fremden Umgebung zu Theil werden läßt, und je schwieriger der ehrliche Erwerb bei der großen Konkurrenz ist. Es ist ihm daher immer erwünscht gewesen, wenn die Angehörigen die Kinder in der Nähe ihres Heimathsortes oder, wenn dieser eine Stadt, in dieser selbst in die Lehre und damit in Gesellschaftsverhältnisse brachten, in welchen

sie sich später bewegen, in denen sie wirken und schaffen sollen und in denen sie sich der Rücksichten erfreuen, welche ihr Gebrechen immerhin noch erfordert.

Der Verein ist übrigens durch Vermächtnisse in die Lage versetzt, einigen armen und fleißigen Zöglingen bei ihrem Uebertritte ins praktische Leben kleine Unterstützungen in Geld gewähren zu können. Wenn der Verein also in materieller Beziehung nicht viel für die entlassenen Zöglinge zu thun vermag, so ist doch in geistiger und religiöser Beziehung die Anstalt der Sammelpunkt derselben. Zwar hat die auf Vereinskosten eingerichtete Sonntagschule aus Mangel an Theilnehmern aufgegeben werden müssen, doch bietet der unter Aufsicht des Direktors der Anstalt stehende Verein erwachsener Taubstummer denselben manche Anregung und Belehrung.

Außerdem findet an allen Sonn- und Festtagen Vormittags ein von den ordentlichen Lehrern abgehaltener Gottesdienst für die Zöglinge der Anstalt statt, an welchem sich auch die erwachsenen Taubstummen oft in größerer Zahl theilnehmen.

Besonders aber ist die Anstalt an den Tagen, an welchen die Konfirmation der Zöglinge stattfindet und die Feier des heiligen Abendmahles begangen wird, der Vereinigungspunkt fast aller früheren Zöglinge des Institutes und derjenigen anderer Anstalten, welche im Umkreise Arbeit gefunden haben. Ein gleiches Interesse zeigen dieselben für die am folgenden Tage stattfindende öffentliche Prüfung der Zöglinge, welcher sie daher in großer Zahl beiwohnen.

Die Taubstummen-Anstalt zu Liegnitz hat es sich ganz besonders zur Aufgabe gestellt, ihre Fürsorge auch auf die erwachsenen Taubstummen auszu dehnen und ihnen immer wieder mit den nöthigen Zurechtweisungen und Belehrungen zur Seite zu stehen.

Die Direktion erachtet diese Aufgabe für unbedingt geboten, weil sich der Taubstummer in noch höherem Grade als der vollsinnige Mensch in sehr vielen Lebenslagen und Fragen nicht zurechtzufinden weiß, und dabei der Hilfsquellen entbehrt, welche diesem offen stehen.

Die Anstalt wendet ihre Aufmerksamkeit zunächst den aus der Anstalt neu entlassenen Zöglingen zu; indem sie diese fast alle bei tüchtigen und braven Meistern resp. Meisterinnen zu Liegnitz in die Lehre bringt. Die Zöglinge werden dann von ihren früheren Lehrern wiederholt besucht und zum Fleiß, zur Aufmerksamkeit und zur Ordnung und zum Gehorsam ermahnt, auch werden den Meistern in Rücksicht der Behandlung des Taubstummen die nöthigen Rathschläge ertheilt; endlich werden die durch Ungeschicklichkeit des Lehrburschen und durch Mißverständnisse zwischen Meister und Lehrburschen entstehenden Differenzen beseitigt.

Die Lehrburschen sind verpflichtet, alle Sonntage den Andachten in der Anstalt beizuwohnen und dann an dem Unterrichte der mit der Anstalt verbundenen Fortbildungsschule, in welcher Unterricht im Rechnen, Zeichnen, Formenlehre, Aufertigen von Geschäftsaufsätzen und im Lesen der Zeitungsanzeigen festgesetzt ist, Theil zu nehmen.

Die Leiter und Lehrer der Anstalt stehen aber auch ihren taubstummen Gesellen und Meistern zur Seite, indem sie ihnen wiederholt Rathschläge ertheilen, sie alle 3 bis 4 Wochen in der Anstalt versammeln und ihnen durch Besprechungen und Vorträge Belehrungen über vorkommende Erscheinungen und Erfindungen auf den verschiedenen Gebieten zu Theil werden lassen. Auch unternehmen sie mit ihnen während der Sommerzeit größere und kleinere Landpartien, auf welchen sie ihre Aufmerksamkeit beleben und auf ihr Gemüth erheiternd und erfrischend einzuwirken suchen. Die Partien werden in der Regel unter der Leitung des Direktors und einiger Lehrer der Anstalt unternommen.

Die außerhalb Liegnitz in dem Regierungsbezirke wohnenden früheren Zöglinge bleiben im Briefwechsel mit den Lehrern und Zöglingen der Anstalt und erscheinen jährlich zweimal, Ostern und im September, in Liegnitz, um mit den taubstummen Lehrlingen, Gesellen und Meistern einem Gottesdienste beizuwohnen und das heilige Abendmahl zu empfangen.

Noch ist zu erwähnen, daß die taubstummen Meister und Gesellen auf eine ihnen von der Anstalt aus gegebene Anregung eine Unterstützungskasse begründet haben, aus welcher die einzelnen Mitglieder in Krankheits- oder sonstigen Unglücksfällen unterstützt werden.

Der Verein für den Unterricht und die Erziehung Taubstummer aus dem Regierungsbezirke Oppeln erkennt zwar laut §. 25 des Statutes keine weiteren Verpflichtungen gegen entlassene Zöglinge an, ist aber doch nach Möglichkeit bemüht, solchen, die keine Versorgung haben, ein Unterkommen zu verschaffen und versagt keinem Zöglinge seine fernere Theilnahme.

Für die, welche in der Stadt Ratibor als Lehrlinge untergebracht sind, besteht seit dem Jahre 1868 eine Fortbildungsschule, in welcher dieselben von einem Anstaltslehrer wöchentlich 2 Stunden in Sprache und Rechnen unterrichtet werden.

Eine anderweitige dauernde und regelmäßige Verbindung hat die Anstalt mit den früheren Schülern nicht.

Provinz Sachsen.

Soweit den zur Entlassung kommenden Zöglingen der sächsischen Taubstummen-Anstalten nicht von ihren Angehörigen in der Heimath ein passendes Unterkommen geboten wird, vermitteln die

Anstaltsdirektoren passende Lehrverhältnisse oder sonstige Unterkunft für Knaben als für Mädchen.

Die Anstaltsdirektoren korrespondiren sowohl mit den außerhalb des Anstaltsortes unterkommenden Entlassenen selbst als auch mit deren Seelsorgern. Letztere sind auf diesseitiges Ansuchen, soweit es sich um evangelische Taubstumme handelt, von dem Königlichen Konsistorium veranlaßt, sich nicht nur für das geistige, sondern auch für das materielle Wohl derselben thunlichst zu interessiren.

Die an den Anstaltsorten verbleibenden Taubstummen werden zur Theilnahme an den allsonntäglich in den Anstalten stattfindenden Andachten heranzuziehen gesucht.

Hierbei wie bei den neuerdings für alle erwachsene Taubstumme jährlich, bei einzelnen Anstalten einmal — am 12. Sonntage nach Trinitatis — bei anderen zweimal — alsdann außerdem am Sonntage Judica, — stattfindenden kirchlichen Versammlungen nebst Spendung des heiligen Abendmahles wird den Rath suchenden auch über etwaige, ihre materiellen Interessen berührende Fragen soweit möglich Auskunft ertheilt.

Im letzten Winter ist bei der Anstalt zu Erfurt auf Provinzialkosten der Versuch mit einer Fortbildungsschule für entlassene männliche Anstaltszöglinge gemacht worden. Die Ergebnisse dieses Versuches sind noch abzuwarten.

Provinz Schleswig-Holstein.

Für die Unterbringung derjenigen zur Entlassung kommenden Zöglinge der Provinzial-Taubstummen-Anstalt zu Schleswig, welche Angehörige haben, wird durch die Direktion der Taubstummen-Anstalt nicht unmittelbar gesorgt, dieselbe beschränkt sich vielmehr darauf, nachdem die Zöglinge sich entschieden haben, welchen Beruf sie wählen wollen, den Königlichen Landraths-Ämtern hiervon Mittheilung zu machen und dieselben zu ersuchen, durch die Angehörigen der Zöglinge geeignete Lehrstellen zu ermitteln. In den Fällen jedoch, in welchen überhaupt solche Angehörige nicht vorhanden sind, oder diesen die Sorge für die Kinder füglich nicht überlassen werden kann, sucht die Direktion, eventl. mit Beihilfe der Armen-Kommunen und mit Hilfe der in Aussicht stehenden Staatsprämie von 150 M. Lehrstellen zu ermitteln, wobei die großen Städte absichtlich vermieden werden, und vorzugsweise dahin gestrebt wird, die Zöglinge in der Heimath unterzubringen. — Eine stetige, organisirte Verbindung der Entlassenen mit der Anstalt findet nicht statt; wohl aber werden dieselben bei der Entlassung aufgefordert, der Anstalt fortlaufend Mittheilungen zu machen, welches zwar nicht immer, aber von Jahr zu Jahr mehr geschieht. Es wird beabsichtigt, den

Entlassenen Fragebogen mitzugeben, welche halbjährlich beantwortet und an die Anstalt eingesandt werden sollen.

Das Publikandum des Landes-Direktorates vom 6. Februar 1879 schreibt unter Nr. 9 und 10 vor:

Die Entlassung der Zöglinge nach Vollendung des 8 jährigen Bildungskurses erfolgt regelmäßig zu Ende Juni. Der Anstaltsdirektor hat von dem Tage derselben die Angehörigen der Zöglinge in Kenntniß zu setzen, welche zur festgesetzten Zeit für die Abholung derselben Sorge zu tragen haben. Geschieht dies nicht, so steht es dem Anstaltsdirektor frei, sie auf Kosten der Betheiligten unter sicherer Begleitung in die Heimath zu senden. Die entlassenen Zöglinge werden auf Kosten der Anstalt mit Kleidungsstücken derselben Art ausgerüstet, von welcher die bei der Aufnahme mitgebrachten waren.

Auch nach der Entlassung wird die Direktion der Anstalt auf Wunsch der Angehörigen bemüht sein, das Wohl der früheren Zöglinge durch Rath und That zu fördern, namentlich am Orte der Anstalt die Unterbringung derselben bei tüchtigen Meistern zur Ausbildung in einem bürgerlichen Berufe zu vermitteln. Den in der Anstalt ausgebildeten Taubstummen, welche durch unverschuldete Unglücksfälle hilfsbedürftig werden, kann überdies die Anstaltsdirektion aus dem Unterstützungsfonds der Anstalt Unterstützungen zum jährlichen Betrage von 36 M. bewilligen, auch wird körperlich gebrechlichen taubstummen Mädchen nach der Konfirmation für Rechnung der Hensler'schen Stiftung in der Anstalt selbst oder bei einem bei derselben angestellten Lehrer durch Vermittelung des Anstaltsdirektors ein passendes Unterkommen und eine entsprechende Versorgung gewährt.

Endlich sind von der Anstalt für die Entlassenen gemeinsame Kirchenfeste angeordnet, welche sehr zahlreich besucht werden, und ist ein Provinzial-Taubstummen-Verein in's Leben gerufen, welcher sich durch Lokalvereine über die Provinz zu verbreiten sucht und dahin strebt, auch die Entfernteren mit der Anstalt in Verbindung zu bringen, um ihnen helfend und rathend beitreten zu können, überdies auch Mittel zur Errichtung eines Asyls für Altersschwache zu sammeln.

Provinz Hannover.

(Vergl. C.-Bl. 1880. S. 695.)

Bei den 3 provinzialständischen Taubstummen-Anstalten bestehen Fonds zur Unterstützung entlassener Zöglinge. Während diese Fonds bei den Anstalten zu Osnabrück*) und Hildesheim schon seit einer Reihe von Jahren vorhanden sind und eine nicht unbedeutende Höhe erreicht haben, ist bei der Taubstummen-Anstalt zu Stade erst

*) In Osnabrück betrug der Fonds im Jahre 1879: 29450 Mf.

neuerdings mit der Bildung dieses Fonds begonnen und dürfte derselbe gegenwärtig kaum die Höhe von 1000 M. erreicht haben. Diese Fonds sollen dazu dienen, den Schülern das fernere Fortkommen zu erleichtern.

Sämmtliche Anstalten sind bemüht, die Zöglinge thunlichst am Orte, die männlichen als Lehrlinge bei geeigneten Handwerksmeistern und die weiblichen in Dienstverhältnisse bei passenden Herrschaften, unterzubringen.

Die Kinder verbleiben mit den betreffenden Anstalten durch die Theilnahme an einem Fortbildungsunterrichte, welcher Sonntags einige Stunden von einem Anstaltslehrer erteilt wird, noch längere Zeit in Verbindung.

Bei der Taubstimmten-Anstalt zu Stade ist außerdem die Einrichtung getroffen, daß die in der Stadt vorhandenen erwachsenen männlichen Taubstimmten an zwei Abenden in der Woche sich in einem anstaltsseitig zur Verfügung gestellten Zimmer zum Zwecke einer gegenseitigen Abendunterhaltung versammeln.

Diese Unterhaltungs-Abende sollen sich als sehr segensreich erwiesen haben.

Nachdem an Stelle der früher in Berlin und Hannover alljährlich abgehaltenen sog. Kirchenfeste für erwachsene Taubstimmte kleinere Versammlungen solcher bei den einzelnen Taubstimmten-Anstalten in's Auge gefaßt sind und mittelst Allerhöchster Ordre vom 8. März 1882 den Theilnehmern an diesen kleineren Zusammenkünften eine Ermäßigung des Fahrpreises auf den Eisenbahnen gewährt worden ist, werden auch diese demnächst bei den Taubstimmten-Anstalten stattfindenden kleineren Versammlungen dazu beitragen, die Verbindung der früheren Zöglinge mit den Anstalten aufrecht zu erhalten.

Provinz Westfalen.

Die Taubstimmten-Anstalten, welche sämmtlich Externate sind, haben bis jetzt wesentlich nur die Aufgabe, den Zöglingen eine sittlich-religiöse Erziehung sowie die Ausbildung zu geben, welche vollsinnige Kinder in den Elementarschulen erhalten. Hierzu gehört für die Mädchen der Unterricht in weiblichen Handarbeiten, für welchen in jeder Anstalt eine Handarbeitslehrerin angestellt ist. Nach der Entlassung besorgt der Anstalts-Vorsteher in einzelnen Fällen für die Zöglinge einen Lehrmeister in möglichster Nähe der Anstalt, meistens aber fällt den Eltern die Aufgabe zu, für die Ausbildung der Zöglinge in einer ihren Fähigkeiten und der Lebensstellung der Eltern entsprechenden Weise zu sorgen. Zwischen den entlassenen Zöglingen und ihren Lehrern entwickelt sich in der Regel ein recht lebhafter brieflicher Verkehr, auch sind Besuche der Ersteren in den Anstalten nicht selten, bei welcher Gelegenheit sie von den Lehrern mit Rath und Anweisungen versehen, ihnen auch wohl bei Stellenlosigkeit geeignete Stellen vermittelt werden.

Provinz Hessen-Kassau.

Die Unterbringung der aus der Taubstummenn-Anstalt zu Homberg entlassenen Zöglinge wird von dem Vorstände derselben in allen den Fällen vermittelt, in welchen dies von den Angehörigen der Zöglinge gewünscht wird, oder in denen von vornherein anzunehmen ist, daß die Angehörigen nicht im Stande seien, für ein angemessenes Unterkommen zu sorgen.

Da die Zöglinge der Homberger Anstalt zum weitaus größten Theile den ärmsten Klassen der Gesellschaft angehören, so wird die Mitwirkung des Anstalts-Vorstehers in der fraglichen Richtung in sehr erheblichem Grade in Anspruch genommen.

Die entlassenen Knaben werden der Regel nach in Lehrstellen untergebracht, und zwar sowohl des höheren, wie des niederen Handwerkes z. B. bei Lithographen, Goldarbeitern, Dekorationsmalern, als Schriftsetzer, Schreiner, Schlosser, Schmiede, Schneider und Schuhmacher. — Die Mädchen werden als Putzmacherinnen und Näherinnen ausgebildet, andere in passende Dienststellen gebracht.

Die aus der Anstalt entlassenen Zöglinge werden mit derselben hauptsächlich durch das seit dem Jahre 1882 jährlich in der Anstalt zu Homberg begangene Kirchenfest in dauernde Verbindung gesetzt. Dieses Fest wird am 12. Sonntage nach Trinitatis in der Anstalt selbst abgehalten und zu demselben in allen Kreisblättern des Regierungs-Bezirktes eingeladen. Die Betheiligung ist eine sehr rege, es sind jedesmal etwa 60 frühere Zöglinge der Anstalt zu demselben erschienen, daneben eine größere Anzahl von Angehörigen derselben. Die Feier selbst besteht in dem gemeinschaftlichen Genuße des heiligen Abendmahles nach vorgängiger Beichte und Belehrung. Nachmittags findet eine einfache Bewirthung der Gäste in der Anstalt und auf Kosten derselben statt.

In der Stadt Homberg selbst ist eine größere Anzahl ehemaliger Zöglinge der Anstalt als Lehrlinge und Gesellen untergebracht. Diese nehmen an der sonntäglichen Betstunde der Anstalt Theil und erhalten nachher in derselben Fortbildungsunterricht.

Auch zu den jährlich am Schlusse des Schuljahres stattfindenden öffentlichen Prüfungen ergeben in den Blättern Einladungen an alle früheren Zöglinge der Anstalt und deren Freunde und Gönner; außerdem geht der Vorstand der Anstalt den früheren Schülern auch noch auf deren ferneren Lebenswege mit Rath und That zur Hand, soweit er darum angegangen wird.

Endlich gewährt die ständische Verwaltung einem entsprechenden Beschlusse des Kommunal-Landtages zufolge den ehemaligen Schülern der Homberger Anstalt Beihilfen zu ihrer gewerblichen Ausbildung; so ist z. B. einem Schüler der Besuch der Königlichen Akademie zu Kassel, einem anderen der einer großen lithographischen

Anstalt in Frankfurt a./M. durch Beihilfen aus ständischen Mitteln ermöglicht worden, und werden solche Beihilfen auch in anderen Fällen dann gewährt, wenn, was bei den schwierigeren Handwerken meistens der Fall, mit dem Eintritte in die Lehrlingsstelle der Genuß von freier Verköstigung im Hause des Lehrherrn nicht verbunden ist.

Nach Reskript der vormaligen Herzoglich Nassauischen Regierung muß der Leiter der Anstalt mit den Angehörigen im letzten Halbjahre des Verweilens der Zöglinge in Verbindung treten, um letztere in geeigneten Geschäften unterzubringen. Mit Rücksicht auf die Anlagen des Schülers, sowie auf dessen körperlichen und geistigen Zustand, wird hierbei verfahren.

Die im Programme der Anstalt von 1864 abgedruckte „Statistik der Taubstummten im Herzogthume Nassau“ konnte deshalb schon konstatiren, daß fast ausnahmslos die ehemaligen Zöglinge sich ehrlich und in ausreichender Weise ernährten.

Mit der Anstaltsleitung Hand in Hand gehen die Bestrebungen des „Vereines zur Beförderung des Taubstummten-Unterrichtes im Regierungs-Bezirk Wiesbaden.“

Die Mittel für die gewerbliche Ausbildung werden von den Eltern, den Heimathsgemeinden und dem Vereine aufgebracht.

In zutreffenden Fällen wird auf Antrag der Direktion der Anstalt von der Königlichen Regierung zu Wiesbaden die Prämie für gewerbliche Ausbildung taubstummer Zöglinge bewilligt, welche hierfür durch Allerhöchste Kabinetsordre vom 16. Juni 1817 bezw. durch Allerhöchsten Erlaß dd. Baden-Baden, den 21. Oktober 1867 auf die neuen Landestheile übertragen, in Aussicht gestellt ist.

Die Zöglinge werden nicht allein gewerblich ausgebildet, sondern es wird auch dahin gestrebt, ihnen nach der Entlassung aus der Lehre geeignete Stellen zu verschaffen; es werden Handwerksgeräthe, Webstühle, Drehbänke und verschiedene andere Hilfsmittel beschafft. So wurde z. B. ein 23jähriger erblindeter Taubstummer auf Kosten des Vereines in die Blindenanstalt zu Wiesbaden gebracht, um Korbflechterei zu lernen, und der Verein legte auch noch im Heimathsdorfe des Unglücklichen eine Weidenpflanzung an, damit er gutes und billiges Arbeitsmaterial habe.

In Anerkennung dieser Bestrebungen hat der Kommunallandtag dem Vereine eine Unterstützung von 200 M. bewilligt.

Die ehemaligen Zöglinge bekunden für die Anstalt große Anhänglichkeit, welche sich durch öftere Besuche zeigt. Nicht selten kommen nach vorhergegangener Verabredung ganze Gesellschaften zusammen; hierzu bietet auch die Frühjahrsprüfung Gelegenheit und Veranlassung.

Bei Gelegenheit des 50 jährigen Bestehens der Anstalt und bei Einweihung des neuen Anstaltsgebäudes wurden alle noch lebenden

Zöglinge eingeladen, sie besuchten die konfessionellen Gottesdienste und wohnten der allgemeinen Feier bei. Die in das Jahr 1886 fallende Feier des 25 jährigen Bestehens des Vereines wird wieder Gelegenheit bieten, die ehemaligen Zöglinge hierher einzuladen. Die Verbindung der Anstalt mit ihren ehemaligen Zöglingen wird ferner durch Uebersendung der Anstaltsprogramme unterhalten. Wenn auch nicht an alle diese Programme zur Versendung kommen, so hat doch die Erfahrung gelehrt, daß sie von fast allen gelesen werden, denn sie wandern aus der Hand des einen Taubstummen in die Hand des anderen, welcher in einem Nachbardorfe oder in der Umgegend wohnt.

Für die Unterbringung der bei der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu Frankfurt a./M. zur Entlassung kommenden Zöglinge bestehen bis jetzt keine Einrichtungen. Es ist vielmehr zur Zeit lediglich Sache der Angehörigen der Zöglinge, für diese weiter zu sorgen. Bei der Ermittlung von Lehrstellen etc. geht indessen der Vorstand der Anstalt den Betreffenden mit Rath und That an die Hand, indem er passende Lehrstellen nachweist, vermittelt und die Lehrer über die Art des Verkehrs mit den Taubstummen unterrichtet etc. Mit den Knaben hat die Anstalt bisher keine unangenehme Erfahrungen gemacht; dagegen hat sich erwiesen, daß eine geregelte Fürsorge für die Mädchen nach ihrem Austritte aus der Anstalt sehr zu wünschen wäre. Die Eltern der meisten Zöglinge sind arm und leben in zerrütteten Verhältnissen, was namentlich für die Mädchen, sobald sie nach vollendeter Unterrichtszeit aus der Anstalt in den Kreis ihrer Angehörigen zurücktreten, verhängnisvoll wird. Sie entbehren eines jeden sicheren Haltes.

In dauernde Verbindung setzt sich die Anstalt mit ihren früheren Schülern dadurch, daß alle 14 Tage in dem hiesigen Anstaltsgebäude eine von dem Vorsteher der Anstalt, Oberlehrer F. Vatter, gehaltene Andachtsstunde stattfindet, welche von manchem der in der Stadt wohnenden früheren Zöglinge besucht wird. Viele halten sich jedoch, angesteckt von der im Allgemeinen herrschenden Gleichgiltigkeit in religiösen Dingen, fern. Zu den aus mancherlei Veranlassung in der Anstalt stattfindenden Festlichkeiten dagegen erscheinen die in der Stadt wohnenden, aus der Anstalt entlassenen Zöglinge meistens vollzählig. Mit den auswärtigen Zöglingen aus früheren Jahren — ohne Ausnahme Kinder aus besseren Familien — unterhält der Anstaltsvorsteher einen regelmäßigen Briefwechsel.

Außerdem hat die Anstalt seit etwa 3 Jahren ein sogenanntes Mundbriefbuch eingeführt, welches bei den entlassenen Zöglingen circulirt und für sie bestimmt ist, um regelmäßige Einträge darin zu machen. Dieses Mundbriefbuch hat sich als ein treffliches Mittel bewährt, die entlassenen Zöglinge mit der Anstalt in steter Verbindung zu erhalten, — ist aber auch für die Fort- und Weiterbildung

der Taubstummen von Wichtigkeit, weil dasselbe die früheren Schüler hinsichtlich des schriftlichen Gedankenausdruckes in steter Übung erhält.

Rheinprovinz.

Die Privat-Taubstummen-Anstalt zu Aachen betrachtet es als eine wesentliche Aufgabe, bei der Unterbringung der zur Entlassung kommenden Zöglinge den Eltern rathend und helfend zur Seite zu stehen. In den meisten Fällen überlassen es diese dem Anstalts-Direktor, eine passende Beschäftigung für ihre Kinder auszusuchen. Für die taubstummen Mädchen ist die Auswahl der künftigen Erwerbquelle naturgemäß eine beschränkte. Sie werden in der Regel Näherin, Büglerin, Putzmacherin oder suchen Verwendung in der Hauswirthschaft. In den Fabrikstädten kann es nicht verhindert werden, daß manche Mädchen die Eltern zur Fabrik begleiten, um daselbst bei gefahrloser Arbeit bald einigen Verdienst zu erwerben, wenngleich die Anstalt bestrebt ist, ihre Zöglinge thunlichst von der Beschäftigung in den Fabriken fernzuhalten. Von den bis jetzt aus der Anstalt entlassenen Knaben ist noch kein einziger Fabrikarbeiter geworden. Die weniger beanlagten erlernen ein Handwerk, während die fähigeren sich einem Kunstgewerbe zuwenden.

Nach dem letzten Jahresberichte des Direktors Sinnarz haben von den im Jahre 1883 entlassenen 15 Knaben 7 das Schuhmacherhandwerk erlernt, je einer ist Sammetweber, Schreiner, Gärtner, Schriftsetzer und Bildhauer geworden, wogegen 3 im elterlichen Hause verblieben sind.

Für die Knaben aus Aachen und Burtscheid vermittelt in der Regel der Direktor den Eintritt in die Lehre bei einem braven Meister. Er schließt den Lehrvertrag ab und sucht sich durch von Zeit zu Zeit wiederkehrende Besuche über den Fleiß und das Betragen der früheren Zöglinge Gewißheit zu verschaffen. Bei den auswärtigen Zöglingen kommt der Direktor nur selten in die Lage, die Lehrverträge selbst abzuschließen, da ihm die Meister unbekannt sind. Für diese Fälle nimmt die Anstalt die Vermittelung der Ortspfarren in Anspruch. Bei der Entlassung auswärtiger Zöglinge erhalten die Ortspfarren von dem Direktor der Anstalt ein Schreiben, in welchem sie gebeten werden, sich der heimkehrenden Taubstummen anzunehmen, die Erfüllung ihrer religiösen Pflichten und ihre moralische Führung zu überwachen, und ihnen in ihrem Fortkommen möglichst behilflich zu sein. Die Anstaltslehrer sind ferner angewiesen, bei ihren Reisen in die Heimath, wenn nur irgend thunlich, frühere Zöglinge der Anstalt zu besuchen und über ihr Verhalten und Fortkommen Bericht zu erstatten.

Zur Unterstützung unbemittelter Zöglinge stehen dem Vereine zur Beförderung des Taubstummenunterrichtes die Revenüen der

sogen. Nehm-Stiftung zur Verfügung. Der Fonds dieser Stiftung beträgt gegenwärtig ca. 7500 M., und werden die jährlichen Zinsen bestimmungswäßig dazu verwandt, talentvollen Zöglingen nach der Entlassung aus der Anstalt die Erlernung eines ihren Anlagen entsprechenden Gewerbes zu erleichtern.

Um die in Aachen undurtscheid wohnenden früheren Zöglinge in dauernder Verbindung mit der Anstalt zu erhalten, hat der Direktor Linnarz neuerdings die Errichtung eines sogen. Fortbildungskursus in Aussicht genommen. Der Vorstand der Anstalt hat jedoch mit Rücksicht darauf, daß die Kräfte der Lehrer durch den Anstaltsdienst vollaus in Anspruch genommen werden, der Ausführung dieser an sich empfehlenswerthen Einrichtung z. B. noch nicht näher treten können.

In dem im Jahre 1881 im Drucke erschienenen 9. Berichte des Verwaltungsausschusses des Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes zu Cöln ist auf Seite 16 unter Kap. c. hinsichtlich der Einführung der aus der Cölner Taubstummen-Anstalt entlassenen Zöglinge in das bürgerliche Leben Folgendes ausgeführt:

Schon einige Zeit vor der Entlassung der Zöglinge treten der Direktor und die Lehrer mit den Angehörigen und soweit nöthig, mit den Ortsbehörden in Verbindung, um sie darauf aufmerksam zu machen, welcher Beruf wohl für die Abgehenden den bis dahin bezeugten Anlagen und Neigungen gemäß, der passendste ist. Gleichzeitig wird darauf aufmerksam gemacht, wie wichtig es ist, daß dieselben möglichst bald nach ihrem Austritte aus der Schule zu einem tüchtigen, ruhigen und menschenfreundlichen Meister in die Lehre kommen. Bei der Auswahl eines Lehrherrn wird bereitwilligst mit Rath und That zur Hand gegangen. Materielle Unterstützung kann zwar gewährt werden und wird auch in Ausnahmefällen vom Vorstande gewährt; mit allen Mitteln aber wird darauf hingewirkt, daß die Taubstummen sich durch eigene Kraft voran bringen. Daß Zöglinge, welche in Cöln ortsangehörig sind, auch nach der Entlassung in der Stadt bleiben, um sich zu ihrem künftigen Berufe auszubilden, ist selbstredend; dagegen sehen wir nicht gerne, wenn auch auswärtige nach ihrem Austritte aus der Schule hier verweilen. Dem Lehrlinge und selbst dem angehenden Gesellen ist die elterliche Aufsicht noch dringend nöthig, und diese läßt sich in einer ausgedehnten Stadt nicht leicht ersetzen. Auch ist eine größere Ansammlung von Taubstummen in einem Orte ihrer Fortbildung nicht förderlich. Wie natürlich werden sich die Leidensgenossen eng aneinander schließen, und ihr bildender Verkehr mit Hörenden bleibt auf das größtmögliche Minimum beschränkt. An ein Ueben und Weiterbilden der Tonsprache, wozu sie doch in der Schule Anleitung erhalten haben, ist nicht mehr zu denken, und es liegt nahe, daß sie sich unter einander wieder der Geberdensprache bedienen, namentlich

wenn sich ihnen noch fremde Taubstumme, die vielleicht den nöthigen Schulunterricht nicht genossen haben, zugesellen.

Der fortdauernde persönliche und schriftliche Verkehr des Direktors und der Lehrer mit den meisten der Entlassenen bietet Gelegenheit, sich davon zu überzeugen, wie gut unsere Zöglinge sich auf der in unserer Schule gegebenen Grundlage weiter entwickeln; selbst schwächere Schüler zeigen bei nur einigermaßen günstigen Bedingungen hinsichtlich ihrer späteren Umgebung überraschende Fortschritte im deutlichen und geläufigen Sprechen, im korrekten Ablesen vom Munde anderer und im Beurtheilen der Lebensverhältnisse.

Für die entlassenen Zöglinge, welche in Cöln bleiben, ist zur Erhaltung, Befestigung und Erweiterung der in der Schule erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten ein Fortbildungs-Unterricht eingerichtet, welcher an jedem Sonntage morgens während zweier Stunden gehalten wird und hauptsächlich Lesen, Aufsatz, Rechnen und Religionslehre umfaßt. Die in ihre Heimath zurückkehrenden Zöglinge werden den Geistlichen und Lehrern zum Zwecke ihrer Fortbildung jedesmal durch besonderes Schreiben dringend empfohlen.

Das betreffende Schreiben lautet:

Cöln, den . . .^{ten} Mai 188 . .

Hochwürdiger Herr Pfarrer!

D Zögling der hiesigen Taubstummen-Anstalt ist heute confirmirt und aus der Schule entlassen worden. Da d . . selbe in den vielen Gefahren des Lebens mehr als jeder Bollsinninge eines umsichtigen und liebevollen Führers bedarf, so wird Ihrer besonderen Obhut dringend empfohlen.

D ist in den Glaubenslehren und Vorschriften der Religion, über Standes- und Berufspflichten hinlänglich unterrichtet. Damit jedoch das mühsam Errungene nicht bald wieder vollständig verschwinde, möchte es sich empfehlen, daß Ew. Hochwürden d . . . Taubstumme . . des Sonntags zu sich kommen ließen, eine vorher bestimmte Lektion aus Religionshefte überhörten und durch einige passende Fragen sich von dem Verständnisse des Gelernten überzeugten. Dadurch würde d . . selben ein kleiner Ersatz geboten für Predigt und Christenlehre, welche i . . . in Folge Naturfehlers nicht verständlich sind. — Wenn Ew. Hochwürden und d . . . Taubstumme sich nur etwas an einander gewöhnt haben, werden Sie d . . selbe . . leicht verstehen, und . . . wird Ihnen am Munde absehen, was sie sagen. In besonders schwierigen Fällen könnte der gegenseitige Verkehr ausnahmsweise schriftlich vermittelt werden.

Sollte Vorstehendes Ihre geneigte Beachtung finden, so ist sicher zu erwarten, daß d Ihnen große Freude bereitet, und sonst so trauriges Loos wird dann durch

die Tröstungen unserer h. Religion bedeutend gemildert werden. Auch ist nicht zu befürchten, daß diese sittliche Ueberwachung de unangenehm und lästig wird; vielmehr wird d . . . selbe darin nur ein Zeichen der Theilnahme und freundschaftlicher Zuneigung erblicken, die Ew. Hochwürden schenken.

Für die Fortbildung de wäre es von großem Nutzen, wenn der dortige Lehrer sich etwas annähme und durch Stellung von Aufgaben im Lesen, Schreiben, Rechnen zc. sowie durch demnächstige Korrektur derselben veranlaßte, daß bei d . . . Taubstummen die in den genannten Fächern erlangten Kenntnisse befestigt und erweitert würden. Vielleicht gelingt es Ihnen, den Herrn zu dem guten Werke geneigt zu machen.

Hochachtungsvoll und ergebenst.

Durch Befolgung der oben ausgesprochenen Grundsätze hat die Anstalt bisher stets gute Erfolge erzielt; auch die bürgerlichen Verhältnisse der überwiegenden Zahl der entlassenen Zöglinge gestalteten sich nach dem Berichte des Anstaltsdirektors recht befriedigend, die meisten derselben finden ihr gutes Auskommen. Das Verhältnis der Schule zu den entlassenen Zöglingen war seither stets ein freundschaftliches und berathendes; strenges Eingreifen fand nur im äußersten Nothfalle statt, hatte dann aber auch fast regelmäßig den gewünschten Erfolg.

Der Provinzial-Verband der Rheinprovinz hat bisher seine Hauptaufgabe bezüglich des Taubstummenwesens in der besseren Organisation und der Vermehrung der Taubstummen-Schulen erblickt, um möglichst vielen taubstummen Kindern die Wohlthaten des Unterrichtes und der Ausbildung zu Theil werden zu lassen. Nachdem dieses Ziel durch Errichtung einer Anzahl neuer Schulen und Klassen nunmehr erreicht erscheint, hat die provinzialständische Verwaltung sich in letzter Zeit mit der Frage beschäftigt, in welcher Weise für die Taubstummen nach ihrer Entlassung aus der Schule gesorgt werden könne. Das zunächst zu Erstrebende erschien in dieser Beziehung die Befestigung des in der Schule gelegten Fundamentes in geistiger, sittlicher und religiöser Beziehung, während die direkte Fürsorge des Provinzial-Verbandes für eine berufsmäßige Ausbildung im Handwerke zc. vorerst nicht ins Auge gefaßt, auch bei den in der Schule ausgebildeten Taubstummen weniger erforderlich erschien.

Die Zöglinge kehren nämlich fast durchweg nach ihrer Entlassung in die Heimath zurück, wo die Knaben ein Handwerk erlernen oder in der Ackerwirthschaft sich beschäftigen, die Mädchen in den meisten Fällen Näherinnen werden, oder den Eltern bei den gewöhnlichen Haus- und Feldarbeiten zur Hand gehen. Bei der Wahl des Berufes pflegen sich die Eltern der Zöglinge mit dem Direktor der

Anstalt zu benehmen, in manchen Fällen überlassen sie demselben die Wahl, und sorgt dieser alsdann auch für eine geeignete Unterbringung. Nur in ganz besonderen Fällen werden für einzelne Zöglinge die Mittel zur handwerksmäßigen Ausbildung von dem Provinzial-Verbande bewilligt.

Die Ortspfarrer, in deren Bezirk die Zöglinge nach ihrer Entlassung zurückkehren, werden von Seiten der Anstalt regelmäßig ersucht, ein besonderes Augenmerk auf dieselben zu haben und event. instruiert, in welcher Weise sie am Zweckmäßigsten das geistige Wohl derselben fördern können.

Während der ersten Jahre nach der Entlassung wird von den meisten Zöglingen ein reger brieflicher Verkehr mit der Anstalt unterhalten; der Neujahrstag, die Namens- und Geburtstage der Lehrer, besondere Ereignisse im Leben des Zöglings, Dienstwechsel etc. geben lange Zeit hindurch die Veranlassung zu Briefwechsel, welcher von den Anstaltslehrern gern und mit Freude gepflegt und unterhalten wird.

Die Direktoren der Anstalten sind ermächtigt, die entlassenen Zöglinge zuweilen zu besuchen und durch Wort und Ermunterung auf ihre sittliche Führung einzuwirken.

An der Provinzial-Taubstumm-Anstalt zu Trier ist im Verlaufe dieses Jahres für die in der Stadt und deren nächster Umgebung verbliebenen Zöglinge eine Fortbildungsschule eingerichtet worden; die weiblichen Taubstummen werden von der Lehrerin, die männlichen von einem Lehrer der Anstalt gegen eine von dem Provinzial-Verbande gewährte Remuneration unterrichtet. Für dieselbe Einrichtung sind bei den Taubstummen-Schulen in Offen und Elberfeld die erforderlichen Mittel bereits bewilligt worden.

Die am Orte der Anstalt vorhandenen früheren Zöglinge werden regelmäßig zu den Festen der Anstalt eingeladen und nehmen dieselben mit Freuden an diesen Theil.

Schließlich bleibt noch zu erwähnen, daß in dem Etat der Provinzial-Verwaltung eine kleinere Summe zur Unterstützung besonders bedürftiger entlassener Taubstummen eingestellt ist.

Inhalt:

	Seite
1) Bisherige Veröffentlichungen amtlicher oder halbamtlicher Natur	3
2) Die Zahl der taubstummen Personen im preussischen Staate	6
3) Das Taubstummen-Bildungswesen in Preußen von seinen Anfängen bis zur neuesten Zeit	22
<p style="margin-left: 2em;">Literatur S. 22. Vorbemerkungen S. 22. Die Begründung der deutschen Methode S. 25. Ein Rückschritt S. 26. Die Anfänge des Taubstummen-Unterrichtes in Preußen S. 27. Die Verfügung vom 14. Mai 1828 S. 30. Die Ausführung dieses Reskriptes S. 32. Die Anleitung der Volksschullehrer zum Unterrichte taubstummer Kinder an ihrem Wohnorte S. 35. Erfolge S. 39. Die Ernennung eines General-Inspectors. Veränderungen in den äußeren Verhältnissen des Taubstummenwesens S. 41.</p>	
4) Der gegenwärtige Stand der Lehrerbildung und des Lehrer-Prüfungswesens	44
5) Die unterrichtliche Versorgung der taubstummen Kinder in tabellarischen Nachweisungen	45
6) Geschichtliche Nachrichten über die einzelnen Anstalten .	104
<p style="margin-left: 2em;">Zeittafel S. 104. Nachrichten: Ostpreußen S. 105. Westpreußen S. 110. Berlin S. 111. Brandenburg S. 113. Pommern S. 113. Posen S. 117. Schlessien S. 119. Sachsen S. 123. Schleswig-Holstein S. 127. Hannover S. 130. Westfalen S. 137. Hessen-Nassau S. 140. Rheinprovinz S. 143.</p>	
7) Die äußeren Verhältnisse der Taubstummen-Anstalten und Schulen	148
<p style="margin-left: 2em;">Einleitendes S. 148. Reglement für die Verwaltung des Taubstummen-Bildungswesens in der Provinz Pommern S. 151. Reglement für das Wilhelm-Augusta-Stift zu Briezen a./D. S. 157. Bekanntmachung, betr. das Reglement für die Verwaltung der provinzialständische Taubstummen-Anstalt in Schleswig S. 163. Verwaltungs-Ordnung der Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu Frankfurt a. M. S. 168. Statuten des Vereines zur Beförderung des Taubstummen-Unterrichtes zu Köln S. 171. Vertrag zwischen dem Provinzial-Verbande der Rheinprovinz und der Stadt Elberfeld, die Errichtung einer Taubstummen-Anstalt in Elberfeld betr. S. 176. Verpflegungs-Vertrag S. 178.</p>	

	Seite
8) Der Unterricht in den preussischen Taubstummen-Anstalten	180
<p>Einleitendes S. 180. Unterrichtsgrundsätze von C. Walther S. 182. Lehrplan für die Taubstummen-Anstalten der Provinz Sachsen S. 188. Lehrplan der achtklassigen Taubstummen-Anstalt zu Hildesheim S. 214. Lehrplan für die siebenklassige Taubstummen-Anstalt zu Köln S. 229. Uebersicht des in der fünfklassigen Taubstummen-Erziehungs-Anstalt zu Frankfurt a./M. im Schuljahre 1883/84 ertheilten Unterrichtes S. 245. Verzeichniß von Lehrmitteln für die einzelnen Zweige des Taubstummen-Unterrichtes S. 249.</p>	
9) Die kirchliche Versorgung erwachsener Taubstummer . .	252
10) Die Sorge der einzelnen Anstalten für ihre entlassene Zöglinge	256
<p>Ostpreußen S. 256. Westpreußen S. 257. Brandenburg S. 258. Pommern S. 259. Posen S. 261. Schlesien S. 261. Sachsen S. 263. Schleswig-Holstein S. 264. Hannover S. 265. Westfalen S. 266. Hessen-Nassau S. 267. Rheinprovinz S. 270.</p>	





TABLE(S)
RUN INTO
GUTTER

